Ex Libris
Jos. Ant. Imhof
De Spiëlberg,
Coll. Ecc. S. Petri Praep.
& S. Maurit. Dec.
A. V.

ThH
2253
-4-

Geschichte
der
römischkatholischen
Kirche.

Unter der
Regierung
Pius des Sechsten.

Von
Peter Philipp Wolf.

EIGENTHUM DER STADT AUGSBURG

Vierter Band.

Leipzig,
in der Pet. Phil. Wolfischen Buchhandlung
1796.

Geschichte

der

römisch-katholischen

Kirche

unter der

Regierung

Pius des Sechsten.

Von

Peter Philipp Wolf.

Vierter Band.

Leipzig,
in der Pet. Phil. Wolfischen Buchhandlung
1796.

Inhalt.

Dreyzehntes Buch.

Kirchlicher Zustand von Frankreich, Spanien, Portugal, Neapel, Toskana, Parma, und Rom vom siebenten bis zum zwölften Regierungsjahr Pius VI.

Erstes Kapitel. Französische Kirche. Jansenisten und Molinisten. Bewegungen gegen den Priesterzölibath. Erschütterung des Mönchswesens. Verdienste des Erzbischofs von Toulouse, Karl Stephan de Lomenie. Tod des Erzbischofs von Paris, Christops von Beaumont. Einige Züge aus dem Leben dieses unruhigen Prälaten. Seite 1.

Zweytes Kap. Anstalten des Hofes, sich eines Theils des Vermögens der Geistlichkeit zur Bestreitung der Staatsbedürfnisse zu versichern. Weiterschreitende Reformen des Mönchswesens. Fruchlose Versuche der Geistlichkeit gegen die Freydenkerey. Zustand des Schulwesens. Schlechter Kirchenunterricht im Christenthum. Duldung der Protestanten. Kardinal Rohan in der Bastille 14

Drittes Kap. Spanische Kirche. Aranda und Osma. Mönchswesen. Kirchlicher Zustand von Portugal. Kampf der Jesuiten mit der Parthey des Ministers Pombal. Abergläubische Andächteley der Königin. Fortschritte des Jansenismus unter der Leitung Anton Pereira's. 29

4. Kap. Neapolitanische Kirchenreformen in den J. 1781. u. 1782. Verminderung der Mönche. Abschaffung der Inquisition. Fortdauernde Streitigkeiten mit dem römischen Hofe. 39

5. Kap. Gesch. der Streitigkeiten, die bey Gelegenheit der verweigerten Bestätigung des vom Könige von beiden Sicilien zum Bischofe von Potenza erwähtten Andr. Serrao zwischen den Höfen von Rom und Neapel entstanden sind. 50

6. Kap. Verhältnisse der Höfe von Neapel und Rom in den J. 1783. 84. u. 85. Bedeutende Reformen im Mönchswesen. 81

7. Kap. Toskanische Kirche. Großherzogliche Verordnungen in Beziehung auf die Weltpriester, Mönche, Nonnen, und auf die Kirchenzucht. 89

8. Kap. Benehmen des Pabstes gegen den Bischof von Pistoja und Prato, Scipio Ricci. Der Großherzog nimmt den Bischof in Schutz. 121

9. Kap. Dominikanerherrschaft zu Parma. Wiedereinführung der Inquisition 132

10. Kap. Hungersnoth im Kirchenstaate. Verschwendung. Nepotismus. Pius VI. läßt sich zum Erben eines Schwachkopfs machen, worüber es zu einem für die Ehre der Pabstes nachtheiligen Prozeß kömmt. 145

11. Kap. Klösterreformen im Kirchenstaate. Neue Heilige der römischen Kirche. Biographische Züge aus dem Leben einiger dieser Taugenichtse. Tod des Kardinalsstaatssekretairs Pallavicini. Neuer Staatssekretair. 152

Vierzehntes Buch.

Neue Nunziatur in München. Kongreß zu Ems. Folgen dieses Kongresses

1. Kap. Wichtige Veränderungen in den drey Erzbisthümern Mainz, Trier und Köln. 163

2. Kap. Erscheinung eines neuen päbstl. Nunzius in München. Bewegungen der deutschen Erzbischöfe dagegen. 167

3. Kap. Kongreß der Erzbischöfe von Mainz, Trier, Köln und Salzburg zu Ems. Die dort entworfene Punktation. 176

4. Kap. Schreiben der Erzbischöfe an den Kaiser. Antwort desselben. 196

5. Kap. Reflexionen über die Beschaffenheit der Bewegungen der Erzbischöfe gegen den römischen Hof, über die Verhältnisse der Metropolitane mit ihren Suffraganen, und über die Hindernisse, die eine allgemeine Reformation im katholischen Deutschland finden mußte. 202

6. Kap. Verhalten des römischen Hofes gegen die Erzbischöfe. Pius VI. schreibt an den Bischof von Freisingen. 207

7. Kap. Kühner Schritt des nach Köln bestimmten Nunzius, Bartholomäus Pacca. Kräftige Einsprüche der Erzbischöfe von Mainz, Trier und Köln. 224

8. Kap. Der Bischof von Speier widersetzt sich öffentlich den deutschen Erzbischöfen. Wie sich diese gegen jenen benehmen. 239

9. Kap. Pius VI. erläßt an den Erzbischof von Köln ein heftiges Breve, welches dieser eben so heftig beantwortet. 259

10. Kap. Gegenwürkungen von Seite des kurpfalzbayerischen Hofes. Dezimationsstreit. Verlegenheit der Erzbischöfe. 269

11. Kap. Mainzische Koadjutorswahl. Einfluß dieser Wahl auf die Streitigkeiten der deutschen Erzbischöfe mit dem römischen Hofe 280

12. Kap. Die Nunziatursache wird zum Gegenstand reichstäglicher Verhandlungen zu Regensburg. 284

13. Kap. Die Erzbischöfe bieten ihre Hand zum Vergleich, der in Rom verworfen wird. Pius VI schreibt ein Buch gegen die Erzbischöfe. Zergliederung des Inhalts dieses Buches. 297

14. Kap. Verketzerung der neugestifteten Universität zu Bonn, und der dort angestellten Lehrer. 317

15. Kap. Was ist am Ende aus den Streitigkeiten der deutschen Erzbischöfe mit dem Pabste, und aus der Emser-Punktation geworden? 326

Geschichte
der
Römischkatholischen Kirche.

Dreyzehntes Buch.
Kirchlicher Zustand von Frankreich, Spanien, Portugal, Neapel, Toskana, Parma, und Rom vom siebenten bis zum zwölften Regierungsjahr Pius VI.

Erstes Kapitel.

Französische Kirche. Jansenisten und Molinisten. Bewegungen gegen den Priesterzölibath. Erschütterung des Mönchswesens. Verdienste des Erzbischofs von Toulouse, Karl Stephan de Lomenie. Tod des Erzbischofs von Paris, Christoph von Beaumont. Einige Züge aus dem Leben dieses unruhigen Prälaten.

In Frankreich vereinigten sich alle Umstände, die herrschende Religion um ihr Ansehn zu bringen. Lange schon hielt es der Adel unter seiner Würde, sich in religiösen Verhältnissen mit dem Pöbel zu vermengen. Es gehörte zum guten Ton, sich über alles, was Religion

betraf, leichtsinnig hinauszusetzen; und überhaupt fand man, wenigstens am Hofe, nur abgediente Buhlerinnen und in Wollüsten aller Art ermüdete Ritter, die sich an der Schwelle des Todes noch einige Mühe gaben, für fromme Christen angesehen zu werden.

Dem Hofe gab aber selbst die hohe Geistlichkeit nur Beyspiele des Leichtsinns, der Ueppigkeit, der Buhlschaft, und einer cynischen Gottesverläugnung. Indem die wenigsten Bischöfe ihre Eitelkeit, in der Nähe des Hoflages zu glänzen, den Pflichten ihres Hirtenamtes aufopfern wollten, versanken sie, fortgerissen vom Strohme des Verderbens, in ein stumpfes Unvermögen, die Würde ihres Berufes zu fühlen. Sie schwelgten in üppigen Gelagen, lebten von der Intrigue, krochen vor nichtswürdigen Dirnen, und behandelten ihre untergeordnete Priesterschaft mit unerträglichem Uebermuthe.

Dieser von ihren Bischöfen so gemißhandelten Priesterschaft fehlte es an Ansehn sowohl als an der nöthigen Kultur, der geschändeten Religion wieder zur Ehre verhelfen zu können. Während man zu Gunsten einiger Lieblinge des Hofgesindes die Mehrheit der Pfründen für eine Person begünstigte, deren Einkünfte in träger Ueppigkeit verschwendet wurden, und während es den großen Prälaten so leicht gemacht wurde, sich an dem Vermögen ihrer Stifter zur Bestreitung ihres ungeheuren Aufwandes zu vergreifen, ließ man es geschehen, daß derjenige Theil der Geistlichkeit, auf welchem die ganze Last des Seelsorgeramtes lag, unter dem Drucke der höchsten Armuth schmachtete. So wurde mancher, um seinen Zustand zu verbessern, verleitet, sich der unerlaubtesten und für die Religion höchst nachtheiligen Mittel zu bedienen.

Noch eine andere Quelle des allmählichen Verderbnisses der französischen Klerisey floß aus der leidenschaftlichen Wuth, womit sich zwo mächtige Faktionen, die der Molinisten und Jansenisten immer noch athemlos einander verfolgten. So wie die Jesuiten, offenbar nur in der Absicht, alle ihre Gegner von der verschiedendsten Denkungsart unter dem Vorwande einer Kezerey, die nie mit einem bestimmten Begriffe bezeichnet wurde, plagen zu können, das Fantom des Jansenism' erfunden hatten; so giengen jene, welche es sich zur Ehre rechneten, von den Jesuiten Jansenisten gescholten zu werden, im Grunde um nichts redlicher zu Werke, indem sie überhaupt jeden, der in Beziehung auf ihre Gnadenwürkungssache nicht so wie sie denkt, schlechthin in die Klasse molinistischer Ketzer werfen. Da sie sich das Ansehn geben, sehr ordodox zu seyn, so sind sie jeder Abweichung vom Lehrbegriffe gram, und nennen, um es hierin ihren Gegnern, den Jesuiten, nachzumachen, auch selbst solche Menschen, denen es höchst gleichgültig ist, ob die Gnade zureichend oder nicht zureichend sey, gefährliche Molinisten und Sektengenossen der Jesuiten. So zum Beyspiele wäre **Voltaire**, nach dem Vorgeben der Jansenisten, bey weitem der gefährliche Mann nicht geworden, wenn er zum Unglück nicht Freunde unter den Jesuiten gehabt hätte. Nach der gleichen Logik wären d'Alembert und **Diderot** nie darauf verfallen, durch ihre Encyclopädie der Religion einen gefährlichen Streich zu versetzen, wenn sie nicht in den lockern Schulen der Jesuiten Freydenker geworden wären. Der sehr zufällige Umstand, daß Raynal Jesuite war, mußte ihnen nun vollends zum höchst augenscheinlichen Beweise dienen, daß es nur einen Jesuitem möglich sey, ein so abscheuliches und gottloses Buch, wie sie seine **philosophische Geschichte der Besitzungen der Europäer in**

beiden Indien nennen, ohne Entsetzen schreiben zu können *).

Wahr bleibt es indessen immer, daß die Jansenisten ohne Vergleich bessere Priester, als ihre Gegner die Jesuiten waren. Streng in ihren Grundsätzen, züchtigten sie nach Verdienen die Schwelgereien der Bischöfe, und priesen nüchterne Sitten. Auch in Ansehung ihrer Begriffe von den gegenseitigen Verhältnissen der geistlichen zur weltlichen Macht, von der so nöthigen Beschränkung der päbstlichen Gewalt, und überhaupt von der Nothwendigkeit, das ganze hierarchische Kirchensystem zu ändern, stimmten sie in der Hauptsache mit allen denkenden Patrioten überein, die lange schon das Verderben der Religion beseufzten, und jede Gelegenheit, Mängeln und Mißbräuchen abzuhelfen, nach ihren Kräften benuzten.

Es war also leicht begreiflich, daß **Josephs II.** kühne Unternehmungen bey einer Klasse von Menschen, die aus Grundsätzen den übermüthigen Stolz der großen Hierarchen der Kirche verabscheuten, den lautesten Beyfall finden mußten; und es war sogar natürlich, daß sich die Jansenisten der Ehre rühmten, wenigstens zum Theil jene wichtige Revolution in der österreichischen Monarchie befördert zu haben. Sie äußerten hierüber ihre Freude so laut, als sie es unter den Augen von Bischöfen wagen durften, welche im Durchschnitte erklärte Gegner jeder Reforme waren, und sahen besonders die Verordnung des Kaisers, wodurch dieser über die **Unigenitusbulle** ein gänzliches Stillschweigen gebot, gleichsam für eine Auffoderung an, es in **Frankreich** hierüber nur um so lauter zur Sprache kommen zu lassen. Es erschienen jetzt wie-

*) Nouvelles ecclesiastiques pour l'année 1781. du 16. Octob. p. 167.

der mehr als jemals, Schriften gegen die Macht des Pabstes und gegen die Molinisten. Die um ihre Hoheit besorgten Prälaten wendeten sich an den ersten Minister des Königs, den Grafen von **Maurepas**, und drangen darauf, den Jansenisten Stillschweigen zu gebieten. Allein **Maurepas** fertigte die Kläger mit der sehr treffenden Antwort ab: „Er verstehe sich auf Religionsgrübeleien „nicht. Nach seiner Meynung könnten Molinisten und „Jansenisten glauben, was sie wollten, wenn sie nur „sonst ihre Pflichten gegen den König und den Staat „beobachteten. Uebrigens müsse er versichern, daß es „der König nicht gerne sehe, wenn man alte Religions„steitigkeiten aufwärmte, und er rathe den Bischöfen, sich „ruhig zu halten *).“

Viel wichtiger, als jansenistischer Schulstreit, war der um die gleiche Zeit gewagte Versuch, es über die Schädlichkeit des Priesterzölibathes in öffentlichen Schriften zur Sprache kommen zu lassen. In der That war wohl auch nichts so leicht, als den Nachtheil begreiflich zu machen, welcher aus der Ehelosigkeit der Geistlichen für den politischen Staat entstehen mußte. Nichts von den verderblichen Folgen zu sagen, welche ein so unnatürliches Zwanggesetz auf die Sitten eines Volkes nothwendig nach sich ziehet, war der Zölibath schon einzig darum höchst verwerflich, weil der an seinen Fesseln geketteten Klerisey Vaterlandsliebe ein fremdes Gefühl seyn mußte. Der ehelose Priester, dessen Herz keine Vaterpflicht rührt, und welcher mit Gleichgültigkeit selbst die Bande der Blutsverwandschaft zerreißet, kann nur Unterhan des Pabstes, aber kein Bürger des Staates seyn. Für ihn ist der Vortheil der bürgerlichen Gesellschaft, in der er sich

*) Polit. Journal 1781. Stück VIII. S. 131.

für einen Fremdling ansieht, eine gleichgültige Sache, und es kostet ihn keine Mühe, Verräther seines Vaterlandes zu werden. Er wird es in Zeiten der Unruhe, und besonders im Kampfe zwischen politischer und kirchlicher Gewalt stets mit dem Interesse seines Standes, oder des auswärtigen Oberhauptes halten, dem es gehuldiget hat.

Jetzt wurden in öffentlichen Schriften die Nachtheile des Priesterzölibathes auf die verschiedendste Art gezeiget. Man hatte wenige Mühe, die Schädlichkeit desselben aus der gesunden Vernunft zu beweisen, so wie auch selbst aus der Geschichte die Unrechtmäßigkeit dieser durch unerlaubte Mittel eingeführten Eheverbote mehr als hinlänglich erwiesen werden konnte *). Es blieb aber nicht bloß bey schriftstellerschen Versuchen in dieser Sache. Mehrere Regierungen wurden aufmerksam, und man fieng mit Ernst von der Priesterehe, als von einem Gegenstande zu sprechen an, mit welchem des Staatenwohl in der genauesten Verbindung stünde.

Der römische Hof wurde durch diese Bewegungen in großen Schrecken gesetzt. Er hätte sehr kurzsüchtig seyn müssen, um nicht vorauszusehen, daß mit der Aufhebung des Priesterzölibathes die festeste Stütze sinken

---

*) Unter den vorzüglichsten Schriften von der Art verdienen die dringenden Vorstellungen an Menschlichkeit und Vernunft um Aufhebung des Zölibathgebothes, so wie auch zwey Werke genannt zu werden, wovon das eine zu Venedig unter dem Titel: Della necessità ed utilità del matrimonio degli Ecclesiastici, und das andere zu Florenz unter der Aufschrift erschien: Del celibato overo Riforma del Clero Romano. Trattato teologico politico.

müßte, auf welcher seine Macht und sein Ansehn noch ruhten. Um einer Gefahr, die um so drohender wurde, da die Geistlichkeit schon bis in den Vatikan ihrer lauten Wunsch um jene Aufhebung hören ließ*), noch bey Zeiten

---

*) Pius erhielt um diese Zeit eine Menge namenloser Briefe, worin man auf die Abschaffung des Zölibaths drang. In einem derselben heißt es: „Verschiedene „Priester der römischen Kirche haben es lange und „reiflich überlegt, ob die Ehelosigkeit oder der Ehestand „den Geistlichen zuträglicher sey? Je mehr sie aber der „Sache nachdachten, um so mehr sind sie überzeuget, „daß die Ehe den Bischöfen, Priestern, Diakonen und „Subdiakonen, Pfarrern und Chorherren, nicht nur „allein nützlich, sondern auch äußerst nothwendig sey; „ja sogar, daß die Ehe für das einzige und kräftigste „Mittel angesehen werden könne, die Klerisey zu ver„bessern. Geruhen Ew. Heiligkeit die Sache so, wie „wir, ohne Rücksicht auf das Interesse Ihres Stuhles „und der Kirchen, an welchen sich Kleriker befinden, „zu überlegen: lassen Ew. Heiligkeit diese Sache von „dem Heil. Kollegium untersuchen, und wir sind über„zeugt, daß jedes wohldenkende von Vorurtheilen noch „freye Herz uns beystimmen werde. Haben doch die „Geistlichen in der ersten Kirche alle geheyrathet! Hat „doch selbst die Kirchenversammlung zu Nicäa das Ge„setz des Zölibathes nicht ertheilen wollen, obgleich ei„nige Väter darauf drangen! Hat doch vor den Zeiten „des Heil. Pabsts Gregors VII. Keiner dero Vorfahren „an ein allgemeines Verbot gedacht! Haben aber die „Geistlichen sich tausend Jahre verehelichen dürfen, „warum sollte denn der gegenwärtige Pabst dieses von „Gott eingesetzte Sakrament der Ehe den Geistlichen „nicht mehr zukommen lassen? Ach, heiliger Vater! „Wir flehen Sie an, heben Sie dieses unnatürliche,

vorzubauen, mußten alle Maschinen der römischen Politik in Bewegung gesetzt werden. Man suchte die Höfe auf andere Gesinnungen zu bringen, und eilte, den päbstlichen Nunzien gemäße Vorschriften über ihr Verhalten bey so bedenklichen Umständen mitzutheilen. Wirklich ist es auch dem zu Luzern in der Schweiz befindlichen Grafen Caprara, der sich mit verschiedenen französischen

---

„grausame Verbot der Ehe wieder auf; die Kirche wird „unendlichen Vortheil daraus ziehen. Wenn nur die „Welt den römischkatholischen Glauben behält, wenn „nur die Welt den Nachfolger Petri, den Statthalter „Christi verehret, was liegt Ew. Heiligkeit an dem „Uebrigen? Alles, was zur Kirchenzucht gehört, darf „ja ohnehin verändert werden: Der ehelose Stand der „Priester gehört zur Kirchenzucht, Ew. Heiligkeit kön„nen ihn also aufheben. Die Ehe der Geistlichen scha„det der Kirche Jesu nicht, sie vermehret und vermin„dert sie nicht; aber sie wird sie mehr erbauen, in„dem die verheyratheten Geistlichen frömmer, ordentli„cher und thätiger seyn werden. Wahrlich der Zöli„bath kann am wenigsten mit dem sorglosen Leben der „Geistlichen bestehen, und eher wäre er den mit „Amtsgeschäften beladenen Layen, als den unthätigen „müßigen Geistlichen zu gebieten. Welchen Ruhm, wel„che Ehre für Dero Pabstthum in der Geschichte, so „vielen Millionen Menschen die Rechte der Natur wie„der gegeben zu haben! Verehret nicht noch selbst der „Feind der römischen Kirche den Pabst Marcell II. „weil er beschloß, die Kirche ohne Rücksicht auf die „Vorrechte des römischen Stuhls zu reformiren? Wenn „Ew. Heiligkeit dieses von Gott verliehene Recht zum „Ehestand so vielen Millionen Ihrer Söhne wieder „schenken; so werden sie froh rufen: Confitebor tibi „Domine, quoniam exaudisti me, et factus es mihi in „salutem!“

Bischöfen in Briefwechsel einließ, und gegen das Ende des Jahres 1782 nach Paris reisete, gelungen, den schon ziemlich weit gediehenen Versuch der Zölibathsfeinde zu vereiteln. Es mußte ihn aber auch wenige Mühe kosten, französische Bischöfe, denen als ausgemachten Wollüstlingen jedes natürliche Gefühl fremd war, für die Sache des römischen Hofes zu gewinnen.

Nicht so leicht gelang es den in Frankreich befindlichen Generalen der Kartheuser- und Prämonstratenser-Mönche, durch ihr Ansehn am Hofe die Abhängigkeit ihrer in Oesterreich bestehenden Ordensklöster zu behaupten. Vielmehr schien es, als würde die schon seit mehrern Jahren niedergesetzte Kommission zur Reformirung der Regulargeistlichkeit den nämlichen Weg einschlagen, den Joseph II. mit so vielem Muthe betreten hatte. Denn im Herbstmonat 1781 ergieng an alle Aebte des Zisterzienserordens der königliche Befehl, den Personal- und Vermögenszustand ihrer Klöster anzugeben, und im Heumonath des darauffolgenden Jahres wurden die Mönche dieses Ordens ihrer Gelübde entlassen.

Es war aber auch höchst nöthig, mit allem Ernste auf eine Reformation des französichen Mönchswesens zu denken. So viele Verdienste einige Orden, besonders die Benediktiner von der Kongregation des Heil. **Maurus**, um die Gelehrsamkeit immer haben mochten; so war gleichwohl bey weitem der größte Theil davon so tief im Verderben versunken, daß diesem kaum mehr anders, als mittelst einer gänzlichen Reforme abgeholfen werden konnte. Lange glaubte man an die Möglichkeit, die Regularklerisey wieder auf die Reinigkeit ihrer ursprünglichen Institute zurückführen zu können, und man war zu dem Ende willens, alle in Frankreich befindlichen Orden auf zwey Hauptstämme zu reduzieren. Allein auch dieser so schim-

mernde Plan würde in der Ausführung mißlungen seyn; so wie es denn an sich schon sehr zweifelhaft gewesen wäre, ob es bey ganz veränderten Verhältnissen je möglich werden könnte, von dem Mönchswesen, unter was für einer Gestalt man es auch immer beybehalten haben würde, irgend einen wahren Nutzen für Staat und Kirche zu erlangen.

Karl Stephan de Lomenie, Erzbischof von Toulouse, war eigentlich die Seele aller zu dieser Zeit in Frankreich vorgenommenen Reformen in geistlichen Sachen. Er würde unstreitig noch viel Wichtiges zu Stande gebracht haben, wenn er von Seite der übrigen Bischöfe mehrere Unterstützung gefunden hätte. Es fehlte ihm an Einsichten so wenig als an gutem Willen; und wenn er gleich von Jansenisten mit unverdienter Strenge seiner freyern Denkungsart wegen getadelt wurde, so konnte ihm gleichwohl das Verdienst nicht streitig gemacht werden, einer der besten, der aufgeklärtesten, der duldsamsten und frömmsten Bischöfe in Frankreich gewesen zu seyn. Er hatte zu Ende des Jahres 1782 seine Diözesangeistlichkeit in eine Synode versammelt, deren Entzweck hauptsächlich dahin gieng, die Pfründen der Landseelsorger zu verbessern, wovon er aber auch zugleich Gelegenheit nahm, der Klerisey sehr nachahmungswürdige Verhaltungsregeln vorzuschreiben *).

Zu Ausgang des nämlichen Jahres verlor die Hauptstadt ihren Erzbischoff, den bekannten Christoph von Beaumont von Repaire. Er starb am 12. Christmonat in einem Alter von 79 Jahren. Wenige Priester haben Staat und Kirche so gewaltig erschüttert, als die-

*) Nouvelles ecclesiastiques &c. pour l'année 1783. du 31 Juil. pag. 122. folg.

ser unruhige Prälat. Er bestieg den erzbischöflichen Stuhl von Paris gerade zu einer Zeit, wo die Faktionen der Jesuiten und Jansenisten im heftigsten Kampfe begriffen waren. Beaumont nahm die Gesellschaft Jesu in Schutz, und trieb den Unsinn so weit, daß er allen Kranken, welche keine Beichtzettel von jesuitischgesinnten Geistlichen aufweisen konnten, die letzten Sakramente verweigerte. Diese Beichtzettelsache sezte die ganze französische Monarchie in unbeschreibliche Verwirrung. Die Parlamente wollten es nicht gestatten, daß die Geistlichkeit ihre Macht sogar zur Beunruhigung der Sterbenden mißbrauchen sollte, und erklärten alle Priester für Friedensstörer, welche sich weigerten, den sterbenden Jansenisten auf dem Todbette beyzustehen. Allein die Faktion der Molinisten war so weit entfernt, einem weltlichen Gerichtshofe zu gehorchen, daß sie sogar in einer an den König gerichteten Vorstellung, welche von fünf Erzbischöfen und sechszehn Bischöfen unterzeichnet war, die Kühnheit hatten, dem Monarchen ins Gesicht zu sagen: „Unser Amt ist um so viel wichtiger, da wir vor dem „Richterstuhl Gottes auch für die Könige Rechenschaft „geben müssen. Denn Sie wissen, Sire! daß Sie „selbst, obgleich Ihre Würde Sie über alle andere Men„schen erhebet, vor den Prälaten Ihr Haupt nieder„beugen, von demselben die Sakramente empfangen, „und sich ihnen in Religionssachen unterwerfen müssen. „Sie gehorchen dem Ausspruche der Geistlichen, und „nicht umgekehrt, diese dem Ihrigen. Wenn die Bi„schöfe Ihre Gesetze in Polizey- und weltlichen Dingen „befolgen, weil sie wissen, daß Ihnen diese Gewalt von „Oben gegeben ist, mit wie viel Zuneigung und Herzlich„keit müssen Sie Sich nicht denen unterwerfen, die zur „Austheilung der Sakramente von Gott bestimmt sind?“

Auf diesen verwegenen Schritt, und da Beaumont noch immer fortfuhr, den Sterbenden die Sakramente zu verweigern, beschloß das Parlament, die Einkünfte des Erzbischofes in Beschlag zu nehmen, und die Pairs waren willens, demselben den Prozeß zu machen. Allein der schwache König fürchtete seine Bischöfe, nahm sie in Schutz, und strafte dagegen die Parlamente, die sich in ihrer Sitzung vom 7. May 1752 geäußert hatten, daß sie unmöglich gehorchen könnten, ohne Pflicht und Eid zu verletzen. Der König verlangte darauf von Seiten der Geistlichkeit ein Opfer. Er ließ die Kardinäle von Rochefaucault und Soubise, und die Erzbischöfe von Paris und Narbonne, zu sich nach Choisy kommen, wo er ihnen erklärte: „Er wolle Ruhe und Frieden in seinem Königreiche, und daher gebiete er allen und jeden tiefes Stillschweigen über die Unigenitusbulle, und werde jenen, der dieses Verbot übertreten würde, nach aller Strenge bestrafen.“

Die Geistlichkeit fühlte sich zu stark, als daß sich zu irgend einem Gehorsam hätte verstehen können. Kaum hatte sie der König entlassen, als ganz Frankreich von sogenannten Hirtenbriefen überschwemmt wurde, worinne man so laut, als es nur immer möglich war, Aufruhr predigte. Beaumont, der sich an der Spitze dieser Rebellen befand, wurde endlich durch Verhaftsbriefe nach Conflans verwiesen. Aber eine solche Strafe machte den fanatischen Pfaffen nur übermüthiger. Er trozte dem Hofe in seiner Verweisung, und schrieb an den König: „Seine Macht reiche weit über die Macht der Monarchen, wenn von demjenigen Dienste die Rede sey, den ihm Gott anvertraut habe. Seine Pflicht bestehe darinn, seine Heerde anzuführen: eine andere Pflicht er-

„kenne er nicht, und in solcher Ueberzeugung wolle er „sterben.“

Ludwig XV. war zu furchtsam, und hieng zu sehr von den Launen der Weiber ab, von denen er sich beherrschen ließ, als daß er seine Würde gegen so verwegene Priester hätte behaupten können. Er söhnte sich nur zu geschwinde mit einen Prälaten wieder aus, der die Kühnheit hatte, mit fast lächerlichem Stolze seiner Macht zu trotzen. Aber er wäre dafür auch bald darauf das Opfer seiner Schwäche geworden. Denn nicht lange Zeit nachher traf ihn der Dolch eines Fanatikers, den sicher die von der Geistlichkeit in Umlauf gebrauchten Ideen verleitet hatten, sich meuchelmörderisch an der Person des Königs zu vergreifen.

Beaumont blieb immer der unbeugsame, trotzige und heftige Gegner jeder weltlichen Gewalt, und er würde den König eher zum zweytenmale den Dolchen der Meuchelmörder preisgegeben, als nur ein einzigesmal erlaubt haben, der Unigenitusbulle oder den Jesuiten wehe zu thun. Als daher den letztern der Prozeß gemacht, und ihr Institut ganz aufgehoben wurde, nahm er sich ihrer in einem Hirtenbriefe, den er allenthalben ausstreute, mit so großer Unbesonnenheit und mit so weniger Schonung der souverainen Staatsgewalt an, daß seine Schrift durch die Hand des Henkers verbrannt werden mußte, und er selbst einem schimpflichen Kriminalprozesse nur mittels eines Verhaftbefehls, der ihn nach La Trappe verwies, entgehen konnte.

Nach Aufhebung der Gesellschaft Jesu blieb er bis an sein Ende dem Interesse dieses Ordens ergeben, und als erster Bischof des Reichs benuzte er seinen Einfluß und seine Macht fortdauernd zum Vortheil des römischen Hofes. Unter seinem Drucke mußte die jansenistische Geistlichkeit sich jede Demüthigung gefallen lassen, und

er mißbrauchte sein Hirtenamt mehr als einmal, die Gewissen auf eine höchst tyrannische Art zu beunruhigen, den häuslichen Frieden zu stören, und besonders die klösterliche Disziplin durch seine närrischen Launen zu untergraben. Was er gethan hat, dem gegen das Ende seines Lebens mit Gewalt sich ausbreitenden Deism' Schranken zu setzen, kann ihm als Erzbischoffe leicht verziehen werden. Für die armseligen Hirtenbriefe, womit er sich an den Verfassern der Henriade und des Emils vergriff, haben sich diese mehr als hinlängliche Genugthuung verschaft. Die Nachwelt wird beyde Werke noch lesen, wenn Beaumonts Nahme längst vergessen seyn wird. Ihm folgte in der Regierung der erzbischöflichen Kirche zu Paris, Anton Leonar le Clerc de Juigne, Bischof zu Chalais in Champagne.

Zweytes Kapitel.

Anstalten des Hofes, sich eines Theils des Vermögens der Geistlichkeit zur Bestreitung der Staatsbedürfnisse zu versichern. Weiterschreitende Reformen des Mönchswesens. Fruchtlose Versuche der Geistlichkeit gegen die Freydenkerey. Zustand des Schulwesens. Schlechter Kirchenunterricht im Christenthum. Duldung der Protestanten. Kardinal Rohan in der Bastille.

In der Verlegenheit, worinne sich der Hof befand, bey erschöpften Finanzen die immer steigenden Staatsbedürfnisse zu bestreiten, mußte die Regierung sich noth-

wendig auf die Hülfe eines Standes verlassen, der im Verhältnisse gegen die übrigen Stände bey weitem der reichste war. Nach der mäßigsten Berechnung beliefen sich die jährlichen Einkünfte der französischen Geistlichkeit auf 120 Millionen Livres, und Necker behauptet sogar, daß dieselben 130 Millionen betrugen.

Bisher kannte die Klerisey keine andere Abgabe, als das sogenannte Don graduit, welches sie von Zeit zu Zeit bewilligte. Wie es zugieng, daß eine solche Abgabe von jeher auf den Nacken derjenigen gewälzt wurde, die einer solchen Bürde gerade am wenigsten gewachsen waren; ist schon anderswo erinnert worden *). Die hohe Prälatur suchte nämlich, so weit es angieng, ihre Einkünfte vor jeder Schmählerung zu schützen, und bediente sich seit langem her des Kunstgriffes, ihre Baarschaften in Territorialvermögen umzusetzen. Neckern entgieng die schlaue Absicht der Bischöfe nicht, die sich durch das erkünstelte Ansehn des Unvermögens von aller Verbindlichkeit, etwas zur Erleichterung des Staates beyzutragen, losmachen wollten. Um eine solche Absicht zu vereiteln, wurde auf dessen Rath der Geistlichkeit befohlen, ihr gewöhnliches Don graduit nicht mehr, wie bis dahin, in entlehnten Kapitalien, zu entrichten, sondern im Ermanglungsfall des hiezu nöthigen baaren Fondes ihr Grundeigenthum anzugreifen.

Indessen waren die zehn oder funfzehn Millionen, welche alle zwey oder drey Jahre von der Geistlichkeit bewilliget wurden, bey weitem nicht hinreichend, die ungeheuren Geldbedürfnisse des Hofes zu befriedigen. Die Minister Vergennes und Breteuil forderten immer gröſ-

---

*) Band II. Buch VII. Kap. IV. S. 484.

sere Opfer. Schon im Jahre 1785 ließ es der erste sich merken, daß die Summe, welche die damals in Paris versammelte Klerisey zu 18 Millionen bestimmen wollte, wenigstens doppelt so groß seyn müßte, wenn sie einigen Werth haben sollte. Zwar wurden die Winke des Grafen von Vergennes nicht befolgt, indem die Geistlichkeit schon ein Wunder von Großmuth gethan zu haben glaubte, wenn sie es bey 18 Millionen bewenden ließe; allein diese unpatriotische Denkungsart von Seite des geistlichen Standes bewog die Hofparthey, nur mit so größerem Ernste an einer kirchlichen Reform zu arbeiten.

Der König war ein sehr frommer Regent, und vielleicht der beste Katholike unter allen denen, die an seinem Hofe ihn umlagerten. Um so leichter also konnte er bey der so auffallenden Verdorbenheit des französischen Klerus von der Nothwendigkeit gewisser Reformen überzeugt werden. Dahin gehört ohne Zweifel ein unterm 17. Weinmonath 1784 erlassener Hofbefehl an alle Bischöfe des Reichs, sich ohne Verzug in ihre Kirchensprengel zu verfügen, und dieselben ohne ausdrückliche Erlaubniß des Königs nicht wieder zu verlassen *). Wahrscheinlich suchte man die Entfernung der höhern Prälaten vom Hoflager zur Erreichung anderer Zwecke zu benutzen, und es war wohl vorauszusehen, daß diejenigen, die jetzt an Verminderung der Klöster arbeiteten, tausend Hindernisse finden würden, so lange der Einfluß der das Hoflager umringenden Bischöfe jeden Versuch hierinn vereiteln könnte. Die schon seit mehrern Jahren mit kirchlichen Reformen beschäftigte Kommission setzte also von jetzt an mit neuer Thätigkeit ihre Arbeit fort, und wurde darin

von

*) Nouvelles ecclesiastiques pour l'année 1784, du 27. Decemb. p. 280.

von dem Gewichte der Finanzminister unterstützt, die ihre Absichten hauptsächlich dahin richteten, wenigstens denjenigen Theil der Klerisey, der bis dahin zur Last des Staates lebte, zu vermindern. So wurde beschlossen, alle Mannsklöster, in welchen sich mit Inbegriff des Vorgesetzten nur neun Personen befanden, aufzuheben. Dieses Schicksal traf mehr als hundert solche Konvente.

Nicht so leicht, als zur Aufhebung der Klöster, konnte das Ministerium zur Unterdrückung gewisser Schriften, welche der Geistlichkeit im Wege stunden, bewogen werden. Man war damals beschäftiget, eine neue und vollständige Ausgabe der sämmlichen Werke **Voltaire's** zu veranstalten. Ungeachtet die Gesellschaft, die sich zur Ausführung dieses Geschäftes vereinigte, außer den Grenzen des Reichs die nöthigen Anstalten zum Druck jener Schriften getroffen hatte, war es gleichwohl vorauszusehen, daß es in den Kalkul der Unternehmer gehörte, ganz Frankreich mit den Produkten ihrer Presse zu überschwemmen. Denn sie wußten sich nicht nur in der Hauptstadt, sondern fast in jedem Winkel des Reichs Freunde zu verschaffen, die durch Unterzeichnung auf ein ohnehin schon so bekanntes Werk die noch immer größere Verbreitung desselben auf jede Art beförderten. Die orthodoxe Geistlichkeit gerieth hierüber in wüthenden Eifer. Sie wendete sich an die Parlamente, und an den König, an welchen auch **Pius** IV. ein Breve erließ, um ihn durch die Darstellung von Gefahren, die aus der Verbreitung irreligiöser Schriften für die Religion nothwendig entstehen müßten, zu ihrer Unterdrückung zu bewegen. Allein die Parlamente begnügten sich, der Geistlichkeit nur in der Form zu willfahren, und am Hofe waren Komplimente, die man ihrem Hirteneifer machte, wohl alles, was man ihnen hierinne zu Gefallen thun wollte. Mehr

war wohl auch nicht zu erwarten, da der erste Minister Breteuil es gar nicht übel nahm, von den Herausgebern der Encyklopädie, von welcher ihm einige Theile zugeeignet wurden, unter die vornehmsten Begünstiger dieser Arbeit öffentlich gezählt zu werden; da selbst der König immer mehr und mehr Geschmack an Aufklärung gewann; da unter den Parlamentsräthen kaum einer noch war, dem nicht der Witz eines **Voltaire** ungleich mehr, als die trockne Moral eines Molinisten oder Jansenisten behagte; und da endlich auch selbst der geistliche Stand eine Menge heterodoxer Glieder unter sich hatte, für welche die skolastische Theologie unverdauliche Speise geworden, und die sich jetzt weit besser bey den Gerichten der sogenannten Neuphilosophen befanden. Vor wenigen Jahren noch hatte **Christoph von Beaumont** über **Voltaire** und **Rousseau** einen Bannstrahl nach dem andern geschleudert. Freylich trafen dieselben nicht, und sie prellten an der festen Brust jener großen Männer ab. Allein **Beaumont** handelte wenigstens konsequent, und er that als steifer Orthodoxe seine Schuldigkeit. So vielen Muth zeigte hingegen sein Nachfolger in der Erzbischofswürde, **de Juigne**, nicht mehr. Er gieng mit **Voltaire**, diesem gefährlichen Feinde der Kirche, sehr manierlich um. **Beaumont** wollte die Erzketzer niederdonnern, und gleich einem Wurm zertreten. **Die Juigne** aber blieb mit seinen Donnerkeilen zu Hause, und that in seinem Fastenhirtenbriefe für das Jahr 1785 ein Bekenntniß, dergleichen man, seit es Bischöfe gab, noch nie, und am allerwenigsten in einem Hirtenbriefe aus dem Munde eines Erzbischofes vernommen hatte. Bisher waren in ihren Augen alle sogenannte Freydenker weiter nichts als Leute ohne Genie, ohne Verstand, ohne Bedeutung; Leute, mit deren Widerlegung es sich kaum der Mühe lohnte, und die man nur

verachten dürfte, um sie zu Schanden zu machen. Nicht so stolz gebehrdete sich de Juigne; er sagte in seinem Hirtenbriefe, daß Voltaire wegen der Ueberlegenheit seines Genies der Glanz und die Ehre seines Zeitalters seyn sollte, und daß es nur zu wünschen gewesen wäre, irgend ein frommer Litterator hätte die Mühe auf sich genommen, die Werke desselben von allem zu reinigen, was für die Religion und Sitten darin anstößig gefunden würde. In einem solchen Falle, setzt der Erzbischof hinzu, hätte selbst die Kirche keinen Anstand genommen, die Herausgabe sämmtlicher Werke dieses großen Genie's auch durch ihren Beyfall und durch ihre Unterstützung zu begünstigen *).

So wenig es ein Erzbischof von Paris, aus Besorgniß, sich durch unnützen Eifer lächerlich zu machen, mehr wagen durfte, sich der bisher üblichen Waffen gegen die Feinde der Kirche zu bedienen; so wenig fruchteten auch selbst die gemäßigsten Warnungen vor dem Gifte, welches in den Schriften derselben verborgen lag. Es war nicht so fast die Schuld der Geistlichkeit, als vielmehr natürliche Folge des allgemeinen Umschwungs der Denkungsart und des Geschmackes. Man konnte jetzt gegen die sogenannten Neuphilosophen nimmermehr mit den Waffen der

*) Jl devoit être par la supériorité de son génie, la lumiere et la gloire de son siecle. Jl est donc à regrettre que des mains vertueuses n'aient par pris soin d'ecarter du recueil des Ouvrages de ce grand génie tout ce qui peut offenser la Religion et les moeurs. Alors l'Eglise eût elle - même encourage cette sage entreprise. *Nouvelles ecclesiastiques pour l'Année* 1785. *du* 24 *April, pag.* 66.

Kirchen-Dogmatik kämpfen, nachdem es eben zum Theil diese Dogmatik war, welche all ihr Ansehn verloren hatte. Es konnte sich jetzt, wer mit dem Geiste des Zeitalters fortschreiten wollte, nur durch persönliche Tugenden empfehlen, und ein Priester, der in Gesellschaften, wo guter Ton herrschte, geduldet werden wollte, mußte sich bequemen, Grundsätze anzunehmen, die mit seinem Kirchensystem nicht mehr übereinstimmten.

Aber eben dieses System wurde in Frankreich selbst auf die allerfeyerlichste Weise nach und nach untergraben. Es war schon gleich bey der Aufhebung des Jesuitenordens vorauszusehen, daß viele junge fähige Leute, welche noch nicht fest genug an den Orden gebunden werden konnten, und denen der Geist und die entfernteren Zwecke ihrer Obern unbekannt seyn mußten, ihre durch die Aufhebungsbulle erlangte Freyheit mißbrauchen, und eine ganz andere Parthey ergreifen würden, als sie sonst, wenn sie weiter in den Geheimnissen des Ordens wären eingeweiht worden, ergriffen hätten. Ihr Genie, und ihr Geschmack erhielten von dem Augenblick an, als sie der Leitung ihrer Vorgesetzten entrissen wurden, eine andere Richtung, und es hätte nur mittelst eines Wunders möglich werden können, daß sie von ihren Fähigkeiten nicht gerade denjenigen Gebrauch gemacht hätten, den ihnen ein gewisses richtiges Gefühl, das noch nicht durch Ordensmaximen ganz abgestumpft war, und der gewaltsam herrschende Zeitgeist vorschreiben mußten. Daher läßt es sich erklären, warum es zum Theile junge Exjesuiten waren, die sich eine eigene Angelegenheit daraus machten, durch Schriften einen freyern Ton in der Dogmatik zu verbreiten. Die Jansenisten wollten zwar dieses kühne Emporstreben der Jüngern mit dem tiefen Ordensgeiste der alten Glieder in Verbindung bringen, und be-

haupteten, daß die neue Philosophie der Ungläubigen eine unmittelbare Folge des Molinism' sey. Allein eine solche Behauptung war im Grunde mehr sophistisch, als richtig, und konnte höchstens nur in dem Verstande für ausgemacht angenommen werden, wenn man den Schluß machen wollte, daß der abgeschmackte Unsinn der Sekten, dieselben mochten von einer Farbe seyn von welcher sie immer wollten, nothwendig Gelegenheit werden mußte, sich auf dem Wege nach Wahrheit um andere und sichere Führer, als **Busenbaum** und **Augustin** waren, umzusehen.

Eine solche Abweichung von der alten Autoritätslehre zeigte sich vornehmlich in den Schulen. Die meisten jungen Theologen, die sich auf der Universität bildeten, redeten jetzt in ihren Schulübungen eine Sprache, die bisher noch ganz fremd war. Man hätte sie weit leichter für Schüler der Encyklopädisten, als für jene finstern Dogmatiker gehalten, deren das Zeitalter der barbarischen Skolastik eine Menge hervorbrachte. Man vertauschte jene Meynungen, deren Ansehen durch nichts als durch blinden Glauben, erhalten werden konnte, gegen einen immer weiter schreitenden Skeptizism', und man wagte es, alte Grundsätze nach den Regeln einer neuen Metaphysik zu zergliedern. Daß eine solche Zergliederung nicht zum Vortheil des Kirchensystems ausfallen konnte, war eben so begreiflich, als die Verlegenheit der ungelehrigen Orthodoxen, die jetzt in Gefahr stunden, eines der bequemsten Mittel, ihre Gegner zu Schanden zu machen, beraubt zu werden. Vornehmlich zeichneten sich hierinn die Schulen der Hauptstadt aus. Die meisten Lehrer bemühten sich, ihrem Vortrage Geist und Interesse zu geben. Die alte Sorbone sah freylich mit grämlichem Blicke auf die jungen Gelehrten herunter, die einst vor

ihr zittern mußten; allein ihr sonst so mächtiger Arm war jetzt gelähmt, und, wer Geist und Herz hatte, konnte leicht unter dem Fittich der französischen Akademie, die ihren Sitz im Paris hatte, den nöthigen Schutz finden.

Im Grunde würde die Religion bey dieser Art von Aufklärung weit weniger verloren haben, wenn derjenige Theil der Geistlichkeit, der sich mit der eigentlichen Seelsorge abgab, gleichen Schritt mit dem lehrenden Theile gehalten hätte. Es wäre ungereimt gewesen, von ihm zu fodern, daß er mit dem Volk im Beichtstuhle und auf der Kanzel metaphysische Begriffe zergliedern sollte. Der aufgeklärte Seelsorger hat ganz andere Mittel in seiner Gewalt, der Religion Kraft zu geben. Aber sie geht verloren, wo der Prediger in seinem Herzen keinen Trieb mehr findet, sie mit Interesse darzustellen; wo er entweder zu sehr Ignorant, oder zu sehr Libertin ist, um an ihr etwas anders als abgeschmackte Mönchsmährchen empfehlen zu können.

Ein paar Beyspiele reichen hin, den unglaublich schlechten Zustand des öffentlichen Religionsunterrichts in Frankreich zu beweisen. Zu St. Gervais in Paris behauptete im Jahre 1784 der dortige Katechet, Gott würde in den Tempeln aus keiner andern Ursache unter der Gestalt eines alten Mannes mit weißem Barte vorgestellt, als weil er sich in einer solchen Gestalt von jeher den Menschen geoffenbaret habe. Die Frage: ob Gott von Ewigkeit her existiere? wußte er nicht anders aufzulösen, als daß er sagte: Himmel, Erde und alles Erschaffene habe einen Anfang nehmen müssen; folglich sey Gott allein ohne allen Anfang *). In einer andern

*) Nouvelles ecclesiastiques pour l'année 1785 du 16. Jan. p. 9. — In dem Appél à la postérité der Bürgerin

Kinderlehre wurde der Engelfall auf folgende Art erkläret; „Gott, sagte der Katechist *), hat den Engeln das Ge„heimniß der Menschwerdung eröfnet. Einige aus ihnen „glaubten, was ihnen Gott offenbahrte; andere hinge„gen wollten nichts davon begreifen. Und so kam es „zwischen beiden Partheyen zu einem heftigen Kampfe, „in welchem jene, die das Geheimniß nicht glaubten, un„terlagen, und in den Abgrund gestürzt wurden.“

Nicht viel erbaulicher, aber mit weit wenigerm Anstande wurde in einer andern Kirche zu der nämlichen Zeit die Empfängnißsache der Heil. Jungfrau erkläret. Der Katechet zergliederte in Gegenwart von zehnjährigen Knaben den Wortbegriff von Empfängniß, und berechnete die Zeit, wie lange eine Weibsperson schwanger seyn müsse, um ein Kind zur Welt zu bringen. Nach Auseinandersetzung dieser Begriffe fragte er die um ihn herumstehenden Knaben: „Aus was für Gründen es ge„schehe, daß die Kirche, welche die Empfängnißzeit un„sers Heilandes und seiner heiligsten Mutter durch ein „besonders jährliches Kirchenfest feyert, nicht auch die „Empfängniß des Heil. **Johannes des Täufers**, fey„ere, der doch des Heilandes Vorläufer gewesen sey?“ Eine solche spitzfindige Frage war den Katechumenen zu

Roland, findet man in dem dritten Theile, wo die Verfasserin ihre eigene Lebensgeschichte erzählt, ähnliche Beyspiele von unwissenden Katecheten, und vielleicht giebt es wenige Katholiken, die sich aus ihrer eigenen Kindergeschichte nicht der nämlichen Anekdoten zu erinnern wüßten. Die schon oft gedruckte Kinderlehre auf dem Lande ist ein sehr getreues Gemählde katholischer Katechisationen.

*) Nouvelles ecclesiastiques &c. l. c.

hoch. Keiner wußte Bescheid zu geben. Der entrüstete Katechet theilte Maulschellen unter die unwissenden Jungen aus, und lößte endlich die Frage, wie folgt auf: „Die Kirche feyert die Empfängniß unsers Herrn Jesu „Christ und seiner heiligsten Mutter aus keinem andern „Grunde, als weil beyde ohne Erbsünde geboren worden „sind. Eines solchen Glückes kann sich nun der Heil. „Johann der Täufer nicht erfreuen; folglich verdient er „auch eine solche Ehre nicht. Es ist, sezte er hinzu, „eine rechte Schande, daß Keiner aus euch über Sachen, „welche Grundartikel unsers Glaubens sind, Bescheid zu „geben weiß *)."

In der Kirche des Heil. **Eustachius** boten die Kinderlehren kein erbaulichers Schauspiel dar. Dort bereitete ein wollüstiger Pfaffe junge Mädchen zur ersten Beichte. Er machte sie aus seiner Kasuistik mit Sündenfällen bekannt, worüber die Unschuld erröthete, und er that dieses auf eine so grobe und sinnliche Weise, daß etliche Hurenjäger, welche eben die Kirche durchstreiften, still stunden, um die Sottisen anzuhören, womit der elende Katechet die weibliche Jugend unterhielt **).

Wenn dergleichen Auftritte in der Hauptstadt möglich waren, was mußte nicht alles in den Provinzen und auf dem Lande möglich seyn? Und wie hätte es geschehen können, daß die Religion, so gelehrt, und auf der an-

---

*) Jl est honteux, ajouta-t-il, que ces choses étant le fondement de la foi, aucun de vous ne les sache. Jbid. l. c. pag. 11.

**) Jl entra dans des particularités si peu décentes, que quatre ou cinq jeunes Libertins, qui traversoient l'Eglise, suspendirent leur marche pour écouter les sottises qu'il apprenoit à ces enfans. *Ibid. l. c.*

dern Seite so freymüthig untersucht und beurtheilt, nicht von selbst zusammenstürzen sollte? Das Mißverhältniß zwischen Aufklärung und Blindheit, zwischen Vernunft und Unsinn, zwischen Erbauung und Skandal war nun einmal zu groß, als daß nicht hätte geschehen sollen, was einige Jahre nachher wirklich geschah.

Ohne Zweifel schien es der Regierung der Mühe nicht werth, von dem Detail des kirchlichen Zustandes Notiz zu nehmen. Man war gewohnt, alles nur im Ganzen zu übersehen, und so glaubte man auch, mit diesem Ganzen im Allgemeinen ziemlich zufrieden seyn zu dürfen. Hätte man einzelne Parthien im großen Gemählde der kirchlichen Haushaltung näher ins Auge gefaßt; so würde man wahrscheinlich mehr als einmal die nicht sehr trostvolle Entdeckung gemacht haben, daß noch unendlich viel fehlte, ganz ruhig über den damaligen Zustand der Kirche seyn zu können. Die Gleichgültigkeit, womit man am Hofe über Religion dachte und sprach, war wohl eben so bedenklich, als der stupide Unsinn, mit welchem der unwissende Pfaffe, der dem Volke abgeschmackte Mönchsfabeln auskramte, Religion gelehrt zu haben vermeinte.

Warum bey so viel Aufklärung, die in höhern Ständen herrschte, die Spuren der grausamen Frömmigkeit Ludwigs XIV, der sich durch Huguenottenmord zum Heiligen der römischen Kirche qualifiziren wollte, und warum man, als es über eine Sache, zu deren Gunsten sich der Wunsch aller redlichen und gescheuten Leute vereinigt hatte, zur öffentlichen Sprache kam, gleichwohl so lange mit der Entscheidung zögerte, läßt sich wohl schwer begreifen, man müßte denn in der sehr katholischen Denkungsart Ludwigs XVI. einen Grund finden, aus welchem sich die Schläfrigkeit, womit ein so dringendes Geschäft betrieben wurde, erklären ließ. Seit Jean Ca-

las auf dem Schaffot starb, wurden die Grundsätze der Duldung in Büchern und auf der Bühne so laut geprediget, daß es die grimmigen Ketzermacher, deren trübes Auge nur an rauchenden Scheiterhaufen noch Gefallen fand, nicht mehr wagen durften, aus ihren Mörderhölen hervorzutreten *). Stillschweigend schien selbst die Regierung das Wiederaufleben der calvinischen Parthey zu begünstigen, und in den mittäglichen Provinzen des Reichs verstärkte sich zusehends ihr Anhang. Es kam im

---

*) Der Exjesuite, der am Ende des Jahres 1787 eine Schrift unter dem Titel: Discours à lire au Conseil en présence du Roi, par un Ministre patriote, sur le projet d'accorder l'état civil aux Protestans, herausgab, machte kein großes Glück. In der That verdiente aber auch ein solcher Schriftsteller nur Abscheu und Verachtung. S. 32. behauptet er, daß die Calvinisten die Urheber der Bartholomäusnacht und der Ligue seyen. Er erlaubt es zwar, die Protestanten zu dulden: aber seine Duldung will, daß man sie nur wegen ihrer Religionsmeynnngen nicht mehr mit Feuer und Schwerdt verfolgen soll. Im übrigen müsse der Widerruf von Nantes noch weiter Staatsgesetz bleiben. S. 233. ist er so billig zu erlauben, daß ein Calviniste Freyheit zu denken habe, aber nur in so ferne, qu'elle (la Liberté de penser) soit exclusivement renfermé dans la sphere intériere de la tête. S. 255 heißt es, daß ein jeder, der es wagt, eine im Staate einmal eingeführte Religion, dieselbe möge wahr oder falsch seyn, zu stören oder zu beunruhigen, ein Feind des Vaterlandes sey. — Es war in der That der Mühe nicht werth, einen so elenden Wicht zu widerlegen. Und doch geschah es in einer sehr gut geschriebenen Brochüre, die den Titel führt: Lettre de Mr. * * * à Mr. l'Abbé A. Censeur et Approbateur du libelle intitulé: *Discours à lire au Conseil* etc.

königlichen Staatsrathe mehr als einmal zur Sprache, Menschen, die aus toller Bekehrungssucht ihrer edelsten Rechte beraubt wurden, wieder ins bürgerliche Leben zurückzuführen. Unstreitig waren ihre Ansprüche heilig, und sicher hätten hier Vernunft und Menschlichkeit gesiegt, wenn man, um des Fantoms von herrschender allein seligmachender Staatsreligion zu retten, nicht gegen höhere Gründe taub geworden wäre. So geschah es denn, daß nur erst nach wiederholten Versuchen, und unter Einschränkungen, welche den Werth der Wohlthat, die man den Huguenotten zu erzeigen glaubte, um vieles verminderten, dieser unglücklichen Klasse von Bürgern ein Schatten von Duldung gestattet wurde, unter welchem sie in andern Staaten, die in der Aufklärung noch lange so weit nicht, als Frankreich gekommen waren, schon seit mehrern Jahren zu ruhen anfiengen. Der Eingang des königlichen Edikts lautet zwar sehr freundlich. „Nach „dem Beyspiele unserer Durchlauchtigsten Vorfahren, heißt „es*) werden wir zwar jederzeit denjenigen Mitteln des „Unterrichts und der Ueberzeugung aus allen Kräften be„förderlich seyn, welche dahin zielen, alle unsere Unter„thanen zu einem allgemeinen Bekenntnisse des alten Glau„bens unsers Reichs zu vereinigen; dagegen werden wir „mit der größten Aufmerksamkeit alle gewaltsamen Mit„tel verbannen, die der Vernunft und der Menschlichkeit „eben so sehr, als dem wahren Geiste des Christenthums „zuwider sind. In der Erwartung aber, daß die gött„liche Vorsehung unsere Bemühungen segnen, und zu „dieser glücklichen Veränderung mitwürken werde, erlau„bet unsere Gerechtigkeit und die Wohlfarth unsers Rei-

*) Wienerkirchenzeitung vom Jahre 1788. 28. März. S. 217. u. f.

„ches nicht, diejenigen unsrer Unterthanen, oder die in „unserm Reiche ansäßigen Fremden, welche sich nicht zur „katholischen Religion bekennen, länger von den Rechten „des Bürgerstandes auszuschließen. Eine allzulange Er„fahrung hat bewiesen, daß die strengen Versuche, sie zu „bekehren, unzulänglich waren. Wir dürfen es daher „nicht länger dulden, daß unsere Gesetze sie wegen des „Unglücks ihrer Geburt vergeblich bestrafen, und sie der „Rechte berauben, welche die Natur unaufhörlich für sie „zurückfordert."

Gesetze, welche den Menschen eines solchen Rechtes berauben, das die Natur unaufhörlich zurückfordert, können nur Früchte eines abscheulichen Despotism' seyn. So z. B. hatte Ludwig XIV. von seinen Hofjesuiten verführt, mit gesetzlicher Autorität entschieden, daß alle Ehen der Protestanten ungültig, und die aus solchen erzeugten Kinder Bastarte seyen. Auffallender hätte man sich wohl kaum am Naturrechte vergreifen können, und gleichwohl hatte man nach Verlauf von mehr als hundert Jahren Mühe, die Aufhebung eines so unnatürlichen Gesetzes zu erringen. Denn dieses war fast die einzige Wohlthat, die den Calvinisten mittelst des Toleranzedikts vom Jahre 1788 bewilliget wurde. Noch ward es ihnen nicht gestattet, sich öffentlich zur Gottesverehrung nach ihrer Art zu versammeln. Sie durften sich für keine tolerirte geschloßne Gesellschaft ansehn. Ihr Gottesdienst schränkte sich auf häusliche Privatübung ein, und sie selbst, was doch auch dem Naturrechte widerspricht, blieben nach wie vor von gewissen Aemtern und Würden ausgeschlossen.

Die schon im Jahr 1785 geschehene Verhaftung des Kardinals und Bischofs von Strasburg, Ludwigs Renats Eduards, Prinzen von Rohan-Guemene,

ist in Beziehung auf die Kirchengeschichte eigentlich nur darum merkwürdig, weil bey dieser Gelegenheit das Ansehn großer Kirchenprälaten gewaltig erschüttert wurde. Es war wohl nichts so natürlich, als daß die notorisch gewordene Einmischung des Kardinals in Dinge, die mit seinem Amte in gar keiner Verbindung stunden, der ärgerlich vertraute Umgang mit verschmitzten Weibern und Charlatans, und das elende Intriguenspiel, wozu er sich als ein ruinirter Verschwender verleiten ließ, seinen Charakter in ein häßliches Licht setzen mußten. Von Seite Roms gab man sich zwar viele Mühe, ihn durch ein andres Gericht, als durch das Parlament richten zu lassen. Allein diese Versuche waren vergebens, und er würde wohl schwerlich für unschuldig erklärt worden seyn, wenn seine zahlreiche Familie nicht allen ihren Einfluß daran gesetzt hätte, den vornehmen Sünder zu retten.

Drittes Kapitel.

Spanische Kirche. Aranda und Osma. Mönchswesen. Kirchlicher Zustand von Portugal. Kampf der Jesuiten mit der Parthey des Ministers Pombal. Abergläubische Andächteley der Königin. Fortschritte des Jansenismus unter der Leitung Anton Pereira's.

Die spanische Kirche hatte mit der französischen nichts gemein, als den Reichthum und die Lasterhaftigkeit seiner Geistlichkeit. In beiden übertraf diese sogar die französische noch. Die letztere zählte wenigstens unter den Priestern vom mittlern Range gebildete, aufgeklärte

und tugendhafte Mitglieder, und sicher waren jene, welche der Freydenkerei beschuldigt wurden, nicht die schlimmsten darunter. Hingegen fehlte es den Spaniern beynahe an allem, was sie auf einen eben so hohen Grad von Aufklärung, als die Franzosen, hätte bringen können. Träg und feig aus Temperament mußten sie stets vor dem giftigen Hauch der Inquisition sich verbergen, die in den letzten Zeiten zwar keinen Scheiterhaufen mehr anzündete, aber um nichts desto weniger jede freyere Bewegung der menschlichen Vernunft zu verhindern wußte. Im Volke lag ein stumpfer Blödsinn, der an viehische Stupidität gränzte, und die Religion desselben war mehr nichts, als eine sinnlose Gaukeley, ein unaufhörliches Spiel der Sinne, und ein ewig einförmiges Alltagsglied ohne Interesse. Es fällt leicht in die Augen, daß Spanien durch die Schuld einer Reihe schlechter Regenten in einen so tiefen Abgrund von Verderben gestürzt ist. Indem die meisten aus ihnen weder den Muth noch die Geschicklichkeit hatten, den Stolz der Priesterschaft zu bezähmen, mußten sie bald selbst unter dem Joche der geistlichen Hierarchie kriechen, die sich treflich auf die Kunst verstund, die Welt zu bezwingen. Die eigentliche Epoche der überausfürchterlichen Priestermacht in Spanien schreibt sich aus den Zeiten der Reformation her. Man wollte einem stolzen und herrschsüchtigen Monarchen weißmachen, daß die Welt nur durch Henker, die im Namen Gottes würgten, regiert werden könne, und daß die Inquisition nur ein Mittel wäre, dem Himmel einerseits viele verlorne Bewohner zuzuführen, und anderseits die Stützen zu befestigen, auf welchen die Trone der Weltbeherrscher ruhen müßten.

Zweyhundert Jahre waren mit dem Blute derjenigen befleckt, die man der Religion wegen schlachtete, ehe man, vielleicht mehr, weil man eines so gräßlichen Schauspiels

müde war, als aus Rechtsgefühl anfieng, den Arm der mordsüchtigen Inquisition zu lähmen. Aber dabey hatte die Religion noch sehr wenig gewonnen. Die Geistlichkeit umhüllte noch immer ein Nimbus von Schrecken, dem man sich nicht zu nähern wagte.

Aranda wäre unstreitig der Mann gewesen, der den kirchlichen Zustand der spanischen Monarchie hätte umändern können. Was er bey Gelegenheit der Verbannung des Jesuitenordens gethan hatte, zeigte wenigstens, was er noch weiter hätte thun können, wenn ihm freye Hände gelassen worden wären. Allein der König wankte unschlüßig bald auf die Seite seines Ministers, und bald auf die seines ränkesüchtigen Beichtvaters, des Bischofes Osma. Wo sein Verstand den Gründen des Ministers Beyfall gab, dort wußte die schlaue Beredsamkeit des zudringlichen Pfaffen bald das schwache Gefühl des Monarchen durch Religionsgründe zu fesseln. Zwar gelang es der Parthey des Grafen Aranda, zu einer Zeit, wo man eben einige Reformen in Kirchenwesen vorhatte, den gefürchteten Beichtvater vom Hofe zu entfernen. Allein nur für kurze Zeit. Der König konnte seinen Gewissensrath, der ihm nothwendig geworden war, nicht entbehren, und so wurde Osma zum großen Verdruße derjenigen, welche schon eine neue Epoche zu erleben hoften, mit einer Feyerlichkeit, die dem Stolze des kühnen Prälaten sehr schmeichelte, wieder an den Hof zurückberufen.

Inzwischen konnte der allmächtige Einfluß dieses Beichtvaters gleichwohl nicht hindern, daß nicht von Zeit zu Zeit einige Versuche gewagt wurden, der Aufklärung nach und nach Eingang in Spanien zu verschaffen. Dahin gehören verschiedene Akademien, die der König stiftete, um gemeinnützige Kenntnisse zu verbreiten; da-

hin auch erweiterte Druck- und Preßfreyheit, und vorzüglich die Leichtigkeit, mit der man jetzt aus dem benachbarten Frankreich die Schriften der Portroyalisten sich verschaffen konnte *). Die Aussichten für die Zukunft wurden immer erfreulicher, da man auch alles Ernstes anfieng, mit dem Mönchswesen einige entscheidende Veränderungen vorzunehmen. Der König, der an den Neuerungen Josephs II. Geschmack fand, und die Verordnungen desselben daher in spanischer Sprache drucken ließ, erhielt von Pius VI. an den er sich wenden zu müssen glaubte, vermittelst eines Breve die Erlaubniß, Klöster aufzuheben, und auch in Kirchenzuchtssachen beliebige Aenderungen zu treffen. Allein die Ausführung fand tausend Schwierigkeiten, und vielleicht war dieses auch eine der Ursachen, warum Rom, das sich nicht leicht so gefällig gegen Monarchen zeigt, dießmal mit solcher Bereitwilligkeit seine Hand zu Reformen geboten hat. Denn es ließ sich wohl voraussehen, daß der Monarch, oder sein Ministerium von der ihnen bewilligten Gewalt nur zur Hälfte oder vielmehr gar keinen Gebrauch würden machen können. Das Uebel saß zu tief in dem ganzen Staatskörper, als daß es so leicht hätte seyn können, dasselbe von Grund aus zu heilen. Für jetzt war es immer schon genug gethan, nur schüchterne und langsame Schritte zu wagen. Die Nation lag noch in den stupidesten Aberglauben versenkt, und konnte nur allmählich zum Erwachen gebracht werden. Ob dieses aber auch bey dem besten Willen der Regierung möglich sey, durfte man aus mehr als einem Grunde bezweifeln, so lange der Mönchsgeist seine errungene Gewalt behauptete. Ihm diese

*) Wienerkirchenzeitung vom Jahre 1789. S. 188.

diese zu entreißen, waren in Spanien selbst die Monarchen zu schwach, und es war nichts ungewöhnliches, daß die Geistlichkeit mit der dreisten Erklärung, sie wäre in Sachen, welche ihre Verfassung angiengen, eben so wenig dem Pabste, als dem Könige Unterwerfung schuldig, die Standhaftigkeit der Regierung erschütterte *).

Wie abhängig die spanischen Regenten von ihrer Geistlichkeit seyen, beweisen die vielfältigen Bullen und Breven, wodurch jenen von den Päbsten von Zeit zu Zeit erlaubt wird, diese zu besteuern, wohl am allermeisten. Zu schwach irgend ein Unternehmen von Bedeutung auszuführen, muß sich der Staat immer in die Arme der Geistlichkeit werfen, die sich in den Besitz eines die königlichen Einkünfte weit übersteigenden Vermögens zu setzen gewußt hat. Daher läßt sich aber auch erklären, warum man um Geldbedürfnisse bestreiten zu können, zu den abscheulichsten Prellereien die Zuflucht nimmt. So erlaubte z. B. Pius VI. dem Könige mittelst einer im Jahre 1782 ausgefertigten Bulle, die Einkünfte der Kreuzbulle zu beziehen. Diese Einkünfte sind sehr beträchtlich. Da jedermann, der an Fasttagen Fleisch essen, und alle übrige Abläße gewinnen will, sich diese Bulle anschaffen muß, da dieselbe noch außerdem die Erlaubniß ertheilt, an Sonn- und Feyertagen Krieg zu führen, da man mittelst derselben von allen Sünden und vorbehaltenen Fällen, so oft man nur immer will, und von jenen welche dem römischen Stuhle vorbehalten sind, einmal im Leben und einmal im Tode losgesprochen werden kann; da endlich das ganze Jahr hindurch vierzehn vollkommene

*) Lebens- und Regierungsgeschichte Pius VI. Theil V. §. 163. S. 317.

Abläße gewonnen, und sieben arme Seelen aus dem Fegefeuer erlöset werden können; so begreift man leicht, daß wenige Spanier die Gelegenheit, so wohlfeil sich den Weg zum Himmel zu bahnen, versäumen, und daher durch den Kauf dieser Bulle dem königlichen Schaz namhafte Summen einbringen werden *).

Portugall war in Beziehung auf seinen kirchlichen Zustand gerade in der nämlichen Lage, wie Spanien, nur mit dem Unterschiede, daß hier seit Verbannung der Jesuiten zwey gleichmächtige Faktionen mit abwechselndem Glücke um die Oberhand kämpften. Nach dem Tode des Königes Joseph I. schien, wie bereits schon bemerkt worden ist **), unter der Regierung seiner Tochter Maria, die Parthey der Jesuiten über jene ihrer Gegner zu siegen. Ihre Absicht war keine andere, als ihre Wiederherstellung. Um dieselbe zu erreichen, wußten sie jene großen Familien, welchen die schimpfliche Hinrichtung ihrer Häupter einen tiefen und unauslöschlichen Haß gegen den alten Pombal eingepflanzt hatte, in ihr Interesse zu ziehen. Allein dieser große Minister hatte sich einerseits um die Wohlfart seines Vaterlandes so sehr verdient gemacht, und anderseits an jenen Großen, welche ihr Ansehn ihm verdankten, so wichtige Freunde, daß der Hof fast unwillkührlich seine Neigung bald dieser und bald jener Parthey schenkte, und es nicht wagte, der einen auf Kosten der andern den Sieg zu verschaffen. Die zur Fiskaluntersuchung der Verwaltung Pombals niedergesetzte Kommission konnte daher nie zu einer endlichen Finalsentenz schreiten, und that sie dieses, so war

---

*) Wienerkirchenzeitung v. Jahre 1784. S. 345 u. f.

**) Band II Buch IV. Kap. I. S. 1. u. f.

der Kronfiskal aufmerksam genug, das Urtheil zu entkräften, so bald es für die Jesuiten zu günstig auszufallen das Ansehn gewann. So jagten sich beyde Partheyen einander in die Wette, und am Ende zeigte sichs, daß im Grunde keine, und am allerwenigsten die der Jesuiten etwas gewonnen hatte. Denn ob gleich die Verwandten der Hingerichteten wieder zu Ehren kamen, so blieb doch Pombal, selbst in seiner Verbannung noch immer ein Gegenstand der Achtung, die so weit gieng, daß die Regierung Schriften, worin dieser ehemalige Minister sehr anzüglich gelästert wurde, konfisciren ließ. Als er im Jahre 1782 starb, erlaubte die Königin, seine Leiche in der Hauptstadt beyzusetzen. Seine Söhne blieben im Besitze der ganzen väterlichen Erbschaft; und seiner Wittwe wurde im königlichen Pallaste eine Wohnung angeboten. Beweise genug, daß es seinen Feinden nicht ganz gelungen ist, ihre Rache zu befriedigen.

Indessen hatte es der Jesuiten nicht bedurft, diesem Königreiche das Ansehn eines recht bigotten gläubischen Staates zu erhalten. Die Königin ließ es an Beyspielen nicht fehlen, das Volk zur Andächteley aufzumuntern. Während es beynahe allen Monarchen an Geld mangelte, wichtige Staatsgeschäfte auszuführen, hatte sie immer genug, um auf die Versetzung eines Mirakelbildes von einem Dorfe ins andere die Summe von 335000 schweren Thalern zu verwenden. Dieses Mirakelbild war die sogenannte liebe Frau vom Kap de Spichel, die an diesem Kap eine Wohnung von 26 Dörfern hat, in welche sie von einem ins andere wandert, und sich in jedem nur ein Jahr aufzuhalten pflegt. Im Jahre 1784 traf die Reihe ein Dorf, welches zur Appanage des Infanten Don Johann gehörte. Daher hatte sich die sämmtliche königliche Familie in besonders große Kosten

versetzt, der Madonna zu Ehren in aller Pracht zu glänzen *).

Einer abergläubischen Königin war es wohl zu verzeihen, wenn sie für das Mönchswesen sehr große Achtung bewieß. Sie glaubte, sich um die Ehre der Religion durch den Schutz und durch die Vermehrung des Mönchsstandes Verdienste zu erwerben, und stiftete zu Folge eines Gelübdes, welches sie bey Gelegenheit der Geburt des Prinzen von Brasilien gethan, auf dem Felde der Heil. Klara ein neues Kloster, welches mit königlicher Pracht eingeweiht wurde. Nach St. Jakob zu Compostell in Spanien schenkte sie im Jahre 1785 eine ungeheure 20 Zenten wiegende silberne Lampe, und setzte für denjenigen, der die beständige Beleuchtung derselben zu besorgen hatte, eine jährliche Besoldung von 200 Krusaden aus **).

Ein besondres Glück für die portugiesische Kirche war es, daß der gelehrte Pereira Hoftheolog wurde, und ins Kirchenwesen großen Einfluß gewann. Dieser unter Pombals Regierung in den Streitigkeiten mit Rom gebrauchte Priester hatte schon durch seine frühern Schriften eine Menge Vorurtheile zerstreuet, und den Grundsätzen der Jansenisten Eingang in Portugall verschaft. Weder die übelgeleitete Frömmigkeit der Königin, noch die Kabale der jesuitischen Faktion vermochten soviel, jene Grundsätze wieder auszurotten. Vielmehr gelang es dem geschickten Pereira und seinen Anhängern, selbst die Königin zu gewinnen, und sie, ohne ihrer Andächteley irgend eine Gewalt anzuthun, ganz nach janseni-

*) Lebens = und Regierungsgeschichte des Pabsts Pius VI. Theil IV. §. 134. S. 262 u. f.

**) Daselbst a. a. O. S. 266.

stischen Maximen zu leiten. Der erste Schritt, welchen man die Königin thun ließ, war ein unterm 21. Jenner 1787 ausgefertigtes Edikt, wodurch die von ihrem Vater im Jahre 1768 errichtete Hofbücherzensur wieder hergestellet wurde. Im Eingange desselben heißt es *): „Es „sey zwar die Kirche allein befugt, dasjenige, was zur „Glaubenslehre gehöret, zu bestimmen und zu entscheiden, „und folglich stehe der Kirche auch das Recht zu, Bü„cher, die im Gebiete der Religion verführerisch, nach„theilig oder gefährlich sind, zu verdammen. Allein auch „den Königen sey das Recht eigen, für die Gesellschaft „und derselben Verwaltung, für die Gesetze des Staates, „für das gemeine Wohl und die Ruhe der Unterthanen, „schädliche oder auch die christliche Religion und Lehre an„tastende Bücher zu verbieten, und zwar nicht nur we„gen ihres obersten kirchlichen Schirm= und Vogtamtes, „sondern weil sie als unabhängige Landesfürsten das Wohl „des Staates, mit welchem die wahre Religion innigst „verbunden sey, oberherrlich zu entscheiden hätten."

Zufolge dieses Edikts wurde dem Inquisitionsgericht sowohl, als der römischen Nunziatur die Aufsicht über das Bücherwesen, und insbesondere das Recht, Bücher zu erlauben oder zu verbieten, genommen, und beydes einer aus geistlichen und weltlichen Gliedern bestehenden Hofkommission übertragen. Hiernächst sollte der römische Index durchaus keine Regel mehr seyn, und wer sich, ohne ausdrückliche Erlaubniß der Regierung nach Rom wendete, um verbotene Bücher lesen zu dürfen, wurde nach den bestehenden Reichsgesetzen als Rebelle bestraft.

---

*) Neueste Beyträge zur Religionslehre und Kirchengeschichte. Jahrg. I. Heft I. S. 125 u. f.

Selbst den Bischöfen wurde das Recht, über Bücher zu verfügen, genommen, und sie dahin beschränkt, ihre Klagen wegen gefährlicher Schriften geradezu an die höchste Hofstelle oder an das Zensurgericht gelangen zu lassen.

Offenbar gieng die Absicht dieser Verordnung dahin, einerseits den politischen Grundsätzen des römischen Hofes den Eingang nach Portugall zu verwehren, und anderseits den Umlauf jansenistischer Bücher zu befördern. Dieses zeigte sich bald nachher. Denn von nun an erschienen die wichtigsten Schriften der Portroyalisten und anderer französischer Jansenisten in portugiesischer Sprache, und Pereira, der mit dem Charakter eines Hoftheologen jetzt auch noch die Würde eines königlichen Bücherzensors vereinigte, sorgte dafür, daß die Portugiesen die Bücher des alten und neuen Testaments in ihrer Muttersprache lesen konnten.

Bey solchen Anstalten war es denn auch kein Wunder, wenn die römischen Hoflehren selbst in einem Reiche, worin die Päbste sehr fest zu sitzen glaubten, nach und nach um ihr Ansehn gebracht wurden. Man möchte kaum seinen Augen trauen, wenn man die öffentlichen Schulthesen ließt, die zu dieser Zeit auf den hohen Schulen zu Coimbra und Evora öffentlich vertheidiget wurden. In einer solchen Schulübung vom 17. Brachmonat 1788 werden die Hauptfundamente der geistlichen Hierarchie aufgestellt. Es ist eine seltsame Erscheinung, daß in einer solchen Uebung, welche dem Beichtvater der Königin, dem Bischofe von Algarbien zugeeignet ist, der Unterschied zwischen der geistlichen und der weltlichen Macht gerade mit den eigenen Worten der bekannten Erklärung der französischen Kirche vom Jahre 1682 festgesetzet, und jede mittelbare oder unmittelbare Gewalt der Kirche oder des Pabstes auf den Staat als der gesunden

Vernunft, der Religion, dem bürgerlichen Ruhestande, dem Besten der Kirche und des Staates zuwiderlaufend verworfen wird *).

Viertes Kapitel.

Neapolitanische Kirchenreformen in den Jahren 1781 und 1782. Verminderung der Mönche. Abschaffung der Inquisition. Fortdaurende Streitigkeiten mit dem römischen Hofe.

Außer den Streichen, welche der römische Stuhl von Deutschland aus erhielt, waren für ihn keine empfindlicher, als diejenigen, womit der König von beiden Sicilien die Macht des Pabstes niederzuschlagen suchte. Die Gefahr war dabey für Rom sogar viel größer, weil sich die Stürme, von denen das so feste Gebäude der Hierarchie erschüttert werden sollte, in Italien und in der Nähe des sogenannten heiligen Stuhles erhoben. Außer Neapel waren zu gleicher Zeit auch der Hof von Florenz und der Senat von Venedig auf eine bisher ungewöhnliche Weise beschäftiget, den gewaltigen Einfluß des römischen Hofgeistes immer mehr und mehr zu schwächen, und mit ihren Grundsätzen selbst in Rom zu herrschen.

Was den Hof von Neapel betrift, so gieng derselbe im Jahre 1781 sehr ernstlich mit der Verbesserung des Mönchswesens um. Er hatte sich ein Verzeichniß aller in beyden Königreichen befindlichen Klöster überreichen

*) Daselbst rc. a. a. O. Heft IV. S. 482 u. f.

lassen, und da sich aus diesem Verzeichnisse ergab, daß sich nur bloß die Zahl der Bettelmönche in 700 Klöstern auf 16000 Individuen belaufe; so wurde beschlossen, die Zahl dieser Klöster auf 234 und die der Bettelmönche auf 2808 herunter zu setzen. Insbesondere wimmelte der ganze Staat von Franziskanermönchen. Obgleich schon seit zehen Jahren ihr Orden keine Novizen mehr aufnehmen durfte, so mußte dieses Verbot der Novizenaufnahme noch auf zehn andere Jahre verlängert werden, um die Zahl dieser Mönche auf 5000 herunter zu bringen. Es ergieng ferner an alle Landesbischöfe der königliche Befehl, Aufsicht über den Lebenswandel der Mönche, und insbesondere ihrer Vorgesetzten zu führen, und jede Abweichung vom Ordensinstitute unnachsichtlich zu bestrafen *). Im folgenden Jahre darauf wurde endlich auch alle Verbindung zwischen den Mönchen und ihren auswärtigen Ordensgeneralen aufgehoben, und den Diözesanbischöfen die geistliche Gerichtsbarkeit über alle Individuen des Mönchswesens übergeben. Man wollte zwar durch einen Aufruhr die Regierung beunruhigen. Allein die Verbannung des Hauptes der Rebellen, des Kapuziners Joseph von Agevicola, reichte hin, die Ruhe wieder herzustellen **).

Neapel hat nie bewogen werden können, den Thron der Inquisition in seinem Gebiete errichten zu lassen. Nicht so glücklich waren die Bewohner des benachbarten Siciliens. Hier wüthete von **Palermo** aus dieses schändliche Tribunal bis auf unsere Zeiten fort. Die Re-

*) Lebens- und Regierungsgeschichte Pius VI. Theil III. §. 17. S. 137 u. f.

**) Daselbst a. a. O. §. 107. S. 480 u. f.

gierung hatte längst den Entschluß gefaßt, dieses Blutgericht zu zerstören. Man war Willens, dasselbe unbemerkt, und gleichsam durch sich selbst vernichten zu lassen, indem man von Zeit zu Zeit ihre Gewalt beschränkte, und Stellen, die durch den Tod einiger Richter erlediget wurden, nicht weiter mehr besezte. Das Tribunal ahndete seine gänzliche Zerstörung, und wußte sich sehr geschickt dagegen zu verwahren. Um gleichsam ein Lebenszeichen von sich zu geben, pflegte es alle Jahre am dritten Fastensonntage ein Edikt zu publiziren. Allein die Regierung gestattete am Ende auch dieses nicht mehr, und nahm bey der ersten besten Gelegenheit Anlaß, die Inquisition endlich ganz aufzuheben. Dieses geschah mittelst eines Schreibens, welches der erste Minister am Hofe, Karl de Marco, unterm 16. März 1782 an den Vizekönig in Sicilien erließ, und dessen Inhalt folgender ist *).

„Se. Excellenz, der Großinquisitor von Sicilien, „die Bischöfe, die Deputirten des Königreiches, und der „Senat der Stadt Palermo, haben sich in der Besorg„niß, daß man etwa das heilige Tribunal der Inquisition „ganz eingehen lassen möchte, indem zwey lediggewor„dene Plätze nicht wieder besetzt worden sind, bittlich „an den König gewendet, um jenes Tribunal bestehen „zu lassen, indem man durch dessen Aufhebung eine „Menge Familien, die dabey angestellt waren, an den „Bettelstab bringen, und den bösen Sitten sowohl als „den Irrlehren einen heilsamen Zaum entziehen würde."

*) Nouvelles ecclesiastiques pour l'année 1782, du 23. Octob. pag. 169 et seq.

„Se. Majestät, deren Wunsch das Wohl Ihrer Un„tergebenen und die Glückseligkeit Ihres Staates ist, und „welche von jeher überzeugt waren, daß die erste Pflicht „eines Souverains darin bestehe, die heilige Religion „in ihrer Reinigkeit zu erhalten, haben mit äußerster Auf„merksamkeit jene Bitten in Erwägung gezogen, und un„tersucht, ob ihre Erfüllung statt finden könnte. Sie „haben also gleich zum Voraus in Betracht genommen, „daß dieses Königreich zur Zeit, ehe noch irgendwo ein „Inquisitionstribunal errichtet war, von allen Ketzer„sekten freygeblieben ist, und daß dieses Tribunal, als es „kaum eingeführt worden, in Glaubensprozessen mit einer „solchen Unregelmäßigkeit zu Werke gegangen ist, daß es „sich allgemein und zwar dergestallt verhaßt gemacht hat, „daß das Volk mehr als einmal genöthiget war, an uns „zu appelliren, bald um zu verlangen, daß sich das Tri„bunal in seinen Prozessen und Einkerkerungen nach den „bestehenden Gesetzen des Königreiches richten solle, und „bald die gänzliche Vernichtung desselben zu fordern.“

„Noch mehr, ohngeachtet wiederholter und feyerlicher „Befehle, daß die Inquisition in ihrem gerichtlichen Ver„fahren, die für dieses Königreich vorgeschriebenen For„men nicht verletzen soll, haben Se. Majestät doch miß„fälligst vernehmen müssen, daß dieses Tribunal immer „auf seinem alten System verharre, auf heimliche Ange„bungen hin Verhaft erkenne, die Aussagen verborgener „Zeugen für gültige Beweise annehme, den Beklagten „aller Gesetzesvergünstigungen beraube, ihm nicht erlaube, „sich zu vertheidigen, und ihn endlich verdamme, ohne „ihm seine Kläger, seine Zeugen oder seinen Vertheidiger „namhaft zu machen.“

„Ohngeachtet so vielfältiger Verordnungen von „Seite des Souverains, andere Formen in seinem ge-

„richtlichen Verfahren zu beobachten, wollte dieses Tri„bunal gleichwohl nie von seinem alten Systeme abwei„chen. Daraus haben Se. Majestät den Schluß ge„folgert, daß man in der Ueberzeugung stehe, als müßte „eine solche Gerichtsbarkeit nach ihrer ursprünglichen und „wesentlichen Form so und nicht anders zu Werke gehen, „und dieses zwar um so mehr, nachdem erst ganz jüngst „der Großinquisitor in einer seiner Vorstellungen be„hauptet hat, daß ein tiefes und unverletzliches Geheim„niß die Seele des heiligen Tribunals sey, daß dasselbe „sein Ansehn ohne diesen mysterieusen Schleyer nicht be„haupten könne, und daß es besser wäre, das Tribunal „ganz zu unterdrücken, als nur das mindeste an seinen „Prozeßformen zu verändern. Se. Majestät haben sich „aber leicht überzeugt, daß bey so unregelmäßigen, von „den Gesetzen sowohl als von der gesunden Vernunft ver„worfenen Formen es zu leicht möglich wäre, daß die „Unschuld unterdrückt und Ihre Untergebenen auf eine „ungerechte Weise geplagt werden könnten, und daß es „die höchste Pflicht des Souverains sey, die Unterge„benen vor jeder Besorgniß einer Gewaltthätigkeit sicher „zu stellen."

„Wenn sich also Se. Majestät mittelst eines für jede „gute Regierung bindenden Gesetzes für verpflichtet hal„ten, in diesem Königreiche die Inquisition abzuschaffen; „so geschieht dieses in keiner andern Absicht, als der Un„schuld unter dem Schutze der öffentlichen Staatsgesetze „Sicherheit zu verschaffen. Ihr Wille ist es, daß der„jenige, welcher frech genug wäre, irrige und mit der „Reinigkeit unserer heiligen Religion streitende Grund„sätze zu verbreiten, mit aller Strenge nach den bestehen„den Landesgesetzen abgestraft werde. Um aber hierin „regelmäßig zu Werke zu gehen, schien es Sr. Majestät,

„daß es den Bischöfen, welchen das Pfand des Glau-
„bens anvertraut sey, zustünde, zu entscheiden, ob eine
„Meynung der gesunden Lehre zuwider oder angemessen
„wäre, und daß die christlichen Fürsten außer einer bloßen
„Erkennung der Verbrechen dieser Art, und den dahin
„einschlagenden geistlichen Strafen den Bischöfen auch noch
„eine gewisse äußerliche Gerichtsbarkeit eingeräumt haben,
„um Ketzer im Zaum zu halten, ohne dabey die gewöhn-
„lichen von den Gesetzen vorgeschriebenen Formen zu
„verletzen. Da also gedachte Se. Majestät ernstlich ge-
„sinnt sind, Ihre Untergebenen gegen jede ungerechte Be-
„drückung in Schutz zu nehmen, zu gleicher Zeit aber
„alle und jede, welche die Religion beleidigen und da-
„durch die Ruhe des Staates stören, unnachsichtlich be-
„strafen zu lassen, so verordnen Höchstdieselben in Kraft
„Ihrer souverainen Macht, daß die Inquisition in die-
„sem Königreiche abgeschaft, zugleich aber auch den Bi-
„schöfen der freye Gebrauch ihrer Gerichtsbarkeit in Glau-
„benssachen gestattet werde. Sie wollen, daß man in
„dergleichen Fällen vor den gewöhnlichen Gerichtshöfen
„und Richtern nach den gewöhnlichen Formen und Voll-
„machten zur Instruirung der Prozesse schreite, und da-
„bey die Regeln und Gewohnheiten des hohen Kriminal-
„gerichtshofes beobachte, die zum Muster aller übrigen
„Gerichtshöfe des Königreiches dienen. Damit endlich
„dieser sehr heikle Theil der kirchlichen Disziplin mit der
„möglichsten Leichtigkeit, Pünktlichkeit und ohne irgend
„einem Nachtheil für die öffentliche Ruhe befolgt werden
„könne, so ist es Sr. Majestät Wille, daß folgende
„Punkte den Bischöfen mitgetheilt werden:“

„1) Geistliche, sie mögen vom Weltpriester- oder
„Ordensstande seyn, die sich der Kezerey schuldig oder ver-
„dächtig gemacht haben, können eben so wenig als Layen,

„deren Verbrechen einzig nur Ketzerey ist, von irgend „einer geistlichen Behörde in Verhaft genommen werden, „bevor diese Behörde nicht den Informativprozeß Ew. „Excellenz vorgelegt, und die Bewilligung zur weitern „Prozedur erhalten haben wird. Erfolgt von Seite der „geistlichen Behörde ein Urtheilsspruch, so kann derselbe „ebenfalls erst dann bekannt gemacht und vollzogen werden, „wenn der ganze Prozeß Ew. Excellenz in Akten zur Ein„sicht überreicht, und von den Präsidenten und Räthen „der Junta untersucht seyn wird, ob dabey alle bestehen„den Gesetze und Formen gehörig beobachtet worden „seyen."

„2) Was die Vertheidigungsmittel des Beklagten „betrift, soll es den Gerichtshöfen nicht gestattet seyn, „denselben gleich einen schon Ueberwiesenen in enge Ge„fangenschaft zu setzen; sondern sie sollen ihn in Gesell„schaft der bürgerlichen Arrestanten lassen, und ihm ge„statten, in Beziehung auf seine gesetzliche Vertheidi„gung zu schreiben und zu sprechen, mit wem und was „er will, ohne daß er deswegen von irgend jemanden, „wer er auch immer wäre, eine Erlaubniß zu begehren „nöthig hätte. So oft also Ew. Exzellenz ein Informa„tivprozeß von dieser Art einberichtet, und von Ihnen „die Bewilligung zur weitern Instruirung desselben gege„ben wird, sollen Sie von den Präsidenten und Räthen „der Junta einen Advokaten erwählen lassen, der dem Be„klagten jeden nöthigen Beystand in allen Verhandlungen „leisten wird."

„3) Endlich soll in allen Vorrufungen und Zitatio„nen der Angeklagten, sie mögen geistlichen oder weltli„chen Standes seyn, das Verbrechen, welches zu einer „Vorrufung oder Zitation Anlaß gab, genau und bestimmt „angegeben werden."

„Da Se. Majestät entschlossen sind, aus dem Vermö„gen und den Einkünften der Inquisition einestheils den „bey derselben angestellten Beamten lebenslängliche Pen„sionen zu bezahlen, und anderntheils den Ueberschuß, der „sich etwa zeigen, und durch das Absterben jener Beam„ten nach und nach vermehrt werden könnte, zu andern „frommen und für den Staat nützlichen Werken zu ver„wenden; so befehlen Höchstdieselben, um Ihre end„lichen Verfügungen hierinfalls treffen zu können, daß „Ew. Excellenz durch das Tribunal der königlichen Al„mosendiener ein genaues Verzeichniß dieses Vermögens „und dieser Einkünfte, sammt den Namen und Vor„namen der angestellten Diener und dem Betrage ihrer „Gehalte aufnehmen lassen."

Das nämliche Volk, welches ehedem mit Jauchzen die unglücklichen Opfer der Priesterwuth zum Scheiterhaufen begleitete, half nun mit dem nämlichen Frohlocken das schreckliche Bluttribunal zerstören. Nur mit Mühe konnte der Pöbel, der im Begriffe war, das Inquisitionsgebäude niederzureißen, noch eingehalten werden. Man ließ es aber geschehen, daß derselbe die Bildsäule des Heil. Dominikus in tausend Stücke zerschmetterte. *)

Es war begreiflich, daß man in Rom dergleichen Schritte sehr ungerne sah. Wirklich befand sich Pius VI. in Bezug auf den König von beiden Sicilien in einer weit mißlichern Lage, als mit keinem andern. Er hätte viel eher die Wunden, die ihm Joseph II. schlug, verschmerzen, als bey den fortdaurenden Bemühungen des Hofes von Neapel, sich gegen Rom in andere Verhält-

*) Lebens- und Regierungsgeschichte Pius VI. Theil III. §. 107. S. 478.

nisse zu setzen, gleichgültig seyn können. Was den Pabst allermeist kränken mußte, war das sehr sichtbare Bestreben von Seite Neapels, jedem von Rom aus angebotenen Vergleiche auszuweichen, und die fortdauernden Streitigkeiten immer in dergleichen Spanunng unentschieden zu lassen. Man sah wohl, daß es dieser Hof darauf angelegt habe, ganz mit Rom zu brechen; aber er wollte das Ansehn vermeiden, den Bruch selbst erklärt zu haben. Er beobachtete gegen Rom immer eine gewisse zweydeutige Stimmung; ließ von seinem Plane und seinen Absichten von Zeit zu Zeit nur so viel merken, als nöthig war, Roms Aufmerksamkeit zu spannen, und konnte dabey seines Spiels um so sicherer seyn, da er wohl wissen konnte, daß es die römische Politik für nöthig erachtete, mit gleicher Zurückhaltung und Scheu zu Werke zu gehen. Daher läßt es sich erklären, warum bald dieser und bald jener Hof die Hände zum Vergleich bot, und dessen ungeachtet nie zum Vergleiche kam. Neapel konnte sich die gänzliche Beylegung der Sache nicht wünschen, und Rom wäre verloren gewesen, wenn es einen Vergleich nach den Absichten des Hofes von Neapel angeboten hätte. So schränkte sich die ganze Politik beyder Höfe darauf ein, sich gegenseitig zu beobachten, zu kränken, und den Ausgang der Streitigkeiten der Zeit zu überlassen.

Schon seit mehrern Jahren waren verschiedene Bisthümer erledigt. Der König hatte zwar die Plätze mit neuen Prälaten besetzt; aber Rom weigerte sich immer, die ernannten Bischöfe nach hergebrachter Weise zu bestätigen. Diese fortdauernde Weigerung bewog die königliche Consulta, dem Monarchen im Jahre 1781 zu rathen, die ganze Sache eigenmächtig durchzusetzen, die römischen Kanzleytaxen abzuschaffen, Bene-

vent und Pontecorvo mit Truppen besetzen zu lassen, und wenn auf diese Schritte hin Rom noch nicht geschmeidiger würde, eine Provinzialkirchenversammlung der Erz- und Bischöfe unter seinem eigenen Vorsitze zu veranstalten und drey Bischöfe zu erwählen, welche die Macht haben sollten, die ernannten Bischöfe im Namen des Pabstes zu präconisieren und als ersetzt zu bestätigen *). Allein so weit wollte man es für dießmal noch nicht kommen lassen. Man begnügte sich, Rom durch Anstalten, die man nie auszuführen gesinnt war, in Schrecken zu setzen. Man eilte sogar, den geängstigten heiligen Vater wieder zu beruhigen, indem der Prinz Cimitile in der Eigenschaft eines königlichen Gesandten nach Rom geschickt, und die weisse Stutte mit der gewöhnlichen Dukatenbörse überreicht wurde. Schon glaubte Pius VI. die Sache gewonnen zu haben. Er suchte sich des Königs durch einige Gefälligkeiten zu versichern; erklärte, daß er die Aufhebungsbulle des Jesuitenordens durch eine neue Bulle bestätigen, und daher den Verdacht, als würde derselbe durch ihn begünstigt, von sich ablehnen wolle; zeigte sich geneigt, dem Erzbischof Filangieri von Neapel die so lange verweigerte Kardinalswürde zu ertheilen; machte, was dem Könige noch viel schmeichelhafter seyn mußte, den zweytgebornen zweyjährigen Prinzen Januar Karl Franz mit einer Kommende von 100000 Dukaten zum Großmeister des Konstantinerordens, und erlaubte dem Könige noch, aus den Bisthümern des Königreichs für seinen drittgebornen einjährigen Sohn eine jährliche Ap-

pannage

*) Lebens- und Regierungsgeschichte Pius VI. Theil III. §. 87. S. 136 u. f.

papanage von einer gleichen Summe Dukaten zu erheben *).

Allein der Sieg, dessen sich Rom freuete, war von keiner langen Dauer. Noch in dem nämlichen Jahre mußte ein elender Rangstreit, der zwischen dem Botschafter von Neapel, und den Kardinälen ausbrach, die jenem den Titel Exzellenz nicht geben wollten, der Vorwand zu neuen Feindseligkeiten werden. Als daher der päbstliche Nunzius zu Neapel, Joseph Vencentini, sich in einem Memoire über den allzuhohen Rang, den der Prinz Cimitile verlangte, bey dem ersten Staatsminister Grafen Sambucca beschweren wollte, nahm dieser das dargereichte Memoire nicht an, und bedeutete dem päbstlichen Nunzius, daß der König über die seinem Gesandten erzeigte Verachtung sehr unzufrieden sey. Bald darauf geschahen von Seite des Hofes zu Neapel wieder Schritte, welche den Pabst auf die empfindlichste Weise kränken mußten. Es wurden verschiedene sehr reiche geistliche Stiftungen aufgehoben, und im Herbstmonat (1781) verboten, an Kirchen, Klöster oder sonst geistliche Stiftungen testamentlich Geld oder liegende Güter zu vermachen. Im Wintermonat darauf erklärte der König durch ein Edikt, daß in Zukunft alle Einkünfte aus erledigten Plätzen in Kapiteln, Kirchen, Prälaturen, Kanonikaten und andern geistlichen Würden in die königliche Schatzkammer gebracht werden sollten, wo alsdann der König zur hinlänglichen Unterstützuug der Armuth in jedem Kirchspiele, hülfsbedürftiger Priester, und zu kirchlichen Reparationen das Nöthige darüber verfügen wolle.

---

*) Daselbst rc. S. 140 u. f.

Fünftes Kapitel.

Geschichte der Streitigkeiten, die bey Gelegenheit der verweigerten Bestätigung des vom Könige von beiden Sicilien zum Bischofe von Potenza erwählten Andreas Serrao zwischen den Höfen vom Rom und Neapel entstanden sind.

Mehr als einmal brachten den Pabst seine Lieblinge ins Gedränge. Der Exjesuite Zaccaria, und der Dominikaner Mamachi, waren zum wenigsten sehr schlimme Rathgeber. Beyde eiferten für die weltliche Macht des römischen Stuhls mit einer Hitze, die oft zu weiter nichts taugte, als die Sache, die sie vertheidigten, immer verhaßter zu machen. Da Pius VI. mehr aus Schwachsinn als aus Grundsätzen Zelante ist; so konnten sich Leute von solchem Schlage, wie Zaccaria und Mamachi, nur zu leicht seines ganzen Zutrauens bemächtigen. Indem sie ihren Ordensgrundsätzen immer den Schein eines Eifers für die Religion zu geben wußten; ließ sich der schwache Pabst vielfältig zu Schritten verleiten, die ihn in tausend Verdrießlichkeiten verwickelten, die er leicht hätte vermeiden können, wenn er seine Liebe für die Religion zugleich mit etwas Politik verbunden hätte. Einem nur mittelmäßigen Kopfe wäre es ja ohnehin begreiflich gewesen, wie sehr behutsam der römische Hof zu einer Zeit, wo seine nur auf Fantome gegründete Macht von allen Seiten so heftig erschüttert wurde, jeder Erörterung in Sachen, welche jene Macht in irgend einer Beziehung angehen, ausweichen sollte. So oft man auch vom Stuhle herab blinden Glauben gebieten möchte, konnte man gleichwohl voraussehen, daß ein sol-

ches Gebot nicht mehr für die Zeiten paßte, und daß es folglich schicklicher wäre, sich in Geduld auf jeden möglichen Angriff gefaßt zu machen, und, wenn ein solcher erfolgte, demselben mit geschickter Manier auszuweichen. In neuern Zeiten haben sich, wie jedermann weiß, die Freunde der Unvernunft und des blinden Glaubens durch nichts so sehr als durch ihre lärmende Herausforderungen geschadet. Ihren Gegnern konnte es nicht fehlen, sich den Sieg zu verschaffen, da sie gemeiniglich weiter nichts nöthig hatten, als die Waffen, womit man ihnen zu Leib gehen wollte, gegen ihre Angreifer zu wenden.

Die Geschichte des zum Bischofe von Potenza erwählten Priesters, Andreas Serrao, ist einer von den vielfältigen Beweisen der Unklugkeit, womit man am römischen Hofe ungeschickten Eifern die Vertheidigung der päbstlichen Hoheitsrechte anvertraute. Dieser Serrao hatte vor mehrern Jahren ein von den Katholiken sehr gut aufgenommenes Werk de claris chatechistis herausgegeben. In demselben wurden gelegenheitlich die verächtlichen Ränke entdeckt, wodurch es den Jesuiten gelungen ist, den bekannten Katechismus der Mesenguy unter die verbotenen Schriften zu setzen. Da der Dominikanermönch Mamachi mit den Jesuiten gemeinschaftliches Spiel gemacht, und bey der Verdammung jenes Katechismus eine der Hauptrollen gespielt hatte, so wurde er von Serrao nach Verdienen gezüchtiget.

Mamachi schwieg beynahe zehn Jahre. Erst nachdem Serrao im Jahre 1782 als erwählter Bischof von Potenza nach Rom kam, um sich dort nach hergebrachter Weise bestätigen und weihen zu lassen, schien es jenem ein günstiger Zeitpunkt, sich für die erlittene Beschimpfung zu rächen, indem er nun seiner Privatrache den Schein eines Eifers für die Religion geben konnte. Er

machte also über das von Serrao herausgegebene Werk Anmerkungen bekannt, in der Absicht, den gegen jede Schmählerung seiner Hofrechte nur zu empfindlichen Pius wider ihn einzunehmen. „Es kommen, sagte Mamachi in seinen Anmerkungen*), in den Schriften des Bischofs von Potenza viele ahndungswürdige Meynungen „vor. Er lehret, daß man die Heil. Schrift, und zwar „in der Volkssprache jeden Christen ohne Unterschied lesen lassen solle; und so bezeigt er wenig Ehrfurcht gegen „die vierte Regel des Index. Er rühmet den historischen Katechismus des Fleury und jenen von Montpellier, da doch beyde im römischen Verzeichnisse verbotener Bücher stehen. Gegen das Gedächtniß Klemens XIII. welcher den Katechismus des Mesenguy „verwarf, bezeigt er sich unehrerbietig, da er sich für „diesen Katechismus erkläret, und das Verbothsbreve „ein in Ansehung Neapels und Siciliens ausländisches „Gesetz nennet. Er schildert die Ordensleute mit schwarzen Farben, und bringt sie mit Vergrößerung ihrer „Zuchtlosigkeit in ein Geschrey. Die Kreuzzüge tadelt er. „In allem, was die Güter der Kirche und ihre Zucht „betrift, unterwirft er die Geistlichen den Landesfürsten. „Er mißbrauchet eine Stelle des Heil. Optatus, um das „Kirchenregiment als eine Lehrversammlung oder Rathskollegium darzustellen. Er eifert wider den Reichthum „der Mönche, und behauptet, derselbe sey die Quelle „ihrer Lüderlichkeit. Die Mitgift, welche man Klosternonnen giebt, schilt er eine Simonie, und vertheidiget die neuen Amortisationsgesetze."

*) Wienerkirchenzeitung. Jahrg. I. vom 24. Jenner 1784. S. 29. u. f. Nouvelles ecclesiastiques pour l'année 1783. du 26. Septemb. pag. 154. et seq.

Mamachi verfehlte seinen Zweck nicht. Pius VI. der sich eben erwähnte Bemerkungen vorlesen ließ, fand sie so wichtig, daß er ohne Verzug dem Auditor der apostolischen Kammer, Campanelli, den Auftrag gab, den beschuldigten Serrao vorzurufen, und ihm zu erklären, daß er so lange nicht als Bischof bestätigt werden könnte, so lange er sich nicht hinlänglich gegen die ihm von Mamachi gemachten Beschuldigungen gerechtfertigt haben würde.

Serrao nahm keinen Anstand, auf die ihm gemachten Einwürfe von Punkt zu Punkt zu antworten. Wir wollen aus seiner ziemlich weitläuftigen Vertheidigungsschrift zur Uebersicht des Ganzen nur das Wesentlichste ausheben.

In Ansehung des Vorwurfes, als lehre er, daß jeder Christ ohne Unterschied die Heil. Schrift zu lesen verbunden sey, beruft er sich namentlich auf die Entscheidungen des Kirchenraths von Trient, welcher bey mehreren Gelegenheiten und vorzüglich in der fünften Sitzung das Lesen der Heil. Bücher empfohlen hat, und endlich auf das Beyspiel der alten Kirchenväter Chrysostomus, Hieronymus und Gregorius, welche mit der nachdrücklichsten Beredsamkeit für das Lesen derselben geeifert haben. Mit noch mehr Triumphe konnte sich in dieser Sache Serrao selbst auf das Beyspiel Pius VI. berufen, welcher erst jüngst mittelst eines eigenen Breves den Erzbischof von Florenz, Martini, wegen seines Bemühens, die Bibel in die Volkssprache zu übersetzen, sehr schmeichelhaft gelobt hatte. „Es sey, schließt Serrao, „eine unerträgliche Unbesonnenheit von Seite des Ma„machi, den Pabst mit sich selbst in Widerspruch zu „setzen. Denn das Lesen der Heil. Schrift jezt strafbar

„finden, wäre ja gerade so viel, als behaupten, Pius VI. „verdamme heute, was er gestern gebilliget habe.“

Der zweyte Klagepunkt betraf die beyden Katechismen des Bischofs Colbert von Montpellier und des Kardinals Klaudius Fleury, welche Serrao gerühmt hatte, ob sie gleich beyde im Index als verbotene Bücher stünden. Hier wird der Kläger einer sehr boshaften Verfälschung beschuldigt, indem Serrao von dem Katechismus des Bischofes Colbert jene von Poujet übersezte verbesserte, und nie verbotene Auflage, und von Fleurys Katechismus ebenfalls nur solche Ausgaben angerühmt hat, welche als verbessert selbst in Rom erlaubt sind. Denn der leztere Katechismus steht im Index mit dem ausdrücklichen Beisatze als verboten: donec corrigatur.

Mamachi warf ihm im dritten Klagepunkt vor, er habe den Katechismus von Mesenguy auf Kosten der Ehre des Pabstes Klemens des XIII. der denselben verdammte, gerühmt. Dagegen erinnerte Serrao, daß sein Gegner zu boshaften Verdrehungen seine Zuflucht genommen habe, um ihn strafbar zu finden. Es kann zwar nicht geläugnet werden, daß man bey der Verdammung dieses Katechismus sehr regellos zu Werke gegangen sey, und es gäbe selbst Leute in Rom, die sich der niederträchtigen Streiche schämten, welche dabey gespielt worden seyen. Indessen habe er die Ehrfurcht, die er dem Andenken des Pabstes Klemens XIII. schuldig sey, nicht im mindesten verletzet, und nur ein niederträchtiger Verfälscher könne das Gegentheil behaupten. Man dürfe nur, wenn man so redlich und gewissenhaft seyn wolle, die Augen auf sein Buch de claris chatechistis werfen, um zu finden, daß er nicht den Katechismus des Mesenguy, sondern den römischen als das vollkommenste Lehrbuch des Glaubens empfohlen habe.

Die vierte Bemerkung, die Mamachi dem Bischofe von Potenza entgegensetzt, betrift das wegen der Verdammung des mesenguyschen Katechismus von Klemens XIII. erlassene Breve, welches dieser ein ausländisches Gesetz nennt. Zur Antwort bemerkt Serrao dagegen, daß alle Verordnungen, Urtheile, Breven und Verhaltungsbefehle, kurz alle, von was immer für einer Regierung, die nicht im Lande befindlich ist, erlassene schriftliche Urkunden bey den königlichen neapolitanischen Gerichten insgemein ausländische Papiere genannt würden, und daß es nicht in seiner Gewalt stünde, einen andern Sprachgebrauch einzuführen. Die Gewohnheit, alle ausländische Schriften der königlichen Kammer von St. Klara um das königliche Placet zuzufertigen, liege in der Staatsverfassung von Neapel, und sey in der Absicht eingeführt worden, um diejenige Achtung und Ehrfurcht zu handhaben, die man einem Hofe zu allen Zeiten schuldig ist, so oft man sieht, daß von ihm nichts unordentliches unternommen wird; und daß er sich weder durch Betrug noch durch Heucheley etwas abgewinnen lasse.

Auf die fünfte Beschuldigung, als habe er die Mönche mit schwarzen Farben geschildet, antwortete Serrao, er sey weit entfernt gewesen, die Institute der verschiedenen Orden zu tadeln. Nur habe er hin und wieder die durch allzugroßen Reichthum und auf andere Wege eingeschlichenen Mißbräuche gerüget. Dieses sey aber so wenig ein Verbrechen, als es selbst unter den frömmsten Katholiken etwas ganz Gewöhnliches sey, dergleichen Klagen zu hören. Man könne sich hiervon alle Tage überzeugen, wenn man den Predigern auf der öffentlichen Kanzel zuhören wollte. Uebrigens rührten dergleichen Mißbräuche nicht von den Ordensregeln, sondern von

Menschen her, welche niemand für unsündlich halten wird. Nebst dem habe er von solchen Mißbräuchen in keiner andern Sprache, als in derjenigen gesprochen, deren sich von jeher die Kirchengesetze und die päbstlichen Verordnungen bedient haben.

Mamachi rügte es, daß Serrao so viel an den Kreuzzügen auszusetzen finde. „Diese Sünde, erwie„dert der Beklagte, haben unzählige katholische Geschicht„schreiber mit mir gemein, die zwar die Kreuzzüge nicht „um ihres Entzweckes willen, sondern wegen ihrer Aus„führung und schlimmen Folgen tadeln.“

Man rechnete es dem Bischofe sehr hoch an, die Geistlichkeit in allem, was die Kirchenzucht und ihre Güter betrift, dem weltlichen Landesfürsten unterworfen zu haben. In seiner Verantwortung berief sich Serrao auf den Kirchenlehrer Augustin, und namentlich auf eine Stelle, welche wörtlich, wie folgt lautet: Quo iure defendis villas, diuino an humano? Diuinum ius in ſcripturis habemus, humanum ius in legibus Regum. Vnde quisquis poſſidet, quod poſſidet? Nonne iure humano? Nam iure diuino Domini eſt terra et plenitudo eius; pauperes et diuites de vno limo fecit. Iure tamen humano dicimus: Haec villa mea eſt, haec domus mea, hic ſeruus meus eſt. Iura autem humana Imperatorum ſunt. Quare? Quia iſta iura humana per Imperatorem et Reges ſaeculi Deus diſtribuit generi humano. Tolle iura Imperatorum, et quis audet dicere: mea eſt illa villa, aut meus eſt ille ſeruus, aut domus haec mea eſt?

Ein anderer Vorwurf, der dem Bischofe von Potenza gemacht wurde, war, daß er eine Stelle des Heil. Optatus mißbraucht habe, um das Kirchenregiment als

eine Rathsversammlung, als ein Kollegium darzustellen. Gegen diesen Vorwurf erinnerte Serrao, seine Absicht sey keine andere gewesen, als die Gesammtheit der in verschiedenen Kirchenwürden stehenden Geistlichen, und das wechselseitige Verhältniß derselben gut lateinisch auszudrücken. Er könne es gar nicht begreifen, worinne er denn eine Stelle des Heil. Optatus mißbrauchet haben solle. Er habe einzig darthun wollen, daß der Kirchenstaat zwar ein Staat sey; daß aber beyde Mächte sich ordentlich zusammen verhalten, ohne daß eine der andern untergeordnet wäre; daß Fürsten als Christen, als Kinder der Kirche, in allem, was die Religion betreffe, der Kirche gehorchen müßten, und hingegen die Diener der Kirche als Bürger, als Mitglieder des Staates in zeitlichen Dingen der weltlichen Macht unterthan seyen.

Man rechnete es ferner dem Bischofe sehr hoch an, den Reichthum der Mönche als eine der Hauptquellen von ihrer Lüderlichkeit dargestellt zu haben. In seiner Verantwortung über diesen Punkt berief sich Serrao auf den Pabst Alexander II. welcher in seinem Kirchenrechte behauptet hatte, daß der Reichthum die Klosterzucht verderbe, und noch viel andere Uebel nach sich ziehe.

Eine gleiche Bewandniß hatte es mit dem Vorwurfe, daß der Beklagte die klösterlichen Aussteuerungen der Nonnen eine Simonie hieß. Das gleiche sagten vor ihm schon der lateranische, sonst der zwölfte allgemeine Kirchenrath, und das römische Kirchenrecht, wo es Caus. I. Quaest. III. ausdrücklich heißt, daß diejenigen, welche einem Kloster einen Preis oder einen Brautschatz geben, um daselbst die geistlichen Ordensgelübde abzulegen, sich der Simonie schuldig machen.

Der lezte Klagepunkt endlich betraf die neuen Amortisationsgesetze, die er vertheidigt hatte. Er habe, sagt

Serrao zu seiner Entschuldigung, in der Hauptsache weiter nichts gethan, als die ältern Verordnungen, welche verschiedene Landesfürsten, denen man die Rechtgläubigkeit nicht absprechen kann, in Rücksicht auf die Amortisation erlassen haben, erwähnt, und dieses hauptsächlich in der Absicht, um seine Landsleute zu überzeugen, daß der König von beiden Sicilien, der gerade damals ähnliche Gesetze machte, eben keine Neuerungen eingeführt habe.

Serrao ließ seine Vertheidigungsschrift dem Pabste überreichen, in der zuversichtlichen Erwartung, derselbe werde ihm Gerechtigkeit wiederfahren lassen. Allein er betrog sich in seiner Hofnung. Pius hatte sich schon zu sehr von Vorurtheilen gegen ihn einnehmen lassen. Er fand sogar die Art, wie sich Serrao vertheidigte, beleidigend, und ließ ihn noch einmal vor dem Auditor Campanelli erscheinen, welcher ihm im Namen Sr. Heiligkeit erklären mußte, daß an seine Bestätigung und Weihe so lange nicht zu denken sey, bis er nicht vorher auf folgende eilf Fragen deutlich und ohne Umwege geantwortet hätte. *)

„I.) Gelobest Du dem Heil. apostolischen Stuhle eine „aufrichtige Ergebenheit, Unterthänigkeit und Gehorsam, „und erkennest du den römischen Pabsten in der Eigen„schaft des Hauptes, des Hirten, des Meisters und des „Mittelpunkts der katholischen Einigkeit, dem die oberste „Seelsorge und die volle geistliche Gerichtsbarkeit zuste„het, um das geheiligte Pfand des Glaubens zu hüten, „und die Kirchenzucht zu ordnen?“

*) Wienerkirchenzeitung ꝛc. a. a. O. 14. Hornung 1784. S. 54 u. f. Nouvelles eccleſiaſtiques &c. l. c. pag. 155. et seq.

„II.) Bist du auch der Lehre der Kirche und den päbst-
„lichen Konstitutionen aufrichtig zugethan, und hast du
„folglich niemals gemeynt, der Bülle Unigenitus zu wi-
„dersprechen?“

„III.) Erkennest du das päbstliche Urtheil wider den
„Katechismus des Mesenguy für gerecht?“

„IV.) Was den colbertischen Katechismus betrift,
„hast du nur den lateinischen loben wollen, der mit den
„Noten des P. Pouget herausgekommen ist?“

„V.) Erkennest du, daß der ins Italienische über-
„sezte Katechismus des Fleury ein Werk sey, welches
„ausgebessert zu werden nöthig hat?“

„VI.) Lassest du im Bezuge auf die Güter, auf
„die Macht und auf die Gerechtsamen der Kirche das-
„jenige gelten, was dießfalls die heil. Väter ge-
„lehret, und allgemeine Kirchenräthe und die Päbste,
„namentlich aber Benedikt XIV. in seiner Konstitution
„ad assiduas vom 4. März 1755 entschieden haben; wie
„auch alles dasjenige, worüber sich gedachter Pabst mit
„dem heutigen katholischen König unter dem 4. Brachm.
„1741. im 22. Art. verglichen hat?“

„VII. Verdammest du auch alles, was dießfalls
„durch erstgenannte Kirchenräthe und Päbste verdammet
„worden ist?“

„VIII.) Lobest du die vom Heil. Stuhle gut geheißene
„Klosterorden, und erkennest du, daß sie der Kirche zu
„allen Zeiten manchen Nutzen und Vortheil geschaffet, da
„sie ihrer Regel getreulich nachgelebet haben?“

„IX.) Hast du den Reichthum der Geistlichkeit,
„auch wenn er wohl verwaltet wird, verdammen wol-
„len?“

„X.) Hältst du dich in dem, was die klösterliche
„Aussteuer betrift, an dasjenige, was im zweyten nicäi-

„schen, und im vierten lateranischen Kirchenrathe ent„schieden worden ist, und was hievon Benedikt XIV. „in seinem Buche de Synodo dioecesano lehret?“

„XI.) Unterwirfst du deine Werke dem Urtheile und „dem Büchergerichte des Heil. Stuhles?“

Als der Auditor vorstehende Fragen dem Bischofe von Potenza vorlegte, erklärte sich dieser: Das Betragen des Pabstes sey ungewöhnlich und unerhört, ja seines Erachtens schimpflich und ohne Beyspiel. Er unterwerfe sich zwar allen Entscheidungen der Kirche sehr gerne, und sey ganz bereitwillig, alle bräuchliche Lehrbekenntnisse zu unterzeichnen; aber er müßte nur auch nicht wissen, was er sich selbst, was er seinem Könige, seinen Mitbischöfen und seinen Mitbürgern schuldig ist, wenn er sich ein Joch auflegen ließ, welches bisher noch kein Neapolitaner getragen hat.

Da Serrao wohl voraussehen konnte, daß eine so standhafte Antwort seine römischen Gegner nicht geschmeidiger machen würde, und da man ihm auch ganz unverholen zu verstehen gab, daß er keine Hofnung habe, bestätigt und geweiht zu werden, berichtete er alles, was vorgegangen war, an seinen Hof nach Neapel. Dieser wurde über das Benehmen des Pabstes sehr empfindlich, und ersuchte den spanischen Bothschafter, die Sache durchzusetzen. Der Herzog Grimaldi, welcher damals die Geschäfte des Hofes von Madrit in Rom besorgte, gab sich dem zufolge viele Mühe, den Pabst auf andere Gesinnungen zu lenken. Allein vergebens; Pius VI. blieb immer noch standhaft, und erklärte, sein Gewissen erlaube es es ihm nicht, zu einer Sakramentsschändung die Hände zu bieten.

Nun schien es dem Hofe von Neapel, Zeit zu seyn, mit mehrerem Ernste die Sache zu betreiben. Es wurde

eine besondere Kommission niedergesetzt, welche untersuchen sollte, was für Maaßregeln nach den Kirchenrechten zu ergreifen wären, um die hartnäckigen Römer zurechtzuweisen. Das Gutachten, welches diese Kommission an die Kammer von St. Klara erstattete, ist ungemein merkwürdig, und folgenden Inhalts *):

„Nachdem der König die Antworten des Erwählten „von Potenza auf die Censuren des römischen Hofes für „klug und schicklich befunden, hat es Sr. Majestät gefal„len, denselben den freyen Lauf zu lassen. Allein der „römische Hof hat sich damit nicht begnüget, sondern von „dem Erwählten gefordert, daß er sich über gewisse Ar„tikel erklären und beschwören soll. Wer diese Artikel „wohl betrachtet, der wird sie zwar tauglich finden, die „Macht des Priesterthums zu vergrößern, und über alle „ihr von den Kirchenvätern einstimmig gezeichnete Gren„zen zu erweitern, aber auch die Majestät des Landes„herrn zu untergraben, und um diejenigen Vorzüge zu „bringen, welche die katholische Kirche an den christlichen „Kaisern jederzeit verehret hat. Damit nun die Natur „dieser Artikel aufgedecket werde, wollen wir sie nach „Ew. Excellenz Befehle hier auslegen, und die Folgen, „die sich aus einem jeden ziehen lassen, anzeigen.“

„II. Artikel. Hier wird dem Erwählten von Potenza „aufgeleget, daß er die Bulle **Unigenitus** zu wider„sprechen niemals gemeynet habe, und andern päbst„lichen Konstitutionen ganz zugethan und aufrichtig gehor„sam sey.“

---

*) Wienerkirchenzeitung Jahrg. I. 21. Hornung 1784. S. 61 u. f.

„Antwort. Die päbstlichen Konstitutionen betref„fen entweder den Glauben oder die Sitten, oder die an „sich veränderliche Kirchenzucht, oder auch weltliche „Dinge und Staatssachen. Die den Glauben oder die „Sitten betreffen, gelten, wenn sie von allgemeinen Kir„chenversammlungen bestätiget worden sind, oder ja nach „einer unter oberkeitlichem Ansehn in christlichen Staa„ten geschehenen Kundmachung von der ganzen Kirche, „wenigstens stillschweigend als eine Richtschnur der katho„lischen Lehre angenommen und befolget werden. Wenn „sie hingegen die ausdrückliche so wenig als die stille Bey„stimmung der Kirche verdient haben, kann man für sie, „so ehrwürdig sie übrigens seyn mögen, einen aufrichti„gen Gehorsam und Unterwerfung nicht fordern. Wenn „Konstitutionen in Sachen der Kirchenzucht der kanoni„schen Verfassung, der Freyheit der Kirche eines jeden „katholischen Reiches, den Staatsgesetzen und jeden recht„mäßig hergebrachten von Obrigkeiten gebilligten Herkom„men entsprechen; so bestellen sie einen verehrlichen Theil „des geistlichen Rechts. Aber wenn es sich findet, daß „sie der Verfassung irgend eines Reiches widerstreiten, „oder daß sie vom Staate widersprochen, gemißbilliget „worden sind; dann fehlet es ihnen auch an aller kanoni„schen Rechtskraft. Wenn endlich solche Konstitutionen „weltliche Dinge und Staatssachen betreffen, so muß „man sie für Geburten derjenigen päbstlichen Gewalt ach„ten, um welche die heiligsten Päbste durch volle tausend „Jahre nicht gewußt haben, und welche in den Zeiten „der Unwissenheit entstanden und gewachsen ist. Mit„hin kann man diesen Artikel, worin der aufrichtige Ge„horsam gegen alle und jede päbstliche Konstitution ge„fordert wird, nicht gelten lassen. Ließen wir denselben „gelten, so würde 1) bey der Bischofsweihe ein neues

„Lehrbekenntniß eingeführet, und gerade an dem vom „Könige, unserm Herrn, Erwählten der Anfang gemacht „werden. 2) Würde auf diese Art dem Gewissen der „neuerwählten Bischöfe ein Zwang angethan, wenn sie „zu schwören verbunden würden, daß sie sogar der in „Frankreich, in den österreichischen Erblanden, und „im Venetianischen verbotenen, in den Staaten des „Königes von Neapel niemals kundgemachten Bulle „Unigenitus nie zu widersprechen gedacht haben, son- „dern sich ihr gehorsam unterwerfen. 3) Mit dem, daß „man neuerwählte Bischöfe verbinden will, gegen alle „und jede päbstliche Konstitutionen, ohne die, welche bey „uns kundgemacht sind, von denen die es nicht sind, zu „unterscheiden, den Gehorsam zu schwören, möchte man „gern das Recht des königlichen Placet, welches doch „so alt, als die Monarchie, und von jeder Landesherr- „schaft unzertrennlich ist, vertilgen, oder doch ver- „mindern. 4) Wer sich gegen alle und jede päbst- „liche Konstitutionen gehorsam erklären würde, müßte „auch die Nachtmahlsbulle, und andere für eine christliche „Oberherrschaft nicht minder abbrüchige und verderbliche „Bullen nicht ausnehmen. 5) Endlich müßte man „folglich auch alle jene Bullen für gültig anerkennen, „mittelst welcher nach der Zeit Gregorius VII. die „Päbste sich angemaßet haben, Landesfürsten in den „Bann zu thun, ihrer Reiche zu entsetzen, die Unter- „thanen aber des Eides der Treue loszusprechen, und zur „Wahl neuer Fürsten zu erwecken.“

„IV und VI Artikel. Hier wird dem Erwählten „zugemuthet, er solle sich das Verbot des Katechismus „des Fleury gefallen lassen und erklären, er habe nie ge- „meynet, daß der Katechismus des Mesenguy ungerecht „verboten worden sey.“

„Antwort. Diese beyden Artikel muß man nicht „gelten lassen; 1) weil solche Bücherverbote von der Kon„gregation des Index erlassen werden, die nach der Be„schreibung des Kardinals de Luca nur eine nachgesezte „Stelle des Ketzergerichtes ist, welches im Königreiche „Neapel nicht anerkannt wird; 2) weil das Verbot des „Katechismus des Fleury und jenes des Mesenguy ge„recht heißen so viel ist, als mit andern Worten sagen: „Katholische Fürsten, welche jenes Verbot in ihren Staa„ten verworfen, hätten unrecht gehandelt; und so viele „vornehme Oberhirten katholischer Völkerschaften, als sie „die beyden Katechismen anrühmten, hätten unrecht ge„urtheilt, 3) weil man da die Gedanken des Erwählten „von Potenza erforschen will, wovon man nur in despo„tischen Staaten Rechenschaft giebt."

„VII Artikel. Hier wird dem Erwählten von Po„tenza die Erklärung abgefodert, daß nicht von ihm, „sondern nur von der königlichen Kammer von St. Klara „der römische Hof eine ausländische Macht genannt wor„den ist."

„Antwort. Dieser Artikel ist verdächtig. Denn „gleichwie der Landesfürst vorzusorgen schuldig ist, daß im „Staate keine Mißhelligkeiten entstehen, so sind auch „Bischöfe, obrigkeitliche Personen und aller Stände Bür„ger verpflichtet, sich untereinander in ihren Gesinnun„gen einzuverstehen; und besonders in Sachen, die zur „bürgerlichen oder kirchlichen Polizey gehören. Er ist „auch daher verdächtig, weil, nachdem man in andern „katholischen Reichen den Pabsten als das Haupt der „Kirche, als den Statthalter Christi, und obersten Hirten „niemals eine Macht zu nennen pflegt, der Erwählte, „wenn er zu erklären sich verleiten ließe, daß nicht von „ihm, sondern von der königlichen Kammer von St. Klara.

„Der

„der römische Hof eine ausländische Macht genannt
„wird, eben dadurch seinerseits den römischen Pabsten
„als eine nicht geistliche, sondern weltliche Macht aner-
„kennen würde. Außerdem würde solchergestalt der rö-
„mische Hof der königlichen Kammer deswegen, als hätte
„sie, da sie ihn eine ausländische Macht nennt, gefehlet,
„einen Tadel anzuwerfen suchen, welchen doch diese so
„ehrwürdige Hofstelle um so weniger verdient hat, als
„die Parlamente des allerchristlichsten Frankreichs ihm den
„nämlichen Namen zu geben pflegen“.

„XII.) Man will, der Erwählte soll widerrufen,
„und bekennen, daß in den Handlungen des chalzedo-
„nischen Kirchenraths kein Kanon zu finden sey, der die
„Mönche insgemein strafet, daß sie von ihrer Lebensord-
„nung abgewichen sind.“

„Antwort. Hier muß die Geschichte entscheiden.
„Nun ließt man in den Verhandlungen des Kirchenraths
„von Chalzedon einen Kanon, welcher die Mönchszucht
„betrift. Er ist der vierte, und lautet so: Nachdem
„aber einige unter dem Vorwande, daß sie Mönche
„sind, die Kirchen und bürgerlichen Geschäfte ver-
„wirren, die Städte nach Belieben durchlaufen, ja
„sich dort Klöster nach Belieben anzulegen suchen;
„so hat der Kirchenrath beschlossen, daß künftig
„weder Kloster noch Hauskapelle ohne Bewilligung
„des Ortsbischofs gestiftet oder erbaut werden soll.
„Die Mönche aber, die sich in den Städten oder
„auf dem Lande befinden, sollen inskünftig dem Bi-
„schofe unterthan seyn. Man muß gar nicht zwei-
„feln, daß die monachico vtentes habitu wahre Mönche
„gewesen sind, weil man, wie es Luicerus dargethan hat,
„im fünften Jahrhundert gewisse Mönche geradehin ma-

„gno vtentes habitu, und andere parvo vtentes habitu zu nennen pflegte. Auch ist es unstreitig, daß „Mönche, welche die Kirche und die bürgerlichen Geschäfte „verwirrten, von ihrer Lebensordnung abgewichen waren, „nachdem, wie der Heil. Maximus Cent. XI. de cha„rit. schreibt, der Mönch ein Mann ist, welcher sein „Gemüth von irrdischen Begierden abgezogen hat. „Und da der Schluß des Kirchenrathes dahin lautet, daß „insgemein die Mönchsorden den Bischöfen unterthänig „seyn sollen, so muß man es annehmen, daß nicht etliche, „sondern gar viele und fast alle Mönche die Haltung ihrer „Regeln außer Acht gelassen hätten. Auch könnte man „hier noch den drey und zwanzigsten Kanon des nämli„chen Kirchenraths anführen, darin den Mönchen zur „Schuld gelegt wird, daß, wenn sie nach Konstantinopel „kamen, sie in dieser Kaiserstadt lange verweilten, Un„ruhe stifteten, den Priesterstand störeten, und anderer „Leute Häuser verwirrten. Solche Unordnungen waren „zu des Kaisers Marcian Wissenschaft gekommen, und „er hielt dafür, daß man sie abschaffen müßte. Als er „sich nun bey der fünften Sitzung eingefunden hatte, trug „er die Sache den versammelten Vätern vor, und sagte, „daß, obwohl er als Kaiser die Mönche zu ihrer Pflicht „zurückzuführen die gehörigen Mittel zur Hand hätte, er „doch lieber dem Kirchenrathe die Ehre geben wolle, daß „er hierinne Vorsehung treffe. Quaedam capitula sunt, „quae ad honorem vestrae reuerentiae vobis reser„vauimus, decorum esse iudicantes, a vobis haec „regulariter potius fieri per Synodum, quam no„stra lege sanciri.“

„XIV. und XV. Artikel. Hier wird dem Erwählten vorgeschrieben, er solle glauben und bekennen, daß die „geistliche Macht und Gerichtsbarkeit, Glaubensstreitig

„keiten zu entscheiden, und die innere und äußere Christenzucht im Bezuge auf den Gottesdienst, auf die Sittenlehre und die Kirchenpolizey zu ordnen, von Jesu Christo ausschlüßlich seiner Kirche verliehen worden sey; „und daß die weltliche Oberherrschaft keinen andern Gegenstand für sich habe, als die bürgerliche Zucht und „Polizey."

„Antwort. Die Polizey der Kirche unterscheidet „sich von der Kirchenzucht darin, daß jene nur das geistliche Regiment ordnet, diese aber sich auf Uebungen erstrecket, welche zum Gottesdienste, zur Verwaltung der „geistlichen Dinge, zum priesterlichen Lebensstande, und „hauptsächlich zur Büßung der Sünden der Rechtgläubigen gehören. Eine wie die andere aber wird betrachtet „entweder, in so weit sie von Jesu Christo gestiftet worden, folglich unabänderlich ist; oder in so weit sie von „der Kirche eingeführt worden ist, und mithin einige Abänderung leiden kann. Ueber der im göttlichen Rechte „gegründeten Polizey und Zucht der Kirche muß ein christlicher Landesherr, als über den Leib der Religion, sehr „sorgfältig wachen. Denn da der Fürst bestimmt ist, die „allgemeine Seligkeit des Volkes zu besorgen, so ist es „auch seine Pflicht, alle die Mittel, die sie befördern „können, anzuwenden. Nun ist die göttliche Gesetzgebung, ob sie gleich auf die ewige Seligkeit der Menschen „abzwecket, doch auch das schicklichste Mittel, die bürgerliche Gesellschaft zu befriedigen, wie dort der Apostel „dem Timotheus schreibt: **Gottseligkeit ist für alles „nutz, und hat die Verheißung des jetzigen und „des künftigen Lebens für sich.** Nebst dem hat der „Landesherr nicht nur als Mensch, sondern auch als Fürst „Religionspflichten auf sich. Als Fürsten kann ihn aber „die Religion zu nichts andern verpflichten, als daß er

„mit seiner höchsten Macht die göttliche Gesetzgebung in „seinem Staate handhabe und schütze. Denn er dienet „Gott, sagte der Heil. Augustin in seinem Briefe an „den Bonifacius, anders, da er ihm königlich, und „anders, da er ihm als Mensch dienet. Um nun „dieser Fürstenpflicht nachzuleben, ließen es sich recht„gläubige Kaiser angelegen seyn, alle Verletzung der von „Christo gestifteten Polizey und Zucht der Christen zu „verbieten, die wahre Kirche zu erweitern, für die Er„haltung der reinen Lehre zu sorgen, allgemeine und an„dere Kirchenversammlungen auszuschreiben, und Ketzer „mit bürgerlichen Strafen zu belegen. Wollen wir aber „von der äußerlichen und veränderlichen Kirchenzucht und „Polizey reden, so kann man dem christlichen Landesherrn „die Oberaufsicht und das Recht, sie im Geiste der Kir„chengesetze zur größern Ehre Gottes, zur Wohlfahrt der „Gläubigen, und zum Besten des Ruhestandes der ver„schiedenen Christengemeinden zu ordnen und auch zu mä„ßigen, weder absprechen noch schmälern. In dem „theodosianischen sowohl als justinianischen Kodex, „und in den französischen Kapitularien stehen die Ge„setze, welche christliche Kaiser herausgegeben haben, um „gute Ordnung einzuführen, Mißbräuche abzustellen, „und Bräuche, die ihres Erachtens sich mit der Würde „der Religion vertrugen, zu bestätigen. Diese kaiser„liche Gesetzgebung ist jederzeit der Kirche sehr werth und „schätzbar gewesen. Darum pflegte man bey den Griechen „der Sammlung des Kirchenrechts allemal das kaiserliche „Gesetzbuch entgegen zu setzen; wie dieses in dem Mo„mokanon des konstantinopolitanischen Johann Schola„stikus, uud auch bey dem bekannten Photius zu sehen „ist. Und wenn man noch weiter zurücksehen, und die „alte heilige Polizey bey Bischofswahlen, und bey Er-

„richtung der Metropolen und Primatien untersuchen „will, so findet es sich, daß christliche Landesfürsten „dieselbe nach der vorkommenden Nothdurft oder Nutzen „der Kirche zu bescheiden das Recht hatten. Die vom „nicäischen Kirchenrathe vorgeschriebene Weise der Bi„schofswahlen galt noch in einer Zeit, als gleichwohl „**Theodosius der Große, Arkadius** und **Honorius**, „**Theodosius der Jüngere**, und andere spätere Kaiser „sich Bischöfe, es sey für **Konstantinopel**, oder für „andere Städte des römischen Reiches selbst erwählten. „Bey dem nämlichen Rechte behaupteten sich diejenigen „Fürsten, welche nach der Zerstörung des Kaiserthums „ihre Königreiche in **Italien**, in **Deutschland**, in „**Frankreich**, in **England** und **Spanien** errichtet hat„ten. Durch ganze tausend Jahre war es keinem Pabste, „keiner Kirchenversammlung, keinem Bischofe eingefal„len, sich zu beschweren, daß die Fürsten hierinne ein „Recht, welches ihnen nicht zustünde, ausübten. Fer„ner leidet es gar keinen Zweifel, daß die Bestimmung der „vornehmsten Bischofsstühle von den nämlichen Kaisern „herrühre, welche die Regierungsstädte für bürgerliche „Händel bestimmt hatten. Der Bischof von **Konstan„tinopel** war sonst unter dem Exarchen von **Heraklea** „gestanden. Als aber Konstantinopel zur Hauptregie„rungsstadt für das ganze Morgenland erhoben worden „ist, hat der konstantinopolitanische Kirchenrath diesem „Bischofe in dem Kirchenregimente den zweyten Rang „nach dem römischen Pabste angewiesen; und zwar, wie „es dort heißt, aus dieser Ursache: **Weil Konstantino„pel das neue Rom ist.** Als auf der Kirchenversamm„lung zu **Turin** die Bischöfe von **Arelat** und **Vienne** „um die Primatur stritten, hat die Versammlung ge„urtheilet, daß derjenige aus beyden für den Metro-

„politan gelten solle, der sich ausgewiesen haben wird, „daß seine Stadt die Regierungsstadt des Landes sey. „Und nachdem der Kaiser **Valens** Kappadozien in zwo „Provinzen getheilet hatte, ließ er zwar **Cäsarea** als „die Metropol des alten Kappadoziens fortbestehen; zu„gleich aber verordnete er, daß **Tirna** die Regierungs„stadt von Neukappadozien seyn soll; und so ist auch der „Bischof von **Tirna** zur Würde eines Metropoliten, wie „es der Heil **Gregorius** von **Nazianz** Or. XX. erzäh„let, erhoben worden. Der chalzedonische Kirchenrath „hatte es als einen Grundsatz angenommen, daß die bürger„liche Gerichtsordnung der Kirchenpolizey zur Richtschnur „dienen müsse: Ciuiles formas ecclesiasticarum pa„rochiarum ordo consequatur. Mithin kann man „den XIV. und XV. Artikel nich gelten lassen, weil dar„inne dem Erwählten zugemuthet wird, zu bekennen oder „zu glauben, daß das Recht, die äußere Zucht und Po„lizey der Kirche zu besorgen, der Landesherrschaft nicht „ausschlüßlich zustehe. Aus der Zulassung dieser Artikel „würde folgen, daß der König, unser Herr, das Recht „nicht habe, Gesetze zu machen, um die Zahl der Pfar„reyen, und die Eigenschaften derjenigen, die geweihet „werden, zu bestimmen, um die Mißbräuche unter der „Geistlichkeit abzuschaffen, das Ansehn der Bischöfe seines „Reichs wieder herzustellen, und in Kirchen, Klöstern „und andern geistlichen Kollegien die gute Ordnung wieder „einzuführen; ja daß man künftighin die geistliche Hof„kanzley aufheben, und der königlichen Kammer von St. „Klara alles Ansehen absprechen müßte.“

„XVI. Artikel. Daß weltliche Landesfürsten mit „Kirchengütern nicht walten mögen, sondern als Schutzher„ren des Kirchenrechts für die gute Verwaltung derselben „Sorge zu tragen schuldig seyen.“

„Antwort. Das Eigenthumsrecht über Kirchengüter „steht bey der Gesammheit der Gläubigen, die eine jede „besondere Kirche bestellen. Denn dieses Recht konnte nur „von demjenigen erworben werden, dem die Erwerbungs„fähigkeit zu Theile geworden war. Nun hat es Kon„stantin der Große erkläret, daß nur allein die Ge„sammtheit der Christen fähig sey, Güter zu erwerben. „Habet vnusquisque vestrum licentiam sanctissi„mo Catholicae (Religionis) venerabilique concilio „bonorum quod optaret relinquere. *Leg. 4. de* „*Epis. et Cleric.* Das sanctissimum Catholicae „concilium ist eigentlich die Kirche, oder die Gesammt„heit der Rechtgläubigen. Wenn zeitliche Kirchengüter „Bona Christi und Bona Deo dicata genannt werden, „so geschieht es, weil sie das Eigenthum der Kirche sind, „davon Christus das Oberhaupt und der allerhöchste Re„gierer ist; gleichwie die Güter des venetianischen Frey„staates auch Güter des heil. Markus heißen, weil die„ser der Schutzheilige der Venetianer ist. Und nachdem „der Christenstaat aus mehreren Gesammtheiten der Gläu„bigen besteht, so muß dieser als der Eigenthümer der „Kirchengüter geachtet werden, da es nach einem unwan„delbaren Staatsgrundsatze gewiß ist, daß zeitliche Gü„ter, die, ehe sie von Kirchen erworben werden, unter „der allerhöchsten Herrschaft des Fürsten gestanden wa„ren, ungeachtet einer solchen Erwerbung ihre vorige „Natur behalten. Hieraus folgt, daß der Landesfürst „Macht habe, die Kirchengüter zu hüten, und sicher zu „stellen; durch eigene Gesetze ihre Veräußerung zu ver„bieten oder zu gestatten; den von Stiftern vorgeschrie„benen Gebrauch derselben in einen bessern zu verwan„deln; sie zur Gutmachung natürlicher Unfälle und Land„schäden zu verwenden; kurz in seiner Eigenschaft des

„gemeinen und obersten Eigenthümers der Kirchengüter „mit denselben so zu walten, wie es zur Wohlfahrt der „Kirche, das ist, der Gesammtheit der Gläubigen oder „des Staates am besten ist. Dieses einem jeden Landes„herrn zum Besten seiner Nationalkirche zuständige Vor„recht wird geschmälert, ja sogar vernichtet, wenn man „sagt, daß weltliche Landesfürsten mit Kirchengütern nicht „walten sollen.“

„XVII. Artikel. Nach diesem hat der Erwählte „von Potenza eine Stelle aus dem Heil. **Optatus von** „**Millevis** irrig ausgeleget.“

„Antwort. Wo der Erwählte von Potenza diese „merkwürdige Stelle des Heil. Optatus: **Nicht der** „**Staat ist in der Kirche, sondern die Kirche ist im** „**Staate**, anführet, leget er sie so aus, wie sie **Bouſ**„**set in seiner Vertheidigung der französischen Kirche** „ausgeleget hatte. Nämlich, daß die im Staate aufge„nommene Kirche die bürgerliche Ordnung, den bürgerli„chen Stand zu ändern nicht vermag, sondern die Macht „der weltlichen Herrschaft ganz anerkennen und von ihr „abhängen müsse. Wenn diese Auslegung irrig ist, so „wird man also sagen müssen, daß die Kirche eine von der „Landesherrschaft unabhängige Gesellschaft sey, und einen „Staat im Staate bestelle. Hierdurch würde aber die „Landeshoheit zernichtet.“

„XVIII Artikel. Daß christliche Landesfürsten in „dem, was göttlich ist, und auch was geistlich ist, sich „der Kirche unterwerfen müssen.“

„Antwort. In diesem Artiel werden also die Lan„desfürsten der Priesterschaft nicht nur in göttlichen, son„dern auch in geistlichen Dingen unterworfen. Von „den Kanonisten werden auch zeitliche und leibhafte Dinge, „z. B. Zehente, Opfer und andere Kircheneinkünfte geist-

„liche Dinge genannt. Wenn man nun den obigen Ar„tikel annähme, so würde daraus folgen, daß der Lan„desfürst der ihm über alle zeitliche Dinge eigenen Macht „sich begeben müßte."

„XX. Artikel. Daß man den Reichthum der Kir„chen und Klöster, so lange er gut verwaltet wird, nie „für übermäßig halten soll."

„Antwort. Wenn todte Hände niemals für über„mäßig reich zu halten sind, so wird also der Landesherr „ihrer Bereicherung niemals Ziel und Maaß setzen kön„nen. Und so gut auch die Regierung den Reichthum der „Familien im Staate zu ordnen berechtiget ist, wird sie „sich doch der Macht, die Erwerbungen der Klöster und „Kirchen zu beschränken, für beraubt, das ist, den „Schaden des Staates zu verhüten für unfähig halten „müssen. Denn da die übelverstandene Religion unge„mein kräftig ist, die Menschen zu bewegen, ihre Habe „und Gut an Gott geweihte Versammlungen zu verma„chen, so könnte sie nach der Zeit die Gesellschaft um ihre „Besitzungen bringen, und alle Bürger zu so vielen Lehn„trägern der grundreichen geistlichen Häuser machen, oder „wenigstens die Zahl der bürgerlichen Eigenthümer vermin„dern. Eins wie das andere waren sehr große Uebel, „welchen abzuhelfen der Landesfürst in diesem Falle nicht „berechtiget wäre. Nebstdem, wenn man den obigen „Artikel gelten ließe, müßte man auch zugeben, daß Kai„ser **Friedrich** II. ungerecht gehandelt, indem er gebo„ten, daß milde Stiftungen keine unbeweglichen Güter „erwerben dürfen, und daß König **Ferdinand** IV. unser „Herr, mit eben so viel Ungerechtigkeit dieses Gebot er„neuert habe. Diese Sache betrift nicht mehr einen Kö„nig von Neapel, sondern alle Landesfürsten insgesammt. „Von den römischen Kaisern **Valentinus** und **Theodo**„

„sius, wie aus der Leg. 20. und 26. Cod. Theod. „de Epist. erhellet, sind die Erwerbungen der Geistlich„keit beschränkt worden; die nach dem Umsturze des west„lichen Kaiserthums aufgekommene gothische, longobar„dische, fränkische, wisigothische Könige haben nicht un„terlassen, der Bereicherung der Kirchen ein gewisses Ziel „und Maaß zu setzen. Und noch mehr sind die Amorti„sationsgesetze bekannt, welche von Philipp dem Schö„nen, von Karl V. von der Republik Venedig, und „selbst von Päbsten für den Kirchenstaat gemacht worden „sind.“

„XXIV. Artikel. Hier wird gefodert, daß der Er„wählte den neunzehnten Kanon des zweiten nicäischen „Kirchenrathes ganz zulasse und erkläre, daß quae filiis „a parentibus dantur iure dotis — siue perseue„rint, siue exierint, maneant illa in monasterio „secundum repromissionem eorum.“

„Antwort. Der neunzehnte Kanon des zweyten ni„cäischen Kirchenrathes hat zween Theile. In dem „ersten wird der Geiz derjenigen Bischöfe, welche Weihen „um Geld verkaufen, und Klosterobere, welche nach ge„setztem Preise Novizen aufnehmen, getadelt und verdam„met. Im zweyten handelt es sich von der Mitgift und „den Geschenken, welche Eltern für ihre Kinder, und „auch selbst die Novizen freywillig den Klöstern hingaben. „Und da wird entschieden, daß solche, sogar im Falle, „wenn die Novizen im Orden nicht verharrten, dem Klo„ster verbleiben sollen, wenn anders der Klosterobere ih„ren Austritt nicht verursachet hat. De his autem, „quae dantur liberis a parentibus instar dotis, vel „rebus suis propriis oblatis, profitentibus iis, „qui ea offerunt, Deo esse conseruata, statuimus, „vt siue maneant, siue exeant, ea in monasterio

„maneant, vt fuit ipsorum professio, nisi is, qui „praeest, in culpa fuit."

„Der erste Theil bezieht sich auf Glauben und auf die „christliche Tugendlehre, nachdem wir ein göttliches Ge„bot haben, daß heilige Dinge umsonst ertheilet werden „sollen. Im zweyten wird ein an sich veränderlicher Ge„brauch, der sich mit dem damaligen Zustande der Klöster „im bizantinischen Reiche vertrug, vorgeschrieben. Und „man muß es annehmen, daß, wenn in der griechischen „Kirche diese Vorschrift in Vollzug kam, solches nur ge„schah, weil sie von den der achten Sitzung, wo die Kir„chengebote kund gemacht wurden, anwesenden kaiserli„chen Majestäten bestätiget worden ist. Denn es ist „eine ausgemachte Sache, daß die Kaiser vom Konstan„tin dem Großen an die allgemeinen Kirchenräthe zu „bestätigen pflegten, nicht nur um die Glaubensentschei„dungen in Schutz zu nehmen, sondern auch um den „Zuchtgeboten derselben die bürgerliche Rechtskraft zu ver„leihen. Den nicäischen ersten allgemeinen Kirchenrath „hat Konstantin bestätiget, den zweyten allgemeinen „konstantinopolitanischen Theodosius der Große, „den dritten allgemeinen ephesinischen der jüngere Theo„dosius, den chalzedonischen Marcianus, und die „übrigen vier in der griechischen Kirche versammelten all„gemeinen Kirchenräthe andere nachgefolgte Kaiser. Die „nämliche Befugniß hat Kaiser Justinian geltend ge„macht, als er in der 132. Novella die in dem soge„nannten Kodex der griechischen Kirche enthaltene „Sammlung des Kirchenraths bestätigte, und sprach: „Wir verordnen, daß die heiligen von den vier ge„heiligten allgemeinen Kirchenräthen gemachten und „bestätigten Kirchengebote die Kraft der Gesetze ha„ben sollen."

„Um aber noch einmal auf den zweyten nicäischen „Kirchenrath zu kommen, so ist zu wissen, daß die von „ihm festgesetzte Zucht in Bezug auf die klösterliche Mit„gift in der westlichen Kirche verbessert worden ist. Nicht „nur hat der vierte lateranische Kirchenrath verboten, „von neuen Ordensleuten unter dem Vorwande der Ar„muth einigen Preis anzunehmen; sondern der trien„tische hat auch verordnet, daß was immer für ein von „dem Vermögen der Novizen den Klöstern zugedachtes „Geschenk von keiner Kraft seyn soll, in so ferne die fey„erliche Profession nicht erfolget. Mithin kann man den „zweyten, die Klosterzucht bestimmenden Theil des neun„zehnten nicäischen Kanons nicht gelten lassen, nicht nur „weil er von zweyen allgemeinen Kirchenräthen verbessert „worden ist, sondern auch weil er als eine von den Be„herrschern des bizantinischen Kaiserthums für ihren ei„genen Staat im achten Jahrhunderte gemachte Vorschrift, „die westlichen Landesherrschaften nicht gebunden hat; „ja das einem jeden Fürsten zustehende Recht, klösterliche „Mitgiften nach Umständen zu verleiten, verletzen „würde."

„Nachdem wir nun das Wesen und die Beschaffen„heit dieser Artikel wohl eingesehen, und ihre die Maje„stät beleidigende Folgen angezeiget haben, Folgen, wel„che wider die so gesunde, so gründliche Lehre der Väter, „und wider die Stimme der allgemeinen Kirche streiten: „so sind wir der festen Meynung, daß zu den Beantwor„tungen welche der Erwählte von Potenza dem Pabste vor„geleget, und welchen den freyen Lauf zu lassen es Sr. Ma„jestät beliebet hat, nichts zuzusetzen, noch auch etwas davon „wegzunehmen sey. Wir küssen Ew. Excellenz ehrerbietig „die Hände. Neapel den 17. April 1783"

Dieses Gutachten wurde an den spanischen Minister, den Herzog Grimaldi, sammt nachstehenden Schreiben des Marquis de la Sambucca, nach Rom gesandt *).

„Nachdem, wie ich es mit dem Eilboten vom 10. d, „Ew. Excellenz vorauszuschreiben die Ehre hatte, der Auf„satz der Fragen, die der Pabst an den Erwählten von „Potenza stellen, und der Antworten, die er von ihm „fordern wollte, ohne alle Säumniß geprüfet worden ist, „so haben die Minister und die Gottesgelehrten das hier „abschriftlich beyliegende Gutachten darüber abgefasset. „Aus demselben werden Ew. Excellenz ersehen, daß man „gedachten Aufsatz in keinerley Rücksicht gelten lassen „kann. So neu und ungewöhnlich diese Verfahrungs„weise ist, eben so unehrerbietig ist sie gegen den König, „und ehrverletzlich gegen den Neuerwählten, welcher, da „er keiner Ketzerey verdächtig ist, sich auch keinem Ketzer„gerichte oder Glaubensverhöre unterwerfen soll. Im „Grunde aber überschreitet jener Aufsatz die richtige „Gränze zwischen den beyden Mächten, er beleidiget die „Majestät, und stößt an die Rechte des Thrones. Mit„hin hat der König nicht anders als dem Gutachten seiner „Räthe und Gottesgelehrten beyfallen können, und hat „mir folglich aufgetragen, Ew. Excellenz zu bitten, Sie „möchten dem Pabste mit aller Entschlossenheit sagen; „Daß, wenn Se. Heiligkeit mit den von Ew. Exzellenz „Ihr vorgewiesenen in der Bittschrift des Neuerwählten „wörtlich enthaltenen Erklärungen desselben, welche lau„fen zu lassen Se. Majestät bloß aus Friedensliebe er„laubt hatten, nicht zufrieden seyn sollten, Se. Maje„stät sich in der höchstmißfälligen Nothwendigkeit sehen

*) Wienerkirchenzeitung Jahrg. I. 28. Hornung 1784. S. 73 u. f.

„werden, den Neuerwählten von Rom abzurufen, und „alle nöthigen Wege in einem Geschäfte einzuschlagen, „welches die gemeine Sache aller katholischen Fürsten und „Staaten betrift. Auch ich bitte hier Ew. Exzellenz, „alle Ihre Kräfte aufzubieten, um den Pabsten zu über„reden, daß er sich ja mit dem bisherigen Nachgeben ein„mal begnüge, welches der König wahrhaftig so weit „getrieben hat, als es seiner Mäßigung, seiner Ehr„furcht und treuen Ergebenheit gegen den heiligen Vater „möglich gewesen ist."

„Hochgeborner Herr! ich sehe, daß der König, und „zwar billig, äußerst aufgebracht ist; und ich weiß nicht, „wozu er sich noch entschließen werde. Ich bin 2c."

Die Verlegenheit, in der sich jetzt Pius VI. befand, hätte kaum größer seyn können. Er sah nun, daß ihn seine Anhänglichkeit für den Mönchen Mamachi zu tief in ein Labyrinth verführet hatte, aus welchem er sich nur mit genauer Noth noch herausfinden konnte. Der Inhalt des Gutachtens, und noch mehr die sehr drohenden Vorstellungen, welche ihm der Herzog Grimaldi in einer Privataudienz machte, würkten so nachdrücklich auf ihn, daß er jetzt keinen andern Wunsch mehr hatte, als mit einigen Ehren aus diesem Gedränge zu kommen. In dergleichen Ehrenfällen pflegte man gemeiniglich die Sache einer besondern Kongregation von Kardinälen zur Entscheidung zu überlassen. Dieses geschah auch jetzt. Pius setzte eine solche Kongregation nieder, wozu er die Kardinäle Albani, Boschi, Zelada, Casali und Antonelli wählte. Nachdem diese in mehreren Sitzungen sich über die schicklichste Art, diese Sache beyzulegen, berathschlaget hatte, wurde endlich einmüthig beschlossen, von allem Widerrufe, von aller Unterzeichnung vorgeschriebener Sätze abzustehen, und von dem Bischofe Ser-

rao nur eine schriftliche Erklärung zu fordern, worin er in allgemeinen Ausdrücken weiter nichts anders geloben sollte, als was bis dahin jede Katholiken gelobet hatten, nämlich ihre Werke dem kanonischen Urtheile des apostolischen Stuhles zu unterwerfen. Zu dem Ende wurde ein in lateinischer Sprache abgefaßter Entwurf dem Herzog Grimaldi zur Genehmigung mitgetheilt. Der Herzog schickte denselben nach Neapel, wo man nichts an ihm auszusetzen fand. Sambucca ließ den Entwurf wieder nach Rom zurückgehen, und begleitete denselben mit einem Schreiben an den Bischof von Potenza, worinne ihm von Seite des Königes erlaubt wird, den entworfenen Aufsatz, jedoch nur in demjenigen Sinn, welcher wider die Erblehre der katholischen Kirche, wider die einstimmige Lehre aller Kirchenväter, wider die unwandelbaren Grundsätze der Staaten, wider die Freyheit der Nationalkirche, und wider die Gesetze des Königreiches nicht anstößt, an den Pabsten gelangen zu lassen. Der Aufsatz selbst lautet wie folgt *):

„Heiligster Vater! Nachdem mir von meiner Ju„gend auf nichts mehr am Herzen gelegen war, als dem „heiligen apostolischen Stuhle meine Ergebenheit, Un„terwerfung und Gehorsam zu bezeugen, und ich doch „gehöret habe, daß gewisse diese meine Gesinnung miß„deutende Sagen unter dem Volke herumgehen, so freuet „es mich inniglich, dir, heiligster Vater, bey dieser „Gelegenheit es neuerdings von Herzen zu betheuern: „Daß ich dich, und einen jeden deiner Nachfolger als „das Haupt, den Hirten, den Meister und den Mittel-

*) Wienerkirchenzeitung Jahrg. I. v. 6. März 1784. S. 79.

„punkt der katholischen Kirche verehre, und der Lehre der „römischen katholischen Kirche, und den apostolischen Ver„ordnungen ergeben sey. Um so fort von meiner schul„digen Ehrfurcht gegen den heiligen Stuhl und gegen das „Ansehn der katholischen Kirche ein neues Zeugniß abzu„legen, und die päbstliche Gerichtsbarkeit in der Hand„habung des Glaubens und Bestimmung der Kirchenzucht „je mehr und mehr anzuerkennen, unterwerfe ich alle „meine Werke, die ich bisher ans Licht gestellet, und „etwa noch künftig stellen möchte, ehrerbietig dem heili„gen apostolischen Stuhle und dem kanonischen Urtheile „desselben, welchem gehorsamen zu wollen ich auch mit „der einem katholischen Gemüthe anständigen Unterwer„fung heilig gelobe."

Ein solches Ende nahm eine damals sehr viel Aufsehn machende Begebenheit. Wenn gleich gegen den lezten Schritt, den der Bischof von Potenza that, noch sehr vieles einzuwenden ist, so kann derselbe doch für nichts weniger, als für einen Sieg der römischen Hofparthey angesehen werden. Die Anmaaßungen dieses Hofes sind viel zu groß, als daß sich derselbe, wenn ihn nicht die Noth gedrungen hätte, mit einer bloßen Anerkennung der Primatie hätte begnügen können. Serrao betheuerte zwar, den apostolischen Verordnungen ergeben zu seyn; aber die Römer vermißten ungerne das bedeutende Wort, alle. So wenig konnte er sie auch zufrieden stellen, daß Serrao seine Werke dem kanonischen Urtheile des apostolischen Stuhles unterwerfen wolle, da sie eigentlich die Rechte der Kongregation des Index anerkannt haben wollten, worüber in der Erklärung des Bischofes von Potenza weislich geschwiegen wird. Gleicher Weise mußte es ihnen mißfallen, daß das, wo von der päbstlichen geistlichen Gerichtsbarkeit

die

die Rede ist, die Worte plena und omnimoda weggelassen sind. Dergleichen Weglassungen und Verschweigungen mußten allerdings um so wichtiger seyn, da es in der Politik des römischen Hofes liegt, sich wenigstens durch Worte theoretische Grundsätze zu sichern, wenn es in ihrem Vermögen nicht steht, pracktischen Gebrauch davon machen zu können.

Sechstes Kapitel.

Verhältnisse der Höfe von Neapel und Rom in den Jahren 1783. 1784. und 1785. Bedeutende Reformen im Mönchswesen.

Ohne Zweifel wäre mancher Schritt, den der Hof von Neapel in dieser Zeit wagte, nicht geschehen, wenn der König eine andere Gemahlin gehabt hätte. Ein Glück für ihn und für das Königreich war es, daß er eine Erzherzogin von Oesterreich zur Gattin bekam. Männlicher Verstand, hoher Grad von Entschlossenheit sind die Eigenschaften dieser Prinzessin. Sie beherrscht, so zu sagen den Staat, und folgt dabey aus Anhänglichkeit der Politik ihres Stammhauses. In Ansehung der kirchlichen Regierung nahm sie sich durchaus ihren Bruder zum Muster, und man versichert, daß mehrere Veränderungen im Kirchenwesen von Neapel im Wienerkabinette entworfen worden sind.

Für Rom war unter solchen Umständen nichts zu hoffen. Die alten Streitigkeiten, die nun einmal nach einem sehr tief gedachten Plane eingeleitet waren, dauerten unter kleinen Unterbrechungen fort, die man von bei-

den Seiten mehr aus Schalkheit als aus ernstlichem Verlangen, denselben ein Ende zu machen, statt finden ließ. Wenigstens konnte es in einem solchen Streite der stärkern Parthey nie Ernst seyn, sich in einen Vergleich einzulassen, so lange der Zustand von unentschiedenem Zwiste dieser Parthey immer einen Weg offen ließ, ihre Foderungen weiter zu treiben, und den geschwächten Gegner in fortdauernder Angst und Verlegenheit schmachten zu lassen. In diesem letzten Falle befand sich Rom. Es konnte kein Geheimniß mehr seyn, daß man von Seite Neapels die bisherigen Verhältnisse gegen Rom ganz zu verändern entschlossen sey. Es schien darauf abgesehen zu seyn, aus der Lehensverbindung, in welcher schon seit so vielen Jahrhunderten die Könige von Neapel gegen die römischen Päbste stunden, ganz auszutreten, und die Rechtsansprüche, womit Rom die Oberherrschaft jenes Königreiches als ein Lehen vom heiligen Stuhle sich zueignete, für weiter nichts als für ungültige Anmaßungen dieses Stuhles anzusehen, ohne sich auf eine rechtliche Widerlegung jener Ansprüche einlassen zu wollen. Es konnte nicht geläugnet werden, daß Rom in Kraft der bestimmtesten Verträge bis dahin seine Ansprüche auf Neapel gültig gemacht hatte, und eben so bekannte Thatsache war es, daß die Könige jene Ansprüche nicht bestritten, und ihre Vasallenschaft gegen Rom selbst in den feyerlichsten Urkunden bis auf die neueste Zeit dokumentirt hatten. Freylich schien der Ursprung der römischen Oberherrenrechte auf Neapel nicht aus den besten Quellen zu fließen, und Rom wurde sogar mehrmal vergebens aufgefodert, das erste Schenkungsdokument aufzuweisen. Allein wie manche Herrscherrechte würden verloren gehen, wenn man durchaus auf die ersten Quellen dieser Rechte zurückschreiten würde! Genug ist es, wenn durch still-

schweigende Anerkennung zweifelhafter oder usurpirter Rechte ein sogenanntes Gewohnheitsrecht begründet, und dasselbe mehrere Jahrhunderte hindurch als gültig anerkannt wird. Solche Rechte können nur auf eben die Art verloren gehen, wie sie erworben worden sind.

Indessen vermied man von Seite des Hofes zu Neapel bis dahin noch sehr sorgfältig jede öffentliche Erklärung der Absichten, die man gegen Rom im Schilde führte, und man schien es darauf abzusehen, sich Rechte zuzueignen, ohne erst über die Befugnisse dazu in eine weitläufige Erörterung sich einzulassen. Man wollte aus den nämlichen Gründen handeln, aus denen jede souveraine Macht zu handeln gewohnt ist, und betrachtete den römischen Hof durchaus für eine fremde Macht, welcher auf den Staat nur so viel Einfluß haben sollte, als man ihm gestatten wollte.

Tanucci war mehrere Jahre hindurch so zu sagen die Seele, welche das ganze Königreich in Bewegung sezte. Er gehörte in den Bund der gleichzeitigen großen Minister Pombal, Aranda und Choiseul. Die Jesuiten sind es nie müde geworden, das Andenken dieser großen Staatsmänner zu lästern. Sie haben aber auch alle Ursache dazu. Es ist nur zu wahr, daß durch sie die Gewalt der Kirche mächtig erschüttert worden ist, und daß man es ihrem vereinten Bestreben zu verdanken hat, wenn von der Zeit an fast in allen katholischen Staaten die weltliche Macht des Priesterthumes gelitten, und der römische Hof fast alle Mittel verloren hat, sich bey seiner Herrschaft behaupten zu können Als Tanucci aus Alters Schwäche das Staatsruder in andere Hände legte, schien zwar Sambucca dasselbe zum Vortheil Roms zu führen. Allein es konnte ihm dieses bey der Wachsamkeit der Königin nur selten gelingen, und bald war er

genöthiget, seine Stelle dem de Marco, einem Schüler des Tanucci, abzutreten, der seinen Meister an Festigkeit und Einsichten, wo möglich, noch übertraf.

Einige wenige Beyspiele reichen hin, die gegenseitigen Verhältnisse der beiden Höfe von Neapel und Rom in noch näheres Licht zu setzen. Im Jahre 1783. wollte der Bischof von Ravello und Scala, ein Kapuziner, eine Andachtsreise nach Rom anstellen. Der Monarch, bey welchem er um die Erlaubniß hiezu einkam, verweigerte ihm dieselbe mit dem Bedeuten, daß ein jeder Bischof an die ihm anvertraute Gemeinde gebunden sey, die er ohne höchste Noth nicht verlassen dürfe *). Als der Bischof hierauf dessen ohngeachtet heimlich nach Rom gieng, und von Pius VI. in das eben erledigte Bisthum Barino eingesetzt wurde, verweigerte der König der hierüber von Rom ausgefertigten Bulle das königliche Placet. In eben demselben Jahre bat der Bischof von Catanzano den König um die Erlaubniß, sich an den Pabst wenden zu dürfen, um von demselben Vollmacht zur Wahl einiger Synodalexaminatoren zu erhalten. Der Monarch ließ ihm hierauf mittelst eines Rescriptes melden, daß er ihm aus königlicher Macht erlaube, diese Wahl selbst vorzunehmen, ohne sich deswegen um eine Vollmacht nach Rom zu wenden **)

Viel schmerzhafter mußte es für den römischen Hof seyn, als bey Strafe der Landesverweisung verboten wurde, sich um Dispensationen nach Rom zu wenden. Der König sah nach dem Beyspiele seines Schwagers, des

*) Lebens = und Regierungsgeschichte Pius VI. Theil IV. §. 123. S. 127.

**) Daselbst a. a. O.

Kaisers Joseph II. die Ehe weiter für nichts als für eine bürgerliche Sache an, in die sich die Geistlichkeit, besonders die römische, auf keine Weise zu mischen hätte. Der Datarie in Rom entgiengen dadurch sehr namhafte Summen, und darum war denn auch das Geschrey über Religionsverfall sehr laut. Aber man achtete in Neapel eines solchen Geschreyes nicht, und fuhr fort, die Finanzreligion der Römer nur immer heftiger zu erschüttern. Denn man schränkte jetzt die Macht des Pabstes fast einzig nur darauf ein, geistliche Verrichtungen vorzunehmen, und nahm ihm dagegen die viel einträglichern Rechte, erledigte Präbenten und Bisthümer zu besetzen, und über die Einkünfte der Kirche zu schalten. Der König erklärte, daß er, als Schutzherr der Kirche und als Souverain das unstreitige Recht habe, bey allen Bischofswahlen Präsident zu seyn, die Klerisey zu beschützen, und über ihre Einkünfte die Oberaufsicht zu führen.

Am römischen Hofe war man mehrere Jahrhunderte hindurch gewohnt, sich zum Zeichen der Vasallenschaft von einem jeden Könige von beyden Sicilien alle Jahre eine weisse Stute sammt einer mit Dukaten angefüllten Börse überreichen zu lassen. Auch **Ferdinand IV.** entrichtete in den Jahren 1783. 1784. und 1785. diesen Zins, aber auffallend nicht in der Absicht, dadurch zu irgend einer Vasallenschaft gegen Rom sich zu erklären. Ueberhaupt konnte man auch römischer Seits eine solche Abgabe für das nicht mehr ansehen, was sie vorstellen sollte, nachdem man von Neapel aus deutlich genug zu verstehen gegeben hatte, wie wenig man sich dort um eine nähere Abhängigkeit von Rom bekümmere. Man wollte zu Neapel die Gewohnheit, den Zelter zu überreichen, für weiter nichts als für bloße Gewohnheit gelten lassen, und Rom nahm bis dahin die Zelter an, in der sehr rechtlichen Voraus-

setzung, daß seine Uebergabe, dem Herkommen gemäß, aus Pflicht geschehe. Bestimmt drückte sich in der dabey gehaltenen Rede der Uebernehmer des Zelters über diesen Sinn der Uebergabe aus. Allein eben so bestimmt erklärte sich seit einigen Jahren der neapolitanische Geschäftsträger, daß sein Hof einen ganz andern Sinn damit verbinde. Rom konnte für einmal, so lange der gebräuchliche Zins wirklich überreicht wurde, weiter nichts dagegen einwenden, und alles lief dahin aus, daß der Pabst in dem Sinne, der seinem Ausspruche gemäß natürlich war, den Zelter annahm, und der König von Neapel denselben in eben dem Sinne gab, in welchem er ihn geben wollte. Man wußte in Rom wohl, wohin der Hof von Neapel zielte, aber man konnte es auf keine schickliche Art anstellen, jenen Hof zu einer deutlichern Erklärung seiner Absicht zu zwingen.

Die schreckliche Erderschütterung, welche im Jahre 1784 über ganz Kalabrien so viele Verheerungen ausbreitete, ward zum Theil auch Schuld, daß dem Mönchswesen heftige Schläge beygebracht wurden. Ohne große Opfer konnte den vielen tausend Einwohnern, die jenes Unglück betroffen hatte, nicht geholfen werden. Demnach war es allerdings gerecht, sich eines Theils des geistlichen Vermögens zu bemächtigen, um damit einer verunglückten Provinz wieder aufzuhelfen. Es war dieses um so gerechter, da der überaus zahlreiche Mönchsstand dem Lande nothwendig hätte zur Last fallen müssen, und da man nach aller in Erfahrung begründeten Wahrscheinlichkeit, auf keine freywillige Unterstützung von Seite eines Standes rechnen konnte, welcher, gegen fremdes Elend gleichgültig, nur für seine eigene Wollust zu leben gewohnt ist.

Der König wendete sich deshalb an den Pabst, und dieser, was ihm zur besondern Ehre gereicht, nahm

keinen Anstand, dem Monarchen hierin zu willfahren. Unterm 13. April 1784 erschien ein päbstliches Breve des Inhalts*): „Da der König bereits mehr als 200000 „neapolitanische Dukaten an Abgaben nachgelassen hat, „auch alle diese Hülfe noch nicht hinreichend ist, die Pro„vinz in den vorigen Wohlstand zu versetzen; so haben „Se. Majestät den Pabst ersucht, ihnen in dem dieß„falsigen Vorhaben behülflich zu seyn. Durch einen „so dringenden Beweggrund gerühret, erlauben, be„schließen, befehlen Wir, in Kraft unsrer apostolischen „Gewalt, so lange die Bedürfnisse der Provinz dauern: „1) Daß die gesammte Welt- und Ordensgeistlichkeit, „die frommen Stiftungen u. s. f. in Kalabrien nach Kräf„ten zu den in der Provinz vorzunehmenden Verbesserun„gen, zu Erbauung und Wiederherstellung der Pfarreien, „Kirchen, Spitäler, Schulhäuser u. s. f. beytragen sol„len, ohne daß irgend eine Immunität, ein Privilegium „und dergleichen dagegen eine Ausnahme machen könne; „2) daß die Güter aller Ordensklöster, die aus weniger „als 12 Personen bestehen, eingezogen und veräußert, die „Religiosen aber in andere Klöster außerhalb Kalabrien „vertheilet werden. 3) Indessen können doch einzelne „Religiosen allda verbleiben, welche der König oder des„sen Statthalter in zeitlichen Sachen zum Unterricht „und Dienst das Volk für fähig halten und dazu berufen. „4) Was die Nonnen betrift, so wird ihnen, da sie „schwerlich mehr in die durch Erderschütterungen zerstör„ten Klöster zusammengebracht werden können, erlaubt, in „den väterlichen Häusern zu verbleiben, und, wenn sie „nur im Wesentlichen die schon gemachten Gelübde beob„achten, von den aus den Klostergeldern zu erhaltenden

*) Daselbst rc. §. 135. S. 272 u. f.

„Pensionen für sich zu leben. 5) Die frommen Stiftungen, „Vermächtnisse und dergleichen können von dem Könige „nach Wohlgefallen eingezogen, und zu obenerwähntem „Endzweck verwendet werden". Diesem Breve folgte im nächsten Brachmonath ein zweytes, wodurch der Pabst bewilligte, daß alle Regulargeistlichen von Kalabrien, sogar die Priester und Professen, säkularisiret werden können, in so fern sie ein hinlängliches Vermögen aufweisen, um daraus ihren Lebensunterhalt ziehen zu können. Endlich erlaubte Pius VI. noch, daß die gesammte Geistlichkeit in allen Staaten des sicilianischen Monarchen nach ihren Einkünften besteuert werden durfte.

Indessen gieng die Aufhebung so vieler Klöster nicht ohne Widerstand von statten. Zwar hatten sich mehrere tausend Mönche und Nonnen in Bittschriften an den König gewendet, um sie von ihren Profeßgelübden gänzlich aufzulösen, welche Bitte ihnen auch gewähret wurde. Allein noch waren immer genug trübsinnige Leute übrig, welchen der Klosterstand theils aus Fanatismus, und theils aus Trägheit behaglich schien. Diese bewegten Himmel und Erde, um in ihrer Sphäre zu bleiben, und versuchten es hin und wieder, mittelst des Ansehens der berüchtigten Nachtmahlsbulle das Volk gegen die Regierung in Aufruhr zu bringen. Um dieses zu verhindern, erließ das höchste Reichsgericht an alle Prälaten, Kapitel, Vikarien und Aebte des Landes einen königlichen Befehl, worin es hieß: „Daß, wer sich inskünftig unterstünde, zur „Widersetzung gegen die königlichen Verordnungen sich in „irgend einem Falle auf die Nachtmahlsbulle zu berufen, „derselbe sogleich alle seine weltliche Einkünfte verlieren, „und nicht mehr als Bürger des Staats, sondern als „ein Fremder angesehen, und aller Würden und Pfründen „unfähig seyn soll."

Siebentes Kapitel.

Toskanische Kirche. Großherzogliche Verordnungen in Beziehung auf die Weltpriester, Mönche, Nonnen, und auf die Kirchenzucht.

In Neapel hatte man fast alle Neuerungen für den Fiskus berechnet. Eine eigentliche Kirchenverbesserung bezielte nur der Großherzog von Toskana. Dort zerbrach man die Fesseln, womit die Hierarchie den Staat gebunden hatte, beynahe nur in der Absicht, die königliche Macht zu erheben. Hier aber wollte man die Religion wieder auf den Geist des Christenthums zurückführen, und an den Wohlthaten der Reformation ein ganzes Volk Antheil nehmen lassen.

Eine kurze Uebersicht des Zustandes der toskanischen Kirche zur Zeit, als Peter Leopold zur Regierung kam, reicht hin, um den Werth dessen, was dieser vortreffliche Regent zur Verbesserung desselben gethan hat, gehörig schätzen zu können *).

Es scheint, die Florentiner seyen stolz darauf gewesen, ihre großen Reichthümer zur Erbauung prächtiger Klöster zu verwenden, und sich für ihren eigenen Gebrauch mit schlechten Hüten zu begnügen. So wie aber der Reichthum und die Menge der Klöster mit der Zeit wuchsen, so bemerkte man bey der Geistlichkeit einen im-

---

*) Istoria dell' Assemblea degli Arcivescovi e Vescovi della Toscana tenuta in Firenze l'anno MDCCLXXXVII. *Prefazione*. pag. 5. et seq. — Plancks neueste Religionsgeschichte. Theil II. S. 231 u. f.

mer größern Verfall in Wissenschaft und Frömmigkeit. Man dürfte nur einen Blick auf die Studien werfen, um zu sehen, in wie hohem Grade ihr Zustand kläglich war. In den bischöflichen Seminarien, den einzigen Bildungsanstalten für die Weltgeistlichkeit wurde nichts als elende Kasuistik, nach den Grundsätzen der Moralisten aus der Gesellschaft Jesu gelehret. In keinem befand sich ein Lehrstuhl für die heilige Schrift. In keinem wurde das Kirchenrecht oder die Kirchengeschichte vorgetragen, und noch weniger wurde in irgend einem daran gedacht, ein methodisches Studium der Werke der alten Kirchenväter in Aufnahme zu bringen. Es war daher auch kein Wunder, wenn der größte Theil des Klerus, besonders auf dem Lande, in der höchsten Unwissenheit lebte. Von dem Augenblick an, da ein Geistlicher eine Pfründe erhalten hatte, glaubte er für sein ganzes Leben keine weitere Studien mehr nöthig zu haben. Unter zwanzig Pfarrern fand man sicher nicht einen, der nur eine Bibel, oder einen nach so kleinen Vorrath von Büchern im Hause gehabt hätte; nur bey einigen wenigen, die sich ein Ansehn von Gelehrsamkeit geben wollten, vermoderte ein Paar alte Asceten oder Scholastiker unbenuzt im Staube. Die natürliche Folge, die daraus entspringen mußte, zeigte sich aber auch bald. Die Weltgeistlichen waren überall bey dem Volk höchst verachtet, und um so verachteter, je höher das Ansehn und der Einfluß der Mönche gestiegen war. Außerdem, daß in Klöstern, wenn gleich nur unbrauchbare Scholastik und heillose Kasuistik, doch immer mehr als von Weltpriestern studiert wurde, zogen die Mönche das Volk besonders durch ihre Predigten an sich. Mit planmäßiger Klugheit bildeten und übten sich ihre fähigsten Köpfe in der Art von Beredsamkeit, durch die sie am gewissesten auf das Volk würken konnten. Die

geübtesten darunter zerstreuten sich alle Jahre in der Fasten durch das ganze Land, besezten die Kanzeln, entleideten ihren Zuhörern den gewöhnlichen Vortrag ihrer Pfarrer, und brachten diese allmälig so weit dadurch herab, daß sie sich zulezt den Eingriffen gar nicht mehr widersezen durften, welche sie mit immer größerer Kühnheit in ihre Rechte und Befugnisse thaten. Alle Beichtstühle in den Städten und auf dem Lande waren mit Mönchen besezt. Alle Menschen, von was für einem Stande sie immer waren, glaubten ihr Gewissen nur Mönchen anvertrauen zu können; und, was bey weitem noch gefährlicher war, die Mönche hatten sich auch aller Schulen des Landes bemächtiget, und dadurch die uneingeschränkteste Herrschaft über den Glauben und die Lehre des Staates erlangt. Den Bischöfen wurden durch die Privilegien der Orden, und im Nothfall durch neue Exemptionen, welche sie von Rom aus erlangten, die Hände gebunden, daß sie sich weder um die Lehrer, noch um das, was gelehrt wurde, bekümmern durften. Dieses gieng so weit, daß selbst die Prüfungen derjenigen, welchen man die Lehrstühle der Theologie in diesen Schulen anvertraute, nicht von den Bischöfen, nicht einmal im Lande, sondern von auswärtigen Ordensobern vorgenommen wurden. Es konnte also keine andere christliche Wissenschaft unter das Volk kommen, als jene, welche durch die Mönche unter dasselbe gebracht wurde. Was für eine Art Wissenschaft dieß war, kann man leicht aus den Folgen ersehen. Die berüchtigte Unigenitusbulle wurde in Toskana ohne den mindesten Widerspruch angenommen. Auf einer Synode zu Pistoja vom Jahre 1721 fügten sie die Bischöfe ihrem Glaubensbekenntniß bey, das sie dafür desto kürzer faßten, je ausführlicher die Bulle war. Aber nicht nur päbstliche Bullen, sondern alles, was nur überhaupt von Rom

kam, jedes Dekret einer römischen Kongregation wurde im Großherzogthum mit einer Ehrfurcht aufgenommen, welche das untrüglichste Orakel darin sah, und sich eben so wenig einen Auslegungsversuch, als einen Zweifel an seiner Göttlichkeit erlaubte. Keine Schrift, welche im römischen Index nur als verdächtig bezeichnet war, durfte in das Land gebracht werden. Die wenigen, welche sich von Zeit zu Zeit heimlich einschlichen, wurden bald entdeckt, und entweder ohne Gnade verbrannt, oder in den unzugangbarsten Behältniß einer Bibliothek neben dem Alkoran angekettet, und dem menschlichen Auge entzogen; denn alles zitterte vor der Inquisition.

Es fehlte zwar im Verlaufe dieses Jahrhunders unter den toskanischen Bischöfen nicht ganz an Männern, welche zuweilen Versuche machten, einen wohlthätigen Lichtstrahl durch die optische Finsterniß zu bringen, welche die Mönche um sich her verbreitet hatten. Einen solchen machte der würdige Erzbischof von Florenz, **Bonaventura von Gheradesca**, indem er den vortrefflichen Katechismus von Montpellier in das Italienische übersetzen ließ, und seiner Diözes durch einen eigenen Hirtenbrief empfahl; aber die Uebersetzung wurde sogleich in dem römischen Index gebrandmarkt, und der edle Prälat starb aus Kummer über seine vereitelten Bemühungen. Sein Nachfolger **Francesco Incontri**, ließ sich dadurch nicht abschrecken, sondern bemühte sich, von einer andern Seite her zu helfen, wo das Bedürfniß einer schnellern Hülfe gleich dringend war. Um die Geistlichen seiner Diözese von der verderblichen Moral jesuitischer Kasuisten abzubringen, schrieb er selbst das sehr schätzbare Werk **von den menschlichen Handlungen**, das er ihnen als einen Inbegriff einer reinern Sittenlehre in die Hände zu bringen suchte; aber öffentlich trat der Lehrer der Moral zu

Pistoja gegen ihn auf, übernahm ungescheut die Vertheidigung des Probabilismus, und vernichtete auf diese Art die Wirkung, welche die Arbeit des Erzbischofes hätte haben können. Ueberhaupt sah es in der Diözese von Pistoja noch vor wenigen Jahren am finstersten aus. Die Unwissenheit der Geistlichen darin gieng so weit, daß sehr viele kein lateinisches Wort verstanden, und manche nur zur Noth noch etwas Lateinisches lesen konnten. Als der Bischof **Friedrich** Alamanni einen eigenen Lehrstuhl für die dogmatische Theologie in Pistoja errichten wollte, setzte sich sein Generalvikar, der doch für einen der gelehrtesten Kurialisten galt, mit aller Macht dagegen, und zwar aus dem lächerlichkindischen Grunde, weil die Religion und der Glaube nothwendig Gefahr laufen müßten, wenn die göttlichen Lehren der ersten einer gelehrten Prüfung unterworfen, und die Jugend von den vielen Angriffen unterrichtet würde, welche schon auf den letzten gethan worden sind. Der verderblichste Probabilismus der jesuitischen Schulen war der einzige Grundsatz, nach welchem die Gewissen in der Diözese geleitet, und durch welchen alle vergiftet wurden. Reinere moralische Begriffe waren darin ganz unbekannt, oder wurden mit Verachtung verworfen. Der Bischof Alamanni erzwang zwar in seinem Seminar, daß die Sittenlehre darinne nach den Werken des Pater Concina vorgetragen werden mußte, welche zu seiner Zeit erschienen waren; aber sogleich vereinigten sich alle Anhänger des Probabilismus zur wüthendsten Verfolgung gegen ihn. Der Name des würdigen Prälaten wurde durch die schwärzesten Verläumdungen und durch die schändlichsten Lästerungen in ganz Toskana auf das äußerste verhaßt, und der Name eines Concinisten überhaupt zu einem Brandmahl gemacht, das jeden, der damit bezeichnet wurde, der Verachtung des Volkes

und selbst den rohesten Mißhandlungen des Pöbels aussetzte. Um nur die Ruhe im Staate zu erhalten, sah sich die Regierung gezwungen, einige der tobendsten Lärmer aus dem Lande zu schaffen; aber leider konnten dadurch die Begriffe des Volkes nicht umgebildet werden. Etwas mehr wurden durch die fortgesetzten Bemühungen des letzten Bischofs von Pistoja, Joseph Hippoliti und des gegenwärtigen Scipio Ricci ausgerichtet. Sie brachten die vortreflichen Werke der Portroyalisten, Arnauld, Nikole, Düguets, Gourlins, Quesnels und anderer zuerst in Umlauf, und machten ihren Klerus damit bekannt. Die Kraft der Wahrheit, die in diesen Schriften lebt, blieb nicht ganz unwürksam. Von manchem edlen Saatkorn, das dadurch ausgestreut wurde, zeigten sich die Früchte einige Jahre nachher. Die Bekanntschaft mit jenen Werken wurde theils erweitert, theils auch dem Volke auf verschiedene Weise erleichtert. Die italienischen Uebersetzungen der Kirchengeschichte von Racine, der moralischen Anmerkungen zu dem neuen Testament von Quesnel, des Katechismus von Gourlin, der Werke von Mesenguy bereiteten wahre und nützliche Kenntnisse in einem größern Umkreis aus, und die Kirchenzeitung, welche zu Florenz herauskam, beschleunigte und beförderte ihre Zirkulation. Doch wie das Gute mächtiger emporzuwachsen schien, rüstete sich auch die Parthey der Probabilisten zu heftigerm Widerstand. Eine zahllose Menge von Schriften wurde von auswärtigen Oertern her in das Land gebracht, worin die Grundsätze der einen und der andern in alle mögliche dem Volke annehmliche Formen gebracht, und mit allen Künsten der Täuschung vertheidigt waren. Der florentinischen Kirchenzeitung wurde absichtlich das *Giornale Romano* entgegengesetzt. Was dadurch nicht allein bewürkt werden

konnte, suchte man durch Lästerungen, durch Verläumdung, oder durch andere Mittel des niedrigsten Betruges zu erhalten, und erhielt leider mehr, als die Freunde der Wahrheit durch ihre eifrigsten Bemühungen bewürken konnten. Die Anzahl und die Parthey von diesen blieb immer die kleinere, und blieb es selbst unter den Geistlichen. Der unvergleichbar größere Theil von diesen besteht immer noch aus wüthenden Fanatikern, die in allem, was von ihren Grundsätzen abweicht, jansenistisches Gift zu sehen glauben, und jeden, der sie mit noch so viel Sanftmuth belehren will, als einen Jansenisten verfluchen, ohne ihn je zu hören. Es ist daher unmöglich, ihnen die Augen zu öfnen, weil sie sie mit Gewalt vor der Wahrheit verschließen; aber es ist eben so unmöglich, dem tobenden Eifer Einhalt zu thun, womit sie die Wahrheit verfolgen, oder doch, wo sie zum verfolgen zu ohnmächtig sind, verlästern, denn sie glauben, Gott wirklich damit einen Dienst zu erzeigen. Wundern kann man sich daher auch nicht, daß der größere Theil des Volkes noch überhaupt von den Irrthümern eingenommen ist, für die es den größern Theil seiner Lehrer mit so vieler Heftigkeit eifern sieht!

In einem solchen Zustande befand sich die toskanische Kirche in Ansehung ihrer Lehre, oder ihrer innern Verfassung. Ihre äußere, die Disziplin und Polizey der Landeskirchen war eben so schlecht beschaffen.

Die Anzahl der Weltgeistlichen war im Verhältnisse zu dem Umfang und der Bevölkerung des Landes höchst beträchtlich; denn noch im Jahre 1784 zählte man nicht weniger als 7957 Weltpriester und 2581 andere Weltgeistliche. Die Größe dieser Anzahl erkläret sich aber sehr natürlich aus folgenden Umständen. Eine Menge von sogenannten beneficiis simplicibus verschaft der Kirche

eine Menge sogenannter Diener, welche weiter durch keine Verbindlichkeit zu ihrem besondern Dienst verpflichtet werden. In manchen Diözesen wird noch dazu der einzige titulus patrimonii, der nach den Schlüßen der Synode zu Trient nur im Nothfall den titulum beneficii ersetzen oder ergänzen darf, für hinreichend angesehen; ja selbst bey diesem werden zuweilen erst Officiaturen und Almosen zu Hülfe und in Berechnung genommen, um die bestimmte Summe der Kongrua herauszubringen, die doch meistens auf vier und zwanzig bis dreyßig Skudi eingeschränkt ist, und nirgends über funzig hinaufsteigt. Noch begünstigen andere Einrichtungen die Vermehrung des Klerus. Jeder Geistliche, der eine bestimmte Anzahl von Jahren an einer Kirche gedient hat, erhält dadurch ein Recht, die Ordination ohne einen weitern Titel zu verlangen, und erhält sie auch immer nach einer langen Observanz. Aus der einzigen Kirche zu Florenz gehen alle zehen Jahre wenigstens hundert Priester in die Diözese aus, die es bloß durch diesen seltsamen Titel geworden sind. Eine Menge anderer Geistlichen wird von den Kollegiatkirchen, die in allen Städten und selbst auf dem Lande anzutreffen sind, ernährt, ohne zu weitern Diensten als zu der Besuchung des Chors verpflichtet zu seyn. Aber es gab sogar im Toskanischen eigene Kongregazionen von sogenannten Sacerdotibus errantibus, welche selbst durch die Fundation ihrer Patrimonien verbunden seyn wollten, beständig von Ort zu Ort, und von Kirche zu Kirche herumzuziehen, und sich vom Messelesen zu nähren. Außer jenen aber, welche zu diesen Kongregationen gehörten, nährte sich wirklich noch eine Menge von andern, die selbst zum Theil Fremdlinge waren, bloß von den Almosen, die man in einigen Städten bey der Messe zu opfern gewohnt ist.

Die-

Dieser so zahlreiche Klerus war indessen nichts weniger als verhältnißmäßig im Staat vertheilt. In den Städten wimmelte es von Geistlichen, und auf dem Lande war großer Mangel daran. Jede Stadt war in mehrere Parochien vertheilt; auf dem Lande wurde eine viermal größere Anzahl von Seelen in Eine zusammengedrängt. Noch ungleicher waren sich die Einkünfte dieser Pfarreyen; denn einige stiegen weit über die Kongrua hinaus, und andere reichten nicht dazu hin. Dieß hatte mehrfachen Einfluß auf die Art der Besetzung dieser Stellen. Diejenigen, bey denen das Recht der freyern Kollation eintrat, blieben meistens verlassen. Die Pfarreyen, bey denen die Gemeinden das Patronatrecht hatten, wurden nicht selten förmlich verkauft; jene aber, worüber das Patronatrecht Privatpersonen zustand, blieben meistens in der Familie, oder wurden einem alten Priester zur Belohnung für andere Dienste gegeben, welche er der Familie geleistet hatte. Hingegen waren auch die Pfarrkirchen immer am leersten; denn alles strömte in die Klosterkirchen, wo die häufigern Feste, die größere Abwechselung religiöser Feyerlichkeiten und Funktionen, besonders aber die Bequemlichkeit der Wahl zwischen mehrern Beichtpriestern, welche sie anboten, die Menge unendlich stärker an sich zogen. Dies lockte selbst die Einwohner der Dörfer, welche meistens ihren eigenen Pfarrer am ungernsten zum Beichtiger wählen, Haufenweise in die Klosterkirchen der Städte; in den Städten aber selbst traten noch ganz andere Ursachen ein, welche die traurige Leerheit der Pfarrkirchen beständig unterhielten. In jeder Stadt war eine Menge geistlicher Brüderschaften eingerichtet. Jede Zunft und jede Profession hatte ihre eigene. Jeder Bürger war gewöhnlich in mehr als eine eingeschrieben: aber jede Brüderschaft hatte ihre eigene

Kapelle, worin alle Funktionen des Gottesdienstes wenigstens an gewissen Tagen verrichtet wurden. Zu diesem kam dann noch, daß jedes adeliche, ja schon jedes reichere Haus seine eigene Kapelle hatte, wozu das Indult von Rom aus für eine bestimmte Taxe jedem ertheilt wurde.

Der Unordnungen, welche in den Klöstern herrschten, oder durch die Klöster veranlaßt und unterhalten wurden, waren noch mehr. In 213. Konventen zählte man 2438. Mönchspriester und 1627 Layenbrüder. Unter den ersten waren sehr viele fremde; die meisten Superioren und Vorsteher der Konvente gehörten darunter; die letzten hingegen gehörten vorzüglich zu den Klöstern der Bettelorden, und wurden zum Terminiren gebraucht, daher man immer ganze Schaaren davon das Land durchstreichen sah: aber diese Klöster hatten sich noch außer diesen eine zahllose Menge von Layen aus allen Ständen und Geschlechtern unter dem Namen der Tertiarier affiliiret, die für diese Aufnahme in die geistliche Verwandschaft mit ihnen eine gewisse Taxe bezahlen, und ein gewisses Zeichen des Ordens tragen mußten, dafür aber des Seegens seiner Indulgenzen, seiner Suffragien und Fürbitten, und eines Begräbnisses in seinen Kirchen theilhaftig wurden. Diesen Privilegien zufolge fielen die Einkünfte von den Begräbnissen, von den Todtenmessen und von allen gestifteten Seelmessen für die Tertiarier an die Klosterkirchen, in denen noch überdieß die meisten angesehenen Familien eigene Erbbegräbniße hatten. Wie viel hingegen diese Klöster durch die andern Mittel, wodurch sie sich Zulauf zu verschaffen wußten, wie viel sie durch das Ausposaunen ihrer Ordensheiligen, durch ihre Reliquien, durch ihre privilegierten Wunderbilder gewannen, dieß läßt sich schwerlich berechnen.

Die Beschwerden, die aus den Nonnenklöstern erwuchsen, waren nicht weniger drückend. Ihrer waren zwar nicht so viele, als der Mannsklöster, aber sie waren stärker besetzt. In 136 Klöstern zählte man im Jahre 1784 nicht weniger als 7670 Nonnen, und die einzige Stadt Pistoja, welche kaum achttausend Einwohner hat, hatte solcher Klöster nicht weniger als zehen. Es war aber auch diesen Gesellschaften gar zu leicht, sich immer zu vermehren. Alle Kinder weiblichen Geschlechts wurden von Jugend auf darin erzogen. Fast alle Familien überließen ihnen vom achten Jahre an die Bildung ihrer Töchter. Sie konnten sich also selbst diejenigen aussuchen und erziehen, welche sie in ihrer Mitte behalten wollten; denn es konnte um so weniger kosten, die jungen Mädchen, die man sich ausgesucht hatte, zu Annahme des Schleyers zu bereden, da man ihnen die Gelübde schon im sechszehnten Jahre abnahm. Auch kann man sich leicht vorstellen, auf welche gemeiniglich die Wahl fiel. Alle diese Gesellschaften foderten von ihren Neuaufgenommenen eine beträchtliche Mitgabe. Die Feyerlichkeiten bey der Einkleidung und bey der Ablegung der Gelübde waren ebenfalls so kostbar für die Eltern, als einträglich für die Klöster: schon sonst aber hatten alle diese Klöster zusammen nicht weniger als viermal hundert tausend Skudi jährlicher Einkünfte.

Diese Nonnenklöster hatten sich dabey fast aller Aufsicht der Bischöfe zu entziehen gewußt. In ihren Kirchen wurden alle Pfarrfunktionen ohne Zuziehung des Pfarrers verrichtet, in dessen Sprengel sie gehörten. Ihr jedesmaliger Beichtvater nahm es sich heraus, die Stelle von diesem in allen zu ersetzen, und dieser Beichtvater war gewöhnlich ein Mönch aus dem Orden, zu welchen die Nonnen sich hielten. Auch hieng die Direktion aller geist-

lichen und weltlichen Angelegenheiten des Klosters von dem Superior dieses Ordens allein ab, ohne daß sich die Bischöfe darein mischen durften.

Doch was sich die Bischöfe durch die Mönche und die reguläre Geistlichkeit entziehen ließen, dafür hielten sie sich reichlich durch dasjenige schadlos, was sie ihrerseits dem Staat und der weltlichen Macht entzogen. Nicht leicht wurde in einem katholischen Lande die geistliche Gerichtsbarkeit so weit ausgedehnt, als im Toskanischen. Die Inquisition und die Bestrafung von Verbrechen jeder Art, deren sich ein Geistlicher schuldig gemacht haben konnte, war ausschließend den bischöflichen Gerichtshöfen zugeeignet. Sie hatten eigene Fiskale, eigene Gefängnisse und eigene Exekutoren. Aber sie behielten sich auch allein das Erkennungsrecht in allen denjenigen Fällen vor, wo sich ein Geistlicher gegen bloß bürgerliche Gesetze vergangen hatte. Sie erkannten und vollzogen in diesen Fällen auch die bürgerlichen vom Gesetz verordneten Strafen, ja sie nahmen selbst Prozesse in Civilsachen an, worin nur ein Geistlicher mit einem Layen verwickelt war.

Wer die Verfassung katholischer Staaten kennt, der wird in der vorstehenden Schilderung des Zustandes der toskanischen Kirche fast in jedem katholischen Lande das Urbild hiezu finden. Möchten aber auch alle katholischen Regenten mit eben so vieler Klugheit diesen Zustand verbessert haben, wie ihn der weise Großherzog, Peter Leopold, zu verbessern sich die Mühe gab!

Schon vom Jahre 1780. läuft eine Reihe von Verordnungen aus, welche die so nöthige Verbesserung des theologischen Studienwesens und die Bildung besserer Subjekte zu den geistlichen Aemtern bezielten. Dieses Ziel hofte der Regent am gewissesten zu erreichen, wenn er jedem Kandidaten zu einem geistlichen Amte theologi-

sche Studien nothwendig machte. Er verordnete also *) daß bey erledigten Pfarrkirchen immer von dem Ordinarius ein Konkurs und eine genaue Prüfung der Kandidaten angestellt, und es auch bey denjenigen, worüber Klöster oder andere Korpora das Patronatrecht ausübten, nicht anders gehalten werden sollte. Das nämliche sollte nach einer neuen Verordnung **) auch bey der Besetzung aller Kanonikate, und aller Dignitäten in Kathedral- und Kollegialkirchen geschehen, zu denen die Regierung, oder die Magistrate der Städte, oder die Universität, oder ein pium corpus die Nomination hatte. Zuvor schon ***) waren die Bischöfe angewiesen, auch von Privatpatronen keinen Praesentatum anzunehmen, der sich nicht wegen seiner Kenntnisse und seines Charakters hinlänglich legitimiren könnte; und bald darauf wurde ihnen eingeschärfet †) zu den wichtigeren mit einer Seelsorge verbundenen Stellen immer nur diejenigen Kandidaten zu ernennen oder zu bestätigen, welche sich bey dem Konkurs vorzüglich auszeichnen würden. Um aber diesen die Mittel zum Studieren zu erleichtern, und es den Bischöfen möglich zu machen, daß sie sich genauer von ihrem Fortschritt darin versichern könnten, wurde letztern vom Hofe aus gerathen, daß sie eigene Akademien für diejenigen ihrer Geistlichen eröfnen sollten, welche der Ordination am nächsten ihre ganze Zeit auf die heiligen Wissenschaften verwenden müßten. Man sah darauf in wenigen Jahren Institute dieser Art in Pistoja, in Siena, Livorno, Pisa und Arezzo entstehen, und die Weisheit des

---

*) Zirkularschreiben vom 7. Januar 1780.

**) Zirkularschreiben vom 2. März 1782.

***) Zirkularschreiben vom 16 Junuar 1782.

†) Zirkularschreiben vom 16. Jul. 1782.

Vorschlags durch die vortrefflichen Priester, die sich darin bildeten, mehr als gerechtfertigt.

Nachdem auf diese Art möglichst dafür gesorgt war, daß es nicht an tauglichen Subjekten zu Besetzung der Kirchenämter fehlen sollte, so hielt es der Regent für eine dringende Nothwendigkeit, auch auf mehrere Mittel zu denken, wodurch jedem von ihnen eine anständige Unterhaltung gesichert werden könnte. Man konnte nicht übersehen, daß es zunächst die Armuth und der Mangel so vieler Geistlichen auf dem Lande war, welche der Würde ihres Standes am meisten geschadet, welche sie selbst in Erfüllung ihrer Pflichten so nachläßig gemacht, welche sie wenigstens an der Fortsetzung ihrer Studien gehindert, und sogar nicht selten gezwungen hatten, zu Erwerbsmitteln ihre Zuflucht zu nehmen, durch welche das Ansehn ihres Amts noch mehr herabgesetzt wurde. Der Großherzog schlug also mehrere Maaßregeln nach einander ein, welche alle zusammen die Absicht haten, diese Hauptquelle so vieler Uebel allmählig zu verstopfen.

Fürs erste wurde den Privatpatronatherren befohlen, diejenigen armen Pfarreyen, wozu sie das Ernennungsrecht hatten, mit mehrern Einkünften zu versehen, oder aber, im Falle des Unvermögens sich ihrer bisherigen Rechte zu begeben, und dieselben an solche Familien zu überlassen, welche reich genug wären, um einer solchen Last sich unterziehen zu können *). Ferner wurde verordnet **), daß mehrere arme Pfarrpfründen, deren Einkommen nicht hinreichte, den Pfarrern einen anständigen Lebensunterhalt zu verschaffen, mit stärkern Einkünften versehen werden sollten. Außerdem ließ der Lan-

*) Zirkularschreiben vom 16. Jul. 1782.

**) Zirkularschreiben vom 21. Januar 1784.

desherr schon früher *) den Bischöfen zu bedenken geben, ob es zur Verbesserung der ärmsten Pfarreyen nicht thunlich wäre, mehrere einfache oder auch mit Seelsorge verbundene Benefizien damit zu vereinigen, und die Verrichtungen, zu denen sie verpflichtet sind, den Pfarrern zu übertragen. Desgleichen wurde in Vorschlag gebracht, den Ertrag der Handmessen unter die dürftigen Pfarrer zu vertheilen, um dadurch zu verhindern, daß sie nicht gezwungen würden, sich mit dem Bettel zum Nachtheil ihrer Ehre und ihres Dienstes den nothdürftigen Unterhalt zu verschaffen **). Zu ihrer Erleichterung sollte endlich von keinem Geistlichen des Landes in Zukunft mehr eine Abgabe an fremde Bischöfe oder ihre Kurien, weder unter dem Titel des Kathedratikons, noch der Subsidien zu den bischöflichen Seminarien, noch unter sonst einem Titel gefordert und bezahlt werden ***). Zu gleicher Zeit wurden alle Taxen abgeschaft, welche bisher die Geistlichen, die Klöster, und die pia corpora des Landes unter den verschiedendsten Namen nach Rom hatten bezahlen müssen. Da die Regierung bemerkt hatte, daß die Gewohnheit, zufolge derselben verschiedene Pfarrer ihre Pfründen verließen, um andere in Besitz zu nehmen, theils zu vielen Streitigkeiten in Beziehung auf die Gerichtsbarkeit Anlaß gab, und manchen Seelsorger eben deswegen, weil er auf eine bessere oder bequemere Pfründe Aussicht hatte, träg und nachläßig in seinem gegenwärtigen Stande machte; so wurde verordnet, daß alle Pfar-

---

*) Zirkularschreiben vom 7. Januar 1780.

**) Zirkularschreiben vom 7. Januar 1780.

***) Zirkularschreiben vom 15. Juny 1782.

reyen, wozu Gemeinden oder pia corpora das Ernennungsrecht ausübten, keiner Versetzung fähig seyn sollten *).

Nach diesen Vorkehrungen zum Besten der Geistlichen war dann wohl die Regierung um so mehr berechtiget, auch von ihnen selbst eine treuere Amtsführung, eine gewissenhaftere Erfüllung ihrer Pflichten, und eine grössere Bereitwilligkeit zum Mitwürken zu ihren wohlthätigen Absichten zu erwarten. Von Zeit zu Zeit ergiengen daher auch mehr sich dahin beziehende Verordnungen, worin sie theils an ihre Pflichten erinnert, theils neue Einrichtungen zu gewisserer Erreichung der letzten getroffen wurden.

Fürs erste wurde allen denjenigen, die schon ein hinreichendes Auskommen hatten, die Erhebung der Zehenten untersagt, und nur den gegenwärtigen Besitzern noch gestattet, jedoch mit dem Beding, daß dieselben nicht von ihnen, sondern von der Ortsobrigkeit erhoben werden sollte. Zur nämlichen Zeit wurde den Pfarrern verboten, von Armen irgend eine Stollgebühr sich zahlen zu lassen **). Alle Seelsorger wurden verpflichtet, unter keinem Vorwande ihre Pfarrgemeinden zu verlassen ***). Die Pfarrer erhielten den Wink, daß sie an Sonn- und Festtägen zu einer dem Volke bequemen Stunde die Messe lessen, und das Evangelium erklären sollten. Nach der Vesper sollte die Jugend in der Religionslehre unterrichtet werden †). Ferners wurde auch dafür gesorgt, daß überhaupt in Zukunft nicht mehr so viele Personen von den Gütern der Kirche sich mästen, ohne Dienste zu lei-

*) Zirkularschreiben vom 31. Januar 1784.

**) Zirkularschreiben vom 4. Hornung 1783.

***) Zirkularschreiben vom 7. Januar 1780.

†) Zirkularschreiben vom 28. März 1785.

sten. Zu dem Ende sollten alle einfache Benefizien, wozu das Ernennungsrecht der Kirche oder der Regierung zustehet, keinen andern als solchen Subjekten gegeben werden, welche entweder schon wirklich an einer Kirche gedient haben, oder gegenwärtig bey einer angestellt, oder wenigstens von solcher Beschaffenheit und in solchen Umständen sind, daß sie, um sich dazu tüchtig zu machen, den Kurs der nöthigen Studien absolviren könnten. Den Bischöfen wurde dabey aufgetragen, alle neue Benefiziaten sogleich zu bestimmten verhältnißmäßigen Diensten zu verpflichten, und sie wurden sogar bevollmächtigt, allen denjenigen den Genuß ihrer Einkünfte zu sperren, welche sich den angewiesenen Verpflichtungen entziehen würden *). Mittelst eines neuern Dekrets **) wurden die Besitzer von Kanonikaten außer den Städten noch besonders angewiesen, sich zum geistlichen Dienst an den Schulen gebrauchen zu lassen, wodurch dann selbst diese Gattung von Menschen, die bisher nur dem Chor und dem Müßiggange gefrohnt hatte, nützlich für den Staat gemacht wurde. Die Bischöfe erhielten durch ein anders Schreiben ***) den Auftrag, für die Unterstützung und Unterhaltung derjenigen Geistlichen zu sorgen, welche durch Krankheiten oder andere Unglücksfälle so weit herabgekommen sind, daß sie zum allgemeinen Mitleiden oder zu einem Spitale ihre Zuflucht nehmen müßten.

Es war überhaupt nöthig, dem Mißbrauche der allzuhäufigen Priesterweihen zu steuern. Sobald mehr Geistliche sind, als es der öffentliche Dienst erfordert, und sobald ihre Anzahl mit den Einkünften nicht im Ver-

---

*) Handbillet vom 28. Jul. 1785.

**) Zirkularschreiben vom 14. April 1787.

***) Zirkularschreiben vom 7. Januar 1780.

hältnisse stehet, so ist die Folge unvermeidlich, daß der überflüßige Theil entweder im höchsten Elende darben, oder aber, um sich den nöthigen Unterhalt zu verschaffen, zum Aergerniß der Gläubigen und zum Nachtheile der Kirche seine Berufspflichten verletzen mußte. Um dieses zu verhindern, wurden die Bischöfe alles Ernstes erinnert, keinen Priester mehr auf den bloßen Titel des Patrimoniums zu weihen, wenn nicht der von der Synode zu Trient bestimmte Fall der Nothwendigkeit, und zugleich die Gewißheit vorhanden wäre, daß der Geweihte niemals nöthig haben würde, zu seinem Fortkommen sich Messen zusammen zu betteln *). Zuvor schon wurde erklärt, daß in Zukunft allen römischen Dispensen zu Wegräumung kanonischer Hindernisse wegen Habilitirung gewisser Personen zum Klerikat, zur Priesterweihe, zu Benefizien, zu Kanonikaten, zu Resignationen oder zur Annahme resignirter Stellen das landesherrliche Exequatur so lange verweigert werden soll, bis sich die Regierung von dem Nutzen und der Konvenienz der Dispensen in jedem besondern Fall durch eigene Untersuchung überzeugt haben würde **)

Auch das Mönchswesen war ein Gegenstand der besondern Aufmerksamkeit für den Regenten. Es wurde den Bischöfen angezeigt ***), daß alle Exemtionen und Exemtionsprivilegien, welche ein Kloster oder ein Orden aufweisen könnte, außer Kraft gesetzt, kassirt und als ungültig angesehen seyen; und daß daher die Ordinarien in Zukunft alle jene Rechte und die volle Gerichtsbarkeit

---

*) Zirkularschreiben vom 21. April 1773. und 15. Janur 1778.

**) Zirkularschreiben v. Weinm. 1777.

***) Zirkularschreiben vom 10. Jul. 1782.

auszuüben hätten, welche ihnen über alle andere Kirchen und Geistliche ihrer Diözesen zustünde. Sie wurden deswegen angewiesen, auch die Klosterkirchen gleich anderen zu visitiren, sich von der Art, wie der Gottesdienst darin gehalten würde, durch eigene Untersuchung zu belehren, die eigenthümlichen Feyerlichkeiten, Prozessionen, Festtage, wodurch sich einige dieser Kirchen auszeichneten, nach ihrem Nutzen für das Volk zu schätzen, und durch ihr Ansehn entweder einzuschränken oder zu bestätigen, die Mönche selbst dazu anzuhalten, daß sie den Pfarrern bey der geistlichen Besorgung der Kranken, bey dem Unterricht der Jugend im Christenthum, bey Administrierung der Sakramente an die Hand gehen müßten, und die nöthigen Anordnungen deshalb zu machen, vorzüglich aber auf die Studien, die in den Klöstern getrieben, und die Studier- und Lehrmethode, die darin befolgt würde, die wachsamste Aufmerksamkeit zu richten, und die Verbreitung schädlicher und gefährlicher Grundsätze so sorgfältig als das Aufkommen von Streitigkeiten und Faktionen darin zu verhindern. Wenn sich Mönche bey der Besorgung der ihnen aufgetragenen geistlichen Verrichtugen eines Fehlers oder einer Nachläßigkeit schuldig machen, so konnten und müßten sie eben so, wie alle andere Geistliche von den Bischöfen bestrafet werden, ja den letzten möchte es sogar freystehen, strafbare Ordensgeistliche in besondern Fällen gänzlich aus ihren Diözesen zu verweisen, ohne sich deshalb weiter an den Superior ihres Ordens oder den Vorsteher ihres Klosters wenden zu müssen, als daß dem letztern der Entfernungsbefehl zugeschickt würde. Dabey wurde bestimmt, daß die Klöster und Konvente in denjenigen Distrikten des Landes, welche in die Diözesen fremder Bischöfe hineinliefen, unter den im Großherzogthum aufgestellten Vicariis foraneis stehen sollten.

Mittelst einer andern Verordnung *) wurden alle Vorsteher der Klöster erinnert, mit der genauesten Wachsamkeit über die Beobachtung der klösterlichen Disziplin zu halten, mit dem Bedeuten, daß sie für jede vorfallende Unordnung einerseits verantwortlich gemacht, aber auch anderseits gegen ungehorsame Untergebene im Nothfalle durch die bürgerliche Obrigkeit unterstützt werden sollten.

Alle Privilegien, Vorrechte, Würden und Ehrenstellen, welche den Mönchen von ihren Ordensgeneralen, oder auch sonst von irgend einer geistlichen Macht ertheilt werden könnten, sollten im Lande nicht früher zu ihrer Kraft oder zu einiger Wirkung kommen, als bis sie der Regierung vorgelegt, und durch ihr Exequatur bestätigt seyn würden **.

Nur geborne Landeskinder durften in Klöstern aufgenommen werden. Bloß den Bettelorden und denjenigen Gesellschaften, deren Mitglieder an Schulen und Spitälern Dienste verrichteten, blieb die Aufnahme von Auswärtigen freygelassen ***). Hingegen ergieng bald darauf die Verfügung, daß in keinem Konvente irgend ein fremder Religiose jemals ein Vorsteheramt, oder die Stelle eines Priors, Subpriors oder Guardians bekleiden könnte †). Jedoch kann man sich im Nothfall zum öffentlichen Dienste eines Ausländers bedienen, und auswärtigen Jünglingen bleibt unverwehrt, im Groherzogthum ihre Studien zu betreiben ††). Aber keinem auswär-

---

*) Zirkularschreiben vom 8. Januar 1780.
**) Zirkularschreiben vom 26. Sept. 1784.
***) Zirkularschreiben vom 17. Januar 1781.
†) Zirkularschreiben vom 31. Jun. 1781.
††) Rescript vom 28. Febr. 1782.

tigen Provinziale sollte erlaubt seyn, ein in Toskana liegendes Konvent als Visitator zu bereisen. Nur für Ausländer, die sich durch große Verdienste auszeichneten, oder die schon lange in geistlichen Diensten bey irgend einer toskanischen Kirche gestanden sind, kann bey der Regierung ein Gesuch um die Naturalisation eingereicht werden *).

Alle Einsiedler wurden abgeschaffet, jene allein ausgenommen, welche in der Pfarr- oder in einer andern Kirche angestellt waren, oder ein dem Staate nützliches Handwerk trieben. Diese mußten in Weltpriesterkleidung erscheinen, und durch Betteln dem Landmanne nicht beschwerlich fallen **).

Alle toskanischen Unterhanen, welche in einem auswärtigen Kloster sich einkleiden ließen, sollten auch als Auswärtige behandelt, in kein Kloster des Großherzogthums aufgenommen, noch weniger zu irgend einer Würde in ihrem Orden, oder zu einem Amte darin zugelassen werden ***). Zu gleicher Zeit wurde verordnet, daß in keinem Kloster und in keinem zum Großherzogthum gehörigen Orden die Einkleidung vor dem achtzehnten, und die Profession vor dem vier und zwanzigsten Jahre vorgenommen werden soll.

Jeder Ordensgeistliche, welcher die heiligen Weihen verlangt, sollte sie bloß von dem Bischofe erhalten können, in dessen Diözese das Kloster liegt, worin er sich aufhält, oder worin er eingekleidet worden ist. Residirt der Bischof nicht im Lande, so ist der Superior des Klosters verbunden, den Ordinanden dem nächsten Ordinarius vor-

*) Rescript vom 16. Juni 1785.

**) Staatssekretariatsschreiben vom 4. Winterm. 1776.

***) Handbillet vom 4. May 1775.

zustellen, der im Staate residieret. Jener Geistliche, der dieser Verordnung zuwider die Ordination anderswo suchen und empfangen würde, sollte als Auswärtiger behandelt und von allen Klosterämtern ausgeschlossen werden. Selbst diejenigen aber, die in Zukunft dieser Vorschrift gemäß ordiniret werden, oder bereits ordiniret sind, müssen doch noch, wenn sie in eine andere Diözese kommen, von dem Ordinarius derselben oder von den Vikarien besondere Erlaubniß zum Messelesen und Beichthören verlangen, welche dieser nach seinem Gutdünken auch nur auf eine bestimmte Zeit, aber keinem ertheilen kann, der nicht von dem Bischofe oder Vikar der Diözöse, worin er vorher sich aufhielt, die gehörigen Testimonialien mitbringt *).

Allen Kongregationen und Mönchsklöstern wurde untersagt, unter irgend einem Vorwande der Andacht Opfer oder Taxen, weder in Geld noch in Geldeswerth, zu fodern **). Endlich sollte von keinem Kloster weder unter dem Namen von Taxen, Prästationen oder andern Auflagen Geld außer Landes geschickt werden, ohne vorher die Anzeige davon bey der Regierung gemacht und die Erlaubniß von dieser erhalten zu haben ***).

Die Aufmerksamkeit der Regierung schränkte sich nicht einzig nur auf die Mönchsklöster ein. Auch die Nonnen waren ein Gegenstand derselben, und es wurden zur Verbesserung ihres Zustandes mehrere Verfügungen getroffen.

Um die möglichste Gewißheit zu erhalten, daß die jungen Personen, welche zum Schleyer bestimmt wurden,

*) Zirkularschreiben v. 19. Juny 1785.

**) Handbillet vom 13. Weinm. 1784.

***) Zirkularschreiben vom 21. Juny 1779.

nicht Opfer des Zwangs oder einer gefließentlich erhitzten Phantasie würden, sondern sich aus völlig freyer Wahl dazu bestimmt, und auch zu dieser Bestimmung einen wahren Beruf hätten, verordnete die Regierung schon vor mehrern Jahren, daß alle solche Personen die sechs letzten Monathe vor ihrer Einkleidung außer dem Kloster zubringen, und nach Verfluß dieser Zeit von einigen Weltpriestern, welche der Hof selbst dazu ernennen würde, in Gegenwart eines Staatssekretairs noch besonders geprüft werden müßten *). Nach einer neuern Verordnung wurden diese sechs Monathe auf ein ganzes Jahr ausgedehnt **). Kein Kloster darf nur eine Bitte um die Aufnahme einer Kandidatin annehmen, so lange der Bittenden noch mehr als drey Monathe zum zwanzigsten Jahr fehlen. Vor dem verflossenen zwanzigsten Jahr soll keine eingekleidet, und vor dem dreysigsten keine zur Ablegung der Gelübde zugelassen werden ***).

Von den Nonnen, die im Chor und im Hauswesen als Layenschwestern Dienste leisten, darf keine Mitgabe gefodert, und genommen werden; ihre Eltern hingegen und Verwandte sind gehalten, eine bestimmte Summe als Allmosen an das Hospital zu bezahlen, welches dem Kloster am nächsten ist. Für eine Fremde, die in ein Kloster aufgenommen zu werden verlangt, muß diese Summe gedoppelt erlegt werden †).

Von Neuaufgenommenen darf unter keinerley Vorwand oder Namen eine besondere Taxe gefodert werden. Die Aufnahmen und Einkleidungen müssen in der Stille,

---

*) Zirkularschreiben vom 4. May 1774.
**) Handbillet vom 4. May 1786.
***) Handbillet vom 28. März 1785.
†) Handbillet vom 30. Jul. 1783.

ohne Aufsehen, ohne Gepränge, ohne Musik, ohne irgend eine öffentliche Feyerlichkeit geschehen. Alle Geschenke und Accidentien welche bisher bey diesen Gelegenheiten gewissen Personen bezahlt werden mußten, fallen ohne Ausnahme weg. Selbst dem Beichtvater des Klosters darf kein Geschenk gereicht werden; nur dem Messelesenden Priester wird das bestimmte Allmosen gereicht. Uebrigens soll den Beichtvätern von den Verwaltern der Klöster mit Einstimmung der Bischöfe eine anständige monathliche Besoldung gegeben werden, die aber 14 Skudi nicht übersteigen darf, wenn nicht besondere Umstände eine Erhöhung nöthig machten *).

Alle sogenannten geistlichen Gubernatoren der Nonnenklöster wurden abgeschaft, da sie den Kommunitäten nur Kosten verursachten, ohne ihnen mehr Dienste zu leisten, als von den Bischöfen, den Beichtvätern, und den Pfarrern der Distrikte, worin die Klöster gelegen sind, eben so gut geleistet werden können. Auch soll bey jedem Kloster nur Ein Verwalter angestellt, und zwar von der Regierung ernannt werden, unter deren Aufsicht er die Oekonomie zu verwalten und alle Temporalien zu besorgen hat **).

Nur diejenigen Gesellschaften, in welchen das gemeinsame Leben noch in seiner ganzen Strenge und Vollkommenheit statt findet, sollen für wahrhafte Nonnenklöster angesehen werden. Alle anderen hingegen, worin diese Gemeinschaft entweder wegen Mangels an Einkünften oder wegen der Uneinigkeit der Religiosen nicht

voll-

*) Zirkularschreiben vom 18. Jun. 1784.

**) Handbillet vom 4. August 1784.

vollkommen beobachtet wird, sollen als bloße Konservatorien betrachtet werden. Die Bewohnerinnen von diesen bleiben zwar noch ferner unter der Klausur, sind aber sonst von ihrer Regel dispensiret. Uebrigens bleibt ihnen unverwehrt, die Verpflichtungen dieser Regel im Stillen und freywillig auszuüben, in so weit sie sich mit den neuen Einrichtungen der Konservatorien vertragen *). Nonnen, die in Konventen leben, dürfen unter keinerley Vorwand, z. B. der Erziehung wegen, weltliche Mädchen in ihr Kloster nehmen **).

Was nun die Konservatorien, und ihre neue Einrichtung betrift, müssen dieselben in Zukunft Erziehungshäuser für die weibliche Jugend werden. In jedem muß eine Freyschule eröfnet werden, worin nur junge Mädchen nicht nur im Christenthum, sondern auch im Lesen, Schreiben und Rechnen unterrichtet werden; daher darf man darin auch weltliche Lehrerinnen annehmen, wenn die Umstände es nöthig machen. Diese neuen Konservatorien stehen in geistlichen Dingen unter der Aufsicht der Bischöfe, und hängen in allen übrigen von der Regierung ab, an welche mittelst des Sekretairs der königlichen Rechte alle Berichte gelangen. Nicht nur ledigen Personen, sondern auch Wittwen darf die Aufnahme in diese Konservatorien und der Habit gestattet werden. Aber die Annahme des Habits muß ohne religiöse Feyerlichkeit geschehen. Der Schleyer fällt dabey ganz weg, auch darf er sonst keine Aehnlichkeit mit dem Habit anderer Nonnen haben. Eben so wenig dürfen allgemeine oder besondere Gelübde abgelegt werden. Es ist sogar überflüßig,

*) Zirkularschreiben vom 9. Januar 1786.

**) Handbillet v. 4. May 1786.

die Neuaufgenommenen auf die Gesetze und Anordnungen des Hauses eidlich zu verpflichten; denn einerseits wird den Kommunitäten die Macht eingeräumt, alle diejenigen, welche die Ruhe des Hauses stören, und sich seinen Einrichtungen nicht unterwerfen wollten, selbst aus ihrer Gesellschaft auszuschließen, wiewohl die Einstimmung des Verwalters und eine Anzeige an die Regierung dabey nöthig ist; anderseits aber bleibt es jeder Aufgenommenen frey, jeden Augenblick aus der Gesellschaft zu treten, so bald es ihr nicht mehr gefällt, darin zu bleiben. Nur die einzige Einschränkung findet dabey statt, daß keine wieder in das nämliche Konservatorium zurücktreten kann, aus welchem sie einmal ausgetreten ist *).

Die Stelle eines Beichtvaters in diesen Konservatorien kann und darf niemals mit Mönchen besetzt werden. Die dabey angestellten geistlichen Direktoren haben alle Sonn- und Festtage außer der Erklärung des Evangeliums eine eigene Stunde zum katechetischen Unterricht auszusetzen: aber in der Fasten- und Adventszeit sollen zwey oder dreymal in der Woche eigene moralische Unterweisungen anstatt der Predigten von ihnen gehalten werden.

Keiner Mannsperson, außer den allernächsten Verwandten der Religiosen ist der Eintritt in die Konservatorien gestattet. In den Häusern von diesen aber mögen sie auch von Zeit zu Zeit mit Erlaubniß des Verwalters und der Superiorin Besuche machen, nur muß jede bey einem solchen Besuche eine Begleiterin mit sich nehmen, und sich abends wieder im Konservatorio einfinden. Die Einwohnerinnen dieser Konservatorien sind der an die Spitäler zu entrichtenden Abgaben ganz frey, und haben

---

*) Handbillet vom 28. März 1785.

diese hingegen an die Konservatorien einige Allmosen zu überlassen *).

Außer diesen die Welt- und Klostergeistlichkeit betreffenden Verordnungen ergiengen zu gleicher Zeit auch verschiedene andere, welche auf die eigentliche Kirchenzucht Beziehung hatten.

Zu Einschränkung des eben so unschicklichen als übertriebenen Luxus, der in den meisten Kirchen sowohl in den Städten als auf dem Lande bey den religiösen Feyerlichkeiten gewisser Festtage getrieben wurde, verordnete die Regierung, daß die Allmosensammlungen von welchen bisher dieser Aufwand bestitten wurde, künftighin ganz unterbleiben, und weder unter dem Vorwande von Messen, noch Musiken, noch andern Funktionen mehr gestattet werden sollten. Nur für die Armen und für die wahren Bettelmönche, für Spitäler und Konservatorien, zu Unterhaltung der Prediger und Kaplane auf dem Lande, für welche sonst kein bestimmtes Einkommen ausgemacht ist, und zu Befreyung gefangener Christen aus der Sklaverey dürfen von Zeit zu Zeit solche Allmosensammlungen, jedoch selbst in diesen Fällen niemals ohne Erlaubniß der Ortsobrigkeit angestellt werden **).

Zu der gleichen Zeit wurden alle fromme Brüderschaften, Kongregationen, Centurien und Tertiarierverbindungen, die bisher in den Städten und auf dem Lande statt gefunden hatten, aufgehoben, und an ihre Stelle eine einzige Gesellschaft der christlichen Liebe eingeführt. In jedem Pfarrbezirk sollte eine solche Gesell-

*) Handbillet vom 5. May 1786.

**) Zirkularschreiben vom 1. März 1785.

schaft eingerichtet werden, aber keinen andern Direktor als den Pfarrer, und keinen andern Protektor und Schutzheiligen, als den Schutzheiligen der Pfarrkirche haben, damit man niemals nöthig hätte, an eine eigene Kirche oder Kapelle für den Schutzpatron der Gesellschaft zu denken. Vor dem achtzehnten Jahre sollte niemand in diese Gesellschaft aufgenommen werden; die Pflichten aber, zu denen man sich bey dem Eintritt in dieselbe verbindlich zu machen hätte, müßten folgende seyn: an allen Feyertagen dem Gottesdienste in der Pfarrkirche beyzuwohnen, die Jugend zum Christenthum und christlichen Unterricht anzuführen, den Kranken beyzuspringen, die Leichen der Verstorbenen in die Kirchen, und von da aus zu den Begräbnißplätzen zu tragen, das heilige Viatikum zu begleiten, und die Allmosen für die Armen in der Gemeinde zu sammlen und zu vertheilen *). Alle Kirchen, Kapellen, Refektorien und Stationen der aufgehobenen Brüderschaften sollten zu den Pfarr- und Kollegiatkirchen geschlagen, zu diesem Ende den Pfarrern unentgeldlich übergeben, aber von diesen alle darin befindlichen Altäre demoliret werden, damit jeder Vorwand zu Fortsetzung der Privatandachten wegfiele, welche vorher darin gehalten worden sind **). Als die Regierung nicht lange darauf erfuhr, daß die übelgeleitete Frömmigkeit einiger Gläubigen die Andachtsübungen der aufgehobenen Brüderschaften hin und wieder in Familienkapellen, in Häusern, und auf öffentlichen Straßen noch fortsetzte, so wurde auch dieser Mißbrauch abgeschaffet ***).

*) Edikt vom 21. März 1785.

**) Zirkularschreiben v. 30. Jul. und 15. Weinm. 1785.

***) Handbillet vom 4. Hornung 1786.

Viel wichtiger sind noch die großherzoglichen Verordnungen in Beziehung auf die geistliche Gerichtsbarkeit. Der Regent vernichtete Kraft seines höchsten landesherrlichen Ansehens das Tribunal des Heiligen Offiziums, uud hob die Gerichtsbarkeit und die Gerichtsform der Inquisition für ewige Zeiten im Toskanischen auf. Weil den Bischöfen allein die Sorge und die Pflicht von Gott übertragen sey, für die Reinigkeit der Lehre und des Glaubens zu wachen, so sollte ihnen auch, dieser Verordnung zu Folge, ihr ursprüngliches Recht, in allen Glaubenssachen zu erkennen, wiederum ausschließend vindiziret seyn; nur dürften sich ihre Prozeduren in solchen Sachen weder der Form noch dem Wesen nach von denjenigen unterscheiden, womit sonst in ihren Gerichtshöfen nach den Vorschriften des Rechts und der Kirchengesetze an allen andern verfahren würde. Aber dringend wurden sie dabey ermahnt, in vorkommenden Fällen dieser Art immer zuerst die gelindern und doch meistens würksamern Mittel der Güte, der Sanftmuth, der väterlichen Ermahnung zu Belehrung und Besserung der Irrenden zu versuchen, weil es ja immer ihrem Charakter so viel anständiger, und dem Geist der Religion selbst so viel gemäßer sey, zu bessern und zu belehren, als zu strafen und zu verdammen. Im Nothfalle würde der weltliche Gerichtsarm dem geistlichen nöthigen Beystand leisten *).

Durch das nämliche Zirkularschreiben wurde den Bischöfen ihr ursprüngliches Recht, über alle Beneficia liberae collationis zu disponiren, in seinem vollen Umfange wieder eingeräumt. Ohne Rücksicht auf die Zeit und auf die Umstände, zu welcher und unter welchen diese

*) Zirkularschreiben vom 12. August 1783.

Beneficien vakant werden möchten, sollte die Nomination dazu allein von ihnen abhangen, was sich auch sonst irgend eine andere geistliche Macht reserviert haben möchte. Nur den Patronen wurden dabey ihre Rechte vorbehalten, und bestimmt, daß zu allen Benefizien nur geborne Landesunterthanen präsentiret und ernannt, und bey der Kollation selbst immer diejenigen vorgezogen werden müßten, welche der Kirche bereits Dienste geleistet hätten, oder noch leisten *).

Die Regierung hob alle Taxen auf, welche bisher unter verschiedenen Namen von Welt- und Ordensgeistlichen, von Spitälern und andern frommen Stiftungen theils mittel- und theils unmittelbar nach Rom bezahlt worden wären. Die Bischöfe erhielten Befehl, die Gelder, welche gegenwärtig in den Kassen der bisherigen Einnehmer dieser Taxen zu finden seyn möchten, zu ihren Händen zu nehmen, und unter die dürftigsten Armen in ihren Diözesen zu vertheilen **)

Auch sollten die bisher zu Rom ernannten und durch das päbstliche Ansehn aufgestellten apostolischen Syndiken nicht mehr im Großherzogthum geduldet werden, wenn sie nicht ihre Bestellung von den Ordinarien der Diözesen besichtigen, und von diesen instruiren lassen ***).

Ehe über den Zustand der Diözesen der gewöhnliche Bericht nach Rom erstattet wird, soll derselbe zuvor Sr. königl. Hoheit vorgelegt werden †).

Schon zeitlich wurde verordnet, daß alle Urtheile der geistlichen Gerichtshöfe, worin bürgerliche Strafen

---

*) Zirkularschreiben v. 5. Aug. 1785.

**) Zirkularschreiben vom 15. Jul. 1782.

***) Zirkularschreiben vom 22. März 1783.

†) Zirkularschreiben vom 12. Christm. 1786.

erkannt würden, weder publiciret, noch intimiret, noch vollzogen werden sollten, ehe sie mit dem Exequatur der Regierung versehen wären *). Auch wurde allen Prokuratoren dieser Gerichtshöfe untersagt, sich den Titel von Fiskalen beyzulegen, weil die Rechte des Fiskums und alles, was davon abhienge, nur Attribute der Landeshoheit seyn könnten **). Alle aus diesen Gerichtshöfen erlassene Monitorien, welche unter der Strafe der Exkommunikation befolgt werden sollen, müssen ebenfalls der Regierung vorgelegt werden, um ihr Exequatur zn erhalten, ehe sie publiziert werden dürfen ***).

Die Nachtmahlsbulle durfte nicht mehr in Beichtstühlen angeheftet und eben so wenig von den Kanzeln verlesen werden †). So wurde auch die Extravagante Ambitiosa und das sogenannte beneplacitum apostolicum gänzlich abgeschafft ††).

Da es sich in keinerley Rücksicht für Geistliche schickt, sich mit weltlichen Gerichtshändeln abzugeben, so entwarf die Regierung ein neues Regulatife für die geistlichen Gerichtshöfe. Durch dasselbe wurden alle Prozesse über Temporalien ohne Ausnahme von den geistlichen Tribunalien weggezogen, und an die weltlichen, vor welche sie gehören, zurückgewiesen, und nicht nur das Privilegium abgeschaft, nach welchem bisher Layen von Geistlichen vor ihr Forum gezogen werden durften, sondern auch verordnet, daß in allen bürgerlichen Streitsachen zwischen Geistlichen

---

*) Zirkularschreiben vom 10. Januar 1778.
**) Zirkularschreiben vom 24. Herbstm. 1778.
***) Zirkularschreiben vom 28. May 1779.
†) Zirkularschreiben vom 30. März. 1779.
††) Edikt vom 28. August. 1784.

und Geistlichen nur von den weltlichen Gerichtshöfen erkannt werden sollte. Ausdrücklich aber wurde dabey bestimmmt, daß alle Causae beneficiariae jeder Art, und auch in Ehesachen alle Prozesse über die Gültigkeit oder Ungültigkeit von Sponsalien, Hindernisse der Heyrathen und Scheidungen, so weit daraus bürgerliche Würkungen entspringen könnten, unter die Gegenstände gehörten, welche allein vor die weltlichen Gerichtshöfe gebracht werden dürften. Durch das gleiche Regulatife wurde bestimmt, daß in allen Kriminalfällen zwischen Geistlichen und Layen gar kein Unterschied gemacht werden sollte. An alle Tribunale des Staats, welche die Kriminalgerichtsbarkeit hatten, ergieng daher die Weisung, daß sie bey allen Verbrechen, welche die öffentliche Ruhe störeten, und überhaupt bey allen Vergehungen gegen die Landesgesetze auf völlig gleiche Art gegen geistliche Personen jedes Standes, wie gegen alle andere Unterthanen zu prozedieren hätten; ohne dazu eine besondere Erlaubniß oder Delegation weder zu Aufsuchung, noch zu Verhaftung, noch zum Verhör der Schuldigen nöthig zu haben. Da endlich den kirchlichen Gerichtshöfen ausdrücklich das Recht vorbehalten wurde, über alle geistliche Sachen allein zu erkennen, so wurden sie dennoch in dem Regulatife auch daran erinnert, daß sie sich eben deswegen auch nur auf geistliche Strafen und Zwangsmittel einzuschränken hätten. Wenn also der Fall einträte, daß gewisse Vergehungen gegen die Verordnungen der geistlichen Gewalt um der Ruhe der Kirche, oder um des Beyspiels willen eine empfindlichere Ahndung, wie z. B. Verweisung aus der Diözese, längere als monatliche Relegation in ein Konvent, Gefängniß oder ähnliche Strafen erfoderten, so müßte davon immer die Anzeige an die Regierung gemacht werden. So oft ein Priester in einem Kri-

minalprozeß verwickelt wird, muß seinem Bischofe die Anzeige davon gemacht werden, damit er ihn sodann a divinis suspendire *).

Die Regierung behält es sich vor, die Wahlen der Kanzler, Räthe, Aktuarien und der Generalvikare zu bestätigen **).

Achtes Kapitel.

Benehmen des Pabstes gegen den Bischof von Pistoja und Prato, Scipio Ricci. Der Großherzog nimmt den Bischof in Schutz.

Man war in Rom gegen alles, was der Groherzog in Beziehung auf das Kirchenwesen unternahm, höchst aufgebracht. Die Mönche schrien über Gewaltthätigkeit, und mit ihrem Geschreie vereinigte das ihrige auch die Menge von Leuten, welche durch die Reformen in ihren Finanzen verkürzt wurden, oder deren Begriffe nicht weiter reichten, als wohin ihnen unwissende und faule Pfaffen das Ziel gesteckt hatten.

Selbst Pius VI. konnte es sich nicht abgewinnen, dem Großherzog Gerechtigkeit widerfahren zu lassen. Er glaubte sich in seinen Rechten beeinträchtiget, und ließ es geschehen, daß der weise Reformatbr an seinem Hofe auf jede erdenkliche Weise gelästert wurde.

Indessen konnte die Gefahr für Rom so groß noch nicht seyn, so lange nämlich der größere Theil der Bi-

---

*) Zirkularschreiben vom 18. May 1784.

**) Gesetz vom 30. Weinmonath 1784.

schöfe beynahe instinktmäßig den Verordnungen der weltlichen Macht sich entweder widersetzte, oder sie unbefolgt ließ. Unglücklicherweise hatte die Regierung noch nicht dafür sorgen können, den toskanischen Kirchen durchaus rechtschaffene, gelehrte und wohldenkende Oberhirten zu geben. Sie mußte die Leute nehmen, wie sie in einem Lande gefunden werden konnten, welches unter der Regierung der letztern Mediceer in die tiefste Unwissenheit versunken ist. Ein Wunder war es daher, daß noch Männer, wie Scipio Ricci, gefunden wurden, und ein eben so großer Triumpf für die gute Sache, daß ein so thätiger, so muthvoller, und so aufgeklärter Priester, wie dieser Ricci, von dem Großherzoge zum Bischofe von Pistoja und Prato ernannt worden ist. Ein Mann von seiner Entschlossenheit konnte eine Menge kleindenkender und furchtsamer Menschen überwiegen, die bald aus Gewohnheit, und bald aus Interesse es nicht über sich bringen können, einen Schritt vorwärts zu gehen.

Aber kaum wagte es Ricci, sich über die Sphäre seiner Mitbischöfe zu erheben, und kaum griff er an das Heiligthum der Mönche, als ganze Scharen von Fanatikern und Ignoranten sich gegen ihn empörten, und alle ihre Kräfte anstrengten, einen Mann zu ermüden, der, wie sie voraussehen konnten, ihren Vorurtheilen, so wie ihrer Trägheit schädlich werden mußte. Bald bot sich auch dem Pabste eine Gelegenheit dar, gemeinschaftliche Sache mit den Gegnern dieses Bischofes zu machen.

Ricci hatte bald nach seiner Besitznehmung des bischöflichen Stuhls von Prato die Entdeckung gemacht, daß ein wollüstiger Mönch sich der schwärmerischen Lehre des Quietismus, nach welcher ein Christ, der es in der innern Ruhe so weit gebracht hat, daß alle Gedanken seiner Seele schweigen und gleichsam todt bleiben, nichts darnach

zu fragen habe, was in diesem Zustande äußerlich mit seinem Leibe geschieht, sehr geschickt zu bedienen gewußt hatte, zu der nämlichen Zeit, wo er einem Paar Nonnen von innerer Seelenruhe predigte, sich mit ihren Körpern desto eifriger zu beschäftigen. Zum Unglück traf dieses Loos gerade die Novizenmeisterin eines Frauenklosters zu Prato, die aus Einfalt bald die ganze weibliche Klosterjugend mit dem behaglichen Zustande der Quietisterey bekannt machte. Zur Zeit, als Ricci von dieser eingerissenen Unordnung unterrichtet wurde, hatten sich bereits die meisten Nonnen aus Eckel oder Gewissenhaftigkeit den verführerischen Lockungen einer so groben Sinnlichkeit zu entziehen gewußt. Nur noch die Novizenmeisterin und ihre Gehülfin fanden es für sich behaglich, dem unter dem Mantel des Quietismus verborgenen Laster noch länger zu huldigen. Der Bischof rieth anfangs, diese beyden Sünderinnen von der Gemeinschaft der Uebrigen abzusondern, sich ihrer Bücher und Briefe zu bemächtigen, und ihre Bichtväter zu entfernen. Allein das Kloster hielt sich immer noch für exemt, und glaubte daher, dem Bischofe keinen Gehorsam schuldig zu seyn. Dieser schickte hierauf einen besondern Beichtvater ins Kloster, mit dem Auftrage, eben so behutsam als schonend mit den verführten Nonnen zu verfahren, und sie zur Entdeckung ihres strafbaren Verführers zu bringen. Auch dieser Versuch mißlang. Die Mönche wollten den vom Bischofe abgeschickten Beichtvater nicht zulassen, und die Nonnen beriefen sich auf Freyheiten, die es ihnen nicht erlaubten, sich einen fremden Gewissensrath aufdringen zu lassen. Jetzt wendete sich Ricci an den Landesherrn, und bat ihn, er möchte von jetzt an allen Mönchen den Zutritt in das Nonnenkloster verbieten, damit er ungehindert die dienlichsten Maaßregeln ergreifen könnte, um die verführ-

ten Nonnen auf bessern Weg zu bringen. Zu gleicher Zeit schrieb der Bischof auch an den Pabst, und begleitete sein Schreiben mit dem Protokoll, das er über die ganze Geschichte auf die Aussage aller im Kloster befindlichen Nonnen aufgenommen hatte. Die Ehrbarkeit erlaubt es nicht, dasjenige, was das Protokoll enthielt, umständlich anzuführen. Genug ist es, zu bemerken, daß die Schandthaten, welche der berüchtigte Prozeß der Cadier und des Jesuiten Girard *) an den Tag brachte, gegen die Ausschweifungen verglichen, zu welchen die Nonnen hingerissen wurden, nur Kleinigkeiten sind. Ricci bat den Pabst um eine unbeschränkte Vollmacht, um ungeachtet aller Satzungen, Exemtionen und zum Vortheile dieser Nonnen oder auch des ganzen Ordens selbst von Päbsten ertheilter Vorrechte das Kloster untersuchen, und alles dasjenige verordnen zu können, was die Umstände erheischen.

Pius VI. erwiederte das Schreiben des Bischofes in einem sehr bittern und beleidigenden Tone. Er sezte zwar in die Wahrheit des Faktums kein Mißtrauen, schlug aber verschiedene Seitenwege ein, um die Mönche außer allen Verdacht zu bringen. Nach seiner Ueberzeugung wären es eigentlich Weltleute, denen man einen zu freyen Zutritt in das Kloster gestattete, und nicht die Beichtväter, welche die Nonnen zu so schändlichen Dingen mißbraucht hätten. Nichts schien aber den Pabst mehr beleidiget zu haben, als der Umstand, daß der Bischof in einer Sache von dieser Art den landesherrlichen Beystand angerufen hat. „Anstatt über die Schwelle des Heilig„thums hinauszuschreiten, heißt es in dem päbstlichen

*) Geschichte der Jesuiten. Band III. Buch XII. Kap. II. S. 276 u. f.

„Breve *), hättest du ermahnen, strafen, bessern, und „einzig dich an den apostolischen Stuhl wenden sollen, um „von da aus gedeihliche Mittel und Abhülfe zu erlangen. „Wir würden dir in allem, wie du es schon erfahren hast, „an die Hand gegangen seyn. Da du dich aber an an„dere (an den Landesherren) gewendet, hast du Grund„sätze verrathen, die Wir, wie du weißt, nicht annehmen „können, ohne alle Klosterorden zu verwirren, und die „frommen Absichten ihrer heiligen Stifter zu zerstören“. Hierauf streuet er auf den Sarg des vorigen Erzbischofes von Florenz, welcher die römischen Hofbräuche bis zum Aberglauben verehret hat, einigen Weihrauch, und ruft auf: „Wollte Gott, daß sich viele diesen würdigen Hir„ten zum Muster nähmen; daß sie seinen Eifer, seine „Güte, und besonders seine Gerechtigkeitsliebe, die ihm „keinen Griff auf einem fremden Grund erlaubte, nach„ahmten! Da nun aber einmal die Sache so weit gekom„men ist, so läßt sich dein Antrag freylich hören, diese „törichten Jungfrauen aus dem Kloster zu stoßen, und „sie anderswo einzusperren. Mithin gestatten wir es „dir, daß du unter unserm Ansehn sie ausheben, und „in das Gefängniß der heiligen Inquisition, welche ver„ruchte Ketzer zu züchtigen bestellet ist, übersetzen „lassest“.

Anstatt die Nonnen, wie es des Pabstes Wille war, der Inquisition einzuhändigen, ließ sie der Bischof in aller Stille und mit allem Anstande nach Florenz bringen, wo sie an einem Orte, der unmittelbar vom Landesherren abhieng, der Aufsicht und Leitung gottesfürchtiger Priester übergeben worden sind.

---

*) Wienerkirchenzeitung. Jahrg. I. vom 27. März 1784. S. 104.

Indessen schien es dem Großherzoge nöthig, sich am römischen Hofe über den Ton des an den Bischof von Pistoja erlassenen Breves zu beschweren. Es geschah dieses mittelst einer dem Pabste vorgelegten Note, worin es heißt: „Der Bischof habe die harten Vorwürfe, wo„mit man wider ihn losziehet, so wenig verdienet, daß „er sich vielmehr seiner Wachbarkeit und Thätigkeit we„gen, und weil er entsetzliche Gottlosigkeiten unter seiner „Heerde auszurotten sich bemühte, von Seite des Kir„chenhauptes allen schuldigen Beyfall hätte versprechen „sollen. — Se. Königl. Hoheit schmeichelten sie daher, „daß der heilige Vater nach einer bessern Ueberlegung „der Sache sich entschließen werde, dem Bischofe ein be„deutendes Merkmal seines Wohlwollens und seiner Liebe „zu geben, und hiedurch die Unzufriedenheit zu vermin„dern, womit Se. Königl. Hoheit bisher habe sehen müs„sen, wie sehr der päbstliche Hof solche Bischöfe herabzu„würdigen pflege, welche ihre Amtspflichten und ihre Rechte „nicht aufopfern, um jene der Römer gelten zu lassen".

Pius ließ es nicht lange anstehen, dem Großherzoge in einem besondern Breve zu antworten. „Wir „haben, sagt er, den Eifer des Bischofes wider die gott„losen Grundsätze der zwo Nonnen nie zu tadeln ver„meynet. Wir haben ihm den Weg (der Inquisition) „den er zu nehmen, und das Mittel, dessen er sich zu „bedienen hatte, gezeiget. Nun haben wir die Art, „womit er verfuhr zwar in solchen Ausdrücken gemißbil„liget, deren sich unsere Vorfahren, um Bischöfe zu be„lehren, öfters bedienet hatten. Weit entfernt, ihm zu„zumuthen, daß er seine Gerechtsame aufopfere, um die „unsern zu erweitern, würden wir uns vollkommen zu„frieden gestellt haben, wenn er sich der nach den kanoni„schen Satzungen, und nach den Willen so vieler heili-

„gen Päbste in Bezug auf Nonnen, welche unter Mön-
„chen stehen, ihm gebührenden und in einer Menge apo-
„stolischer Konstitutionen ausgemessener Macht bedienet
„hätte. Es geziemt sich auch, daß wir hier ganz deut-
„lich erklären, daß wir mit der dem Bischofe gegebenen
„Warnung gar nicht gemeynt haben, Sr. Königl. Ho-
„heit das Recht abzusprechen, ihm zur Ausführung eines
„Gott angenehmen, für uns und alle gute Katholiken
„erwünschlichen Werkes mit ihrem mächtigen Arme und
„Schutze beyzustehen; sondern es verdrießt uns nur, daß
„er ohne alle Noth seinem Landesfürsten Ungelegenheit
„und Verdruß verursachet; und so ein Aergerniß, das
„man hinter den Klostermauern ohne Getöse hätte
„abthun sollen*), an den hellen Tag gebracht hat. In-
„dessen, sobald er uns Proben geben wird, daß er nicht
„nur mit Eifer, sondern auch mit einer liebvollen Be-
„scheidenheit, und gar nicht mit jener Hitze, die anstatt
„zu löschen nichts als zündet, zu Werke gehe; dann wer-
„den wir gar nicht anstehen, ihn als unsern Bruder an-
„zuerkennen, und zu allem, was er billig begehren wird,
„uns bereitwillig finden zu lassen. Wir haben, Gottlob,
„noch niemanden angefeindet. — — Wenn wir verordnet

*) Man pflegt dergleichen Schandthaten aus keiner andern Absicht zu verheimlichen, als der Ehre des Mönchswesens, oder vielmehr der Heiligkeit desselben keine Mackel anzuhängen. Würde alles Böse, was in Klöstern geschieht, an das Licht gezogen, so würde man seinen Augen kaum trauen, wenn man sehen müßte, auf was für einen hohen Grad das Sittenverderbniß in diesen so heiligscheinenden Zufluchtsörtern der Unschuld gestiegen sey. Besonders zeigt sich das Laster der Unzucht nicht leicht anderswo in einer so häßlichen Gestalt, als in Klöstern.

„haben, daß man die zwo Nonnen dem heiligen Inqui„sitionsamte einliefern solle, so müssen wir hiemit versi„chern, daß wir dazu nicht durch die von der römischen „Inquisition, wo nichts, was sich auf die zwo Nonnen „bezöge, zu finden ist, eingeholten Kenntnisse bewogen „worden sind; sondern durch die Berichte einiger an der „florentinischen Inquisition einst gebrauchten Männer, „welche dort den jämmerlichen Zustand derselben kennen „zu lernen Gelegenheit gehabt haben. In dieser Lage „der Sachen schien uns nichts natürlicher zu seyn, als die „Schuldigen einem Gerichte, wo schon so manches schrift„lich verhandelt worden war, einzuliefern, damit sie dort „ihrer Verbrechen desto leichter überführet würden. — „Noch müssen wir uns wider eine Ausdeutung, die „man unserm Breve giebt, verwahren, indem man uns „nämlich zumuthet, wir hätten darin dem Bischofe zu „Pistoja die Anrufung des landesfürstlichen Beystandes „in dem großen Anliegen des Klosters zu Prato zu seiner „größten Sünde angerechnet, und hieraus folgert, wir „seyen gegen Se. Königl. Hoheit übelgesinnet. Wir „finden gegen eine so beleidigende Zumuthung nicht nöthig, „viel zu sagen, da ohnehin nach dem wahren und einfa„chen Verstande unsers Breve der dem Bischofe gegebene „Verweis dahin geht, daß er den Handel erschweret, „und in wenigen Wochen auf mancherley Weise so welt„kündig gemacht hat, ohne sich weder an die Entscheidun„gen des heiligen Stuhles zu kehren, noch auf die Ehre „der Klosterjungfrauen Rücksicht zu nehmen; wie es denn „auch zu besorgen steht, daß, wenn er in seiner Hitze so „fortfährt, niemand von ihm mehr wird ausstehen müs„sen, als Se. königl. Hoheit selbst“.

Man sieht es auffallend, daß Pius auch jetzt noch sein Mögliches that, den Bischof von Pistoja um seinen

Einfluß zu bringen, den er am Hofe zu Florenz behauptete. Allein die Bemühungen des Pabstes waren vergebens. Der Großherzog schrieb nach Rom zurück:

„Se. Königl. Hoheit können es nicht anders als miß„fällig sehen, daß der heilige Vater wider den Bischof „von Pistoja von übelgesinnten und unruhigen Leuten, „denen es vermuthlich wehe thut, daß sie nicht im näm„lichen Ruhme der Tugend, des ordentlichen Wandels, „und der gesunden Lehre stehen, und die nichts als Zwie„tracht zu erwecken suchen, um im Trüben fischen zu kön„nen, sich so boshaft einnehmen, und zu so manchem Un„rechte hat verleiten lassen. Se. Königl. Hoheit haben „zwar Ursache, sich aller ihrer dermaligen toskanischen „Bischöfe bestens zu rühmen, doch sind sie vorzüglich mit „dem von Pistoja zufrieden, welcher nicht nur während „der ganzen Zeit, da er als Generalvikar des vorigen, „Alters halber fast zu nichts mehr tauglichen Erzbischofes „von Florenz die Last dieses Kirchensprengels fast allein „trug, die untrüglichsten und beständigsten Beweise des „Seeleneifers, der Bescheidenheit, der Thätigkeit, und son„derheitlich der Anhänglichkeit an die wahre und gesunde „Lehre von sich gegeben hat, sondern noch heutiges Tages „diesen Begriff von seiner Person so vielfältig bestätiget, „da er so ordentlich, so eifrig, zur Erbauung und voll„kommnen Zufriedenheit der Regierung sowohl als des „Volkes seine Kirche regieret. Sohin werden es sich „Se. Königl. Hoheit stets zur Pflicht machen, die sei„nem Verdienste schuldige vorzügliche Rücksicht und Ach„tung für ihn zu tragen, und es zu verhindern, daß ihm „sein gerechter Eifer Unannehmlichkeiten oder Neckereien „zuziehe, die keineswegs für ihn gemacht sind. Se. „Heiligkeit müssen betrachten, daß Abschriften von dem „Breve, ehe es noch von Rom abgeschickt ward, von

„Mönchen und andern Uebelgesinnten in Toskana ausge„streuet und mit Erdichtungen wider den Bischof von „Pistoja begleitet worden sind, um ihn herabzusetzen und „zu verhöhnen. Zu gleicher Zeit streuete man Gerüchte „wider ihn aus, die ihn um sein Ansehn hätten bringen „können. Ferners müssen Se. Heiligkeit betrachten, wie „wenig es sich gezieme, einen Bischof auf solche Art zu „mißhandeln; wie sehr dieses dem von Pistoja, der es „auf keine Weise verdient hat, wehethue, und wie sehr „sich Se. Königl. Hoheit im Gewissen verbunden finden, „nicht nur in Hinsicht auf die so erhabene Bischofswürde, „sondern auch in jener auf sein persönliches Verdienst sich „seiner durchaus anzunehmen. Zufolge solcher Betrach„tungen zweifelten Se. Königl. Hoheit nicht, daß Se. „Heiligkeit sogar in Rücksicht auf sie und diese ihre Ver„mittelung unverzüglich bedacht seyn werden, dem besag„ten Bischofe ein Merkmal ihres väterlichen Wohlwol„lens zu geben, wie es nöthig ist, damit die bisher von „ihm erlittenen Bedrückungen und Anschwärzungen ein „Ende nehmen. Se. Königl. Hoheit versprechen es sich „von der Güte des heiligen Vaters, daß Händel von die„ser Art, und die gar so verdrüßlich sind, sich nicht wieder „entspinnen werden. Denn sie finden sich für verbunden, „es von nun an zu erklären: Daß, gleichwie sie die Re„ligion recht hoch schätzen und herzlich verehren, sie es „auch allezeit sich zur Pflicht machen werden, alle ihre „Macht und Ansehn zu verwenden, um die Würde und „geistliche Macht der Bischöfe ihres Staates, die sie un„mittelbar und allein von Gott haben, zu vertheidigen, „zu schützen und zu rächen; wie auch dafür zu sorgen, „daß diese bischöfliche Macht unter irgend einem Vor„wande oder Anspruche, weder widersprochen, noch im „mindesten geschmälert werden.“

Es liegt in dem Charakter des Pabstes, gewisse Ziele nur bis den halben Weg zu verfolgen, und eben so geschwind wieder zurück zu schreiten, als er vorwärts geeilet ist. Man kann diese Lenksamkeit weit eher einer Schwäche des Gemüths, als einer tiefen Politik zuschreiben. Diese würde sogar auf den unsinnigsten Meynungen gerade darum, weil sie unsinnig sind, am hartnäckigsten verharren. Hingegen läßt Pius VI. eben so leicht wieder einen Plan fahren, als hastig er ihn entworfen hat. Unter allen Fehlern, die ihm seine Gegner, und besonders die Jesuiten vorwerfen, ist keiner so auffallend und gegründet, als jene Wankelmüthigkeit. Bald will er Gregorius VII. seyn, bald aber auch Benedikt XIV. der mit sich gerne handeln ließ. Wer, der den Ton des ersten Breve kannte, hätte sich wohl träumen lassen, daß Pius VI. am Ende an den Bischof von Pistoja noch Nachstehendes schreiben würde:

„Wir umarmen dich aufs zärtlichste, und du bist „unserm Herzen so theuer, wie es ein Bischof seyn soll. „Glaube es nur nicht, daß wir jemals gedacht haben, je„nen Eifer und jene Sorgfalt, womit du die verlornen „Nonnen zum Lichte der Wahrheit und auf den Weg der „Seligkeit wieder zu führen dich bemühet hast, dir zu „einer Schuld anzurechnen. Wir haben es dir ohnehin „schon gesagt, daß wir eben das verlangen, und daß „uns dieses gute Werk eine große Freude verursachet hat. „Nur hätten wir gewünschet, daß eine so ärgerliche Ge„schichte nicht über die Klostermauern bekannt gemacht „worden wäre. Allein nachdem du uns berichtest, daß „du nichts versäumt habest, um diese Sache so geheim „als möglich abzuhandeln, so beruhigen wir uns auf „dein Wort vollkommen. Nie ist es unsere Absicht ge„wesen, in deine ordentliche bischöfliche Gerichtsbarkeit zu

„greifen; nein, dieselbe zu handhaben und zu unterstü„tzen ist unsere Sache. Mithin mußt du alle traurige „Gedanken aus deinem Gemüthe verbannen, und dir von „unserer brüderlichen Liebe gegen dich bessere Begriffe ma„chen. Denn die zärtliche Freundschaft, die wir zu dei„ner Person tragen, und die Empfehlung unsers in Jesu „Christo geliebten Sohnes, des Großherzogs von Tos„kana, die wir so sonderlich hochschätzen, wird dich un„serm Herzen jederzeit werth machen. Zum Zeichen die„ser unserer aufrichtigen Freundschaft ertheilen wir, ehr„würdiger Bruder, dir und deiner Heerde den apostolischen „Seegen“.

Es wird sich in der Folge zeigen, wie aufrichtig von Seite des Pabstes dieser Seegen war.

Neuntes Kapitel.

Dominikanerherrschaft zu Parma. Wiedereinführung der Inquisition.

Parma hat durch die Vertreibung der Jesuiten nicht viel gewonnen. An ihre Stelle traten Mönche, die um nichts besser als jene waren. Im Grunde muß der Dominikaner ein eben so herrschsüchtiger und grausamer Mönch seyn, als es nur immer ein Jesuite seyn konnte. Daher war es aber auch kein Wunder, daß nach Aufhebung der Gesellschaft Jesu kein anderer Orden wegen seines Schicksals so verlegen war, als eben der Predigerorden, den man sammt der Inquisition aus seiner Wurzel zu reissen drohte. Schade wäre es um ihn nicht gewesen. Lange genug schon hatte der diesem Orden ganz eigene Inquisitionsgeist gewüthet.

Indessen spielten die Dominikaner gerade zu einer Zeit, wo man in größern Staaten, und besonders auch im Mutterlande ihres Ordensvaters, ihre Entbehrlichkeit sehr laut verkündete, in einem kleinen Winkel von Europa eine Rolle, die beynahe ins Lächerliche fällt. Sie stellten nämlich die Inquisition wieder her, die man fast in allen übrigen Ländern abgeschaft oder wenigstens unthätig gemacht hatte. Man kann die nichtswürdigen Pfaffen, welche die Urheber dieser Farce sind, kaum empfindlicher strafen, als wenn man die Urkunde ihrer barbarischen Dummheit an das Licht bringt. Sie ist folgenden Inhalts *):

„Wir Bruder **Vinzenz Julian Mozani**, des Predigerordens, Generalinquisitor der Städte Parma, „Borgosandonnino, Guastalla und derselben Bezirke, „wider die ketzerische Verkehrtheit von dem heiligen apostolischen Stuhle besonders dazu bevollmächtiget. Da „Wir, wie es die Pflicht des uns aufgelegten Amtes fodert, das Verlangen tragen, daß der heilige katholische „Glauben, ohne welchem es unmöglich ist, Gott zu gefallen, von allem ketzerischen Unflate rein und unbefleckt „erhalten werde, so befehlen wir nach der uns ertheilten „apostolischen Gewalt in Kraft des heiligen Gehorsams „unter der sogleich auf die That folgenden Exkommunikation, und andern in den heiligen kanonischen Satzungen, „und päbstlichen Bullen und Konstitutionen verhängten „Strafen allen und jeden unsrer Gerichtsbarkeit unterworfenen Personen, wessen geistlichen oder weltlichen Standes, Ranges und Wesens sie immer seyn mögen, daß

*) Wienerkirchenzeitung Jahrgang IV. v. 24. Aug. 1789. S. 54 u. f.

„sie binnen der Zeit eines Monaths — davon wir die „ersten zehn Tage zur ersten, die zweyten zehn zur zwey„ten, und die dritten zur letzten Frist ansetzen — dem „heiligen Amtsgericht dieser Stadt, oder auch den ordent„lichen Ortshirten, einen jeden Menschen gerichtlich „anzuzeigen und bekannt zu machen haben, von dem es „ihnen bewußt ist, oder bewußt gewesen ist, oder bewußt „werden wird, daß er

„1) ein Ketzer, oder der Ketzerey verdächtig, oder „als ein Ketzer ausgeschrieen ist; daß er den Ketzern glaube, „sie begünstige, aufnehme oder vertheidige; daß er jüdi„schen, mahometanischen, saracenischen oder heidnischen „Ceremonien angehangen habe, oder noch anhange, oder „andere zu ihren Anhängern gemacht habe, oder noch „mache; daß er von dem in der heiligen Taufe empfan„genen heiligen Glauben abgefallen ist; oder auf welche „Weise immer den Teufel, es sey ausdrücklich oder still„schweigend, angerufen habe, oder noch anrufe, ihm „Ehre erwiesen habe, oder erweise, oder an was im„mer für Versuchen von Hexerey, Schwarzkunst, und „zauberischer Verschwörung mit Räucherung, Weihrauch, „zur Entdeckung eines Schatzes und anderen Entzwecken „Theil genommen, und sich eingelassen habe und noch „einlasse, daß er von Geistern Auskunft und Zeichen „suche; denselben gehorche, ihnen Zettelchen, Degen, „Spiegel weihe, Kreise und andere Dinge auf eine Weise „mache, daß des Teufels Spiel oder sein Name mit un„terläuft; oder sonst heilige und geweihte Dinge miß„brauche.“

„2) Daß er von der heiligen Kirche verworfene Ge„bete, um Festigkeit wider Gewehr und Folterpeinen, „oder um Glück in der Liebe, oder um geheime und künf„tige Dinge zu wissen, bey sich hält, schreibt, betet,

„oder vertheilet, und dergleichen etwa auf einen heiligen „Altar hingelegt hat, um daselbst Messe lesen zu lassen.“

„3) Daß er aus Gottschänderischer Vermessenheit, „ob schon er nicht Priester ist, sich unterfangen habe, „Messe zu lesen, oder Beichte zu hören, wenn er auch „die Verwandlungsworte nicht ausgesprochen, oder die „Lossprechung zu geben sich nicht angemaßet hätte.“

„4) Daß er das Sakrament der Buße gemißbrau„chet habe, oder noch mißbrauche, um wider die aposto„lischen Dekrete und Konstitutionen, besonders Pabstes „Gregors XV. glücklichen Andenkens, die Beichtkinder „mittelst unehrbarer, und dem Bußsakramente nicht ge„ziemender Gespräche zur Unzucht zu reitzen“.

„5) Daß er in Beziehung auf Religion geheime Zu„sammenkünfte gehalten habe, oder noch halte.“

„6) Daß er wider Gott oder seine Heilige, beson„ders aber wider die heiligste Jungfrau Maria ketzerische „Lästerungen gesagt, oder sage, oder derselben Bilder „oder Zeichen thätig mißhandelt oder verachtet habe.“

„7) Daß er das Amt der heiligen Inquisition, oder „die Leute desselben auf welche Weise immer, selbst oder „durch andere, in einer Amtshandlung verhindert habe, „es sey jemanden zu fangen, zu prozessiren, oder zu ver„urtheilen; daß er einen Zeugen, oder Angeber, oder „einen der Inquisitionsbeysitzer, an seiner Habe, oder „Person oder Ehre beleidiget habe, beleidige, oder zu be„leidigen drohe, oder denselben einen Spion heiße, oder „mit andern häßlichen, beschimpfenden oder ehreverletzen„den Namen belege; daß er jemanden widerrathe, wi„derrathen oder gar aufgeredet habe, vor diesen heiligen „Gerichtsstuhl zu schweigen, zu läugnen, oder wie immer „die Wahrheit zu verhehlen.“

„8) Daß er Bücher oder Schriften welche verbo„ten sind, und Ketzerlehren enthalten, oder von Ketzern „ohne Gestattung des heiligen apostolischen Stuhles in „Religionssachen geschrieben sind, gehabt, oder noch habe, „solche gelesen, gehalten, gedruckt oder drucken lassen, „oder vertheidiget habe; daß er unter was immer für Vor„wande Bücher, die von der Schwarzkunst oder Hexerey „handeln, oder Beschwörungen, Wahrsagereien oder „Aberglaubereien enthalten, besonders wo ein Mißbrauch „heiliger Dinge mit dabey ist, lese, halte, druke, in „Druck gebe, einführe oder vertheidige."

„9) Daß er nach abgelegtem Keuschheitsgelübde oder „empfangenen höhern Weihen geheurathet habe; daß ein „Mann, indeß sein erstes Weib noch lebet, ein zweytes „genommen, oder ein Weib bey Lebzeiten des Mannes „einen andern geehlichet habe; daß er einen Christen zur „Annehmung des Judenthums, oder einer andern dem „katholischen Glauben widerstreitenden Sekte verleitet, „oder Juden und Türken, sich taufen zu lassen, gehindert „habe."

„10) Daß er ein Mensch ist, der an Fasttagen ohne „Noth Fleisch, Eyer, Milchspeisen gegessen, oder andern „zu essen gegeben habe."

„Wir erklären aber, daß nebst den hier beschreibnen „Fällen, wir andere zu diesem heiligen Amte gehörige, „und sonst in den heiligen Kanonen, Verordnungen und „päbstliche Konstitutionen berührte Sündenfälle nicht aus„schließen. Auch erinnern wir, daß derjenige diese un„sere Gebote nicht vollziehen, noch für einen Vollzieher „derselben geachtet werden wird, der mit Zetteln oder „Briefen, die ohne Unterschrift des Namens und Zuna„mens, oder sonst unbestimmt wären, darauf auch dieses

„heilige Amt keine Rücksicht nimmt, die Schuldigen an„zugeben vermeynte“.

„Alle und jede sollen es wissen, daß von gedachter „Exkommunikation und andern Strafen, in welche nach „Verlauf der von uns festgesetzten Zeitfrist die Ungehor„samen verfallen, sie niemand wird lösen können, als nur „wir, oder die heilige römische oberste Inquisition; und „auch, daß man ihn nur lösen werde, nachdem er durch „gerichtliche Anzeige der Ketzer, oder solcher Leute, die „sich obenbeschriebenermaaßen der Ketzerey verdächtig ge„macht haben, seiner Schuldigkeit genug gethan haben „wird“.

„Da wir ferner verlangen, daß, soviel es an uns „ist, die Städte Parma, Porgosandonnino, Quastalla „sammt ihren Bezirken sich in derjenigen Reinheit des „Glaubens erhalten, in der sie sich bis auf diesen Tag „befinden, so verordnen wir in Folge unsers gegenwärti„gen Ediktes und der uns von der heiligen Kongregation „gegebnen Befehle, daß kein Kurier, Paketbot, Land„kutscher, oder ein anderer Fuhrmann, wessen Standes „und Wesens er seyn mag, sich unterstehe, in oder außer „den unserer Gerichtsbarkeit unterworfenen Städten und „Oertern, auch nur im Durchreisen, Bücher und Kupfer„stiche einzuführen, ohne einer von der Inquisition, oder „dem es sonst zustehet, unterschriebenen Liste gedachter „Bücher und Kupferstiche, unter einer Geldbüsse von „25 Goldskudi, Verlust der Bücher, und andern will„kührlichen Strafen.“

„Und unter den nämlichen Strafen gebieten wir al„len Mautnern, Zöllnern und Thorschreibern, daß sie „ohne gedachte gehörig, wie oben, gefertigte Liste Bü„cher und Kupferstiche, wie sie auch seyn mögen, nicht „aus- oder einlassen, ja daß sie dieselben, so oft sie ohne

„besagte Liste in ihre Aemter gebracht werden, anhalten, „und diesem heiligen Gerichte sogleich davon Nachricht „geben. Und solchen Strafen unterliegen auch alle, die „ausländische Kupferstiche ohne Erlaubniß des nämlichen „heiligen Amtes einführen, oder bekannt machen wer„den.“

„So verordnen wir auch für die Buchdrucker und „Kupferstecher, daß sie unter den oben bestimmten Stra„fen, keine Gebeter, Historien, Almanachen, Figuren, „andere derley Papiere, mit einem Worte nichts abdru„cken (ausgenommen Patente, gerichtliche Verrufungen, „Versteigerungen und Aufgebote, und andere solche Dinge „die dem Index nicht entgegen, und diesem heiligen Ge„richt nicht nachtheilig sind) ohne unsere Erlaubniß und „gewöhnliche Gutheißung. Was einmal gedruckt ist, dür„fen sie auf keine Weise bekannt machen, bis sie von uns „die Bewilligung hiezu erhalten haben.“

„Auch befehlen wir allen Buchhändlern und Buch„druckern unserer Gerichtsbarkeit unter einer uns willkür„lichen Strafe, daß sie in acht Tagen nach der Bekannt„machung dieses Edittes vor uns erscheinen sollen, um den „Eid abzulegen, daß sie ihr Gewerb katholisch, getreulich „und den Regeln des Index gemaß treiben wollen.“

„Ferner befehlen wir ihnen unter den nämlichen will„kürlichen Strafen, daß sie drey Monathe nach Kund„machung dieses Ediks ein getreues und wahrhaftes Ver„zeichniß mit dem Namen des Verfassers, des Druckers, „des Kommentators, wie auch des Ortes und der Zeit, „wo ein jedes Buch gedruckt worden ist, uns vorlegen „sollen, und sich ja nicht erkühnen, andere Bücher zu „halten, noch zu verkaufen, als nur die im besagten Ver„zeichnisse beschrieben sind. Sie werden in ihren Buch-

„läden den Index haben, um sich im Kaufe und Verkaufe „der Bücher nach desselben Regeln richten zu können.“

„Gemäß der zehnten Regel des Index gehet unser „Befehl ferners noch dahin, daß Erben und Nachfolger „unter Verlust der von einem Verstorbenen hinterlassenen „und von ihnen geerbten Bücher und andern willkürlichen „Strafen ein Verzeichniß derselben zum heiligen Amte zu „bringen gehalten seyn sollen, damit es von uns oder un„sern Amtsverwesern vorher unterschrieben werde, ehe „sie solcher Bücher sich bedienen, sie verkaufen, oder an„dern Leuten hingeben. Wie denn auch die Buchhänd„ler oder andere Leute unter den nämlichen Strafen solche „Bücher nicht annehmen dürfen, bis nicht gedachtes Ver„niß unterschrieben ist.“

„Auch verordnen und gebieten wir in Gemäßheit der „von unsern Vorfahrern, oder auch dem obersten heiligen „römischen Ketzergerichte gegebnen und kundgemachten „Verordnungen, Dekrete und Edikte, und zwar unter „einer Geldbuße von 25 Goldskudi, und zur Verschärfung „unter Exkommunikation für Christen, und Ausschließung „von der Synagoge für Juden: Daß sich niemand unter„stehe, päbstliche Verordnungen, Dekrete, Konstitutio„nen und Bullen zu übertreten, wodurch ihnen mancher „nähere Umgang mit einander untersagt wird; als daß „Juden und Christen nicht zusammen schlafen, speisen, „spielen, tanzen, maskirt ziehen; daß Christen nicht „zu jüdischen Zerimonien gehen, noch in ihre Synago„gen, zu ihren Predigten, Andachten, Verlobnissen, „nicht zu ihren Geburts- oder Beschneidungsfesten, Fast„tagen, und gesäuerten Broden; den Juden aber, daß sie „Christen dazu nicht einführen, oder eintreten lassen; daß „sie die einen in der andern Schulen oder Kramläden nicht „gehen, um lesen, schreiben, singen, musiciren oder an-

„dere Künste zu lehren oder zu lernen, oder um Kinder „zu säugen oder zu erziehen, oder sonst etwas von dem zu „thun, was in den berührten päbstlichen Verordnungen, „Dekreten, Konstitutionen und Bullen verboten ist. Wie „wir ferner unter den nämlicheu Strafen den Christen aus„drücklich verbieten, am Sabbattage den Juden Feuer zu „machen, den Juden aber verbieten, diesen und derglei„chen Dienste sich von Christen thun zu lassen."

„Es ist unser Befehl: daß die Juden Bilder un„sers Herrn Jesu Christi, Reliquienkapsel, darinne Re„liquien sind, Agnusdei, und andere derley zur Andacht „und christlichen Religion gehörige Dinge nicht kaufen, „annehmen, noch als Pfänder nehmen können, unter der „Strafe, geprügelt, oder dreimal am Seile aufgezogen „zu werden. Und daß, wenn sie sich an einem Orte be„finden, wo Prozessionen oder andere Brüderschaftszüge „mit Kreutzen oder Heiligenbildern vorbeyziehen, sie so„gleich sich wegbegeben, und nicht bloß die Achseln zücken, „sondern sich gänzlich entfernen. Geht aber eine Prozes„sion durch eine Gasse, dahin ihre Fenster oder Gewölber „stehen, müssen sie dieselbe in der Zeit geschlossen halten. „Auch wenn man Morgens, zu Mittag, und des Abends „das sogenannte Avemaria läutet, müssen sie von den „Plätzen, wo sie sich eben befinden, abtreten, und in „denjenigen Tagen der Charwoche, an welchen die Ge„heimnisse des Leidens Jesu Christi gefeyert werden, die„jenigen Zeichen der Ehrerbietigkeit von sich geben, welche „ihnen unter den gewöhnlichen Strafen schon so oft sind „vorgeschrieben werden."

„Den Marktschreiern, Seiltänzern, Possenspielern, „und andern solchen Landstreichern verbieten wir unter den „erstgenannten Strafen: Fabeln oder Gesangbüchelchen, „Nachrichten, Bilder, Geheimnißzettel, und andere

„dergleichen Papiere in diese Stadt, und in ein unserer „Gerichtsbarkeit unterthäniges Ort ohne unsre oder unsrer „Amtsverweser ausdrücklichen Gestattung zuführen; „vor„züglich aber zu predigen und Mirakel zu erzählen.“

„Und damit gegenwärtiges Edikt sammt allen seinen „sowohl ins Allgemeine gehenden, als besondern Verord„nungen zu Jedermanns Wissenschaft komme, und kein „Mensch je eine Zeit die Unwissenheit vorschützen könne, „so befehlen wir allen unter unsrer Gerichtsbarkeit leben„den ehrwürdigen Herren Erzpriestern, Pfarrern, Kir„chenvorstehern, und derselben Verwesern, daß sie am er„sten Feyertage nach dessen Empfange es dem ganzen In„halte nach ihrem Volke, eben da, wenn es am zahlreich„sten versammelt ist, in der Kirche verkündigen und vor„lesen, oder verkündigen und vorlesen lassen, und nach„dem es verkündigt und verlesen seyn wird, an der Haupt„thüre derselben Kirche, oder einem andern offenen Orte, „wo es von jedermann gelesen werden kann, anschlagen „sollen. Hernach müssen sie es wenigstens alljährlich „zweymal wieder vorlesen lassen, nämlich an einem der „Advent- und einem der Fastensonntage, und so fort in „der Osterwoche die von ihnen und zweyen Zeugen gefer„tigte Ausweisung, daß solches beidemal geschehen sey, „uns oder unsern Amtsverwesern bringen, oder ja ein„schicken.“

„Auch legen wir es allen ehrwürdigen Aebten, Prio„ren, Guardianen, Pröbsten und Vorstehern der Kon„vente und Regularkongregationen auf, daß sie das Edikt „allen ihren Unterthanen kund machen, und ermahnen „die nämlichen Klosterobrigkeiten, daß sie ja ihren Unter„gebenen die päbstlichen das heilige Inquisitionsgericht be„treffenden Bullen fleißig vorlesen lassen, und daß sol„ches geschehen sey, gemäß der Bulle Alexanders VII.

„heiligen Andenkens, welche Licet alias anfängt (um „in die darin bestimmten Strafen nicht zu fallen) der ge„heiligten Kongregation der heiligen Inquisition in Rom, „oder aber zu unsrer und unsrer Amtsverweser Händen „einen gehörig gefertigten Bericht einsenden. Von den „zwey Abdrücken, die wir einem jeden solchen Vorsteher „zusenden, müssen sie den einen an die Kirchthüre so, daß „er ohne Gewalt nicht weggenommen werden könne, den „andern aber in ihrer Sakristey anschlagen.“

„Der Vergessenheit vorzubauen, gebieten wir den „Buchdruckern, Buchhändlern, Mautnern, Zöllnern, „Thorschreibern, Gastwirthen und Mietherren; daß sie „in ihren Druckereien, Buchläden, Maut- und Zolläm„tern, Gaststuben und Miethgemächern an einem offnem „Orte, wo es jedermann sehen und lesen kann, einen Ab„druck des Edikts unter Strafe von zehn Goldskudi auf „den Fall der Uebertretung allezeit aufgehenkt halten. „Denn so ist unser Ausspruch, unser Befehl, und seiner „Beziehung nach unser Geboth.“

„Den Juden, sie seyen Rabbiner, oder andere, die „es angeht, gebieten wir ebenfalls unter der Strafe von „25. zur milden Leihebanck anwendbaren Goldskudi: daß „sie gegenwärtiges unser Edikt in ihren Schulen und Sy„nagogen verkündigen, und an derselben Thüren und in „ihren Kramläden dergestalt anschlagen lassen, daß es „zu jeder Zeit gelesen, und gänzlich beobachtet werden „möge.“

„Da endlich die Ehre Gottes, die Emporbringung „des heiligen Glaubens und das Heil der Seelen der ein„zige Gegenstand dieser heiligen Inquisition ist, so er„mahnen wir alle und jede, wessen Standes und Wesens „sie seyn mögen, daß sie es wohl erwägen, wie sehr sie „sich selbst und dem geistlichen Heil eines Sünders scha-

„den würden, wenn sie aus Scheue einiger Verdrießlich„keit, oder um sich von Seite loser und unverschämter „Leute die Nachrede eines Angebers oder Spions nicht „zuzuziehen, dem ersten Gebote dieses Ediktes zu gehor„samen unterließen. Denn eine solche Besorgniß kann „niemanden rechtmäßig entschuldigen, wenn man betrach„tet, daß dieses heilige Gericht einerseits in allen seinen „Verhandlungen strenges Stillschweigen haltet, und an„derseits nicht nur seinen Mitgliedern, sondern auch den „Klägern, Angebern und Zeugen so schleunigen und mäch„tigen Schutz zu leisten pfleget: alles nachdem, was die „Bulle des heiligen Pius V. Si de protegendis ver„mag, welche wir hiemit allen und jeden Unterthanen „unsers Gerichtshofes ausdrücklich verkündigen.“

„Gleichfalls ermahnen wir alle ehrwürdigen P. P. „Beichtväter, und beschweren dießfalls ihr Gewissen, daß „sie die ihrem Amte anklebende Pflicht sich gegenwärtig „halten, und Beichtkinder, welche sich etwa in einem „zur heiligen Inquisition gehörigen Falle befinden, be„lehren, wie sie sich vorzusehen haben. So müssen sie „auch einen jeden aus den Beichtenden, welcher Wissen„schaft hat, daß ein andrer auf eine von uns zu ahndende „Weise sich verfehlet habe, zu seiner in diesem unsern „Edikte ausgedruckten Schuldigkeit ermahnen, ihm jede „dagegen laufende Meynung mit Darstellung ihres Un„grundes benehmen, und ihm erklären: Daß sie die „sakramentalische Lossprechung rechtmäßig solchen Beicht„kindern nicht ertheilen können, wenn diese dem heiligen „Inquisitionsgerichte dergleichen Uebertreter nicht vorher „anzeigen.“

„Hernach gebieten wir unter von uns zu bestimmen„den willkürlichen Strafen den nämlichen ehrwürdigen „P. P. Beichtvätern, daß, wenn ihnen von Beichtkin-

„dern ketzerische oder sonst vom heiligen apostolischen „Stuhle verbothene Bücher und Schriften geliefert wer„den, sie solche nicht zerreißen, verbrennen, oder sonst „vertilgen, sondern solche uns oder unsern Verwesern „einhändigen lassen sollen.“

„Endlich erklären wir, daß Menschen, welche nach „Verübung eines oder andern zum heiligen Amtsgerichte „geeigneten Verbrechens vor uns oder unsre Amtsverwe„ser, bevor sie jemand anzeigt oder wider sie aussaget, „freywillig kommen und ihre Verfehlung ganz und ohne „Verkleinerung eingestehen, von uns mit besonderer Liebe „und Barmherzigkeit aufgenommen, und im Verborgenen „abgefertiget werden sollen.“

„Damit es aber desto mehr einleuchte, wie groß die „Milde und Barmherzigkeit dieses heiligen Gerichts sey, „so erklären wir zu Jedermanns Wissenschaft in Kraft „der uns bey Gelegenheit dieser Wiedereröfnung der hei„ligen Inquisition in diesen königlichen Staaten von des „glücklich regierenden Pabstes Pius VI. Heiligkeit verlie„henen besondern Vollmacht, daß alle, die etwa in dem „Bezirke unsrer Gerichtsbarkeit, es sey wider den Glau„ben oder auf eine andere das heilige Gericht angehende „Weise sich von dem Tage dieses Ediktes versündiget hät„ten, aber freywillig vor uns oder unsern General- und „Landvikarien erscheinen, und selbst ohne Rückhalt sich „schuldig geben wollen, noch von heute an durch vier Mo„nate sich der Wohlthat der Selbstankläger zu erfreuen „haben sollen; und zwar sogar in dem Falle, wenn sie „schon vorher bey einem geistlichen Gerichte dieses Staa„tes verklagt worden wären. Wobey wir jedoch gemeint „sind, wider sie, wenn sie in der anberaumten Zeitfrist „eine so überschwänkliche Gnade und Nachsicht nicht nü„tzen, von Rechts wegen zu verfahren. Zur Urkund

„des-

„dessen haben wir dieses Edikt eigenhändig unterschrieben „und mit dem Siegel dieses heiligen Amtes gefertiget. „Gegeben in der Kanzley der heiligen parmasanischen In„quisition ꝛc. im Jahre 1786.“

Zehntes Kapitel.

Hungersnoth im Kirchenstaate. Verschwendung. Nepotismus. Pius VI. läßt sich zum Erben eines Schwachkopfs machen, worüber es zu einem für die Ehre des Pabstes nachtheiligen Prozeß kömmt.

Keineswegs der Religion, sondern hauptsächlich nur den Finanzen des römischen Hofes ist durch die Neuerungen, die hin und wieder in Beziehung auf das Kirchenwesen eingeführt wurden, Abbruch geschehen. Gewöhnt, sich aus den reichlichen Zuflüßen, die so lange Zeit hindurch aus so vielen Gegenden der Welt nach Rom floßen, zu bereichern, oder doch wenigstens so viel davon an sich zu ziehen, als zum bequemen Lebensgenuß nöthig war, hatte man alles vernachläßiget, was sonst eine fleißige Nazion über die Umstände der Zeit, und über den Wechsel des Wohlstandes und des Glückes zum Meister machen könnte. Die reichen Prälaten dachten nie daran, daß ihre Einkünfte geschmälert werden könnten, und da sie dieselben fast immer nur aus der Fremde zogen, so vergassen sie, ihren eigenen Ländereien denjenigen Grad von Kultur zu geben, dessen sie fähig waren, und worinne eigentlich die einzige Quelle verborgen lag, deren sie sich zu ihrem eigenen, so wie zum Besten ihrer Untergebenen im Falle

der Noth hätten bedienen können. Ohne Aufmunterung, ohne Trieb, ohne Interesse wollte das Volk, welches sich so leicht vom Bettel ernährte, zu keiner Arbeit verstehen, die seinen Hang zum Müßiggange auf irgend eine Weise gestöret hätte. Wer sich aber auch durch Thätigkeit und Industrie um sein Vaterland verdient machen wollte, den mußte die drückende Last der Monopolisten bald um allen Muth bringen.

So war es leicht begreiflich, daß ein Staat ohne Ackerbau, ohne Handlung, ein Staat, dessen eine Hälfte der Bewohner sehr bequem vom Allmosen lebte, und die andere aus lauter Geistlichen bestund, die sich schon ihres Berufes wegen, jeder Arbeit entzogen, und dessen ohngeachtet ihren Unterhalt auf eine sehr leichte Art fanden, von dem Augenblicke an, wo das Allmosen von auswärts immer geringer wurde, und der Fond, woraus sich der Klerus näherte, seine Zuflüße verlor, in große Noth gerathen mußte. Schon gleich nach seiner Thronbesteigung hatte Pius VI. die Erfahrung machen können, wie gefährlich die Neuerungen der katholischen Fürsten für die Finanzen seines Stuhles seyen. Die Aussichten wurden mit jedem Jahre dunkler, und bald sah sich der kreditlose Staat in der größten Verlegenheit, als es darum zu thun war, das bis zum Aufruhr schwierige Volk zu befriedigen. Man sezte Kongregazionen nieder, um sich von ihnen Finanzplane in Vorschlag bringen zu lassen. Aber man verwarf den einen, weil er den Monopolisten nicht gefiel, und den andern, weil er sich mit den Vorrechten einiger Städte oder einiger Familien nicht vertrug.

Im Jahre 1781 sezte eine heftige Erderschütterung ganz Italien in Schrecken. Auch das römische Gebiet blieb nicht verschont. Sehr viele Menschen wurden un-

ter den Ruinen ihrer zusammengestürzten Häuser begraben, und noch weit mehrere verloren ihr ganzes Eigenthum. Pius veranstaltete in der Hauptstadt für die verunglückten Städte eine Kollekte. Aber der äußerst geringe Ertrag derselben von 951 Skudi war einerseits ein sehr empörender Beweiß von der Hartherzigkeit vieler Prälaten, die über 100000 Skudi jährlicher Renten bezogen, und anderseits auch von einem sehr drückenden Geldmangel. Zu diesem Elende kam im nächsten Jahre darauf eine fürchterliche Hungersnoth. Es war für den Pabst äußerst schwer, dem beynahe zur Reife gekommenen Ausbruche einer Rebellion vorzubauen. Denn es fehlte gerade damals an Häuptern nicht, welche das Mißvergnügen des Volkes zu ihren eigenen Vortheilen hätten benützen können. Der Pabst war wegen seiner schimpflichen Wienerreise bey den Römern sehr gehaßt, und die Kardinäle, welche Pius um diese Zeit mit Mißtrauen behandelte, waren nur zu geneugt, das unter der Asche glimmende Feuer immer heftiger anzufachen. Wirklich soll dem Pabste von **Wien** und **Turin** aus für den möglichen Fall, wenn er sich in Rom nicht mehr sicher glaubte, in **Oesterreich** und **Sardinien** ein Zufluchtsort angeboten worden seyn. *)

Ohngeachtet dieser verzweiflungsvollen Lage, in welcher die Regierung fast keinen Augenblick für die Zukunft sicher seyn konnte, verschwendete man doch ungeheuere

*) Lebens = und Regierungsgeschichte Pius VI. Theil III. §. 100. S. 396.

Summen, um den sehr unnöthigen Bau der Sakristey an der Peterskirche in Rom zu vollenden, und das Ausdrocknungsgeschäft in den pontinischen Sümpfen, die schon mehrere Millionen vorschlungen, und wo ganz neuerlich eine Ueberschwemmung alle vorherigen Arbeiten zerstöret hatte, weiter fortzuführen. Außer diesen sehr kostspieligen Unternehmungen versuchte es der prachtliebende Pius, Rom selbst durch neue Gebäude zu verschönern, und seine Eitelkeit ließ es geschehen, daß man ihm in verschiedenen Gegenden der Stadt prächtige Monumente errichtete.

Fast eben so große Summen verschwendete der Pabst an seine Nepoten. Im Jahre 1781 verheyrathete er den ältern Sohn seiner Schwester, den Grafen **Ludwig Braschi Onesti**, an eine reiche Römerin vom höchsten Adel, an die **Donna Constanza Falconieri**, deren Onkel **Alexander Falconieri** schon im Jahre 1734 als einer der größten Kardinäle gestorben ist. Pius verrichtete am 4. Brachmonat dieses Jahres in eigener Person und mit unbeschreiblicher Pracht die Trauungshandlung. Seinem Nepoten schickte er in einem Kästchen 10000 goldene Dopien als Haussteuer. Außer diesem erhielt jedes der Verlobten einen von kostbaren Steinen und in Gold gefaßten Rosenkranz, nebst mehrern mit Brillanten besetzten Medaillen. Auch die Jesuiten mußten es geschehen lassen, daß einige ihrer Güter versplittert wurden, um das Haus des päbstlichen Nepoten auf großen Fuß zu setzen; denn alles, was der Orden zu Tivoli einst im Besitz hatte, wurde dem neuvermählten Grafen **Braschi Onesti** für einen fast unbedeutenden Pachtschilling zum Lehen übergeben, oder vielmehr der Pacht so geschlossen, daß es mit der Zeit Eigenthum für

die Familie des Pabstes werden sollte. *) Aber der Nepote war noch nicht hoch genug gestiegen. Zum Erstaunen des ganzen römischen Adels erklärte Pius in einem Konsistorium unterm 18. Christm. 1786. denselben zum Grand von Spanien der ersten Klasse, und zum Herzog von Nemi. In dem nämlichen Konsistorium wurde auch der jüngere Nepote, Don Romualdo Braschi Onesti zum Kardinal ausgerufen, welchem die übrigen Kardinäle, um sich bey dem Pabste zu empfehlen, wenigstens 100000 Skudi an Geschenken machten **).

Diese Verschwendung geschah nun gerade zur Zeit, wo das Volk neuerdings wieder in der höchsten Hungersnoth schmachtete, und wo die ausgetretene Tiber Jammer und Elend über viele tausend Menschen verbreitete. Und einen solchen Zeitpunkt wählte Pius VI. sein kollosalisches Bildniß in der Stellung, wo er im Pontificalgewande sitzend den Seegen giebt, an der Treppe der Peterskirche aufstellen zu lassen ***)!

Die Römer ließen es an Spott nicht fehlen, und machten den Pabst sehr häufig in Pasquillen lächerlich. Eine neue Gelegenheit, sich ins Gelächter zu bringen, gab die Unbesonnenheit, sich von einem halbverrückten Menschen zum Universalerben eines aus mehr als einer

*) Lebens- und Regierungsgeschichte Pius VI. Theil III. §. 88. S. 144 u. f.

**) Daselbst Theil V. §. 154. S. 198 u. f.

***) Daselbst a. a. O. S. 183.

Million Studi bestehenden Vermögens einsetzen zu lassen. Dieser Verrückte hieß Amanzio Lepri, war ein Priester des Oratoriums, und sah sich durch den Tod seiner Brüder in dem Besitze großer Reichthümer. Er glaubte, von diesen keinen bessern Gebrauch machen zu können, als dem Pabste zu Gunsten seiner Nepoten ein Geschenk damit zu machen. Er behielt sich nur eine jährliche Pension von 500 Skudi vor. Der Pabst ertheilte ihm dagegen reichlichen Seegen. Allein Pius hätte besser gethan, das angebotene Geschenk auszuschlagen. Denn es lebte noch eine Enkelin des Lepri, die gerechtern Anspruch, als der Pabst auf die Verlassenschaft desselben hatte. Zudem zeigte es sich bald deutlich genug, daß es in dem Gehirne jenes Priesters nicht richtig gewesen sey. Er drang einst voll Schrecken in die Zimmer des Pabstes, und erzählte: Wie ihm in der verwichenen Nacht der verstorbene Kämmerer Nardini feurig und mit rasselnden Ketten erschienen sey, und ihm unter entsetzlichem Gebrülle geklagt hätte, daß er nämlich verdammt wäre, weil er ihm (Lepri) den Rath gegeben habe, sein Vermögen zum Nachtheil seiner Verwandtin zu verschenken *). Pius suchte zwar den mit der Verzweiflung ringenden Lepri mit der Versicherung zu trösten, daß die vorgebliche Erscheinung weiter nichts als Traum sey, und daß er wohl thun würde, sich mittelst einer Aderlässe von den Beschwerden der Vollblütigkeit zu befreyen. Allein damit war nicht geholfen. Die rechtmäßige Erbin machte nach dem Tode ihres verückten Onkels auf das nachgelassene Vermögen Ansprüche, und

---

*) Daselbst rc. Theil IV. §. 131. S. 192.

es kam darüber bey der Rota zu einem Prozesse gegen den Pabst. Dieser wollte anfangs die Erbin mit einer Summe von 200000 Skudi zum Schweigen bringen; aber vergebens. Auch der Versuch, sie mit seinem jüngsten Nepoten, dem Aloysius Braschi Onesti zu verheyrathen, wollte nicht gelingen. Man bemerkte, wie sehr viele Mühe sich Pius gab, auf die Entscheidungen der Rota Einfluß zu gewinnen. Aber gleichwohl verlor er den Prozeß, und mußte dabey noch die Kränkung erleben, daß die Richter, die gegen ihn gestimmt hatten, von dem Volke die lautesten Beweise von Zufriedenheit erhielten.

Eilftes Kapitel.

Klösterreformen im Kirchenstaate. Neue Heilige der römischen Kirche. Biographische Züge aus dem Leben einiger dieser Taugenichtse. Tod des Kardinalsstaatssekretairs Pallavicini. Neuer Staatssekretair.

Pius hätte nicht nöthig gehabt, sich zum Nachtheile eines Dritten Geschenke machen zu lassen, wenn er sich hätte entschließen können, einen Schritt zu wagen, den ihm die Politik und das Beyspiel mehrerer Regierungen vorgezeichnet hatten. Es war wohl bey der ersten Ansicht in die Augen fallend, daß Rom unter den gegenwärtigen Umständen sich kaum anders werde helfen können, als wenn es seinen inländischen Reichthum mit kluger Oekonomie zu benutzen anfangen würde. Da ein Pabst unter zweyfachem Karakter, einmal als geistlicher Oberhirte, und dann als Territorialherr, erscheint, so ließ es sich erwarten, daß er als letzter um so mehr zu seiner Größe oder Sicherheit thun würde, je weniger er als geistlicher Fürst mit dem gehörigen Nachdruck für beydes sorgen konnte.

Unläugbar that **Pius**, als Territorialherr, sehr vieles, und er ließ es an Versuchen nicht fehlen, den ökonomischen Zustand seines Staates zu verbessern. Allein ehe man sich an politische Einrichtungen wagte, hätten zuvor die Hindernisse, die sich von Seite der kirchlichen zeigten, aus dem Wege geräumt werden sollen. Unstreitig war das Verhältniß der geistlichen Individuen gegen die weltlichen weit über alles Gleichgewicht, und man hätte billig

erschrecken sollen, als bey der letzten Volkszählung der ganze Kirchenstaat, welcher unter einer andern Verfassung sechs Millionen nähren könnte, nur ungefähr eine Million Einwohner gezählt wurden. Das Mönchswesen ist dort, wo es in großem Flore ist, nicht nur einzig des Zölibathes seiner Mitglieder wegen, sondern hauptsächlich darum der Bevölkerung äußerst schädlich, weil in der Nähe von Klöstern fast immer nur Betteley und Müßiggang zu Hause sind. Gemeiniglich findet man dort, wo Aebte zugleich Territorialherren sind, noch Spuren der Leibeigenschaft, die begreiflicher Weise der Bevölkerung auf keine Art zuträglich seyn kann. Auch lehret die Erfahrung, wie unbehülflich Landleute sind, deren ganzes Religionssystem elende Möncherey ist; Unwissenheit und Aberglauben können zu keiner Zeit gute Früchte bringen, und wer sich gewöhnt hat, blind den Orakelsprüchen eines Mönches zu folgen, wird weder die erforderliche Thätigkeit, noch den gehörigen Grad von eigener Besinnungskraft besitzen, um es in der Landwirthschaft weit zu bringen.

Es fehlte in Rom an einsichtsvollen Männern nicht, welchen der eigentliche Sitz der Krankheit, woran der Staat litt, bekannt war, und selbst unter den Kardinälen fanden sich einige, welche mit eben so vieler Uneigennützigkeit, als Muth bereitet waren, dem Staate wichtige Opfer zu bringen. Es war gleich nach der Zurückkunft des Pabstes von seiner Reise nach Wien ein Gegenstand wichtiger Berathschlagungen, in wie weit man das System der Klösterreformation auch für den Kirchenstaat mit Vortheil benutzen könnte. Vorzüglich ließ es sich der Kardinalstaatssekretair Pallavicini angelegen seyn, eine Veränderung des Mönchsstandes durchzusetzen. Er überreichte in der Mitte des Jahres 1781 dem Pabste einen weitläuftigen Plan, nach welchem alle geistliche Orden,

unter was für Namen, Kleidung und Statuten sie immer bekannt seyn möchten, ganz bequem auf zwey Hauptorden zurückgeführt werden könnten. Er zeigte in seiner Vorstellung zugleich an, durch was für Mittel theils der übermäßige Reichthum der Regulargeistlichkeit vermindert, theils das dem Staate so lästige Betteln der Mendikanten aufgehoben werden könnte *).

Gleichzeitig wurden selbst in öffentlichen Schriften die Vortheile einer Verminderung der Mönche sehr freymüthig dargestellt. Man machte durch den Druck einen allgemeinen Reduktionsplan der geistlichen Orden bekannt, der im Wesentlichen dahin gieng: 1) Die Individuen aller Bettelklöster in reiche Abteyen zu vertheilen, und diese selbst durch Einstellung der Novizenaufnahme auf den stiftungsmäßigen Bestand ihres Personale zurückzubringen; 2) die Gebäude der Bettelmönche in Spitäler und andere öffentliche Gebäude umzuschaffen; 3) alle Religiosen auf die Institute der zwey Hauptorden, der Benediktiner und Augustiner, als die verdientesten und ältesten Orden zurück zu führen; 4) das gleich auch in Ansehung der Nonnen zu bewerkstelligen, welchen noch überdieß die Erziehung der weiblichen Jugend obliegen sollte, und dort, wo dieses unmöglich wäre, die Klöster ganz aussterben zu lassen; 5) alle Ordenskonvente der unmittelbaren Gerichtsbarkeit ihrer Ortsbischöfe zu unterwerfen, welchen im übrigen auch das Recht zustehen soll, die Provinzialen und Ordensobern, jedoch nicht ohne Mitwürkung der landesherrlichen Gewalt zu ernennen **).

---

*) Lebens- und Regierungsgeschichte Pius VI. Theil III. §. 90. S. 164 u. f.

**) Daselbst ꝛc. a. a. O. S. 165 u. f.

Ohnstreitig hätte die Ausführung eines solchen Planes sehr gute Folgen nach sich gezogen. Allein die gutdenkende Parthey hatte es mit dem Eigennutz und dem Fanatismus einer Menge Prälaten zu thun, die in der Verminderung ihrer Reichthümer und ihres Ansehens offenbar nichts anders, als den Verfall der Religion sehen wollten. Pius war theils zu furchtsam, und theils zu sehr Zelante, als daß er sich durch die heuchlerischen Feinde jeder Neuerung nicht hätte täuschen lassen müssen. Es blieb also nur bey einseitigen Versuchen; man hob zwar einige der entbehrlichsten Klöster auf, aber im Allgemeinen konnten die Freunde der guten Sache nicht durchdringen, und das Mönchswesen blieb ferners, was es war, ein die physischen Kräfte des Staates lähmender Körper.

Was die römische Regierung durch zweckmäßige Aufklärung, durch fleißige Benutzung ihres Territoriums, durch Aufmunterung zur Industrie, durch Begünstigung des Handels weit eher hätte erzwecken können, wollte sie hier durch elenden Betrug auf eine für unser Jahrhundert sehr lächerliche Weise erzwingen. Man kann zwar den Päbsten nicht zumuthen, den Himmel von den unzähligen Taugenichtsen, mit welchen derselbe in den finstern Zeiten der Barbarey und des Aberglaubens bevölkert worden ist, zu reinigen, und die vielen Götzen die als Heilige lange genug angebetet wurden, von den Altären herunter zu werfen. Aber so viel wenigstens hätte man von Päbsten in unserm Zeitalter erwarten dürfen, daß sie bey Heiligsprechungen mit einiger Vorsicht zu Werke gegangen wären, und, wenn es ja öffentlich kannonisirte Heilige brauchte, statt Faullenzern, Müßiggängern und Fanatikern doch Leute, welche der menschlichen Gesellschaft irgend einer nützlichen Tugend wegen zum Andenken oder

zur Nachahmung empfohlen werden dürften, zu Heiligen erhoben hätten.

Pius VI. war mit der Heiligenkrone eben so freygebig, als unglücklich in der Wahl derjenigen, denen er sie aufsezte. Meistens Mönche, schwärmerische Nonnen, ekelhafte Bettler, die nur aus Liebe zum Müßiggange arm waren, genossen die unverdiente Ehre, in die Gesellschaft der Kirchenheiligen aufgenommen zu werden. Kein Wunder aber auch, daß so unberufene, seltsame Heilige sich nicht allenthalben sehen lassen durften, und daß z. B. der König von Neapel einigen aus ihnen nicht erlaubte, sich in den Königreichen von beyden Sicilien als Heilige verehren zu lassen.

Vom Jahre 1781 bis 1786 wurden folgende theils selig- und theils heiliggesprochen. 1) Der Minoritenmönch Thomas de Cori im Jahr 1781. 2) Die Barfüßernonne Maria Anna; der Kapuzinergeneral Lorenz von Brindisi in Jahr 1782. 3) Der Dominikanermönch Jeremias; der barmherzige Bruder Alan von Salmiak; die Nonne Johanna Maria Baptista Solimani; die Nonne Klara von Rimini; der Mönch Johann Baptist de Rossi im Jahre 1784. 4) Der Paulanermönch Caspar de bono Sacerdote; der Mönch Hieronymus Brande; die Nonne Maria Villani 1795. 5) Die Nonne Maria Gertraud Salandri; der Bischof von Cahors, Adam von Solminiac; der Spanier Anton Alondo Barmejo; der Franziskanermönch Raphael Chyliusky; der Franzose Benedikt Joseph Labre; die Nonne Crescentia Hösin aus Kaufbeuern; der Mönch Franziscus Pacificus de St. Saverino; der Kapuziner Franz Nicolaus Factor; Franz da Cori; Caspar de Bono; Nicolaus Saggio de Longobardi im Jahre 1786.

Alle diese Leute hier haben sich durch Wunderwerke das Vorrecht der Heiligkeit erworben. So z. B. wurde in dem Kanonisationsdekrete des Kapuziners Factor als Wunder gepriesen, daß, so oft der Mörch auf das Fischen ausgegangen sey, die Fische sich voller Freude und häufig um seinen Angel gesammelt hätten, um sich von ihm fangen zu lassen. Ein noch größeres Wunder war es, daß ein Kind von 13. Monaten, über welches ein schwergeladener Wagen fuhr, von der tödtlichen Quetschung auf die Anrufung der Hülfe dieses Heiligen augenblicklich wieder hergestellet wurde. Ein gewisser Hieronymus Speio, dessen Eingeweide durch einen Dolchstich tödtlich verlezt waren, erhielt sein Leben durch die Fürbitte dieses Heiligen, der ihm auch erschienen ist. Ein nicht geringerer Beweiß von der Heiligkeit dieses Kapuziners ist, daß ein gewisser Johann Joachim Gardia, welcher durch einen Messerstich in der linken Brust so stark verwundet war, daß eine brennende vierfache Wachskerze von dem Hauche, der aus der ofnen Wunde gieng, ausgelöscht wurde, ebenfalls durch die Anrufung dieses Heiligen, der dem Kranken auch erschien, vollkommen seine Gesundheit wieder erlangte. Die höchste Vollkommenheit, nach welcher dieser Heilige in seinem Leben strebte, war, bey den Menschen in Verachtung zu stehen, und folglich alles zu thun, was ihn verächtlich machen mußte *).

Unter allen diesen Helden machte indessen keiner so großes Aufsehn, als der Franzose Benedikt Joseph Labre. Er starb im Jahre 1783. Sein ganzes Leben war

---

*) Lebens- und Regierungsgeschichte Pius VI. Theil V. §. 158. S. 245 u. f.

eigentlich eine Pilgerreise. Er war anfangs Karthäuser, nachher Mönch von la Trappe, und zog endlich durch Deutschland und Italien von einer Wallfahrt in die andere. In Rom, wo er auch starb, hielt er sich am längsten auf. Er lebte bloß vom Bettel, oder eigentlicher zu reden mit den Schweinen. Was von übriggebliebenen Speisen auf die Straßen geworfen wurde, sammelte er zusammen, und nährte sich davon. Er war voll Schmuz und Ungezieser, und er glaubte etwas Verdienstliches zu thun, sich von demselben peinigen zu lassen, ohne es zu tödten. Seine tägliche Beschäftigung war, von einer Kirche in die andere zu wandeln, und nichts weiteres zu thun, als Gebete zu murmeln. Dieser Tagedieb war kaum gestorben, als sich der Geruch von seiner Heiligkeit sogleich in Rom ausbreitete. Man zerriß seine Fezzen voll Ungezieser, und sogar **Pius VI.** hat sich einige Lumpen zugeeignet, auf welchen er jetzt noch schläft. Die Tante des Königs von Frankreich, Madame **Luise** wollte, daß man ihr den heiligen Leib dieses Faullenzers übersenden soll. An seinem Grabe sind, wie man in Rom versicherte, Wunder über Wunder geschehen, Kranke gesund, Blinde sehend, Taube hörend und Stumme redend geworden. Man wollte diesen Wundermann sogleich auf den Altar bringen, und sammelte selbst in protestantischen Ländern das nöthige Geld, um den Heiligsprechungsprozeß nach hergebrachten Formen einleiten zu können. Jesuiten nnd Mönche benuzten diese fanatische Wuth zu ihrem Vortheile, und sahen darinne sehr richtig eine Verherrlichung der Dummheit und des Aberglaubens. Der Exjesuite von **Mainz, Pat. Hermann Goldhagen**, ließ mit Bewilligung des Ordinariats **Erstlinge der Andacht zu den ehrwürdigen Diener Gottes Labre** drucken, und freute sich gar höchlich, daß einmal der freygeisterschen Welt ein

Held, wie der Taugenichts Labre, unter die Augen gebracht werden konnte *).

Unter den verschiedenen Kardinälen, welche vom Jahre 1781 bis 1786 die Welt verließen, verdient Pallavicini bemerkt zu werden, welcher als Staatssekretair einer der wichtigsten Männer am römischen Hofe war. Er starb am 24. Hornung 1785 in einem Alter von 65 Jahren. An den Jesuiten hatte er sehr heftige Gegner, weil er als Nunzius am Hofe zu Madrit dem Streiche nicht auswich, welchen ihnen der verschwiegene Aranda so unvermuthet versezte. Wäre Ganganelli nie Pabst geworden, so wäre es um den Kordinal Pallavicini geschehen gewesen; denn jener hätte nicht leicht einen Mann gefunden, der bey den Höfen beliebter war, als eben dieser, und da bey der Wahl eines Staatssekretairs fast durchgehends darauf Rücksicht genommen werden mußte, ob der Erwählte das Zutrauen der Monarchen besitzt oder nicht; so war Pallavicini unter den damaligen Umständen gerade der brauchbarste Mann, den das Kardinalkollegium liefern konnte. Unter Pius VI. behielt er zwar seine Stelle; aber er mußte anfangs seinen Einfluß mit dem bekannten Torregiani theilen, welcher die Jesuiten nach allen Kräften begünstigte. Nach dem Tode desselben, und besonders seit der Zurückkunft aus Deutschland gewöhnte sich Pius daran, die wichtigsten Geschäfte selbst zu besorgen, und seinem Staatssekretair nur dasjenige noch zu überlassen, was mit den meisten Unannehmlichkeiten verbunden war. Von solcher Art z. B. waren die Händel mit Neapel,

*) Lebens- und Regierungsgeschichte Pius VI. Theil IV. S. 111 u. f. — Der deutsche Zuschauer Band I. Heft VI. S. 368 u. f. Heft VIII. S. 173 u. f. Heft X. S. 106 u. f.

welche den Staatssekretair mehr als einmal bewogen, seinen Abschied zu verlangen.

Man war in großer Erwartung, was für einen Nachfolger Pallavicini haben würde. Spanien empfahl die Kardinäle Colonna, Stigliano und Zelada; die Nepoten des Pabstes hätten es gerne gesehen, wenn der gegen sie so freygebige Kardinal Joseph Doria Staatssekretair geworden wäre. Allein diesesmal wurde alle Welt getäuscht. Nachdem Pius die Stelle einige Monate unbesetzt gelassen hatte, wurde ganz unvermuthet der Kardinallegat Buoncompagno aus Bologno abgerufen, um in Rom das Staatssekretariat anzutreteu. Man vermuthete, daß die Wahl vornehmlich aus Rücksichten gegen den neapolitanischen Hof auf ihn gefallen sey; denn man wollte bemerkt haben, daß dieser Kardinal an jenem Hofe sehr beliebt sey. Indessen macht Gorani, der unter allen italienischen Höfen jenen von Rom am besten kennt, von diesem Kardinale keine vortheilhafte Schilderung. „Buoncompagno, sagt er *), spricht sehr gut „französisch und auch ein wenig Englisch, aber sein Kopf „ist exaltirt und bringt nur chimärische Projekte zur Welt. „Er möchte gerne, daß die römische Regierung sich auf „eben den Fuß setzte, wie die weltlichen Mächte. Auch „würde er gern eine Flotte, ein vollzähliges Militair, Ar„tillerie und besonders Finanzen schaffen. Bey meinem „Aufenthalte in Rom machte er dem heiligen Vater oft „Langeweile, da diesem kein anderer Plan am Herzen „liegt, als seine Neffen zu bereichern, womit es ihm auch „ziem-

*) Geheime und kritische Nachrichten von den Höfen, Regierungen und Sitten der wichtigsten Staaten in Italien. Theil II. S. 161 u. f.

„ziemlich gelingt. Indeß ist dieser Träumer, Minister „der auswärtigen Angelegenheiten, obgleich mit Einschrän„kungen, wodurch es ihm schlechterdings unmöglich wird, „Neuerungen zu machen. Er hat viel Geist und Lebhaf„tigkeit; auch ist er in seinem Ausdruck elegant und prä„cis. Er sucht die Fremden auf, empfängt sie sehr wohl, „und unterhält sich mit ihnen so lange sie wollen. Das „Frauenzimmer liebt er bis zum Uebermaas. Das verziehe „man ihm wohl, wenn er nur in diesem Punkte auch gegen „seine Kollegen nachsichtig wäre; aber er ist wirklich von „Natur intolerant, und verzeihet andern nichts, ob er gleich „sich selbst alles erlaubt. In seinem Karakter liegt Herrsch„und Rachbegierde, und die Mittel, die er anwendet, die „letztere zu befriedigen, gränzen bisweilen so nahe an Ver„läumdungssucht, daß man fast glauben sollte, er sey von „diesem Laster, dem abscheulichsten unter allen, angesteckt. „Sein starker Hang, nur sehr schöne Leute in seinen „Dienst zu nehmen, bringt ihn in den Verdacht einer un„natürlichen Neigung. Die zu den Frauenzimmern ge„steht es ganz offen. Er hat mehrere Matraissen ge„habt, und war einmal sehr verliebt in die Baronin Ga„votti. Während des Sommers 1786 gieng er alle Nächte „mit ihr spazieren, und zwar nach seinem Landhause aus„serhalb der Stadt nahe bey der porta pia. Er hat ein „hartes und dabey falsches Herz. Mit Thränen in den „Augen scheint er ein Uebel, das er insgemein selbst ver„ursacht hat, zu beseufzen, ob er sich gleich innerlich von „ganzer Seele freuet. In der That wird es ihm zuwei„len schwer, das grausame Lächeln, das sich auf seinen „Lippen zeigen will, zu verbergen. Bologna und Rom „haben ihm wechselsweise Opfer von mehr als einer Art „geliefert. Er hat übrigens nur sehr oberflächliche Kennt„nisse, und kann bloß denen unterrichtet scheinen, die

„ihn nur im Vorbeygehen einmal sprechen. Der Kardi„nal von Bernis kennt ihn sehr gut, würdigt ihn nach „seinem wahren Werth, und karakterisirte ihn einmal „der Prinzessin von Santa-Croce in meinem Beyseyn „mit folgenden Worten: „Er ist ein Bube mit eisernen „Nerven.“ In seinen Gesichtszügen liegt Wildheit. „Unter allen, die um ihn sind, haben nur seine Merkure „Ursache, mit seiner Freygebigkeit zufrieden zu seyn. „Von Staatsökonomie versteht er gar nichts. Wenn „man in seinem Beyseyn davon spricht, und den Wunsch „äußert, daß die Gegend um Rom durch Industrie frucht„bar gemacht werden möchte; so erwiedert er mit Selbst„genügsamkeit: „Dieser Boden wird nie etwas tragen; „das Klima ist wild.“ Einmal meynte er auch, Papier „könnte allenthalben die Stelle des baaren Geldes ersetzen; „ferner: Ein Staat könne keinen soliden Handel haben, „wenn der Souverain nicht selbst Kaufmann sey.“

Geschichte
der
Römischkatholischen Kirche.

Vierzehntes Buch.

Neue Nunziatur in München. Kongreß zu Ems. Folgen dieses Kongresses.

Erstes Kapitel.

Wichtige Veränderungen in den drey Erzbisthümern, Mainz, Trier und Köln.

Man hatte sich in den Rheingegenden am längsten gegen den Einfluß der immer weiter schreitenden Aufklärung gesträubet. Besorgt um ihre Herrschaft suchte die Geistlichkeit überhaupt alles zu entfernen, was sie um den Vortheil, das Volk durch Aberglauben zu führen, hätte bringen können. Indessen war es ein Glück, daß die Hierarchen, unter deren geistlichen Scepter ein großer Theil der Rheinländer stund, zugleich auch als Territorialherren ein besonderes Interesse hatten, sich immer mehr und mehr jenen weltlichen Monarchen zu nähern, welche Industrie und Aufklärung begünstigten, um den Wohlstand ihrer Völker zu befördern.

So hatte der Erzbischof von Mainz, der sich im Anfange der Regierung von dieser Seite nicht im vortheilhaftesten Lichte zeigte, die Universität der Hauptstadt in neues Leben gebracht, und den Fond dazu aus mehrern Klöstern genommen, die er aufhob. Er, der vor einigen Jahren durch Isenbiels Verfolgung dem vernünftigen Forschungsgeiste so schwere Fesseln anlegte, begünstigte nun auf die großmüthigste Weise aufgeklärte Männer, und nahm die denkendsten Köpfe in seine Dienste. Wenn auch noch die Exjesuiten unter der Anführung ihres Fahnenträgers, des Pat. Herm. Goldhagens, ihr lächerliches Spiel forttrieben, und wenn auch hin und wieder das hochwürdige Vikariat in geistlichen Dingen durch öffentliche Edikte beurkundete, daß das Reich des Aberglaubens und der Unwissenheit noch nicht zerstöret sey; so bekamen nun gleichwohl aufgeklärte Männer einen weiten Würkungskreis, worinn sich ihre rühmlichen Bemühungen ausbreiten konnten. Da der Kurfürst zu gleicher Zeit auch einen reformirten Schweitzer in sein Ministerium rief; so war die Duldung der Protestanten im Erzstifte zwar keine unmittelbare Folge jener Veränderung im Staatsrathe, aber doch immer ein schöner Beweiß von dem raschen Fortschreiten der Aufklärung.

Von jetzt an erwachte auch ein edler Unwille über die schimpflichen Fesseln, womit die römische Politik seit Jahrhunderten schon einen der ersten deutschen Fürsten gebunden hielt. Plötzlich veränderten sich nun die Grundsätze, nach welchen man in kirchlichen Dingen bisher zu verfahren gewohnt war. Das Vikariat erhielt den Befehl, jede päbstliche Dispensation zuvor in Untersuchung zu nehmen, ehe sie gültig seyn sollte. Rom hatte seines Finanzvortheils wegen die Mehrheit der Pfründen in Einer Person über die Maaßen begünstiget. Diesem Unfuge wurde

nun mittelst einer Verordnung vom 28. Christm. 1784. gesteuert, worin es unter andern hieß, daß das Aergerniß, Geistliche, die kaum Eine Pfründe verdienten, durch den Mißbrauch der römischen Freygebigkeit im Besitze von zwey und mehrern zu sehen, lange genug in Deutschland geherrschet habe. Ueberhaupt suchte man sich in neue Verhältnisse gegen den römischen Stuhl zu setzen.

Selbst **Klemens Wenzel**, der Erzbischof von **Trier**, der sich noch vor wenigen Jahren, theils bey Gelegenheit der **Febronischen** Streitigkeiten, und theils durch die Schritte, die er einschlug, den Kaiser **Joseph II.** an der Ausführung seiner Reformationsplane zu hindern, so auffallend für das besondere Interesse des römischen Hofes erkläret hatte, veränderte nun auf einmal sein bisheriges System, und begünstigte jetzt eine Denkungsart, die er noch vor Kurzem verfolgt hatte. Er ließ das Schulwesen verbessern, und suchte insbesonders die Universität zu Dillingen in Aufnahme zu bringen. Auch in seinem Erzstifte konnten die Protestanten endlich einmal bürgerliche Duldung finden, und es war ohne Zweifel kein geringer Sieg der Vernunft, daß dem Exjesuiten P. **Aloys März**, der durch seine unsinnigen Kontroversen die Domkanzel zu Augsburg so lange Zeit geschändet hatte, sein abscheuliches Handwerk niedergelegt wurde. Ein Hirtenbrief endlich, den der Erzbischof unterm 1. Winterm. 1783. durch den Druck bekannt machte, ließ wahrnehmen, daß der Erzbischof seine geistlichen Geschäfte jetzt bessern Händen anvertraute, als es diejenigen waren, welche die bekannten Briefe an den Kaiser geschrieben hatten. Zwar fehlte noch viel, daß eben der schöne Geist, eben die sanfte Wärme für wahre Aufklärung und unverfälschtes Christenthum den **trierischen** Hirtenbrief beseelten, von welchen der **salzburgische** ein so treffliches Muster war. Aber

man konnte in der Hauptsache immer zufrieden seyn, da Klemens Wenzel wenigstens öffentlich beurkundete, daß es ihm Ernst sey, die Wissenschaften zu begünstigen, und die von Mönchen jedes Zuschnitts so gemißhandelte Religion in Schutz zu nehmen.

Für das Erzstift Köln fieng sich mit dem Regierungsantritt des Erzherzogs Maximilian im Jahre 1784 eine neue Epoche an. Es war vorauszusehen, daß dieser feurige Prinz einige Grundsätze seines Bruders, des Kaisers, auf den erzbischöflichen Stuhl mitbringen würde. Eben so lächerlich als unzeitig mußte daher die Anmaßung des anwesenden päbstlichen Nunzius Bellisoni seyn, welcher, vom Fürsten zu Gast gebeten, gleichen Rang mit ihm an der Tafel forderte *).

Eines der ersten Regierungsschäfte des neuen Erzbischoffes war die Verbesserung der Schulen, wozu die Mönche die nöthigen Fonds hergeben mußten. Auch die so zahlreiche arme Weltpriesterschaft, welche fast einzig nur vom Messelesen lebte, wurde ein Gegenstand seiner Sorgfalt, und er ließ in Köln ein Hospital bauen, worin die alten und kranken Weltpriester verpflegt werden sollten.

So giengen gleichzeitig in den drey Erzbisthümern am Rheine Veränderungen vor, welche den Menschenfreund mit den freudigsten Aussichten in die Zukunft trösteten. Dreist erhoben sich zwar die fanatischen Anhänger des alten Systems, und schrien über Verfall der Religion. Allein da die Regierung jetzt in bessern Händen war, konnte ihr wildes Geschrei weit den Schaden nicht thun,

---

*) Lebens- und Regierungsgeschichte Pius VI. Theil IV. §. 136. S. 287.

den es sonst gethan haben würde, wenn sich diese drey Fürsten noch von gewissen Partheygenossen hätten führen lassen, denen nichts verhaßter, als Aufklärung ist.

Ueberhaupt aber zeigte es sich jezt recht auffallend, daß man, ungeachtet der päbstlichen Entscheidungen in den Febronischen Händeln, genau das System des Febronius befolgte, und bald sezte eine Begebenheit den römischen Hof, der sich wenigstens von dieser Seite her, keines solchen Streiches versah, in die größte Verlegenheit.

Zweytes Kapitel.

Erscheinung eines neuen päbstlichen Nunzius in München. Bewegungen der deutschen Erzbischöfe dagegen.

Baiern hat keine eigene Landesbischöfe, sondern stund bisher, in geistlichen Verhältnissen, unter den benachbarten auswärtigen Bischöfen. Allerdings lassen sich gegen die Gerechtsame, welche von solchen Ausländern über den Staat ausgeübt wurden, sehr erhebliche Einwendungen machen. Wenn auch dabey der politische Einfluß, den sie unter den Mantel der Religion verdecken können, nicht in Anschlag kommen dürfte; so wäre doch sicher der nachtheilige Geldausfluß für geistliche meistens sehr unnöthige Bedürfnisse in Rechnung zu bringen. Kein Wunder daher, wenn in den bey dieser Gelegenheit zur Sprache gekommenen Untersuchungen über die Diözesanrechte den Landesfürsten die Befugniß eingeräumt wurde, durch eigene Bischöfe dasjenige im Lande verrichten zu lassen, was bisher

durch Fremde geschehen ist. Aber eben so wenig ist es ein Wunder, wenn diejenigen Bischöfe, welche sich durch dergleichen Neuerungen in ihren Einkünften und Vorrechten verkürzt sahen, mit kräftigem Widerspruche auftraten.

Es ist sehr glaubwürdig, daß sich eine gewisse Parthey, weniger in der Absicht, dem Fürsten zu nützen, als für sich selbst einen weitern und dauerhaftern Einfluß auf die Regierung zu gewinnen, ins Spiel gelegt habe, und daß insbesondere die am baierischen Hofe sehr begünstigten Exjesuiten, die niemals Freunde der bischöflichen Gerichtsbarkeit waren, ihr Möglichstes versucht haben werden, den Landesfürsten zu einem Schritt zu verleiten, bey welchem sie und ihr System am sichersten gewinnen würden. Denn das ließ sich wohl voraus sehen, daß ein vom Hofe gewählter Landesbischof sehr leicht unter den Einfluß ihres Ordens gebracht werden könnte. Indessen fand die Ausführung des Plans, eigene Bischöfe einzuführen, so viele Hindernisse, daß man denselben ganz aufgab, und zur bezielten Schwächung der Diözesanrechte auswärtiger Bischöfe gerade ein solches Mittel ergriff, das in jeden Rücksichten bey weiten schädlicher seyn mußte, als die Errichtung neuer Bisthümer. Man errichtete nämlich in **München** eine päbstliche Nunziatur, deren Gerichtshofe in geistlichen Dingen die gesammten **baierischen, pfälzischen, jülichschen und bergischen** Lande unterworfen wurden.

Derjenigen Parthey, welche sich seit einigen Jahren so viele Mühe kosten ließ, jeden Schatten von Aufklärung in **Baiern** zu verscheuchen, und welche den gutmüthigen Fürsten durch die gröbsten Täuschungsmittel in ihr Interesse zu ziehen wußte, war die Erscheinung eines päbstlichen Nunzius ungemein erwünscht. Sie konnte

hoffen, daß der schwache Widerstand, den man ihr noch hin und wieder leistete, nun vollends aufhören, und das ganze Religionswesen in ihre Hände kommen würde. Wirklich zeigte es sich bald, was von einem Manne zu erwarten stund, welcher seine Ankunft durch folgende Visitenkarte ankündigte.

Le Nonce du St Siege

Was für eine Religion, die auf einem Triumphwagen über Menschen wegfährt und sie rädert! Und wie ist es möglich, daß ein päbstlicher Nunzius in Deutschland, wo durch Friedensverträge den Nichtkatholiken freye Religionsübung zugesichert ist, seiner Devise einen so schrecklichen, die christliche Religion verhöhnenden Schild aushängen darf! Wenn die Devise den Geist der römischen Kirche ausdrückt; so steht es wahrlich dort, wo dieser Geist herrscht, um die Menschheit sehr schlimm. Es ist dieses nicht der Geist Christi, welcher der Welt den Frieden verkündigte; es ist ein Geist der Zerstörung, ein Mordgeist, ein Geist der abscheulichsten Unduldsamkeit.

Indessen hatte sich kaum die Nachricht von der Anstellung eines neuen Nunzius am Hofe zu München in Deutschland verbreitet, als die deutschen Erzbischöfe in Verbindung mit dem Bischofe von Freisingen, sich unmittelbar an den Pabst wendeten, und bey ihm anfragten: Ob der nach München bestimmte Nunzius nur in der Eigenschaft eines Ministers am dortigen Hoflager, oder aber mit Gerichtsbarkeit versehen auftreten werde? Pius VI. erwiederte, daß sein Nunzius die nämliche Vollmacht habe, wie sie von jeher der in Köln angestellte Nunzius ausgeübt hat; nämlich

1) So oft er es für gut finden wird, alle patriarchalische, primatialische, erz- und bischöfliche Kollegiat- und Pfarrkirchen, so auch alle sowohl Manns- als Frauenklöster, Probsteyen, und weltliche Stifter, auch was immer für Ordenshäuser, sogar der Mendikanten ihre, und Spitäler, auch wenn sie exemt und dem apostolischen Stuhle unmittelbar unterworfen wären, und derselben Kapitel und Konvente, Universitäten und Kollegien, auch alle priesterliche und klösterliche, sogar exemte Personen zu visitiren und zu reformiren.

2) Verordnungen, Gewohnheiten und das alte Herkommen abzuändern, oder neue Verordnungen zu erlassen, oder die schon erlassenen kund zu machen und zu bestätigen.

3) Mißbräuche abzuschaffen.

4) Die Verbrechen der Priester und Klostergeistlichen, sogar der Mendikanten zu untersuchen, sie zu strafen, zum ehrsamen Leben zu weisen, und zu reformiren.

5) Ueber Ungehorsame, Fälscher, Wucherer, Mädchenräuber, Mordbrenner und andere Verbrecher zu erkennen, zu sprechen, und Strafen zu erkennen.

6) Kriminal- und Eheprozesse; und alle andere geistliche, weltliche, bürgerliche, peinliche und vermischte zum geistlichen Gerichte wie immer gehörige (nur nicht die Benefizien betreffende) Rechtshändel einzusehen, und zu beendigen, jedoch nicht in der ersten Instanz.

7) Inner den Grenzen seiner Nunziatur einfache geistliche Pfründen zu verleihen, wenn sie nur nicht in päbstlichen Monaten erlediget werden, und nach dem römischen Kammeranschlage nicht über vier und zwanzig Golddukaten eintragen.

8) In dem Ehehindernisse publicae honestatis zu dispensiren.

9) Zu erlauben, daß Kirchengüter veräußert, oder an Familien bis ins dritte Glied erblich verpachtet werden.

10) Leuten, damit sie als Kläger auftreten mögen, den Pflichteid zu erlassen.

11) Von Censuren loszusprechen.

12) Todtschläger, doch nicht vorsezliche, Eidbrüchige, und Leute, die im Kriege gedient haben, wie auch Ehebrecher, Blutschänder, Hurer, und jene, die sich auf irgend eine Art mit der Unzucht versündiget haben, loszusprechen und zu dispensiren.

13) Wider geheime und unbekannte Uebelthäter Verordnungen und Ermahnungsbriefe zu erlassen.

14) Abläße zu verleihen.

15) In Kirchen, die dem Banne unterliegen, bey verschlossenen Thüren und unter den übrigen Beschränkungen Messe halten zu lassen.

16) An gebotenen Fasttägen den Genuß der Milchspeisen und des Fleisches zu erlauben

17) Die mindern vier und die höhern heiligen Weihen auch außer den Weihungszeiten, und ohne die Zwischenfristen abzuwarten, zu ertheilen.

18) Die der Simomie Schuldige, und alle diejenigen, die zum Kaufe und Verkaufe der geistlichen Dinge etwas beytragen, loszusprechen.

19) Jemanden zu bevollmächtigen, daß er Kirchen, Kirchhöfe, Altäre, Glocken, Kelche, Patronen, Korporalien u. a. dgl. segne und einweihe.

20) Mit Leuten, die bisher, es sey wissentlich oder unwissentlich in die Ehe sich einlassen, allenfalls sie auch vollbracht haben, in dritten und vierten, oder im dritten und vierten gemischten Grade der Blutsverwandtschaft oder Schwägerschaft zu dispensiren.

21) Im Ehehindernisse der geistlichen Verwandtschaft und Gevatterschaft zu dispensiren.

22) Und damit die Leute aller obigen Dispensen fähig werden, sie von allen, es sey von Rechtswegen oder in Kraft eines Urtheils über sie verhängten Kirchencensuren und Strafen loszusprechen, auch alle obige Befugnisse andern mitzutheilen, sich Unterrichter, Sachwalter und Vollstrecker, sogar mit Anrufung des weltlichen Armes, zu bevollmächtigen.

Als die deutschen Erzbischöfe in Rom anfragten, in was für einer Eigenschaft und mit welchen Vollmachten, der nach **München** bestimmte Nunzius, Graf **Julius Cäsar Zoglio**, auftreten würde; lag es klar genug am Tage, wohin eigentlich eine solche Frage zielte. Man hatte nämlich in Rom so gut, wie überhaupt in Deutschland wissen können, daß die Errichtung einer neuen Nunziatur, besonders mit solchen Vollmachten, Widerstand finden würde. Darauf also hatte sich der römische Hof schon vorläufig gefaßt machen können. Aber dessen ohngeachtet schien es, wenigstens vor der Hand, kaum glaublich, daß der Pabst, der bald aus Schwäche, bald aus Unentschlossenheit sich bis dahin schon manche Schmähle-

rung seiner Vorrechte hatte gefallen lassen, gegen deutsche, mächtige Fürsten einen Kampf bestehen würde, nachdem er sich schon so oft vor mindermächtigen und unbedeutenden Bischöfen schüchtern und beschämt vom Streitplatze entfernt hatte. Nach wahrscheinlichen Berechnungen hätte ihn sogar die Besorgniß, im Falle eines ungünstigen Ausgangs der Sache mehr zu verlieren, als im günstigsten Falle gewonnen werden könnte, zur Schonung und Nachgiebigkeit gegen deutsche Erzbischöfe, von denen drey als Kurfürsten alle Mittel zu schaden in Händen hatten, bewegen sollen. Diese Rücksicht war um so wichtiger, da unter jenen dreyen Kurfürsten sich ein Bruder des Kaisers befand, der eben so feurig, wie dieser, und eben so entschlossen eine gänzliche Reformation durchzusetzen willens war. Aber jetzt schien Pius VI. an Deutschen versuchen zu wollen, was er bis dahin bey keiner andern Nation zu versuchen gewagt hatte. Er that dieses zu einer Zeit, wo wenigstens alle Umstände weit weniger für ihn, als für seine Gegner günstig waren, zu einer Zeit nämlich, wo Joseph II. vielleicht nur auf eine schickliche Gelegenheit wartete, die deutsche Kirche in ganz neue Verhältnisse mit dem römischen Stuhle zu setzen, wo wenigstens sicher darauf gerechnet werden konnte, daß er als Reichsoberhaupt und als oberster Schutzvogt der deutschen Kirche die deutschen Bischöfe gegen jede Anmaaßung des römischen Hofes in Schutz nehmen werde; wo durch die Schriften des unter dem Namen Febronius versteckten Weihbischofes von Trier den denkenden Köpfen der Weg geebnet wurde, das Kirchenrecht nach ganz neuen Formen zu bearbeiten; und wo endlich den von Rom beleidigten Fürsten eine Menge rechtlicher und aufgeklärter Männer zu Gebot stund, die ihren Gegnern an Einsichten unendlich weit überlegen waren. Unter solchen Um-

ständen hätte selbst die argliſtigste römische Politik unterliegen müssen, und es läßt sich schwer begreifen, wie Pius VI. sich in einen Kampf einlassen konnte, dem er, dem Ansehn nach, durchaus nicht gewachsen war.

Als die Antwort, welche der Pabst auf die Anfrage der Erzbischöfe ertheilte, nach Deutschland kam, traten diese neuerdings mit Gegenvorstellungen auf, welche aber Pius unbeantwortet ließ. Deutlicher hätte er wohl kaum zu verstehen geben können, daß er gefaßt sey, es mit den deutschen Erzbischöfen aufzunehmen. Denn das ließ sich voraussehen, daß ein solches Stillschweigen, welches so nahe an Verachtung gränzt, nicht mit Gleichgültigkeit übersehen werden könnte. Die Folge davon kam auch bald darauf am Tag, nachdem die vier deutschen Erzbischöfe den kaiserlichen Schutz ansprachen, der ihnen auch versichert würde. Das vom Kaiser an dieselben erlassene Antwortschreiben lautet, wie folgt*):

„Ich habe aus Ew. Liebden an mich erlassenen Schreiben ersehen, was dieselben mir zur Aufrechthaltung der erz- und bischöflichen Diözesanrechte in den Reichslanden und Bisthümern, gegen die etwa von dem päbstlichen Hofe, besonders bey der von demselben beschlossenen Abschickung eines eigenen Nunzius nach München für die churpfälzische und baierische Lande zu besorgenden Eingriffe umständlich vorstellen wollen, und daher meinen kaiserlichen Schutz von mir, als oberstem Schutzherrn der deutschen Kirchenverfassung darwider anflehen."

*) Planks neueste Religionsgeschichte. Band I. S. 378 u. f. — Resultat des Emser-Kongresses ꝛc. ꝛc. — Der deutsche Zuschauer. Band IV. Heft XI. S. 225 u. f.

„Gleichwie ich in allen Gelegenheiten gewohnt und „stets beflissen bin, von meinen für das Wohl und die „Erhaltung des Reichs in allen Theilen seiner Verfassung „hegenden patriotischen und landesväterlichen Gesinnungen „die billigsten und aufrichtigsten Beweise zu geben, so „bleibe ich auch gemeynt, die bischöflichen Rechte in ih„ren Sprengeln als einen wesentlichen Theil zur guten „Disciplinarverfassung, nicht allein vorzüglich aufrecht „zu erhalten, sondern auch beyzutragen, daß die Bischöfe „in alle diejenigen Rechte, welche sie etwa durch uner„laubte, und ihrer Bestimmung zuwidergehende Vorfälle „verloren haben mögen, wieder nach der ursprünglich „eingeführten, und durch Jahrhunderte beobachteten Ord„nung eingesetzt werden mögen."

„Ich habe demnach bey Gelegenheit der vorerwähn„ten Vorstellungen beschlossen, dem ganzen Reiche diese „meine oberschutzherrlichen Gesinnungen auf die billigste „und helleinleuchtendste Art darzustellen, sofort dem päbst„lichen Stuhle erklären zu lassen, wie ich niemals gestat„ten würde, daß die Erz- und Bischöfe im Reiche in ih„ren von Gott und der Kirche ihnen eingeräumten Diöze„sanrechten gestöret würden; daß ich also die päbstlichen „Nunzien nur als päbstliche Abgesandte zu politischen, und „jenen Gegenständen geeignet erkenne, welche unmittel„bar dem Pabste als Oberhaupt der Kirche zustehen; daß „ich aber diesen Nunzien weder eine Jurisdiktionsübung „in geistlichen Sachen, noch eine Judikatur gestatten „könne, weswegen auch solche eben so wenig dem in Köln „schon befindlichen, als dem hier in Wien stehenden, noch „einem andern irgendwo in die Lande des deutschen Reichs „fürohin kommenden päbstlichen Nunzius zukommen, oder „zugelassen werden sollen."

„Da ich diese meine Gesinnung Ew. Liebden hiemit „eröfne; so rufe ich dieselben sogleich auf, alle ihre Me„tropolitan- und Diözesanrechte sowohl für sich, als auch „durch Verständigung ihrer Suffraganeen, auch der beste„henden exemten Bischöfe gegen alle Anfälle aufrecht zu „erhalten, und alles dasjenige, was immer Einschreitung „oder Eingriff des päbstlichen Hofes oder seiner Nunzien „wider solche Rechte, und die gute Ordnung seyn könnte, „standhaft hintanzuhalten, worüber ich denselben zugleich „allen meinen kaiserlichen Beystand zusage. Ich versehe „mich jedoch hiebey, daß in allem jenen, was die Bene„fizialgeschäfte betrift, sich fortan an den klaren Buchsta„ben der Konkordate Nationis Germanicae gehalten „werde, und verhoffe, bey dieser meiner patriotischen Ab„sicht eben so die Beförderung der Religion zu bezielen, „als den geistlichen Ständen und Bischöfen des Reichs „überzeugende Beweise meiner für die Erhaltung der Ge„setze und verfassungsmäßigen Zuständigkeiten tragenden „beständigen Sorgfalt zu ertheilen. Wien d. 12. Weinm. „1785."

Drittes Kapitel.

Kongreß der Erzbischöfe von Mainz, Trier, Köln und Salzburg zu Ems. Die dort entworfene Punktation.

Es war vorauszusehen, daß der Kaiser die deutschen Bischöfe gegen Roms Ansprüche in kräftigen Schutz nehmen würde. Aber Joseph II. that noch mehr, als gefodert wurde. Er hob nicht nur wegen der neu errichteten Nunziatur in München alle deshalb von Seite der Erzbischöfe

schöfe geäußerten Besorgnisse hinweg, indem er den schon in Deutschland befindlichen oder noch erst nachkommenden Nunzien alle Arten von Gerichtsbarkeit untersagte; sondern er foderte sie sogar auf, sich auch gegen jede römische Anmaaßung für die Zukunft kräftigst zu verwahren. Einen solchen Wink ließen die nun einmal in Bewegung gebrachten Erzbischöfe nicht unbefolgt. Im Vertrauen auf den Schutz eines Kaisers, der Mittel genug hatte, sie zu unterstützen, voll Zuversicht in ihre gute Sache, und in den Beyfall, den ihnen selbst wohldenkende Katholiken geben würden, konnten sie jetzt nun mit schnellen Schritten zum Ziele eilen.

Mit ganz besonderer Thätigkeit legte sich der würdige Erzbischof von Salzburg ins Geschäft. Ihm lag eine wohlthätige Reformation am Herzen, und von ihm konnte das katholische Deutschland alles erwarten, was der Religion und der Kirche vortheilhaft seyn könnte. Er reisete im Sommer des Jahres 1786. nach Spaa, und von da an die Höfe der drey geistlichen Kurfürsten. Zuvor schon hatten sämmtliche Erzbischöfe einen Kongreß nach **Ems** veranstaltet, um dort durch Bevollmächtigte den Plan einer Reformation entwerfen zu lassen. Diese Bevollmächtigte waren von Seite **Mainz**, der Staatsrath und Weihbischof **Valentin von Heimes**, von Seite Triers der geheime Rath und Offizial **Georg Heinrich Traupthaus**, nnd von Seite Salzburgs, der Konsistorialrath **Johann Michael Bönike**. Nach einer monathlichen Berathschlagung wurde nachstehende Punktation entworfen *):

---

*) **Planks neueste Religionsgeschichte. Theil I. S. 380 u. f. (Geschichte d. röm. Kirche. IV. Bd.)**

„Se. Kaiserl. Majestät haben in dem allergnädigsten „Schreiben an die vier Erzbischöfe des deutschen Reichs „zu Mainz, Trier, Köln und Salzburg vom 12. Weinm. „1785 dem gesammten Episkopat der deutschen Kirche die „huldreichste Zusicherung gegeben, die bischöflichen Rechte „in ihren Sprengeln als einen wesentlichen Theil zur gu„ten Disziplinarverfassung nicht nur aufrecht zu erhalten, „sondern auch beyzutragen, daß die Bischöfe in alle die„jenigen Rechte, welche sie durch unerlaubte, und ihrer „Bestimmung zuwider gehende Vorfälle verloren haben, „wieder nach der ursprünglich eingeführten und durch „Jahrhunderte bestehenden Ordnung eingesetzt würden. „Se. Kaiserl. Majestät haben hiedurch dem ganzen Reiche „dero oberschutzherrliche Gesinnungen bekannt werden, „und zugleich dem päbstlichen Stuhl erklären lassen, wie „Allerhöchst Sie niemals gestatten könnten, daß die Erz„und Bischöfe im Reich, in ihren von Gott und der „Kirche ihnen eingeräumten Diözesanrechten gestöret „würden."

„Diese allerhöchste Reichsoberhauptliche Zusage hat „die vier Erzbischöfe aufgemuntert, und bewogen, der „pflichtmäßigen Sorgfalt, welche sie für ihre besondere „und die gesammte deutsche Kirche tragen, das schon „längst erwartete Genüge zu leisten, sofort durch die En„desunterzeichneten vier Deputirten jene hauptsächlichen „bischöflichen Rechte, in deren eigenmächtiger Ausübung „sie schon seit Jahrhunderten gehindert worden, zusam„mentragen, und dieselben nach richtigen Grundsätzen in „reife Ueberlegung ziehen zu lassen."

„Der römische Pabst ist, und bleibt zwar immer der „Oberaufseher und Primas der ganzen Kirche, der Mit„telpunkt der Einigkeit, und ist von Gott mit der hiezu „erforderlichen Jurisdiktion versehen. Alle Katholiken

„müssen ihm immer den kanonischen Gehorsam mit vol„ler Ehrerbietung leisten. Allein alle andere Vorzüge „und Reservationen, die mit diesem Primat in den „ersten Jahrhunderten nicht verbunden, sondern aus „den nachherigen isidorianischen Dekretalen zum of„fenbaren Nachtheil der Bischöfe geflossen sind, kön„nen jetzt, wo die Unterschiebung und Falschheit der„selben hinreichend erprobet und allgemein anerkannt ist, „in den Umfang dieser Jurisdiktion nicht gezogen wer„den. Diese gehören vielmehr in die Klasse der Eingriffe „der römischen Kurie, und die Bischöfe sind befugt, sich „selbst in die Ausübung der von Gott ihnen verliehenen „Gewalt, besonders, da keine dahin abzweckende Vorstel„lungen bey dem päbstlichen Stuhl bis jetzt gewürkt haben, „unter dem allerhöchsten Schutz Sr. Majestät wieder ein„zusetzen.“

„Darunter können und müssen nachstehende Grund„sätze und alle darin einbegriffene sichere Schlußfolgen „gerechnet werden, nämlich“

I.

„Christus, der Stifter unserer heiligen Kirche, hat „den Aposteln und ihren Nachfolgern, den Bischöfen, „eine unbeschränkte Gewalt zu binden und zu lösen für „alle jene Fälle gegeben, wo es die Nothwendigkeit und „Nutzbarkeit ihrer Kirchen, oder der zu denselben gehöri„gen Gläubigen immer erfordern mag, und es ist

a) nach der Natur der ursprünglichen Kirchenverfassung keinem Zweifel unterworfen, daß alle in den Kirchsprengeln der Bischöfe wohnende Personen, ohne Unterschied im innerlichen und äußerlichen Religionswesen denselben untergeordnet seyen, daher soll

b) allen Diözesanen verboten seyn, den Rekurs mit Vorbeygehung ihrer unmittelbaren geistlichen Oberhirten nach Rom zu nehmen, indessen wird denselben nicht benommen, in den von Rechtswegen dazu geeigneten Fällen sich der Berufungsmittel stufenweise nach der hierarchischen Verfassung zu bedienen.

c) Keine Exemtionen, weil sie der Verwaltung des bischöflichen Amtes entgegenstehen, können ferner mehr Platz finden; jedoch mit Ausschließung jener Corporum und Glieder, deren Exemtion durch kaiserliche Freyheitsbriefe bestätigt, und in dem Reich allgemein anerkannt ist.

d) Keinem Mönchsorden soll hinführo erlaubt seyn, den Namen Exemt in Hand- oder Druckschriften sich beyzulegen. Den Klostergeistlichen wird

e) verboten, Verordnungen oder Bescheide von ihren Generalen, oder Generalkapiteln, auch sonstigen außer Deutschland wohnenden Obern, von deren Verbindung sie ein für allemal gänzlich losgesagt werden, anzunehmen, den Generalversammlungen beyzuwohnen, oder einen Geldbeytrag, unter was für einem Vorwand es immer sey, dahin abzuschicken.

II.

Ein jeder Bischof kann, vermöge der von Gott erhaltenen Gewalt, zu binden und zu lösen, Gesetze geben, und in denselben aus zureichenden Ursachen dispensiren. Er allein kennt die Bedürfnisse seiner Heerde, und die erforderlichen Mittel, dieselbe zu heben, und muß daher in den besondern sowohl als allgemeinen Kirchengesetzen

einige Nachsicht auf eine bestimmte Frist, oder auch auf so lange gestatten können, als Zeit und Umstände es erfodern. Er ist sonach

a) berechtiget, in dem allgemeinen Abstinenzgeboth auf vorerwähnte Art zu dispensiren, wenn sich diese Dispens auf öffentliche Nothwendigkeit, oder Nützlichkeit der ihm untergebenen Diözesanen gründet. Wie auch

b) in allen Ehehindernissen, so weit der heilige Stuhl zeither den Bischöfen allgemeine Dispensationsvollmacht, oder auch zuweilen in einzelnen Fällen noch näherer Grade, nämlich in secundo gradu consanguinitatis, und in primo et secundo affinitatis Dispensen zu ertheilen pflegte. Wobey es jedem Erz- und Bischof frey bleibt, in vorkommenden bedenklichen Fällen sich bey Sr. päbstl Heiligkeit Rath zu erholen. Weil aber

c) in dem dritten und vierten Grad der Consanguinität und Affinität auch der geistlichen Verwandtschaft in den meisten Fällen und dem sogenannten Impedimento publicae honestatis fast immer dispensiret wird, so könnte mit den übrigen Bischöfen näher überlegt werden, ob es nicht räthlicher sey, die eben genannte impedimenta ganz aufzuheben. Desgleichen gehört

d) auch zu der Gewalt eines jeden Bischofs, die Verbindlichkeiten, die aus den heiligen Weihen entspringen, aufzuheben, und werden die Erz- und Bischöfe diese Befugniß bey eintretenden erheblichen und dringenden Ursachen in Ansehung der Sub- und Diakonen brauchen.

e) Die Ordensgeistliche von ihren feyerlichen Gelübden, wenn hinlängliche kanonische Ursachen vorhan-

den sind, loszusprechen und zu verordnen, daß in allen Mönchsklöstern diese Gelübde erst nach vollendetem 25sten Jahre, in Weibsklöstern aber nach zurückgelegten vierzigsten Jahre abgelegt werden.

III.

Die Erfahrung lehrt, daß die besten Absichten mancher milden Stiftungen bey veränderten Zeitläuften entweder gar nicht mehr oder nicht so wie anfangs erreicht werden können. Die Bischöfe sind befugt, in diesen Fällen zum Besten der Religion oder des gemeinen Wesens fromme Stiftungen in eine andere, die dem Hauptzweck gemäßer, und den wirklichen Bedürfnissen angemessener ist, zu verändern.

IV.

Dieses vorausgesetzt, werden

a) die sogenannten Facultates quinquenales hinführo von dem römischen Hofe nicht mehr begehrt, sondern in den darin enthaltenen Fällen die erforderlichen Dispensen, wenn kanonische Beweggründe im Mittel liegen, von dem Bischof ertheilt. Jene Dispensen, die auswärtig erlangt werden, sollen kraftlos seyn.

b) Auch die übrigen römischen Bullen, Breven, oder sonstige päbstliche Verfügungen verbinden ohne gehörige Annahme der Bischöfe nicht. Ohne dieselbe sollen

c) auch die Erklärungen, Bescheide und Verordnungen der römischen Kongregationen, wie sie immer

genannt werden mögen, in Deutschland nicht anerkannt werden. Eben so hören

d) die Nunziaturen in Zukunft völlig auf. Die Nunzien können nichts anders als päbstliche Gesandte seyn, und dürfen nach der von Kais. Majestät unter dem 12. Weinm. 1785. ertheilten allerhöchsten Erklärung, welche sich auf die Kirchen- sowohl als Reichs-Fundamentalgesetze gründet, keine Actus iurisdictionis voluntariae oder contentiosae mehr ausüben.

e) Die Amtsverrichtungen aller apostolischen Proto- und Notarien in Deutschland sollen ohne vorgängige Prüfung und Immatriculation derselben bey den bischöflichen Gerichten nicht mehr statt finden. Ein jeder Bischof kann auch in seiner Diözese eigene Notarien ernennen. Diese Gewalt fällt aber bey den Ordensvorstehern, eigene Notarien zu ihren Ordensverrichtungen zu machen, für die Zukunft gänzlich hinweg.

V.

Es ist in der einigen Gewalt des Bischofes, in der Mehrheit der Präbenden zu dispensiren und diese Dispens kann

a) nicht verliehen werden, es sey dann, daß der Fall des Capituli de Multa einträte, indem es dem Geist der Kirche und der frommen Stifter ganz zuwider ist, daß ein Geistlicher, der kaum ein Benefizium zu versehen im Stande ist, zwey oder mehrere Präbenden genießen soll, und ob dieser Casus Capituli wahrhaft da sey, darüber hat

b) der Bischof in allen Stiftern zu erkennen, und ist daher

c) den Kapiteln verboten, jemand den Besitz der zweyten Präbende in so lang zu ertheilen, bis denselben die Erklärung des Bischofs von der ertheilten Dispensation zugekommen ist. Liegen aber die Stifter in verschiedenen Diözesen, so soll der Bischof, in dessen Diözese die zweyte Präbende ist, die Gründe und Bewegursachen der nachgesuchten Dispensationen zu untersuchen, und darauf diese zu ertheilen haben.

VI.

Gegen die Eingangserwähnten und durch die falschen Dekretale veranlaßten Neuerungen wurden zwar bald darauf von der deutschen Nation Klagen erhoben, und dieselbe suchte sich auch dagegen in den Kirchenversammlungen von Konstanz, Basel und Trient Hülfe zu verschaffen: allein die zur Abhülfe verfaßten Decreta Basileensia wurden nicht lange hernach in dem zu Aschaffenburg eingegangenen Konkordat wieder beschränkt, endlich gar obige Dekrete sowohl als dieses Konkordat in einigen Punkten zum Nachtheil deutscher Nation unrichtig ausgelegt und in mehreren ganz überschritten: worüber **Friedrich** III. Maximilian I. Karl V. u. a. m. auf den Reichstägen zu **Nürnberg**, **Freyburg**, **Worms**, **Augsburg** u. s. f. und vorher schon die **rheinische** Geistlichkeit öffentliche Beschwerden geführt haben, „wie nämlich die Konkordaten, so zu Basel zwischen den Stuhl zu Rom und der deutschen Nation aufgerichtet und beschlossen worden, in mannigfaltige Wege verbrochen worden.“ Von der noch immer fortwährenden Dauer dieser Beschwerden zeugen

das Kurkollegium Schreiben vom 19. März 1764 an Se. Kaiserl. Majestät, die im Jahre 1769 von den drey geistlichen Kurfürsten zusammengetragenen Gravamina, und die tägliche Erfahrung.

VII.

Zur einstweiligen Abhülfe derselben wird in der allerehrerbietigsten Zuversicht des nach etwanigen Erforderniß auch mit Nachdruck anzuwendenden Kaiserl. Schutz- und Schirmamtes festgesetzt:

a) daß, so lange die Konkordate noch bestehen, und von der Nation keine andere Vorsehung geschieht, die Decreta Basileensia, wie sie im Jahre 1439 unter König Albrecht zu Mainz angenommen worden, pro regula Concordatorum und die in Concordia Aschaffenburgensi de anno 1448 dem päbstlichen Stuhle einstweilen eingeräumte Privilegia und Jura pro Exceptione a regula zu halten seyen.

b) Den deutschen Kirchen der Kathedral- und niedern Kapitel, und den einzelnen Patronen wird durch die Extravagans Execrabilis das Recht nicht benommen, die Pfründen, welche dieser Bulle gemäß ledig werden, zu vergeben. Die erste Pfründe wird durch diese gar nicht erledigt, wenn der Pfründner ein Domizellar ist, oder sonst eine zu seinem Unterhalt nicht hinreichende Präbende hat, oder erhält.

c) Die Reservationen in der Extravagans ad Regimen können in und für Deutschland nicht statt haben. Sie passen auf den Zustand der deutschen Kirche gar nicht, und sind deswegen die darin an-

gezogenen Fälle der Translation, Deposition, Privation auf dieselbe nie anwendbar. In diesen Fällen gehört noch zur Zeit nur die Bestätigung des Neuerwählten nach Rom, welche nie, als aus erheblich-kanonischen Gründen verweigert werden kann. Ein anders ist es jedoch mit jenen Provisionen, die etwa allein von der Freygebigkeit und Willkühr des heiligen Stuhls abhangen.

d) Jene Klauseln haben keine Kraft, welche den Indultis de retinendis dignitatibus et beneficiis praehabitis beygesetzt zu werden pflegen, und die den Effectum reseruationis weiter, auch auf die künftigen Fälle vacationis per obitum noch suspendiren und verschieben sollen.

e) Eben so unkräftig sind auch die von der römischen Kurie gegen die deutschen Freyheiten nach den Konkordaten eingeführten Reservationen. Jedoch können

f) die Brevia eligibilitatis in den dazu geeigneten Fällen annoch so lange zu Rom impetriert werden, bis durch eine allgemeine Kirchenreformation auch hierin andere Vorsehung geschieht.

VIII.

Damit die Erbfolge in den geistlichen Pfründen gänzlich vertilgt werde, sollen

a) die Resignationes in favorem, sie seyen vere oder ficte tales, allenthalben in Deutschland verworfen, und sowohl vor der römischen Kurie als vor den Bischöfen verboten seyn. Sie müssen ohne einigen Vorbehalt des Resignanten dergestalt geschehen, daß der Bischof, oder wem das Verge-

bungsrecht zusteht, die freye Macht habe, die Pfründe, wem er wolle, zu verleihen.

b) Wollte diesem ungeachtet ein deutscher Bischof die Resignationen mancher Pfründen bey der römischen Kurie noch geschehen lassen, so ist er jedoch nicht gehalten, eine Kollation von daher anzunehmen, wenn nicht der Provisus von ihm vordersamst das Testimonium idoneitatis und zwar unter dem Ausdruck der bestimmten Pfründe erhalten hat. Dieses darf über sechs Monathe vom Tag der Ausfertigung nicht alt seyn, und hängt die Verweigerung oder Verleihung desselben von dem alleinigen Pastoralgutbefinden eines jeden Bischofs ab, worin kein weiterer Rekurs statt finden kann.

c) Der Resignatorius ist in diesem Falle schuldig, die päbstliche Kollation in Zeit von drey Monathen dem Bischof in dessen Kirchsprengel die Pfünde gelegen, und dem Kapitel vorzulegen, widrigenfalls die Resignation als nichtig anzusehen ist. Indessen sind

d) die Bischöfe befugt, die Resignationen aller Benefizien ihres Kirchsprenges, jedoch ohne Beeinträchtigung der Patronatrechte in jedem Monath anzunehmen, und nach Verhältniß entweder zu begeben oder als erledigt zu erklären.

IX.

Die Bischöfe werden auch nicht gestatten, daß die zu Rom allenfalls ertheilte Koadjutorien, und Probsteyen, Dechaneyen, Personaten in Deutschland von einiger Würkung seyen.

X.

Die Dignitates maiores post Pontificales in den Kathedral= und principales in den Kollegiatkirchen sind vermöge der Konkordate dem päbstlichen Stuhle nicht reserviret, und werden daher von jenen, denen es sonst zukommt, im Erledigungsfall wieder besezt. Keine römische Provision oder Konfirmation jener Pröbste, die zeithero ex Indultu papali gewählt worden, kann hierinne mehr statt finden.

XI.

Die Bischöfe werden auch den unabweichlichen Bedacht nehmen, daß

a) die geistlichen Dignitäten und Benefizien in ihren Diözesen vom römischen Hofe, so lange deutsche Benefizien noch von daher verliehen werden, nicht anders als auf vorheriges eben schon erwähntes Zeugniß der Fähigkeit; sodann von andern Patronen, und besonders von ihnen selbst keinen andern, als fähigen, würdigen und verdienstvollen Personen gegeben werden, vorzüglich aber solchen, welche sich der Seelsorge, oder dem Lehramt mit Nutzen lange Zeit gewidmet, und der Kirche, der sie inkorporirt sind, erspriesliche Dienste geleistet haben, oder noch leisten.

b) Die zur Erhaltung eines Benefiziums erforderlichen Jahre wären nach der Eigenschaft des anzutretenden Benefiziums zu bestimmen: es müßte daher ein jeder zu Erlangung einer Subdiakonal= das 22ste, einer Diakonal= das 23ste, und einer Priesterpräbende das 25ste Jahr angetreten haben.

XII.

Damit auch dergleichen Stifter und andere Kirchen des nöthigen Dienstes ihrer Geistlichkeit nicht beraubt würden, sollen jene Kanonici, und andere Pfründner, welche das gesetzliche Alter haben, binnen einem Jahre die erforderlichen heiligen Weihen empfangen, und sich vorläufig in den hiezu nöthigen Wissenschaften befähigen; sodann aber die nach dem Verhältniß ihrer Pfründen ihnen zukommende Obliegenheiten verrichten, oder im Entstehungsfall soll der Bischof berechtigt seyn, wenn er die Säumigen vordersamst gehörig ermahnt hat, die Präbende oder Pfründe nicht nur als erledigt zu erklären, sondern auch, wo nicht ein Patronatrecht eintritt, auf der Stelle zu vergeben; es sey dann, daß das Hinderniß nicht von Seite des Pfründners, sondern von der Pfründe selbst herrühre.

XIII.

Um endlich von den deutschen Kirchen ausländische Kandidaten abzuhalten, werden, nach dem Beyspiel mehrerer auswärtiger Kirchen, alle, die nicht geborne Deutsche sind, zur Erhaltung einer Pfründe als unfähig erklärt; es wäre denn, daß sie vorher der deutschen Nation würklich einverleibt worden seyen; jedoch kann durch dieß letztere, den allenfalsigen Statuten mancher Stifter nicht derogiret werden.

XIV.

Ueber die Statuten der deutschen Kirchen können römische Dispensationen nie statt haben.

XV.

Das den drey Erzbischöfen und Kurfürsten des deutschen Reichs gleich nach den Konkordaten ex Pacto verliehene Indultum perpetuum in jenen Kirchen, wo die Alternativa Mensuum statt hat, die in den ungleichen Monathen vakant werdende Präbenden zu vergeben, ist nicht nur von dem römischen Hofe auf Jahre beschränkt worden, sondern derselbe hat sogar einige vermöge des Indulti den Erzbischöfen zukommende Monathe in der Folge andern dem Erzbischofe untergeordneten Corporibus in einem und dem andern Erzbisthum verliehen: Daher

a) Kaiserl. Majestät zu bitten wären, sich bey Sr. päbstlichen Heiligkeit mit Nachdruck dahin zu verwenden, daß die gegen das obgemeldete Factum post Concordata in solchem Erzbisthum an andere, als den Erzbischof, zum Nachtheil des Indulti überlassene päbstliche Monathe wieder eingezogen, und vom Pabst nur an den Erzbischof zurückgegeben werden.

b) Das Indultum perpetuum ist den Erzbischöfen gleich bey dem Antritt ihres Amts mit der Konfirmationsbulle auszufertigen. Sollte aber in beyden vorstehenden Punkten der römische Hof wider Vermuthen sich nicht willfährig bezeigen, so sind

c) die Erzbischöfe befugt, die Präbenden, die in den päbstlichen Monathen in Erledigung kommen, ohne weitern Anstand zu verleihen, und werden Se. Kaiserl. Majestät allergnädigst geruhen, die Erzbischöfe bey diesem Recht so, wie die diesfalsige noch besondere erzbischöfliche Salzburgische Befugnisse

gegen alle Eingriffe reichsoberhauptlich zu schützen: da aber

d) den Erz- und Bischöfen Deutschlands zu ordentlicher Verwaltung ihrer Diözesen die Vergebung der Benefizien nöthig ist, und in den Konkordaten die sechs Monathe den Päbsten nicht auf ewig eingeräumt sind, so wird auch hierin auf dem hoffentlich bald zu Stande kommenden Nationalkonzilium Abhülfe zu erwarten seyn.

XVI.

Die in den Konkordaten unbekannte und durch die Kuralisten nachher in die Indulta eingeschlichene zweyte Provision muß jetzt schon für die Zukunft gänzlich aufhören, besonders, weil diese nicht nur ohne Noth dem Proviso große Kosten verursacht, sondern auch zu vielen Streitigkeiten und Benefizienfischereien Anlaß giebt.

XVII.

Da der Processus informatiuus bey den neuen Bischöfen nach der Vorschrift der Kirchenversammlung zu Trient Sess. 22. Cap. 2. de reform. entweder von den Nunziaturen, oder den Ordinarien, oder in Ermangelung dieser von den nahe gelegenen Bischöfen geschehen soll, so ist mit Ausschluß derselben diese Trientinische Verordnung in die Zukunft genau zu beobachten; damit sich aber kein Anstand ergebe, welcher von den nahe gelegenen Bischöfen den Processum informatiuum zu machen hätte, so wäre dieser nach Maaßgabe der ältern Kirchenzucht von dem Consekratore zu veranstalten.

XVIII.

Bey den Bischöfen in Partibus wird das gewöhnliche testimonium idoneitatis der Bischöfe, die sie ernennen und zu Rom vorstellen, statt des erwähnten Prozesses um so mehr hinreichend seyn, als diese die nöthigen Eigenschaften der Ernannten am besten kennen müssen.

XIX.

Sowohl das Indultum administrationis, welches vorhin jezuweilen hat aufgedrungen werden wollen, als die Clausula in temporalibus in den Wahlbestätigungsbullen sind in Zukunft ganz unzuläßig, und ist leztere den Gerechtsamen Kaiserl. Majestät und des Reichs ganz zuwider.

XX.

Der von Pabst Gregor VII. erfundene und von Gregor IX. den Dekretalen eingeschaltete Eyd der Bischöfe, welcher mehr auf die Pflichten eines Vasallen als den kanonischen Gehorsam gerichtet ist, kann ferner um so weniger beybehalten werden, als die deutschen Bischöfe würklich darin dasjenige schwören, was ihnen in Betracht ihrer Verbindung mit dem Reiche zu halten unmöglich ist. Es ist daher eine neue dem päbstlichen Primat sowohl als den bischöflichen Rechten angemessene Eydformel einzuführen.

XXI.

Wie sehr die Bisthümer Deutschlands durch die Annaten- und Palliumsgelder gedrückt werden, zeigen nicht nur

nur die bisher aus Deutschland dieser Ursachen willen nach Rom geschickten unglaublichen Summen Geldes, sondern auch die in vielen Bisthümern dadurch verursachten und angehäuften Schulden. Der römische Hof hatte zwar selbst das Unbillige dieser Sache in den Aschaffenburger Konkordaten eingesehen, und daher die Retaxationen angelobt, aber bis jetzt noch nicht in Erfüllung gebracht. Ob nun gleich die deutsche Nation nicht dagegen seyn wird, für die bisherigen Annaten- und Palliumgelder eine gewisse Taxe zu Belohnung des damit beschäftigten Personals zu entrichten, so muß dieselbe dennoch wünschen und hoffen, daß gedachte Taxe nach dem ungefähren Vermögen der Erz- und Bisthümer binnen zwey Jahren in einer Nationalkirchenversammlung, oder, wenn diese wegen allenfalsiger Hindernisse nicht zu Stande kommen sollte, von Sr. Majestät dem Kaiser und dem gesammten Reich gemäßigt und bestimmt werden. Wollte nun in diesem Fall der römische Hof die in den Konkordaten zugesicherte, und, ohne daß besondere kanonische Ursachen eintreten, nicht zu verweigernde Konfirmation oder das Pallium abschlagen, so werden die deutschen Erz- und Bischöfe in der alten Kirchendisciplin solche Mittel finden, wodurch sie mit Beybehaltung der dem römischen Stuhle schuldigen Verehrung und Subordination ihr Erz- und bischöfliches Amt unter dem allerhöchsten Schutze Kaiserl. Majestät ungestört ausüben können.

XXII.

Alle Gegenstände, welche nach der deutschen Reichs- und der alten Kirchenobservanz zu der geistlichen Gerichtsbarkeit gehören, müssen

a) in der ersten Instanz vor die nach der Verfassung einer jeden Diözese bestehenden geistlichen Gerichte gebracht werden, und gehen im Berufungsfall von dem Bischofe unmittelbar an die Metropolitangerichte.

b) Die päbstlichen Nunzien dürfen sich in keine Sache, weder in der ersten noch in den folgenden Instanzen, wie oben schon erwähnt worden ist, einmischen; diesem zufolge werden

c) die Erz- und Bischöfe besorgt seyn, daß ihre geistlichen Gerichtsstellen mit erfahrnen, geprüften und sonst rechtschaffenen Männern besetzt, und denselben eine nach den kanonischen Gesetzen sowohl, als der im Reiche üblichen Praxis abgefaßte Gerichtsordnung, wo solche noch nicht ist, vorgeschrieben werde, damit die geheiligte Justiz auf keinerley Art zum Nachtheil der streitenden Partheyen verhindert oder verlezt werde.

d) Geschiehet von diesen weitere Berufung an den römischen Stuhl, so ist dieser verbunden, zur dritten Instanz Iudices in partibus, und zwar Nationalen zu geben, und werden diese nach der Vorschrift des Trientinischen Konziliums gehörig bestimmt, und darauf zu Rom namhaft gemacht werden.

e) Noch dienlicher und zweckmäßiger würde aber seyn, wenn sich jeder Erzbischof angelegen seyn ließe, in seiner Provinz mittelst zu pflegender Kommunikation mit den Herren Suffraganeen ein einziges Provinzial-Synodalgericht zur dritten Instanz zu errichten, und dahin alle Causas Appellationis zu weisen. Der Erzbischof könnte bey diesem Gericht den Direktor und einige Beysitzer, und jeder

Suffraganeus einen auch zwey Beysitzer ernennen, und auf seine Kosten erhalten.

XXIII.

Werden die Erz- und Bischöfe Deutschlands unter dem allermächtigsten Beystand Kaiserl. Majestät in den Besitz dieser durch gö tliche Anordnung ihnen zukommenden Gerechtsame wieder eingesetzt, und von den Hauptbeschwerden gegen die römische Kurie befreyet seyn; so sind sie alsdann erst vermögend, und wirklich entschlossen, die Verbesserung der Kirchendisziplin durch alle ihre Theile nach gemeinschaftlichen Grundsätzen alsobald vorzunehmen, wegen besserer Einrichtung der Seelsorge, Stifter und Klöster das nöthige zu verordnen, und die bisher dabey eingeschlichenen Mängel und Mißbräuche aus dem Grunde zu heben.

Uebrigens, da das Concordatum Aschaffenburgense von seiner Entstehung her selbst, als eine der größten Beschwerden der deutschen Nation gehalten, und die Bischöfe dadurch in der Ausübung ihrer ursprünglichen Rechte merklich gehindert worden, dasselbe auch nur auf eine Zeitlang bis zum nächstgehoften Konzilium eingegangen, auf der erst ein Jahrhundert nachher gehaltnen Kirchenversammlung zu Trient aber die zugesicherte Abhülfe nicht erfolgt ist; so ist es ein eben so angelegentlicher als devotester Wunsch für die deutsche Nation, daß Se. Kaiserl. Majestät als allerhöchstes Reichsoberhaupt bey dem päbstlichen Stuhl dießfalls ins Mittel zu treten, das in gedachtem Konkordat als eine wesentliche Bedingniß versprochene Concilium, wenigstens nationale, durch allerhöchste Verwendung längstens in zwey Jahren zur endlichen Hebung aller dieser Beschwerden zu Stande zu

bringen, und wenn auch diesfalls noch immer die bisherigen Hindernisse sich in den Weg legen sollten, durch reichsverfassungsmäßige Vorkehrungen die so unentbehrliche Erleichterung allerhuldreichst zu verschaffen geruhen mögen.

Vorstehende Punkte haben Endesunterzeichnete reiflich erwogen, einhellig beschlossen, und nach vorgelegten allseitigen Vollmachten Namens ihrer Kommittenten unter Beydrückung ihrer gewöhnlichen Insiegel eigenhändig unterschrieben. Bad Ems dem 25. August 1786.

Valentin Heimes, Joseph Ludwig Beck,

Georg Heinr. v. Trautphäus,

und

Joh Mich. Bönike.

Viertes Kapitel.

Schreiben der Erzbischöfe an den Kaiser. Antwort desselben.

Vorstehende Punktation ließen die Erzbischöfe ungesäumt an den Kaiser gelangen. Sie legten derselben nachstehendes vom 3. 7. und 8ten Herbstmonath 1785 dadirtes Schreiben bey.

„Ew. Kaiserl. Majestät geruhten, uns unter dem „12ten Weinmonath des letztverflossenen Jahres die un„schätzbare Versicherung des Reichsoberhauptlichen aller„höchsten Schutzes und Beystandes mit der gerechtesten „Aufforderung zu ertheilen, daß künftig alle unsere Me-

„tropolitan- und Diözesanrechte von uns aufrecht erhal-
„ten, auch alle dasjenige, was immer Einschreitung oder
„Eingriffe des päbstlichen Hofes oder dessen Nunzien wi-
„der solche Rechte und die gute Ordnung seyn könnte, stand-
„haft hintan gehalten werden solle.“

„So wie diese verehrungswürdigsten Gesinnungen in
„uns das lebhafteste Dankgefühl erregten, als hielten wir
„es auch dem Wohl der uns anvertrauten Diözesan- und
„selbst jenem der gesammten deutschen Nationalkirche ge-
„mäß, über einen so wichtigen Gegenstand unter uns
„gemeinsame Rathschläge zu pflegen, auf die Urquelle der
„durch die apostolische Nachfolge auf uns gediehenen bi-
„schöflichen Rechte zurückzugehen, und dabey einstweilen
„die vorzüglichsten Zuständigkeiten festzusetzen, die wir
„vermöge der ursprünglichen Kirchenverfassung sowohl,
„als der göttlichen Einsetzung von unserm bischöflichen
„Amtsberuf für unzertrennlich achten, und in welche wir
„daher durch vereintbarte Maaßregeln wieder einzutreten,
„auch solche wider alle fernere Beeinträchtigungen gemein-
„sam zu sichern und zu behaupten entschlossen sind.“

„Wir eilen dem Verlangen eines der zeitherigen Be-
„kränkungen schon im voraus überzeugten Reichsober-
„hauptes entgegen, wenn wir Ew. Kaiserl. Majestät
„den Inbegriff jener Rechte und Zuständigkeiten mittelst
„beyverwahrter, von uns reiflich erwogener, auch ein-
„stimmig beschlossener Punkte ehrerbietigst darlegen, und
„wenn wir solche in Kraft des reichsgrundgesetzlichen Kir-
„chenschutzes der Kaiserlichen mächtigen Handhabung so-
„wohl, als der allenfalls dazu nöthigen reichsoberhauptli-
„lichen Einschreit- und Verwendung bey dem römischen
„Hofe um so zuversichtlicher anheim geben, je preiswür-
„diger die allerhöchste Aufmerksamkeit ist, mit welcher Ew.

„Kaiserl Majestät unsern Anträgen schon aus eigenem „huldreichsten Antriebe zuvorgekommen sind.“

„Ew. Kaiserl. Majestät werden ab dem Inhalt unserer Beschwerden zu entnehmen geruhen, wie kläglich „der bisherige Zustand der deutschen Kirche von jener Zeit „gewesen sey, da die ungehinderte volle Ausübung unserer „schweren Hirtenpflicht und der dazu nöthigen einer Verjährung oder Vergebung ohnehin nicht unterworfenen Gewalt durch die Mißbräuche des unaufgeklärten Zeitalters allenthalben gehemmt war, und da wir in den Verrichtungen unsers Pastoralamtes durch nichts so sehr, „als durch die Ein- und Uebergriffe des römischen Hofes „gehindert waren.“

„Diese der deutschen Kirchenfreyheit so nachtheilige „Ein- und Uebergriffe nahmen zwar frühzeitig, und vorzüglich seit der allgemeinen Verbreitung der falschen isidorischen Dekretalen überhand. Auch dehnten die römischen Kurialisten solche noch nach der Hand immer „weiter aus.“

„Allein eben dadurch erhob die deutsche Nation von „Jahrhunderten her so viele und so laute Klagen. Eben „darum drang sie bey den Kirchenversammlungen zu Kostanz, Basel und Trient auf eine gründliche und ausgiebige Aus- und Abhülfe, ohne jedoch, daß solche ja „vollständig zu erhalten gewesen wäre, ja ohne daß man „selbst die öffentlichen Verträge, die einstweilen über verschiedene Beschwerpunkte geschlossen wurden, jemals „durchaus zur bedungenen Erfüllung gebracht hätte.“

„Die Zurücktretung in unsere ursprüngliche Rechte, die „wir uns dermalen zum Zweck nehmen, wird also durch „die langjährige Dauer der gegenseitigen Uebergriffe um „desto vollkommener gerechtfertiget. Und da übrigens in „den oben erwähnten Verträgen noch manche Vorsehun-

„gen begriffen sind, die man der deutschen Nation durch „die Umstände der Zeit aufgedrungen hat, und die denselben bis jetzt ungemein drückend aufliegen, so wäre „wohl in aller Rücksicht nichts billiger, noch erwünschlicher, als daß die dermalige Hülfe sich auch auf diese, die „Nation und das Publikum so sehr gravirende Verträge „erstrecken könnte.“

„Nachdem wir aber gleichwohl noch zur Zeit uns von „der genauen Erfüllung der Konkordaten nicht entfernen „wollen, und nachdem wir in solcher Rücksicht unsere Beschwerden auf die einseitigen Auslegungen und Abweichungen des römischen Hofes beschränken, auch uns unter dem Beystand Ew. Kaiserl. Majestät solchen einseitigen Auslegungen oder eigenmächtigen Abweichungen ohnehin entledigen werden: So mögen wir nur den einzigen weitern Bedacht der Beherzigung Ew. Kaiserl. Majestät noch unterstellen, daß in den mit ersagtem Hofe „geschlossenen Verträgen wohlbemerklich auch solche Verbindlichkeiten vorliegen, welche die deutsche Nation auf „ewige Zeiten zu erfüllen keineswegs übernommen, sondern sich vielmehr ausdrücklich eine bald erfolgende anderweite Vorsehung vorbehalten, auch zum Theil solche Absichten dabey zum Grunde gelegt hat, die dermalen „gänzlich aufhören und hinwegfallen.“

„Ew. Kaiserl. Majestät werden es demnach von selbst „für höchst billig erachten, daß wir in solcher Rücksicht „wenigstens um eine gütliche allerhöchste Verwendung anstehen, wodurch der römische Hof sich zur selbsteigenen „ausgiebigen Beruhigung der deutschen Nation in Bezug „auf jene den jetzigen Zeitumständen nicht mehr anpassende „Verträge bewegen lasse.“

„Sollte aber wider Verhoffen durch die Einschlagung „gütlicher Wege nichts zu erwürken seyn, so ersuchen wir

„Ew. Kaiserl. Majestät, Allerdieselbe wollen huldreichst „geruhen, solchenfalls die unaufhaltliche fernere Vorsorge „zu treffen, daß die in den deutschen Konkordaten aus„bedungene und wirklich zugesicherte Kirchenversammlung „(maaßen in jener zu Trient die erwartete Erledigung „nicht erfolgt ist) durch einen Nationalzusammentritt der „deutschen Erz- und Bischöfe endlich einmal zu Stande „komme, und darin die deutsche Nation von allen Bedrü„ckungen gänzlich befreyt, sofort die ihr zuständige in den „Zeiten durch Jahrhunderte genossene vollkommene Frey„heit wieder hergestellt werde."

„Und sollte auch dieses der Kirchenverfassung so an„gemessene Mittel wider alles Vermuthen nicht thunlich „erscheinen, oder doch schwer in der Ausübung fallen, „oder sollte der Zweck dadurch nicht ausgiebig genug zu „erreichen seyn, so bleiben in diesem Fall unsere festbe„schlossenen Anträge dahin von nun an gerichtet, daß „sothane Beschwerden, und vorzüglich jene, die sich auf „lästige Exaktionen oder sonst auf das zeitliche Wohl un„serer und des Reichs Unterthanen beziehen, von Ew. „Kaiserl. Majestät und dem gesammten Reich näher ein„gesehen, erwogen, und zu deren Beseitigung das erfor„derliche durch gesetzliche oder andere Wege ergriffen werde. „Wir 2c. 2c."

Auf dieses Schreiben erfolgte unterm 16. Winterm. des nämlichen Jahres die kaiserliche Antwort, des Inhalts:

„Mit vielem Vergnügen habe ich aus Ew. Liebden „an mich unter dem 3. 7. und 8. Herbstm. d. J. gemein„schaftlich erlassenen Zuschrift den warmen Eifer und zu„gleich das vollkommenste Vertrauen ersehen, mit wel„chem dieselben, zu Beseitigung der in der kirchlichen „Disciplinarverfassung eingeschlichenen Mißbräuche nach

„dem Sinn meines Schreibens vom 12. Weinmonath 1785 „sich einverständlich gegen mich geäußert haben.“

„Da die zum Besten der Religion in meinen Erblan„den getroffene Anstalten die gedeihlichsten Würkungen „bereits hervorbringen, so ist zu deren gleichmäßigen Vor„bereitung im deutschen Reich mein Wunsch um so sehn„licher, und meine Bereitwilligkeit desto aufrichtiger, zu „aller nur immer thunlichen Beförderung dieses wichtigen „Entzweckes geistliche und weltliche Reichsstände, in dem „jedem hierunter zustehenden Umkraise und in Gemäßheit „meiner aufhabenden reichsoberhauptlichen Rechte und „Verbindlichkeiten zu unterstützen.“

„Ueber die dem gemeinschaftlichen Schreiben beyge„legten verschiedenen Punkte bemerke ich für dermalen nur „so viel, daß deren mögliche Zustandbringung und der da„von zu erwartende Nutzen von dem vorläufigen festen „Einverständniß der Herren Erzbischöfe mit den Exemten „sowohl als ihren Suffraganbischöfen und jenen Reichsstän„den, in deren Landen sich die bischöflichen Sprengel er„strecken, zum großen Theil abhangt: daher es dann auch „vor allem wesentlich darauf ankommen wird, daß von „Ew. Liebden mit gedachten Bischöfen das nöthige nähere „Concert hierüber vertraulich gepflogen werde; und ich „wünsche meines Orts eben so aufrichtig als ich zuversicht„lich hoffe, daß diese letztere von der nämlichen Gesin„nung und Ueberzeugung geleitet, mit gleichem Eifer zu „dem vorliegenden heilsamen Werk ohne Zeitverlust sich „einverstehen, folglich zum Besten unserer heiligen Reli„gion und deren Verwaltung in allen Theilen nach ge„meinschaftlichen Grundsätzen und mit vereinigten Bemü„hungen sich thätig verwenden werden.“

„Von meiner vollständigen Mitwürkung und Hand„habung nach dem ganzen Umfang des kaiserl. reichs-

„grundgesetzlichen Kirchenschutzes belieben Ew. Liebden „eben so versichert, als überzeugt zu seyn, daß ich Dero„selben 2c. 2c.“

Fünftes Kapitel.

Reflexionen über die Beschaffenheit der Bewegungen der Erzbischöfe gegen den römischen Hof, über die Verhältnisse der Metropolitane mit ihren Suffraganen, und über die Hindernisse, die eine allgemeine Reformation im katholischen Deutschland finden mußte.

Ehe der weitere Gang den diese Begebenheit genommen hat, verfolgt wird, scheint es nicht unnöthig, einige Bemerkungen vorauszuschicken.

Die Beschwerden, für deren Abhülfe sich jezt die deutschen Erzbischöfe in einen gemeinschaftlichen Bund vereinigten, sind in der Hauptsache keineswegs erst seit kurzem entstanden. Lange schon hatte Deutschand diese Bedrückungen gefühlt, und mehr als einmal versuchte man es, sich in minder beschwerliche Verhältnisse mit dem römischen Hof zu setzen. Der lezte Versuch dieser Art geschah im Jahre 1769 fast auf die nämliche Art und durch die gleichen Mittel, wie der, von welchem jezt die Rede ist. Die drey geistlichen Kurfürsten vereinigten sich damals in gedachtem Jahre dahin, mittelst einer Schrift, die sie dem Kaiser überreichten, sich über den Mißbrauch der päbstlichen Indulten, Provisionen, Dispensationen, Kanzleyregeln, Gratialien, Annaten, Palliengelder, Appellationen, Nuntiaturen u. d. gl. zu be=

schweren, und den kaiserlichen Schutz dawider nachzusuchen *). Allein der Erfolg entsprach keineswegs den Erwartungen. Damals konnte Joseph II. noch nicht frey würken, und das einzige, was er that, war, daß er den Erzbischöfen antwortete, er könne sich in ihre Beschwerden nicht mengen, und es wäre das beste, wenn sie sich selbst unmittelbar an den Pabst wendeten.

Nach Verlauf von sechszehn Jahren hatten sich die Grundsätze am kaiserlichen Hofe merklich geänd rt, und jetzt ließ sich weit eher von Seite des Kaisers eine kräftige Mitwürkung in dieser Sache erwarten. Man kann dieses schon aus der Art schließen, wie er die Erzbischöfe in seinem Schreiben vom 12. Weinmonath 1785 ausdrücklich auffoderte, zweckmäßige Wege zur bezielten Abhülfe ihrer Beschwerden gegen Rom einzuschlagen. Noch bemerkbarer zeigt sich der feste Entschluß des Kaisers, zur Ausführung dessen, was die Emser Punktation enthielt, mitwürken zu wollen, in dem obenangeführten Antwortschreiben vom 16. Wintermonath 1786. Nichts kann wohl bestimmter die Denkungsart des Kaisers ausdrücken, als der Wunsch, den er darinne anführt, dasjenige, was er in kirchendisciplinarischen Sachen für seine eigene Erblande gethan hat, auch im übrigen Theile des katholischen Deutschlandes nachgeahmt zu sehen. Wirklich mußte ihm das letzte wohl auch selbst am Herzen liegen, weil gerade durch die allgemeine Annahme seiner Reformationsanstalten auf eine gewisse Weise seine für die Erbstaaten gewagten Verfügungen sanktioniret worden wären. Ein Umstand der um so viel wichtiger war, je gewisser es der

*) Le Brets Magazin zum Gebrauche der Staaten- und Kirchengeschichte. Theil VIII. S. 1 u. f.

Augenschein lehrte, daß eben deswegen, weil sich die bisherige Reformation nur einzig über die österreichische Monarchie erstreckte, von dort aus, wo die Sachen noch im alten Bestande waren, die meisten Hindernisse im Wege standen. Er hatte zwar mittelst seiner souverainen Gewalt die verhaßten Neuerungen eingeführt, aber gleichwohl nicht hindern können, daß der beeinträchtigte Theil, der in benachbarten Gegenden Schutz und Unterstützung fand, auf jedem Wege die kaiserlichen Verfügungen verhaßt machen konnte.

An gutem Willen fehlte es also dem Reichsoberhaupt sicher nicht, und wenn der beabsichtete Zweck der Erzbischöfe nicht erreicht worden ist, so muß die Schuld davon ganz andern Umständen, als einer Unthätigkeit von Seite des Kaisers beygemessen werden.

Unstreitig war es nicht ganz richtig kalkuliret, daß die Erzbischöfe zuerst in dieser Sache den Ton angaben. In der Hierarchie gebühret ihnen zwar vor den Bischöfen der Vorrang; aber es liegt schon in der Natur des Menschen, von Schritten, die ein Höherer wagt, immer sogleich das Schlimmste zu vermuthen. Man beobachtet sich gegenseitig mit Mißtrauen, und derjenigen Parthey, auf deren Erniedrigung es eigentlich abgesehen ist, wird es unendlich leicht, mittelst dieses Mißtrauens Streiche abzuwenden, die ihr zugedacht sind. In dem vorliegenden Falle scheint wirklich für die Suffraganbischöfe eine Schlinge verborgen zu seyn, die sie besorgt machen konnte. Sie mußten glauben, daß aus der Wiederherstellung des bischöflichen Ansehens eigentlich nur die Metropolitane Vortheil ziehen würden, und daß es ihnen als Suffraganen unter erzbischöflicher Gewalt weit schlimmer, als unter päbstlicher Herrschaft gehen könnte. Dazu kömmt, daß man gemeiniglich dem entfernten Herrn

gewogener, als dem nahen ist. Den Gehorsam, den die Bischöfe bis dahin einem jeden Pabste geschworen hatten, machten sie sich, wie jedermann weiß, sehr bequem, und der Umstand, daß ihre Pallien so viel Geld kosten, konnte bey ihnen in gar keinen Betracht kommen, nachdem diese Palliengelder nicht aus ihrem Eigenthum, sondern von dem Vermögen ihrer Untergebenen oder ihrer Kapitel nach Rom geschickt wurden. Bischöfen, die nur für das Interesse ihrer Nepoten zu sorgen haben, konnte es ziemlich gleichgültig seyn, wie viele Summen jährlich nach Italien ausgeführt wurden, wenn sie nur ihre Verwandte in die verschiedenen Hofämter einsetzen konnten, die sie zu vergeben hatten. Für sie war es eine Kleinigkeit, sich vom Pabste gewisse Indulten geben zu lassen. Der päbstliche Vorbehalt, die Annaten waren nicht ihnen, sondern dem Lande zur Last, für welches sie nur ein sehr schwaches Interesse hatten.

Es ist eine allgemeine, durch die Erfahrung bestätigte Wahrheit, daß aus einer jeden Reformation, die von oben herab kommen soll, nicht leicht etwas Gedeihliches zum Vorschein kömmt. Wer dürfte denn auch erwarten, daß ein sehr verderbter Hof sich selbst bekehren würde? Und ist es nicht höchste Wahrscheinlichkeit, daß eine Reformation, von Bischöfen angefangen, nur so viel umfassen würde, als sie für ihr eignes individuelles Interesse zuträglich fänden? Was sollte vollends eine kirchliche Verbesserung, von Bischöfen vorgeschlagen, fruchten, die im Allgemeinen ziemlich eingeschränkte Begriffe von Religion haben, und deren Interesse es sogar erfodert, Grundsätze nicht aufkommen zu lassen, die für ihre Vorurtheile gefährlich wären? Es ist für sie zwar ungemein schmeichelhaft, ihr Episkopat durch eine unmittelbare Folge, und auf die nämliche Art, wie **Petrus**, von

Gott herleiten zu können. Aber wer sieht es nicht, daß schon allein dieser traurige Irrthum die Quelle noch viel traurigerer Mißbräuche ist? Wozu glaubt sich nicht ein Mensch berechtiget, der sich in irgend ein Amt unmittelbar von Gott eingesetzt wähnt?

So viel also ließ sich von der in der Emser-Punktation angekündigten weitern Reformirung der deutschen Kirche erwarten. Wäre es auf irgend eine Art Ernst gewesen, es dazu kommen zu lassen; so hätte es keiner vorläufigen Ankündigung, und eben so wenig eines allgemeinen oder National Konziliums bedurft. Das erstere ist unter den Umständen, in denen sich die katholische Kirche befindet, fast unmöglich, und vom zweyten läßt sich nicht viel erwarten. Alles muß nur der Zeit überlassen werden. Diese heilt ihre Gebrechen weit sicherer, als alle künstlichen Anstalten. Es wäre eben so überflüßig, in einen Zeitalter, wo der Aberglaube noch fest auf dem Throne sitzt, Vernunft zu gebieten, als dann, wenn einmal diese ihre Fesseln zerbrochen hat, jenen wieder zum Abgott des Tages machen zu wollen. Die Menschheit steht in diesem Punkte unter der Vormundschaft eines höhern Gebieters, und es wäre eben so thöricht als lächerlich, diesem Gesetze vorschreiben zu wollen.

Ueberhaupt scheint schon der Zeitpunkt, in welchem eine kirchliche Reformation eingeleitet werden sollte, nicht der schicklichste gewesen zu seyn. Der Plan, den man hiezu entworfen hatte, war noch in vielen Dingen sehr mangelhaft. Auf der einen Seite hatte die Aufklärung schon eine viel zu hohe Stufe erreicht, als daß die Vernunft den Hauptgrundsätzen, worauf die Reformation gebaut werden sollte, durchaus ihren Beyfall hätte geben können, und auf der andern Seite lag der größte Theil des Volkes noch so tief in Unwissenheit und Aberglaube versunken,

daß es jede noch so unbedeutende Abweichung von seinen geerbten Vorurtheilen niemals hätte ertragen können. Auf dieses unwissende, fanatische und eigensinnige Volk endlich konnten die Anhänger des römischen Hofes auf jede Art würken, und in einer Sache, die mit ruhiger Vernunft behandelt werden sollte, den wüthendsten Leidenschaften einen weiten Spielraum verschaffen. Man hat die Gewalt, mit welcher die Mönche, und insbesondere die in Deutschland noch immer sehr mächtigen Exjesuiten entgegenwürken konnten, keineswegs in Anschlag gebracht, wenn man vermuthete, Neuerungen, bey welchen das Mönchswesen überhaupt sehr viel verlieren müßte, ohne Widerstand einführen zu können.

Sechstes Kapitel.

Verhalten des römischen Hofes gegen die Erzbischöfe. Pius VI. schreibt an den Bischof von Freisingen.

Der erste Schritt, den Pius VI. gegen den Kaiser und die deutschen Erzbischöfe wagte, kündigte heftige Stürme án. Die Sprache, die er führte, war nicht die Sprache der Sanftmuth. Hildebrand hat im eilften Jahrhundert kaum dreuster gesprochen. Noch wußte er nicht, was auf dem Kongresse zu Ems beschlossen worden ist. Er hatte anfänglich nur von den Schritten, welche die Erzbischöfe in Verbindung mit dem Bischofe von Freisingen wider die neue Nunziatur zu München versucht hatten, und von dem Zirkularschreiben Nachricht, wodurch der Kaiser die Gerichtsbarkeit aller in Deutschland befindlichen Nunzien aufhob. Anstatt den

Erzbischöfen auf ihre wiederholten Schreiben Antwort zu geben, und anstatt dem Kaiser über den Inhalt seines Zirkularschreibens allenfalsige Gegenvorstellungen zu machen, wendete er sich an den Bischof von Freisingen, an welchen er unterm 18. Weinmonath 1786 nachstehendes Breve gelangen ließ *).

„Ehrwürdiger Bruder! Unsern Gruß zuvor! Wir „glaubten den Pflichten unsers apostolischen Amtes kein „Genüge zu leisten, wenn wir dein unterm 12. August „an uns erlassenes Schreiben unbeantwortet ließen. Du „versprichst uns zwar darin auf unser dir durch unsern „Nunzius zu München überschicktes Breve, ihm an die „Hand zu gehen, begleitest aber dein Versprechen mit dem „ausdrücklichen Beysatze: In soferne es seit jenem kai„serlichen Edikte bey dir stehe, welches über die„sen Gegenstand von Sr. Kaiserl. Majestät un„term 12. Weinmonath 1785 im römischen Reiche „erschienen ist.“

„Ehrwürdiger Bruder! Nachdem uns deine Ehrer„bietigkeit gegen diesen heiligen Stuhl schon von jener „Zeit her bekannt, da du noch hier zu Rom **) den geist„lichen Wissenschaften oblagst, und deine nähere Verbin„dung mit uns durch mehrere Beweise deiner Frömmigkeit und

*) Planks neueste Religionsgeschichte. Theil I. S. 420 u. f. — Pragmatische und aktenmäßige Geschichte der neuen Nunziatur zu München. 8. — Wienerkirchenzeitung für das Jahr 1787. S. 265 u. f.

**) Man sieht hier doch, was für einen Nutzen die deutsche Kirche davon hatte, daß vorhin der junge Stiftsadel nach Rom geschickt wurde, um dort die Theologie zu studieren.

„und Willfährigkeit hinlänglich erprobet war; so mußte „uns jener Beysatz freylich eben so auffallend als uner„wartet seyn. Wir verwundern uns darüber nicht, daß „diejenigen vom kaiserl. Edikt einen Mißbrauch machen, „welche es durch ihre Kunstgriffe erwürket haben; inzwi„schen sehen wir auch gar wohl ein, wo sie mit ihren Ab„sichten hinauswollen — **daß nämlich sie über andere „herrschen können.** *)“

„Ihr Vorwand ist eine vorgebliche Furcht. Wir ha„ben ihnen aber in unsern an sie gestellten Antworten hin„länglich gezeigt, daß diese Furcht ungegründet und eitel „sey. Es wäre zu weitläufig, und es ist auch nicht nö„thig, diejenigen öffentlich zu nennen, die sich an Se. „Kaiserl. Majestät gewendet, was sie für Klagen ange„bracht, und welcher Beweggründe sie sich bedient haben, „den Kaiser auf diesen Entschluß zu bringen; denn alles „das ist nicht nur dir, sondern sogar Jedermann in „Deutschland bekannt. Aber selbst der Kaiser hat sich „bey Gelegenheit, da sie ihre Zuflucht zu ihm nahmen, „öffentlich erkläret: **Es stünde in der Willkür des „apostolischen Stuhles, nicht nur Einen, sondern „auch drey Nunzien zu schicken, wenn er es für „gut fände, und man müsse ihn, als das Ober„haupt des römischen Reiches in dieses Geschäft „nicht mischen, weil es gewiß auf keinerley Art in „die Reichskonstitution einschlüge** **). Dieses sind

*) So muß Pius sprechen, um die Bischöfe gegen ihre Metropolitane mißtrauisch zu machen.

**) Wenn dieses die Worte des Kaisers sind, so sollten sie in einem päbstlichen Breve nicht verfälscht angeführt werden. Wider die Schickung der Nunzien hat der Kaiser

„die eigenen Worte des Grafen von Seinsheim, die „er in einem Briefe vom 8. Brachm. 1785. an den kur„pfälzisischen in Rom residirenden Minister schrieb. Es „sey fern von mir, zu glauben, daß auch du mit denje„nigen, von denen wir reden, gemeinschaftliche Sache „gemacht habest. Darum halten wir auch dafür, daß „es dir unmöglich mißfallen kann, wenn wir dich, um „dir allen Zweifel zu benehmen, väterlich zu überzeugen „suchen, daß jenes encyclische oder Zirkularschreiben des „Kaisers der Aufnahme eines Nunzius vom heiligen „Stuhl, der unsere Stelle mit eben der Vollmacht und „Gerichtsbarkeit vertritt, wie sie unsere Nunzien bisher „ausgeübt haben, weder in der That entgegen stehe, noch „auch entgegen stehen könne."

„Es sind die kanonischen Satzungen bekannt, wo„durch der römische Pabst Kraft seines, **nicht von Men„schen**, sondern von Gott errichteten Primats *) seine „Nunzien zu schicken befugt ist, wie es die Umstände der „Zeiten zu erheischen scheinen, und daß diese Nunzien „dafür erkannt, und von allen Katholiken, besonders

nichts einzuwenden, in so ferne sie in keinem andern Karakter, als in dem eines jeden andern Gesandten irgend einer Macht erscheinen. Aber es ist hier nicht von solchen, sondern von der Gerichtsbarkeit die Rede, deren sich päbstliche Nunzien anmaaßen, und deren Ausübung ihnen durch das Zirkularschreiben des Kaisers, das ohnehin schon eine sehr auffallende Widerlegung des päbstlichen Vorgebens ist, untersagt wurde.

*) Das Gegentheil ist längst durch die Geschichte entschieden. Die römischen Päbste haben ihren Primat theils der Konvenienz der Kaiser, und theils ihren eigenen Ränken zu verdanken.

„aber von Erzbischöfen, die sich durch einen feyerlichen „Eyd hiezu verbunden haben, mit aller Ehrerbietung auf„genommen werden müssen. Wenn also auch gedachtes „Zirkularschreiben die Kraft eines Gesetzes, oder eines „Zwanggebotes, das verbinden soll, hätte, so bleibt „dennoch kein Zweifel mehr übrig, daß es eben darum der „Beobachtung der Kirchengesetze nicht entgegen stehen „könne, weil es von einer **weltlichen Macht** „herrühret *). Es kann also kein Katholik überhaupt, „und um so weniger ein Bischof dieses kaiserliche Schrei„ben als einen Grund anführen, wodurch er sich von der „ihm aufgelegten Pflicht zu entledigen berechtiget wäre **). „Im Gegentheile sollen sie vielmehr wegen des Bandes, „welches sie mit uns, als Glieder mit dem Haupte ver„einiget, und wegen der Theilnehmung an unserer ober„hirtlichen Sorgfalt, wozu sie berufen sind, alle ihre „Sorge, Mühe und Bestrebung dahin verwenden, daß „das Ansehn der Kirche aufrecht und unverletzt erhalten „werde ***). Sie sollten vielmehr das Beyspiel der-

*) Wer hierinne den Hilderbrand nicht sieht, der muß wohl sehr blind seyn. So etwas im Angesichte des Kaisers zu sagen!

**) Wenn der Inhalt dieses kaiserlichen Schreibens nicht befolgt werden darf, ohne sich an der Kirche zu versündigen; so müssen die Erzbischöfe, welche demselben gehorchen, sehr arge Sünder seyn. Welche Folgen! Und welche Sprache!

***) Wenn die Päbste vom Ansehn der Kirche sprechen, so will dieses in der Hauptsache weiter nichts sagen, als das Ansehn ihres Stuhles, oder eigentlicher zu reden, ihres

„jenigen Bischöfe Deutschlands nachahmen, die sich vor „Alters sowohl, als selbst in den neuesten Zeiten der Ge„richtsbarkeit der römischen Kirche auch in diesem Stücke „ruhmwürdigst unterworfen haben, und noch unterwerfen. „Es hebt sich aller Vorwand schon dadurch von sich selbst „auf, wenn gedachtes Zirkularschreiben nicht für ein Ge„setz oder Gebot, wie du es selbst behauptest, sondern für „ein bloßes einfaches Insinnuationsschreiben anzusehen ist, „welches der Kaiser nicht als Gesetzgeber, sondern als „Aduocatus und Beschützer des römischen Reichs auf „ungestümes Andringen Anderer erlassen hat *). Wirk„lich enthält auch dieses Schreiben nichts anders, als daß „der Kaiser die Erzbischöfe aufmuntert, ihre ursprüngli„chen Rechte unverlezt zu erhalten; diejenigen Rechte „nämlich, von welchen man durch unwahrhafte und „irrige Klagen **) vorgiebt, als wenn sie ihnen durch „unerlaubte, und dem Endzwecke der Kirche widerspre„chende Mittel entzogen worden wären. Sie sollen „nicht zugeben, wie er es selbst nicht zugeben würde, daß „die Nunzien eine Gerichtsbarkeit in geistlichen Händeln „ausüben ***). Endlich sezt er hinzu und erklärt, daß

Hofes. In wenigen Breven wird die Religion, immer aber nur der Kirche erwähnt, die doch unendlich weit von jener verschieden ist.

*) Wieder ein sehr kraftvoller Ausdruck. Die deuschen Erzbischöfe heißen hier ungestüme, lästige Leute.

**) Und hier werden die nämlichen Erzbischöfe der Lüge und des Irrthums bezüchtiget. Wer erinnert sich dabey nicht an die Sprache Gregors VII?

***) Wenn das kaiserliche Schreiben weiter nichts enthält, als daß die Erzbischöfe nicht zugeben sollen, daß sich die

„diese seine Willensmeynung kein Befehl, sondern nur „eine Ermahnung sey. Denn er sagt zuletzt ausdrück„lich: Da ich diese meine Gesinnungen Ew. Lieb„den hiermit eröfne, so rufe ich dieselben zugleich „auf, alle ihre Metropolitan- und Diözesanrechte „sowohl für sich, als auch durch Verständigung „ihrer Suffraganen und der bestehenden exemten „Bischöfe gegen alle Anfälle aufrecht zu erhalten. „Zuletzt versichert er sie seines kaiserlichen Schutzes. *)“

„Da es nun keine andere als bloß diese die eigenen „Worte des gedachten Zirkularschreibens sind, so sieht „jedermann leicht von selbst ein, daß diese Freyheit der „Erzbischöfe und Bischöfe **), die ihnen ja durch eine

---

römischen Nunzien keiner Gerichtsbarkeit in geistlichen Händeln anmaaßen sollen; so enthält dasselbe schon alles, worum es in dem gegenwärtigen Falle zu thun ist. Denn eben diese Anmaaßung ist der Hauptpunkt der Beschwerden deutscher Erzbischöfe, und es ist unbegreiflich wie Pius VI. die Aufmunterung, die der Kaiser den Erzbischöfen giebt, keine Ausübung einer nunziaturlichen Gerichtsbarkeit in geistlichen Händeln zu gestatten, für sich als keinen Beweiß anführen kann, daß das kaiserliche Schreiben nichts zu bedeuten habe.

*) Hier bedient sich der Pabst einer sehr seltsamen Wortklauberey, um zu beweisen, daß der Kaiser eigentlich nichts angeordnet habe, und daß die Nunzien nach wie vor, mit Gerichtsbarkeit bestehen können.

**) Eine so sonderbare Sophisterey sucht ihres Gleichen. Da der Kaiser eigentlich nur mahnte, wie Pius glaubt, so wären die Erz- und Bischöfe schon dadurch jedes Gehorsams enthoben, und dürften, ohne Scheue, troz aller kaiserlichen Ermahnungen die Nunzien in ihrem Unfuge nicht stören.

„bloße Ermahnung nicht entzogen wird, unverletzt bleibt, „und daß selbst die Erzbischöfe hiedurch keine Gewalt er„langt haben, ihre Diözesanbischöfe dazu anzuhalten, „weil selbst sie nicht anders, als mit Zuratheziehung der„selben handeln müssen. Hieraus erhellet, daß man die „Schuld nicht dem Kaiser, sondern den Erzbischöfen und „Bischöfen beymessen müßte, wenn in Deutschland etwas „Neues zum Nachtheile der Gerichtsbarkeit der Nunzien „geschehen seyn soll. *)“

„Und in der That, wie kann man auch nur auf den „Gedanken verfallen, daß der Kaiser ein Gesetz für das „ganze römische Reich wider die Gerichtsbarkeit der Nun„zien habe festsetzen wollen, nachdem sich selbst das römische „Reich jederzeit eine Ehre daraus gemacht hat, sich in geist„lichen Gegenständen nach den Gesetzen der Kirche, vor„züglich aber des römischen Stuhles zu richten, von dem „es zuerst die Grundsätze der wahren Religion erhalten „hat **); nachdem eben dieses römische Reich in Reichs-

---

*) Jetzt wird das Verhaßte, was der Pabst an dem kaiserlichen Schreiben auszusetzen hat, auf die Erzbischöfe geschoben, als wenn diese allein die verderblichen Neuerer wären, welche sich in Deutschland gegen den Unfug der Nunzien aufgelehnt hätten. Sollte es denn dem Pabste unbekannt seyn, daß Joseph II. schon zuvor, ehe sich die deutschen Erzbischöfe wegen der in München neuerrichteten Nunziatur an ihn wendeten, die Gerichtsbarkeit der Nunzien in Wien, Köln und Brüssel aufgehoben hat? Wie viele Drohungen und Wendungen brauchte es, einer schlimmen Sache einen guten Anstrich zu geben!

**) Deutschland hat seinem ersten Bekehrer, dem Engländer Winfried, wahrlich sehr wenig zu verdanken. Viel-

„gegenständen keine andere Gesetze als diejenigen anerken„net, die entweder auf dem Reichstage, oder doch von „dem sämmtlichen Körper Deutschlands geschlossen wer„den; nachdem selbst der Reichstag nichts zum Nachtheile „desjenigen höchsten Rechts der Reichsfürsten beschließen „kann, kraft dessen jeder Reichsfürst in seinen eigenen „Landen zu thun befugt ist, was er will, wenn er nur „die Verfassung des Körpers nicht verletzt. *)“

„Es ist uns zwar nicht unbekannt, daß man vielfältig „aussprenge: Es könne keine Nunziatur in Deutschland „wider den Willen der Bischöfe, und ohne sie zu„vor zu Rathe gezogen zu haben, errichtet werden; „im widrigen Falle liefe das den Konkordaten „Deutschlands zuwider, welche zu halten selbst der „heilige Stuhl kraft des vaterländischen deutschen „Rechts verbunden ist; — daß die öffentlichen „Reichsakten voll von Klagen und Beschwerden „wären, die schon seit einem Jahrhunderte und „darüber wider die Nunziaturen angebracht wur-

mehr ist es längst entschieden, daß ohne Bonifazens Bekehrungen die abentheuerlichen Begriffe von der päbstlichen Allmacht nie in Deutschland verbreitet worden wären. Diesem nämlichen Bonifazius haben es die Bischöfe hauptsächlich zu danken, daß sie in so knechtischer Unterwürfigkeit gegen den römischen Hof stehen.

*) Pius VI. hätte doch keineswegs vergessen sollen, daß die Erzbischöfe, die gegen den Mißbrauch der Nunzien kaiserlichen Schutz suchen, sehr ansehnliche Reichsfürsten sind, und daß folglich kein anderer Reichsstand befugt war, Nunziaturen zu errichten, die ihren Rechten Abbruch thaten.

„den; dieses alles erhelle aus sehr vielen Reichsre-„zessen und kaiserlichen Wahlkapitulationen bis auf „die letzte ganz sonnenklar.“

„So bekannt uns auch alles dieses ist, so wenig ist „uns auch unbekannt, daß alles ungegründet ist. Denn „sehen wir auf die Konkordaten Deutschlands zurück, so „finden wir, daß darinne von der Gerichtsbarkeit der „Nunzien eine ausdrückliche Meldung geschieht, und daß „sie gutgeheißen werde *). Wir finden aber nicht, daß „eine gewisse Zahl von Nunzien darin bestimmt sey, oder „daß ein Hinderniß in den Weg gelegt werde, wenn der-„gleichen Nunzien ohne vorhergehende Einwilligung der „Bischöfe geschickt werden, besonders nachdem die Ein-„willigung der weltlichen Fürsten selbst nicht der Noth-„wendigkeit wegen, sondern nur Ehrenhalber nachzu-„suchen ist **). Was nun den gegenwärtigen Fall be-„trift, von dem die Rede ist; so hat man es ja eben den-„jenigen Erzbischöfen, die jetzt dawider sind, schon vor-„hin zu wissen gemacht, und man hat ihnen solche Ant-„worten ertheilt, die sie ihrer Furcht halber, wenn es

*) Diese Sprache findet sich nur in den Aschaffenburger Konkordaten, die eine wahre Last für Deutschland sind. Die eigentlichen Konkordaten sind Concordata Principum von denen aber Pius wohlbedächtlich schweigt.

**) Das sollten sich die weltlichen Mächte doch wohl merken. Was Rom noch thut, thut es nicht deswegen, als wäre es nöthig, sondern nur Ehren halber. Also ist der Pabst einem jeden weltlichen Souverain weiter nichts schuldig, als ihm von Einrichtungen, die er allenfalls in seinem Lande trift, Ehren halber Notiz zu geben, oder dieß, da es unnöthig ist, ganz zu unterlassen.

„nicht etwa gar eine verstellte Furcht war, voll„kommen hätten beruhigen können.“

„Ist die Rede von den Reichsrezessen, so ist wohl „wahr, daß immerzu Klagen vorgekommen sind; es ist „aber auch nicht minder wahr, daß die Klagen nicht wi„der das Daseyn, oder wider die Gerichtsbarkeit der „Nunziaturen, sondern wider die vorgeblichen Miß„bräuche der Nunzien selbst gestellet waren, daß sie über „dieß doch keinen vernünftigen Grund hatten *), und „daß sie selbst von den Bischöfen Deutschlands, die sich „aus Eifer widersetzten, widersprochen wurden. Der„gleichen Klagen gereichten also den Nunzien nicht nur „zu keinem Nachtheile, sondern sie haben gedachte Ge„richtsbarkeit vielmehr neuerdings bestätiget. Folglich „ist diese Gerichtsbarkeit aller Klagen ungeachtet, was „sie auch immer für eine gewesen seyn mögen, schon viele „Jahrhunderte durch **) immer im Besitze ihres „Rechts, welcher Besitzungstitel allenthalben anerkannt,

---

*) Wie verächtlich spricht der Pabst von dem deutschen Reichstage! Die Mißbräuche, über die dort von Zeit zu Zeit geklagt wurde, sind nur vorgebliche Mißbräuche, und diese Klagen weiter nichts, als unvernünftige Klagen. Es mag allerdings richtig seyn, daß einige Bischöfe sich aus Eifer den Reichsbeschlüßen widersetzt haben; sind aber deswegen diese Beschlüße minder gültig?

**) Seit der Kirchenversammlung von Trient sind noch nicht viele Jahrhunderte verflossen. Denn erst nach dieser Versammlung, deren Beschlüße durch Nunzien verbreitet werden sollten, kamen Nunzien nach Deutschland, die anfangs nur als reisende Emissairs, bald den Karakter ständischer Nunzien annahmen, wozu ihnen der Jesuitenorden ganz außerordentlich behülflich war.

„und von allen Nationen in der Welt *) beybehalten „wird.“

„Was nun die Kaiserlichen Wahlkapitulationen be„trift, so kann man sich daraus bis auf die letzte her son„nenklar überzeugen, daß die Nunzien ihre Gerichtsbar„keit im Namen des heiligen Stuhles ausüben können „und sollen. Denn in diesen Kapitulationen ist nichts „anders enthalten, als daß gedachte Gerichtsbarkeit bloß „auf die geistlichen Streithändel eingeschränkt, und die „weltlichen Streithändel davon gänzlich ausgeschlossen „seyen, so zwar, daß in dem Falle, wo es sich fragt: „Ob der Streit geistlich oder weltlich sey? sich jeder von „den erwähnten Kaisern anheischig macht, sich bey dem „heiligen Stuhle um eine freundschaftliche Erklärung dar„über zu verwenden, und dieses ist in der letzten Wahl„kapitulation, welche mit allen vorhergehenden in diesem „Stücke übereinkömmt, im XIV. Artikel §. 4. und 5. „ausdrücklich enthalten. Zwar wird dieser Einschrän„kung gleich anfänglich in den Rezessen von den „Jahren 1654 und 1658 widersprochen; es protestierte aber „der damalige Nunzius Felix, und der Bischof von Pa„derborn protestierte gleichfalls in einem Rezesse von „1664. **)“

---

*) Eine solche grobe Aufschneiderey hätte man hier nicht gesucht. Wem könnte es denn auch nur im Traume beyfallen, zu behaupten, daß die gegenwärtige Gerichtsbarkeit der päbstlichen Nunzien von allen Nationen in der Welt anerkannt werde?

**) Folglich, weil ein päbstlicher Nunzius, und der Bischof von Paderborn, der Hausprälat des damaligen Pabstes Alexanders VII. protestiret haben, sollen die

„Wir wollen aber alles, was damals wider diese „Neuerung geschehen ist, mit Stillschweigen übergehen; „indessen wirst du doch, ehrwürdiger Bruder, ganz deut„lich einsehen, daß selbst der Kaiser, der durch einen „Eyd an Wahlkapitulationen gebunden ist, kein Zwang„gesetz, wodurch alle Gerichtsbarkeit der Nunzien aufge„hoben wäre, für das sämmtliche römische Reich habe „machen können noch wollen, indem ein solches Gesetz „den Grundgesetzen der Kirche sowohl, als selbst denen „des römischen Reiches zuwider wäre. *)“

„Bey so klaren und einleuchtenden Beweißgründen „wird es nicht mehr nöthig seyn, dir das helle Beyspiel „des Kurfürsten von der Pfalz vor die Augen hinzustellen, „der eines der vornehmsten Reichsglieder ist **). Dieser „Kurfürst bediente sich derjenigen Freyheit, die jedem

---

Wahlkapitulationen ungültig seyn. Eine ähnliche Posse spielte vor einigen Jahren der berüchtigte Abbe Maury bey Leopolds II. Kaiserwahl. Aber wer wird der von diesem Abbe eingelegten Protestation wegen die Wahlkapitulation für weniger gültig halten?

*) Wie sich Grundgeseze des römischen Reiches und Gerichtsbarkeit päbstlicher Nunzien zusammen schicken, kann man nicht leicht errathen; und noch weniger läßt sich erklären, warum es nicht in der Macht des Kaisers stehen sollte, Nunziaturgerichte in Deutschland abzuschaffen.

**) Allerdings ist der Kurfürst von der Pfalz ein vornehmer Reichsstand; aber nach der Reichsverfassung sind die Kurfürsten von Mainz, Trier und Köln um nichts minder vornehm. Wenn jener befugt ist, in seinem Lande päbstliche Nunzien aus eigner Willkür anzustellen, so sind der Regel nach diese um nichts weniger befugt, diese Nunzien in ihren Ländern abzuschaffen.

„Reichsmitgliede ungekränkt gelassen wird. Er bezeigte „gegen diesen heiligen Stuhl eine Willfährigkeit, welche „die Bischöfe, unsere ehrwürdigen Brüder, um so mehr „bezeigen sollten. Er wollte, daß zur bessern Beförde„rung des Nutzens aller seiner Unterthanen ein Nunzius „mit der gewöhnlichen Gerichtsbarkeit angestellt würde *). „Und dieser Nunzius wird wirklich nicht nur von ver„schiedenen Bischöfen und Aebten Deutschlands, son„dern auch von den katholischen Unterthanen des Kur„fürsten von Brandenburg, der auch einer der vornehm„sten Reichsglieder ist, als Nunzius anerkannt.“

„Weil du dich nun selbst, ehrwürdiger Bruder, an„heischig machest, gedachtem Erzbischof und Nunzius in „Absicht auf seine dermalige Stelle mit heißestem Eifer „an die Hand zu gehen; so laß dich durch obengedach„tes Zirkularschreiben zu keiner Furcht verleiten, als „wenn deine Ordinariatsrechte dadurch gekränket würden. „Denn das kann durchaus nicht, und um so weniger ge„schehen, als der neue Nunzius keine andere Gewalt hat, „als welche bisher andere Nunzien ohne gerinsten Nach„theil der Ordinariatsrechte ausgeübet haben. Wir ha„ben sogar diesem unsern Nunzius ausdrücklich aufgetra„gen, daß er sich mit dir und andern Bischöfen verstehe, „und selbst er gegen euch alle geziemende Achtung hege.

---

*) Warum es eben einen Nunzius brauchte, um allen Unterthanen des Kurfürsten von der Pfalz Nutzen zu bringen, läßt sich wohl schwerlich begreifen. Höchstens kam die Gegenwart desselben den Mönchen und insbesondere den Exjesuiten zu gut. Denn von der Zeit an, als der Graf Julius Cäsar Zoglio in München erschien, erhub der unter Maximilians III. Regierung scheu gewordene Aberglaube ganz kühn sein Haupt wieder empor.

„Wenn du auf diese Art unserm Willen, der Kirche „und den Reichsgesetzen Folge leistest, so wirst du denjenigen näher an der Hand haben, der dich in unserm „Namen schützen, und deine Rechte unterstützen kann *). „Du wirst dich selbst um die Religion verdient machen, „und den Völkern denjenigen Nutzen erhalten, den ihnen „der heilige Stuhl sogar mit eignem Aufwande **) „durch seine Nunzien zu verschaffen suchet; einen Nutzen, „den selbst Hontheim nicht mißkennt, sondern in seiner „Geschichte von Trier (Tom. II. ad Dissert. Saeculo XVI. §. 10. pag. 540) sogar anerkennt.“

„Wenn du nun selbst, der du ein Suffragan von „dem Erzbischofe zu Salzburg bist, mit denen hieltest, „die uns entgegen sind ***), so würdest du nicht nur „deine geschworne Treue brechen †), und dich nicht

*) Im Grunde heißt dieses nichts anders, als zwischen Bischöfen und Erzbischöfen Uneinigkeit stiften.

**) Hier erfahren wir etwas, dessen Gegentheil bisher ziemlich allgemein bekannt war. Der Pabst versichert, daß es ihn etwas koste, Nunzien auszusenden, da doch, wie unterrichtete Leute versichern, der römische Hof nur aus den deutschen Nunziaturen jährlich eine Summe von 300000 fl. zieht. S. deutsche Noten zu einer römischen Apologie der Nunziaturen in Deutschland. S. 96.

***) Diese Gegner sind keine andere, als der Kaiser, und die vier deutschen Erzbischöfe. Und es wäre sonderbar, wie man es mit diesen nicht halten dürfte, ohne sich an den Reichsgesetzen zu vergreifen.

†) Wieder ein Grund mehr, den so schädlichen Bischofseyd gänzlich abzuschaffen. Denn hier kömmt ja ein Bischof

„nur an die Gesetze der Kirche und des römischen Reichs „nicht halten, sondern dich sogar dem Nutzen des Publi„kums öffentlich widersetzen. Du würdest dich auch selbst „denjenigen Gefahren bloß geben, denen auszuweichen „dir sonderheitlich daran liegt; indem du dich nicht nur „der Gewalt des heiligen Stuhles und seiner Nunzien „entzögest, wodurch die deutsche Freyheit nicht ver„letzt wird, sondern dich dem Metropolitan nur um so „mehr und noch weit unterwürfiger machen würdest *), „als es selbst die von der allgemeinen Kirche vorgeschrie„benen Grenzen erheischen. Denn daß dieses der End„zweck sey, worauf die Bemühungen unsrer Geg„ner abzwecken, das sieht bereits jedermann von sich „selbst ein **). Wir sind aber von deiner innigsten Ver„bindung mit uns, und mit dem apostolischen Stuhle, „wie auch von deinen Einsichten so sehr überzeugt, daß

---

offenbar in den sehr kritischen Kollisionsfall, entweder dem Kaiser, oder dem Pabste den Eyd brechen zu müssen.

*) Wie treflich benützt Pius das Spiel der Leidenschaften! Es braucht weiter nichts, als die Bischöfe über die Absichteu der Metropolitane mißtrauisch zu machen, um die erstern auf seine Seite zu bringen. Auf diese Weise wird es ihm gelingen, alle Reformationsversuche, die etwa von Seite der Erzbischöfe in Vorschlag gebracht werden möchten, gleich in ihrem Entstehen zu vereiteln. Der Mensch ist von Natur argwöhnisch, und dieses fast immer in höherm Grade gegen solche, die der Ordnung nach über ihn erhaben sind.

**) Die Konsequenzmacherey ist hier ziemlich weit getrieben. Noch konnte man nicht sehen, sondern nur argwohnen, daß die Erniedrigung der Suffragane der eigentliche Zweck der Metropolitane sey.

„wir nicht im geringsten zweifeln, daß du diesen unsern „Ermahnungen um so gewisser Folge leisten wirst, als „du versichert seyn kannst, daß, wenn sich etwa ein Miß„brauch einschliche oder wenn die Rechte der deutschen „Erzbischöfe, Bischöfe und Reichsfürsten verletzt werden „sollten, wir selbst geneigt und bereit sind, dergleichen „Mißbräuche durch unsere Vollmacht aufzuheben. Wir „bestätigen also hiemit diejenige Erklärung noch einmal, „welche unser Vorfahrer Alexander VII. durch eben ge„dachten Nunzius Felix auf den Reichstage im Jahre 1658 „von sich gegeben hat. Mit diesem Vertrauen auf dich „ertheilen wir dir und dem dir anvertrauten Volke den „apostolischen Seegen mit derjenigen väterlichen Zärtlich„keit, womit wir dir jederzeit, ehrwürdiger Bruder, zu„gethan waren. *)“

---

*) Die Wienerkirchenzeitung v. Jahr 1787. S. 289. setzt noch folgendes bey. „Hat hier der Primas der katholischen Kirche geschrieben? Ist sein Beruf nicht die Aufrechthaltung der Einigkeit? Und geht er diesen heiligen Berufe nach, wenn er durch eben so grundlose als häßliche Zumuthungen Bischöfe von Metropoliten, Reichsfürsten von ihrem allerhöchsten Oberhaupte, und von einander zu trennen sucht? Haben, die Roheit derselben Zeiten abgerechnet, Gregor VII. Paschal II. Alexander III. und IV. Urban IV. und Bonifaz VIII. in ihren nach Deutschland geschickten Briefen mehr Herrschsucht, mehr Verhetzung angebracht?“

Siebentes Kapitel.

Kühner Schritt des nach Köln bestimmten Nunzius, Bartholomäus Pacca. Kräftige Einsprüche der Erzbischöfe von Mainz, Trier und Köln.

Die Faktion der Zelanten hatte bisher immer an dem Pabste eine gewisse Schwäche und Nachgiebigkeit getadelt, wodurch er, wie sie vorgiebt, die schönsten Vorrechte des apostolischen Stuhles verloren hat. In der That läßt es sich wohl auch nicht läugnen, daß Pius VI. mit sehr friedfertigem Geiste bis dahin die Kirche regieret habe. Wenn er es auch manchmal zu heftigen Erklärungen kommen ließ, so lenkte er am Ende doch gerne wieder ein, und gab Vorrechte auf, die er vielleicht mit etwas mehr Standhaftigkeit hätte behaupten können.

Einen ganz andern Karakter haben hingegen seine Streitigkeiten mit den deutschen Erzbischöfen. Hier schien ihn auf einmal der wüthende Geist Gregors VII. zu beseelen. Weder der hohe Rang, in welchem jene Erzbischöfe als Kurfürsten stunden, noch die sehr wahrscheinliche Vermuthung, daß es die einsichtsvollsten Katholiken ganz sicher mit denselben halten würden, konnten ihn von einem Schritte abschrecken, dessen Folgen sich wohl kaum voraussehen ließen. Denn wenn auch der römische Hofgeist auf die Mitwürkung einer sehr mächtigen Parthey rechnen konnte; so war es doch immer ungewiß, wie weit es diese ohnehin um ihr Ansehn gebrachte Parthey zu einer Zeit, wo die Wissenschaften so sichtbar an der Zerstörung des Aberglaubens arbeiteten, zu Gunsten jenes Hofes werde bringen können.

Allerdings war hier viel zu verlieren, und vielleicht nur dieses lebendige Gefühl von Schwäche und Ohnmacht bewog den römischen Hof, seine letzte Kraft gleichsam in einem Zustande von Verzweiflung anzustrengen, und allenfalls noch zu versuchen, etwas zu retten, oder wenigstens mit Ehren, wenn dieses in einer schlechten Sache möglich wäre, zu unterliegen. Sich unter so mißlichen Umständen bloß Vertheidigungsweise zu verhalten, wäre gegen alle Regeln der Politik gewesen. Hier galt es Sieg oder Tod, und, wo es darauf ankömmt, hat immer der Angreifer den Vortheil voraus, besonders wenn dieses der schwächere Theil ist, und der Gegner sich auf keinen Angriff gefaßt hält.

Mit bloß klugen und kaltblütigen Anführern, die, ehe sie handeln, zum Voraus alle möglichen Folgen berechnen, konnte im gegenwärtigen Falle dem römischen Hofe nicht gedient seyn. Hier brauchte man unbesonnene und verwegene Menschen. Es war nicht um Unterhandlungen, es war um einen Angriff zu thun, dessen Kühnheit die Gegner in Erstaunen setzen sollte. Der junge fünf und zwanzigjährige **Bartholomäus Pacca** schien daher ganz besonders geeigenschaftet zu seyn, die wichtige Rolle eines Anführers zu erhalten. **Pius** wählte ihn gerade zu einer Zeit, wo der Kaiser alle Nunziaturgerichte in Deutschland aufgehoben hatte, zum apostolischen Nunzius nach Köln, und ließ durch diesen hitzigen Jüngling den ersten Kurfürsten Deutschlandes die Fehde anbieten.

Noch hatte er keinen Karakter als den Karakter eines Privatmannes, als er unterm 30. Wintermonath 1786. nachstehendes Zirkularschreiben an die Vikariats und

Seelsorger der drey Erzbisthümer Mainz, Trier und Köln laufen ließ *):

„Wir Bartholomäus Pacca, von Gottes und des „apostolischen Stuhles Gnaden Erzbischof zu Damiata „(in der Türkey, wo der Erzbischof keine Kirche und keine „Gerichtsbarkeit hat) unsers in Gott heiligsten Herrn „Pabstes Pius VI. thronbeyständiger Hausprälat, und „desselben und des heiligen apostolischen Stuhles am „Rheine und in andern niederdeutschen Gegenden mit „den Vollmachten eines Legats versehener Nunzius!"

„Sobald es zur Wissenschaft unsers heiligsten Herrn „Pabstes Pius VI. gekommen war, daß in einigen Kir„chensprengeln von gewissen Erzbischöfen Dispensen in „solchen Ehehindernissen ertheilet werden, welche in ih„ren vom apostolischen Stuhle erbetenen Vollmachten „keineswegs ausgedrückt sind; haben Se. Heiligkeit, da„mit ja durch dergleichen Dispensen kein Gläubiger in „einen Irrthum eingeführt werde, oder jemand in einer „so wichtigen Sache jemals eine historische Unwissenheit „vorschützen möge, Uns unter dem 18. des verflossenen „Weinmonaths streng geboten, daß, da die hochwürdig„sten Erzbischöfe von Mainz, Köln und Trier von ural„ten Zeiten her die Dispensationsmacht vom heiligen „Stuhle namentlich angesucht und erhalten haben, und „von fünf zu fünf Jahren um die Bestätigung derselben „zu bitten, und sie zu erhalten pflegen, Wir, wenn et„wa etwas dagegen geschehen seyn oder noch geschehen „möchte, öffentlich alles für ungültig erklären sollen."

---

*) Planks neueste Religionsgeschichte. Theil I. S. 411 u. f. — Wienerkirchenzeitung Jahrg. 1787. S. 721 u. f.

„Um nun die Befehle unsers heiligsten Herrn Pab-
„stes zu vollziehen, thun wir mit diesem Briefe jedermann
„kund und erklären: daß gedachten hochwürdigsten Bischö-
„fen keine andere Vollmachten zum Dispensiren zustehen,
„als nur solche, welche in ihren Indulten ausdrücklich ent-
„halten sind; nämlich, im einfachen dritten und vierten
„Grade, im vermischten Grade bloß bey den Armen, und
„bey bekehrten Ketzern auch im zweiten einfachen und
„vermischten Grade zu dispensiren, in so ferne jene Grade
„auf keinerley Art den ersten Grad berühren.“

„Denn seitdem der apostolische Stuhl, um den Nö-
„then und Bitten einiger Erzbischöfe und Bischöfe zu
„willfahren, gedachte Verstattungsbriefe eingeführet hat,
„denn einst ist die Dispensationsmacht sehr selten, nur
„zu Gunsten der in die Einigkeit der Kirche wiederkeh-
„renden Ketzer, nur einen und dem andern Ordinarius
„verliehen worden); sind solche apostolische Indulten von
„den hochwürdigsten Erzbischöfen von fünf zu fünf Jah-
„ren, einige kurze Zwischenzeiten abgerechnet, mit instän-
„digem Bitten immerfort angesucht, und ihnen gnädig
„verliehen worden.“

„Und zwar war der hochwürdige Erzbischof Ferdi-
„nand zu Köln der erste, welcher am 21. Christmonath
„1645 sammt seiner Bestätigung ein Indult erhalten hat.
„Nach seinem Absterben ist ein gleiches seinem Nachfolger
„im Erzbisthum, Maximilian Heinrich, den 12ten
„Jenner 1651 verliehen worden, und er hat auch die Ver-
„längerung desselben von 5 zu 5 Jahren, nämlich den 16.
„Christm. 1655. den 1. Heumonath 1662. den 30. Brachm.
„1667. und den 30. Brachm. 1672 vom apostolischen Stuhle
„ohne Mühe erhalten.“

„So hat auch Joseph Klemens, aus dem Hause
„Baiern, welchem nebst dem Kölnererzbisthum die Ver-

„waltung der Bisthümer Hildesheim und Lüttich an„vertrauet war, nachdem ihm ein Indult nach obiger Ver„stattungsformel vom heiligen Stuhle den 6. May 1677. „zu Theile ward, sich dasselbe zu Ausgang jedes fünften „Jahres gar fleißig bestätigen lassen; nämlich den 30. „April 1682. den 9. April 2687. den 20. Jenner 1693. den „26. Herbstmonath 1703. den 26. Herbstmonath 1708. den „14. Herbstm. 1713. und den 17. Brachm. 1723."

„Als nach dessen Hintritte Klemens August zum „Erzbischof in Köln ernannt wurde, hat er die Dispen„sationsmacht 1728. beym Pabste angesucht, und sich „dieselbe in bestimmten Fristen den 13. August 1738. den „6. Aug. 1738. den 18. Heum. 1743. den 22. May 1748. „den 10. May 1753. und den 15. April 1758. bestätigen „lassen."

„So haben es auch die andern nachfolgenden Bi„schöfe in Köln gemacht. Die ihnen verliehene und den „23. Brachm. 1761. und den 26. Brachm. 1766. bestätigten „Indulten hat man noch in Händen, bis auf den heuti„gen durchlauchtigsten Erzbischof Maximilian, aus dem „Hause Oesterreich, welcher sich nach obiger Verstat„tungsformel, und wie solches mit seinen Vorfahren ge„halten ward, die Bestätigung der Dispensenmacht auf „5 Jahre den 25. May 1784 von unserm heiligsten Herrn „erbeten hat."

„Durch das Beyspiel der Erzbischöfe von Köln er„muntert haben die mainzischen schon lange und seit „1653 solche Vollmachten sorgfältig erbeten; wie solches „aus den päbstlichen Dekreten vom 7. Brachm. 1658 den „3. May 1763. den 12. April 1668. den 7. Brachm. 1674. „den 5. März 1676. den 14. März 1680. den 28. März „1785. den 12. März 1722. den 13. März. 1728. den 11. „Christm. 1732. den 2. Jenner 1738. den 25. April 1743.

„den 22. May 1748. den 5. Heumonath 1758. den 17. Au„gust 1758. den 22. Herbstm. 1763. den 22. Herbstm. 1768. „den 11. Heumonath 1781 erhellet."

„Mit solchen Dispensationsvollmachten stimmen auch „diejenigen ganz überein, welche den Erzbischöfen zu „Trier auf ihre Verwendung mitgetheilt und bestätiget „worden sind den 5. April 1662. den 17. Winterm. 1702. „den 28. März 1711. 1717. den 26. März 1722. den 10. „Brachm. 1727. den 26. Jenner 1730. den 3. Hornung „1735. den 27. Brachm. 1740. den 4. März 1745. den 3. „April 1750. den 17. April 1755. den 12. Hornung 1756. „den 11. Winterm. 1761. den 20. Hornung 1766. den 13. „Brachm. 1768. den 1. März. 1778. den 7. April 1783."

„Und obwol den heutigen hochgebornen Erzbischöfen „von Köln und Trier vom Pabste gestattet worden ist, „mit österreichischen Unterthanen im zweyten Grade, und „im dritten und vierten, sie seyen gleich, oder auch der „vierte mit dem dritten gemischt, nicht nur in Ansehung „der Armen, sondern auch der Adelichen und Reichen „zu dispensiren; so stehet es ihnen doch nicht frey, weder „eine solche Vollmacht auf den dritten oder vierten, wenn „er mit dem zweyten gemischt ist, zu erweitern, noch sie „auf andere Grade, Personen oder Oerter außer der „österreichischen Landeshoheit zu erstrecken."

„Da es nun aus dem allen erhellet, daß die hoch„würdigsten Erzbischöfe von Mainz, Köln und Trier „keine andere Dispensationsvollmacht haben, als die in „den päbstlichen Verstattungsformeln ausdrücklich enthal„ten ist, und deren Bestätigung sie sich alle fünf Jahre „vom heiligen Stuhle bisher erbeten haben; und da „es auch gewiß ist, daß die neulich vom Pabste ge„troffene Erweiterung der Verstattungsformel für Köln „und Trier lediglich nur österreichische Länder und Unter-

„thanen betrift: so thun wir hiemit und zwar unwider„ruflich allen und jeden, die es angeht, kund und zu „wissen, daß alle und jede nicht vom heiligen Stuhl „erlangte, und anders als nach der oftgenannten Gestat„tungsformel und ihrer neuesten Erweiterung verliehene „Dispensen für niemanden gelten; daß auch die mittelst „derselben gestifteten Ehen nicht gültig und rechtskräftig „seyn, folglich die aus so einer **Blutschande** „erzeugten Kinder von allen den Rechten, welche „ächten Leibeserben zustehen, ausgeschlossen blei„ben werden. Gegeben zu Köln den 30. Wintermonath „1786."

Diese Urkunde ist in mehr als einer Rücksicht äußerst merkwürdig. Zuerst vernehmen wir hier, was es heiße, wenn der römische Hof sich auf uralte Vorrechte beruft. Nach dem gemeinen Sprachgebrauche sollten Rechte, die für den Pabsten aus uralten Verträgen oder Gewohnheiten herfließen, nicht viel jünger, als seine Würde seyn, und hier erfährt man den ganz seltsamen Satz, daß Vorrechte, die sich aus dem siebenzehnten Jahrhunderte herschreiben, uralten Ursprungs seyen. Es ist durch die Geschichte längst bekannt, daß die Gewohnheit, sich von fünf zu fünf Jahren päbstliche Indulten geben zu lassen, eigentlich von dem Einfluß herrühret, welchen der keineswegs uralte, sondern sehr junge Jesuitenorden bey den Erzbischöfen am Rheinstrohme zu behaupten anfieng. Auch der Umstand, daß es baierische Prinzen waren, die sich zuerst um Indulten nach Rom wendeten, verdient dabey bemerkt zu werden. Eben so wenig wird es der Aufmerksamkeit des Lesers entgehen, daß z. B. bey Mainz zweymal eine sehr auffallende Lücke vorkömmt, und das Indult mehrere Jahre hindurch gar nicht weiter mehr von Rom verlangt worden ist.

Wären aber auch die angesprochenen Vorrechte des Pabstes durch die gültigsten Titel begründet, wäre es hier um ein wesentliches Vorrecht seines Primats zu thun; so ließe sich doch auf keine Weise der Schritt seines Nunzius entschuldigen, der auf eine so beispiellose Art in die Weltlichkeiten eines Landesfürsten eingreift. Denn unerhört ist es allerdings, wie es ein ausländischer Priester wagen darf, eingegangene Eheverbindnisse für ungültig, und Ehen, die durch die Dispensationen der Landesfürsten geschlossen worden sind, geradezu für Blutschande, und die daraus erzeugten Kinder für Bastarte zu erklären, die auf keine Weise an den Vortheilen rechtmäßig erzeugter Kinder Antheil haben sollten. Ein solcher Schritt wäre auch selbst in dem Falle unerlaubt gewesen, wenn die Erzbischöfe die unausweichliche Pflicht auf sich gehabt hätten, die Dispensationsmacht in Rom zu suchen. Alles, was Ehen betrift, kann nie vor den Gerichtshof der Geistlichkeit ausschließungsweise gehören, und jede Gewalt, die sich dieselbe hierin zugeeignet hat, ist Mißbrauch und Anmassung. So laut der Hof von Rom damals das Gegentheil behauptete, so allgemein war es schon durch landesherrliche Gesetze ausgemacht, daß die Ehe ein bürgerlicher Vertrag sey, und als solcher unter der Aufsicht der Landesherrlichkeit stehe.

Es scheint von Seite des römischen Hofes recht darauf angelegt gewesen zu seyn, durch einen so kühnen Schritt, den man in der damaligen Wienerhofzeitung selbst eine förmliche Kriegserklärung nannte, die Gegner herauszufodern und sie geradezu mit allem Ungestüm anzugreifen. Denn das hatte man in Rom wohl voraussehen können, daß diejenigen, auf welche zunächst dieser Angriff gerichtet war, nicht ohne alle Gegenwehre sich zurückziehen würden. Die Beleidigung war zu groß, und

selbst das durch den Nunzius verlezte Völkerrecht foderte Genugthuung. Auch dem deutschen Reiche konnte es nicht gleichgültig seyn, seine ersten Kurfürsten durch einen karakterlosen Menschen, wie damals der an keinem Hofe akkreditirte Nunzius Pacca war, mit einer so unerhörten Frechheit angegriffen zu sehen.

Das erste, was die beleidigten Erzbischöfe auf den Schritt des Nunzius thaten, war, daß sie durch ihre Generalvikariate den Pfarrern, an welche Pacca obiges Schreiben erlassen hatte, befehlen ließen, dasselbe mit umgehender Post an denjenigen wieder zurückzusenden, von welchem sie es erhalten hatten. Das kölnische Vikariatsschreiben war vom 19. Christm. 1786. unterzeichnet, und verbot zugleich allen Pfarrern, irgend ein Schreiben, Breve, Bulle, Dispensation, oder, wie sie Nahmen haben, vom römischen Hof anzunehmen, ehe dergleichen Schriften vorher dem Erzbischofe vorgelegt, und von ihm die Bewilligung zur Umschickung erhalten haben würden.

Die Vikariatsverordnung vom Erzstift Trier war weitläuftiger, als die kölnische, aber auch für den römischen Hof viel beleidigender. „Wir ꝛc., haben vernommen, heißt es darin *), daß an die meisten Pfarreyen „der niedern Diözese von einem Erzbischof von Damiate, „der sich **Nunzius in Köln** nennt, eine gedruckte „Schrift vom 30. Winterm. d. J. zugefertiget worden, „worin man sich bemüht, durch verschiedene Assertionen „und hochtrabende Worte, denen Erzbischöfen der „deutschen Kirchen das Recht im zweyten und dritten „Grade der Verwandschaft zu dispensiren, streitig zu ma„chen, und der Erzbischof von Damiate behauptet, daß

*) Planks neueste Religionsgeschichte. Theil I. S. 417 u. f.

„er dieserwegen förmliche Befehle vom römischen Hofe „habe. Aber es ist uns nicht bekannt, daß die im römi„schen Reiche ganz vernichtete Macht eines Nunzius „irgend Einem neuerdings ertheilt, und jemand in dieser „Eigenschaft von Sr. Durchlaucht, dem Erzbischof, un„serm Souverain wäre erkannt worden. Wir können „uns ohne Zweifel auf unserer Pfarrer und anderer Ein„sichten und unverletzlichen Gehorsam gegen ihren Erzbi„schof verlassen, und sind versichert, daß sie keine Ach„tung gegen dergleichen Schriften haben werden, die „den Staaten der Bischöfe, welche der heilige Geist ein„gesetzt hat, die Kirche zu regieren, schnurgerade entge„genstehen, und daher auch ohne Würkung sind. Denn „es ist eine unläugbare Wahrheit, daß niemand die ge„setzgebende Macht in einem fremden Bisthum ausüben „kann. Se. Hochfürstl. Durchlaucht, der Erzbischof, „unser gnädigster Souverain sehen sich genöthiget, die „dieserwegen am 29. Wintermonath 1785 und 18. Jenner „d. J. ergangenen hohen Verordnungen förmlich zu er„neuern und bekannt machen zu lassen, wodurch verboten „ist, ohne vorherige Bewilligung des Vikariats irgend „einige Breven, Bullen und Rescripte vom römischen „Hof anzunehmen. Und damit nicht irgend ein Zeichen „des beleidigend gewagten Anfalls auf die bischöfliche Ge„walt übrig bleibe, die wir nach unserer Schuldigkeit aus „allen Kräften handhaben müssen, so befehlen wir allen, „die obgedachte Schrift empfangen haben, hierdurch aus„drücklich, solche unverzüglich jenem wieder zurückzuschi„cken, der sie ihnen zugehen lassen, und ihm in förmli„chen Ausdrücken zu erklären, daß sie von Seite eines „fremden Erzbischofes, unter welchem Namen und „prächtigen Titel er auch erscheine, kein Gesetz an„nehmen können, das den wahren Prinzipien der Konsti-

„tution der von Gott errichteten Kirche entgegen sey. „Da wir übrigens noch nicht wissen, ob dergleichen „Schriften denen geistlichen Orden zugegangen seyen, so „befehlen wir auch ihnen hierdurch, sich nach obiger Ver„ordnung pünktlich zu bequemen, und, wenn ihnen die„serwegen eine Schrift zugienge, uns solche ohne Verzug „treulich zuzufertigen."

Eben so nachdrücklich lautet die unterm 21. Christm. 1786. erlassene mainzische Vikariatsverordnung. „Der „hochwürdigste Herr Bartholomäus Paeca, heißt es „darin *) hat sich unterfangen, in einer den 30. Win„term. d. J. an die Pfarrer des Erzbisthumes Mainz „und andere geistliche Personen erlassenen Druckschrift die „von einigen Erzbischöfen in verschiedenen Graden ertheil„ten Dispensationen aus der Ursache für nichtig und kraft„los zu erklären, weil diese Grade in den vom römi„schen Stuhle erlangten Fakultäten nicht begriffen sind. „Wir zweifeln nicht, daß alle und jede Pfarrer, Beicht„väter und Seelsorger, sowohl Welt- als Ordensgeistliche „die ächten Grundsätze von der Gewalt der Erzbischöfe „eingesogen haben, und von dem Ursprung der in dem „mittlerm Zeitalter vom römischen Hofe eingeführten Re„servationen genau unterrichtet sind, daher sie durch obge„meldete Erklärung, wie wir uns gewiß versprechen, zu „nichts bewegen lassen, weder von dem unserm hochwür„digsten Erzbischofe schuldigen Gehorsam abweichen wer„den. Wir sind überzeugt, daß sie vielmehr dieses kecke „Unternehmen, das nur die Stöhrung der Gewissens„ruhe zum Zweck hat, billigermaaßen verabscheuen, mit„hin auf den Inhalt und die Absicht der vorgedachten

---

*) Plank a. a. O. S. 416 u. f.

„Druckschrift keine Rücksicht nehmen werden. Wir behalten uns vor, unsere Gesinnungen darüber näher zu „eröfnen, dermalen aber befehlen wir ernstlich, daß, wenn „ein Abdruck von gemeldter Schrift in ihre Hände ge„kommen seyn sollte, sie solchen auf der Stelle in der Art, „wie sie ihn bekommen haben, nach Köln zurücksenden, „und wie dieses schuldigermaßen bewürkt worden, uns „unverzüglich Bericht erstatten.“

Außer diesen dreyen Vikariatsverordnungen erschien im Hornung des nächsten Jahres ein kölnischer Hirtenbrief, dessen Inhalt sich einzig auf das Schreiben des päbstlichen Nunzius bezog. Es wurde darinne aus der Geschichte der ältesten Kirchenverfassung, und selbst aus den Beschlüßen des letzten Konziliums von Trient bewiesen, daß die Bischöfe vollkommen befugt wären, in ihren Diözesen auch ohne päbstliche Fakultäten zu dispensiren. Erst seit der Religionsveränderung des Erzbischofes Gebhard Truchseß, die im Jahre 1583 vorgieng, wären päbstliche Nunzien nach Köln gekommen, welche es sich angemaßt hätten, Dispensationen aller Art zu ertheilen. Der jetzige Erzbischof habe es sich gleich bey seiner Besitznehmung vom h. Stuhle zu Köln ernstlich vorgenommen, den alten Kirchengebrauch wieder einzuführen, ohne jedoch die Bande zu zerreißen, die zwischen ihm und dem Pabste, als Primas der allgemeinen Kirche bestünden. Um so mehr also habe ihn der ruhestöhrende Schritt des Erzbischofs von Damiat befremden müssen, welcher auf eine ganz unerhörte, in der Geschichte beispiellose Art, ohne vorgängige Anfrage bey dem rechtmäßigen Oberhirten, ja gefließentlich in dem nämlichen Augenblicke, wo ihn ein andres Hirtenamt, das Bisthum Münster, von seiner Diözese entfernte, an die sämmtlichen Seel-

sorger seines Kirchsprengels gedruckte Befehle ergehen zu lassen sich erlaubte. Ohne die verschiedenen in jener Druckschrift enthaltene Sätze zu berichtigen, ohne von den ungeziemenden und frevelhaften sich am Schluße befindenden Ausdrücken einige Meldung zu thun, hätte er jedoch gedachtem Titular-Erzbischofe in der Geschichte der christlichen Kirche sowohl, als in den geistlichen Rechten mehr Kenntniß zugetrauet, als daß er in einem Kirchensprengel ohne Bewilligung des Ortsbischofs einige Gerichtsbarkeit auszuüben wagen sollte. Die öfteren und mächtigen Beschwerden, welche gegen derley an keinen Sitz gebundene Bischöfe, und ihre gefährlichen Eingriffe geführet wurden, wie auch die von den Konzilien dagegen genommenen Maaßregeln hätten ihm doch nicht unbekannt seyn sollen. Und wenn ihm auch irgend eine Macht zugestanden hätte, das Verfahren des Erzbischofes von Köln zu verbessern, so hätte derselbe doch billig von einem geistlichen Mitbruder jene von Christo selbst bestimmte stuffenweise Ermahnungsart erwarten sollen, und der Titular-Erzbischof hätte daher die Abstellung dieses vermeintlichen Mißbrauchs der bischöflichen Gewalt nicht bey den Untergeordneten Pfarrern, sondern bey den Bischöfen und ihren nachgesetzten Vikariaten suchen sollen. Habe nun der Erzbischof von Damiat dieses alles wissentlich verabsäumet, so könne man auf die Art, wie er seine Schrift verbreitet hat, nichts anders schließen, als daß ihr Zweck gewesen sey, die untergebnen Seelsorger gegen ihre rechtmäßige Oberhirten aufzuwiegeln, das wechselseitige gegründete Vertrauen zu schwächen, und die hierarchische Ordnung zu zerstöhren. Gott habe aber ein solches Werk, das **nur vom Geiste der Finsterniß und der Zwietracht entstehen konnte**, nicht zur Erfüllung kommen lassen, indem die Priester der kölnischen Diözese die ihnen vom

Erzbischofe von Damiat zugekommene Schrift wieder zurückgeschickt hätten. *)

Unter solchen Umständen war es wohl höchst zur Unzeit, daß zwischen den deutschen Reichsständen selbst keine Eintracht herrschte. Was die Erzbischöfe durch Verordnungen zu bewürken suchten, wurde auf der andern Seite wieder durch die kurfürstl. pfälzische Regierung vereitelt. Ungeachtet dem Kurfürsten von Pfalz-Baiern mittelst eines Beschlußes vom Reichshofrath unterm 27. Hornung 1787. insinuiret wurde, weder dem neuen Nunzius in München, noch seinem Delegierten zu Düsseldorf die Ausübung irgend einiger Gerichtsbarkeit zu gestatten; so wurde gleichwohl, ohne auf einen solchen Beschluß eine Rücksicht zu nehmen, nicht nur der neuangestellte Nunzius zu München von Seite der Regierung nachdrücklichst unterstützt, sondern man forderte auch von pfälzischen Unterthanen, die in geistlichen Dingen unter dem Erzbischofe von Mainz stunden, daß sie diesem Erzbischofe darin, was er gegen die Nunziatur verordnet hatte, durchaus keinen Gehorsam leisten sollten. Denn schon unterm 6. März 1787 ergieng von Seite der kurpfälzischen Regierung zu Mannheim nachstehendes Rescript. **)

„Der kurfürstl. Regierung ist zu vernehmen gekom„men, daß das bischöfl. Wormsische Vikariat zufolge „der dort bestehenden Entschließung, die von dem römi„schen Stuhl zu erholen üblich gewesene facultates quin„quenales forthin nicht mehr zu begehren, sondern in „den darin genannten Fällen die erforderlichen Dispensen „aus eigener Gewalt zu ertheilen, sich noch besonders an-

---

*) Wienerkirchenzeitung vom Jahre 1787. S. 333 u. f.

**) Plank a. a. O. S. 430 u. f.

„gemaßt habe, seine dahin abzweckende Verfügungen an „die Pfarrer seines Kirchsprengels, und so auch an die- „jenigen in der Kurpfalz, ohne landesherrliches hohes „Vorwissen und Genehmen zu erlassen, benannten Pfar- „rern anbey nicht nur die Annahme des solche den päbst- „lichen Reservationen widrige Begnadigungshandlungen „für nichtig erklärenden Sendschreibens oder epistolae „encyclicae der Nunziatur zu Köln zu untersagen, son- „dern auch dieses Sendschreibens alsbaldige Rückschickung „an die Nunziatur zu gebieten. Gleichwie aber derglei- „chen Unternehmen der Erz- und Bischöflichen Vikariate „ohne landesherrlichem Placitum nicht geziemet, noch die „daraus entstehenden Spaltungen, Gewissensunruhen und „Unordnungen im Staat für gleichgültig angesehen wer- „den mögen; als hat das Oberamt N. sämmtlichen dahin „gehörigen katholischen Pfarrern alles Ernstes und bey „Strafe der Sperr- und wirklichen Einziehung al- „ler Temporalien zu befehlen, und durch den Pfarrer „der Oberamtsstadt oder auch sonst auf eine ganz verläß- „liche Art bedeuten zu lassen, daß sie nicht nur die Exem- „plarien der Weisungen, die von Erz- oder Bischöflicher „Seite in oben erwähnten Betreff an sie ergangen sind, „auf der Stelle zurückzuschicken, sondern auch keine einige „Verordnung eines Vikariats, der sich das Placitum „electorale nicht beygelegt findet, mehr annehmen, „vielweniger derselben Folge leisten sollen.“

Achtes Kapitel.

Der Bischof von Speier widersetzt sich öffentlich den deutschen Erzbischöfen. Wie sich diese gegen jenen benehmen.

Es hätte den deutschen Erzbischöfen sehr leicht werden müssen, sich mit Rom in andere Verhältnisse zu setzen, und selbst die Weise, nach welcher der römische Hof durch seinen unbesonnenen, heftigen Nunzius Pacca den Angriff wagen ließ, wäre zum wenigsten für jene ein Hülfsmittel geworden, ihrem Benehmen gegen diesen Hof, wenn dasselbe auch irgend einer Entschuldigung bedurft hätte, das Ansehn einer gerechten Sache zu verschaffen. Allein politische Eifersucht von der einen, und eingewurzelte Vorurtheile von der andern Seite machten es gleich anfangs zweifelhaft, daß die Erzbischöfe auf diesem Wege ihr Ziel erreichen werden.

Unter den Gegnern, welche sich den Metropolitanen widersezten, war der Bischof von Speier der erste und der heftigste. Ohne Zweifel haben die Exjesuiten, die ihn als geheime Räthe bedienten, einigen Antheil an den Schritten dieses Bischofes genommen, wie sie denn auch überhaupt bey diesen Streitigkeiten eine Hauptrolle gespielt, und zuverläßig von Deutschland aus den päbstlichen Hof von jeder Bewegung die hier vorgieng, nicht einzig nur unterrichtet, sondern auch die Waffen geliefert haben, womit man von Rom aus wider Deutschland gefochten hat.

Kaum hatte der Bischof von Speier Nachricht von dem, was zum Ems zwischen den vier Erzbischöfen abgeschlossen worden ist, als er unverzüglich an die Bischöfe

zu Hildesheim, Freisingen, Eichstädt, Passau, Fulda, Konstanz und Regensburg ein Schreiben abgehen ließ, worin er sie auf jenen Schritt der Erzbischöfe aufmerksam machte, und die Besorgniß zum Vorwand brauchte, als ob es von Seite derselben das Ansehn habe, einseiitg etwas abzuschließen, wobey es vorauszusehen wäre, daß die Bischöfe wahrscheinlich in ihren Rechten gekränkt werden dürften. „Den Bischöfen, heißt es in „diesem Schreiben, könne ohnehin nicht gedient seyn, „wenn mit der gänzlichen Niederdrückung des apostoli„schen Stuhles sich auf dessen Ruinen andere vergrößern „wollen."

Der Bischof von Speier ließ es hierbey nicht bewenden. Er schrieb zu gleicher Zeit auch an den Kaiser. „Es „sey, sagte er, eine bereits im Reiche offenkündige Sa„che, daß die Herren Erzbischöfe Deutschlandes einen „Kongreß unter sich gehalten, um allda verschiedene das „deutsche Kirchenwesen betreffende Maaßregeln festzuse„tzen. Man habe dabey, so viel ihm bekannt sey, die „Bischöfe ganz übergangen, und ihnen von den Verhand„lungen dieses Kongresses durchaus keine Notiz gegeben. „Kaiserl. Majestät könne es ohnehin nicht entgehen, wie „sehr die etwa zu machende weitere Fortschritte, die Bi„schöfe, und in der Folge das ganze mit der deutschen „Kirchenverfassung und Hierarchie so innigst verwobene „Reichssystem selbst betreffen mögen; besonders, da noch „mehrere Streitigkeiten zwischen den Erzbischöfen und Bi„schöfen obwalteten, und er durch mehrere, ihn selbst be„treffende Fälle, zu erweisen im Stande wäre, wie sehr „hierin seine bischöfliche, und sogar gegen den römischen „Hof Erzbischöflicher Seits als unstreitig geltend gemachte „Gerechtsame beschweret worden seyen. Die Herren Erz„bischöfe sollen zwar die von ihnen festgesetzten Punkte

„Kaiserl.

„Kaiserl. Majestät zur allerhöchsten Genehmigung vorzu„legen Willens seyn; allein gleichwie hierin mit den Bi„schöfen keine vorläufige Kommunikation gepflogen wor„den sey; so dürfe man auch nicht ohne Grund vermu„then, daß auch die noch fernern Schritte einseitig und „ohne Mitbeywürkung der Bischöfe geschehen möchten. „Seines Orts sey er von der Gerechtigkeits- und Billig„keitsliebe Sr. Kaiserl Majestät zum voraus überzeugt, „daß Allerhöchstdieselben dergleichen einseitigen Verfügun„gen die kaiserl. Bestätigung und Genehmigung zu er„theilen allergerechtest nicht gemeint seyn werden. In „eben diesem Zutrauen unterstehe er sich, Se. Kaiserl. „Majestät auch noch ausdrücklich dahin anzuflehen, daß, „ehe auf allen Fall die allerhöchste Kaiserl. Resolution er„folge, die Bischöfe des Reichs ebenfalls mit ihren Be„merkungen und etwa habenden Anständen gehöret wer„den ꝛc. ꝛc."

Joseph II. äußerte sich in seiner Antwort auf eine Art, die es dem Bischofe mehr als genug begreiflich machen konnte, daß er in der Hauptsache Eines Sinnes mit den Erzbischöfen sey. „Wir wollen Dero Andacht, heißt „es in dieser Antwort, in Gnaden ohnverhalten, daß „wir das uns von den vier Erzbischöfen Deutschlands be„zeugte Vertrauen wohl aufgenommen, mit welchem uns „dieselben zur Beseitigung der in der Kirchendisciplinar„verfassung eingeschlichenen Mißbräuche nach dem Sinn „unsers Schreibens vom 12. Weinm. 1785 sich einverständ„lich geäußert haben, daß, da die zum Besten der Reli„gion in unsern Erblanden getroffene Anstalten die ge„deihlichsten Würkungen bereits hervorbringen, wir deren „gleichmäßige Verbreitung im deutschen Reiche „wünschen, auch bereitwillig sind, desto aufrichtiger „zu aller nur immer thunlichen Beförderung dieses wich-

„tigen Endzwecks die geist- und weltlichen Reichsstände „in den jedem hierunter zustehenden Umkreise und in Ge„mäßheit unserer aufhabenden reichsoberhauptlichen Rechte „und Verbindlichkeiten zu unterstützen. Wir haben bey„nebst bey den dem Schreiben der vier Erzbischöfe beyge„legten verschiedentlichen Punkten für dermalen so viel be„merkt, daß deren mögliche Zustandbringung, und der davon „zu erwartende Nutzen von dem festen Einverständnisse ge„dachter Erzbischöfe mit den exemten sowohl als Suffra„ganbischöfen, und seiner Reichsstände, in deren Landen „sich die bischöflichen Sprengel erstrecken, zum großen „Theile abhanget, daher es vor allem wesentlich darauf „ankommen werde, daß von den vier Erzbischöfen das „nöthige nähere Konzert mit gedachten Bischöfen getreu„lich gepflogen werde; wo wir wünschen und hoffen, daß „die Bischöfe von der nämlichen Gesinnung geleitet, mit „gleichem Eifer zu dem vorliegenden heilsamen Werke „ohne Zeitverlust sich einverstehen werden, wenn wir „unsere vollständige Mitwürkung und Handhabung nach „dem ganzen Umfange des kaiserlichen reichsgrundgesetz„lichen Kirchenschutzes versichern; mithin, da wir hier„unter dem von Dero Andacht beschehenen Gesuch die „rechtmäßige gnädigste Willfahrung bezeigen; so wollen „wir auch dieselben hiemit reichsväterlich ermahnen, und „gnädigst wohlmeynend anempfehlen, bey diesem so heil„samen Geschäfte Deroseits kräftig mitzuwürken rc, rc."

Das war nun wohl augenscheinlich nicht im Plane dieses Bischofes, der es sich einmal vorgenommen hatte, den deutschen Erzbischöfen in jedem Theile entgegen zu würken. Denn es zeigte sich dieses bald nachher, als nämlich jene Erzbischöfe den Rath des Kaisers befolgten, und sich über die Punktation des Emser-Kongresses mit den Bischöfen, an welche sie dieselbe gesandt hatten, in

gemeinschaftliche Unterhandlungen einlassen wollten. Der Bischof von Speier suchte jeder Zustimmung, die von Seite anderer Bischöfe hätte erfolgen können, durch einen sehr öffentlichen Schritt zuvorzukommen, indem er schon unterm 18. May 1787. an den Erzbischof von Mainz, von welchem er die Emser-Punktation empfangen hatte, ein sehr weitläufiges Schreiben erließ, worin er über jene seine Bemerkungen mittheilte. Um der Parthey, die er ergriffen hatte, noch größern Nachdruck zu geben, und um sich gleichsam als Fahnenträger derselben anzubieten, ließ er jenes Schreiben um die nämliche Zeit, als er es nach Mainz schickte, durch den Druck allenthalben ausstreuen.

Was den Inhalt des Schreibens selbst betrift; so wär es nicht schwer, den Einfluß zu bemerken, welchen die geistlichen Räthe des Verfassers, die Exjesuiten dabey behauptet haben. Das vorausgeschickte Gutachten des Bischofes gieng dahin, daß wegen aller auf dem Emser-Kongresse ausgezeichneten Punkte, durch die man sich von dem römischen Stuhl graviert glaube, einzig und allein der Weg der gütlichen Unterhandlungen und Vorstellungen bey dem Pabste, und zwar theils wegen der Ehrfurcht, die man dem Oberhaupte der Kirche schuldig sey, theils wegen des Besitzstandes, in welchem er sich befinde, eingeschlagen werden müßte; daß zu einigen andern dabey vorgeschlagenen Aenderungen die Zustimmung des ganzen Reichs und ein Conclusum des Reichstages erfodert, und daß es endlich bey mehrern andern für jeden Bischof dringende Nothwendigkeit werden würde, auch auf die besondere Lage seiner Diözese und die damit befangene weltliche Landesherren bedachtsame Rücksicht zu nehmen.

Diesem vorausgeschickten Gutachten folgte die besondere Erklärung des Bischofes über einzelne Punkte des

Kongresses. So schien ihm der zweyte Punkt, worin von Wiedereinsetzung der Bischöfe in ihre ursprüngliche Dispensationsrechte die Rede ist, schon darum sehr unbillig, weil der römische Hof aus einem mehr als tausendjährigen Besitzstande nicht geworfen werden dürfte, ohne sich zuvor mit diesem Hofe in besondere Unterhandlungen deswegen eingelassen zu haben. In Ansehung der Nunziaturen, welche der Gegenstand des vierten Artikels in der Emser-Punktation sind, bezweifelt er schon das Befugniß, das man haben könnte, in dem bisherigen Zustande derselben irgend eine Aenderung zu wünschen. „Man „müsse doch einmal, sagte er *) in den Nunzien nicht bloße „politische Gesandte, sondern auch Abgeordnete des Kir„chenoberhaupts anerkennen, welche in allen Fällen, worin „der Pabst kraft seines Primats einzuwürken hätte, zu „Folge seines Auftrags als seine Stellvertreter handelten. „Dafür habe sie der Kaiser selbst in seinem Reskript vom „12. Weinm. 1785. anerkannt. Wenn ihnen nun weiter „nichts, was der bischöflichen Iurisdictioni ordinariae „Abbruch thun könnte, sondern nur die Ausübung solcher „Reservationsrechte übertragen würde, welche in Rück„sicht des päbstlichen Stuhles noch anerkannt werden, „und in Bezug auf diesen Besitzstand anerkannt werden „sollten; so sehe er nicht ab, wie man ihre gänzliche Auf„hebung verlangen, oder ihnen die Ausübung einer Ge„richtsbarkeit versagen könne, welche nur auf jene Re„servaten Beziehung habe. Es scheine ihm noch weni-

---

*) Antwortschreiben Sr. Hochfürstlichen Gnaden zu Speyer an Se. Kurfürstl. Gnaden zu Maynz. In Betref der Embser Punkte. — Planks neueste Religionsgeschichte. Theil II. S. 402 u. f.

„ger räthlich, nur daran zu denken, wenn irgend ein „weltlicher Hof, wie es gegenwärtig mit dem Pfalzbaier„schen der Fall sey, selbst eine so geartete und bestimmte „Nunziaturgerichtsbarkeit zur Erleichterung seiner Unter„thanen wünsche; denn es lasse sich doch gewiß nicht hof„fen, daß sich ein solcher Hof gegentheilige noch streitige „Grundsätze mit Gewalt werde aufdringen lassen; aber „mit desto größerer Wahrscheinlichkeit sey zu befürchten, „daß sich aus der hieraus nothwendig entstehen müssenden „Kollision Folgen ergeben möchten, welche einen die ab„gezweckte Vortheile weit überwiegenden Verlust nach sich „ziehen dürften. Da ihm aber noch außerdem kein Reichs„fundamentalgesetz bekannt sey, welches den Nunziaturen „schlechterdings alle Gerichtsbarkeit untersagte, wohl aber „solche, welche dieselbe nur innerhalb ihrer Gränzen ein„schränkten, und ihnen die Einmischung in alle Civil„sachen verböten; so könnten diese Reichsgesetze nur durch „eine authentische Auslegung bis zur gänzlichen Niederle„gung aller Nunziaturgerichtsbarkeit ausgedehnt werden, „und diese Auslegung stehe bloß dem ganzen Reiche zu, „ja stehe ihm so zu, daß sich selbst die protestantischen „Stände, die zum Theil wegen ihrer katholischen Unter„thanen auch dabey interessiert seyen, nicht würden aus„schließen lassen. Nur auf dem Reichstage könne hier„von gehandelt werden, wo er sich dann, wenn die Sa„che einmal zur Sprache kommen sollte, noch das weitere „zu erklären vorbehalte."

In Ansehung des sechsten und siebenten Artikels der Punktation läßt der Bischof dem darin aufgestellten Grundsatze, daß die Konkordate der deutschen Nation mit dem römischen Stuhle nichts anders, als die im Jahre 1439. mit gewissen Modifikationen angenommenen Basler Dekrete selbst seyen, wo hernach die zu Aschaffenburg errich-

tete nur einige von beyden Seiten bewilligte Ausnahmen enthielten, zwar gelten, zieht aber aus dem letzten Umstande die Folge, daß kein Theil ohne Einwilligung des andern diese Ausnahmen wieder aufheben könne; daher er denn auch dasjenige nicht billigen könne, was im siebenten Artikel von der Unanwendbarkeit der Extravaganten Execrabilis und ad Regimen auf den Zustand der deutschen Kirche gesagt werde, indem doch beyde ausdrücklich in die Konkordate aufgenommen seyen. Bey dem letzten Punkte dieses Artikels, nach welchem dem Pabste noch bis zu einer allgemeinen Kirchenreformation das Recht gelassen werden sollte, die Breuia eligibilitatis in den dazu geeigneten Fällen zu ertheilen, machte der Bischof eine etwas bittere Anmerkung über die Quelle der erzbischöflichen Großmuth, welche dem römischen Stuhle dieses Vorrecht noch auf so lange hinaus lassen wolle; denn er erklärte dabey, daß ihm die Mehrheit der Bisthümer noch mehr mit dem Geiste der Kirchengesetze zu streiten scheine, als die Mehrheit der Präbenden, und daß besonders die Bischöfe Ursache hätten, zu wünschen, es möchte niemand neben einem Erzbisthum auch noch mehrere Bisthümer besitzen.

Die Erzbischöfe hatten bey der Emser-Punktation sorgfältig jeden Schein einer allzuhohen Anspannung ihrer Metropolitanrechte zu vermeiden gesucht. Allein dieses ist ihnen nicht ganz gelungen, indem der Bischof von Speier von dem Inhalte des siebenzehnten und zwey und zwanzigsten Artikels Anlaß nimmt, die Besorgniß zu äußern, als wollten die Metropolitane ihre Rechte auf Kosten der bischöflichen Freyheiten hervorsuchen. Insbesondere gilt dieses von dem zwey und zwanzigsten Artikel, nach welchem ein Synodalgericht in Vorschlag gebracht wird, an welches in Zukunft anstatt der Rekurse nach

Rom alle Prozesse in der letzten Instanz gebracht werden sollten. „Da die Herren Erzbischöfe, heißt es in der „bischöflichspeierischen Antwort, bey diesen Gerichten „noch außer dem Direktorio das Recht verlangen, zwey „Beysitzer zu ernennen; so würde dabey nach der zweyten „erzbischöflichen Instanz immer auch noch diese dritte im „Grunde nichts als eine erzbischöfliche seyn. Da es auch „vermuthlich die Meynung haben möchte, daß dieses „Synodalgericht in der erzbischöflichen Residenzstadt seinen „Sitz haben sollte; so würde der Einfluß der Metropoli„ten auch von dieser Seite her vermehrt werden, indem „sie immer Mittel und Wege genug finden würden, die „bischöflichen Beysitzer in ihr Interesse einzupflechten, und „ihnen von Zeit zu Zeit Grundsätze annehmlich zu ma„chen, die den bischöflichen Gerechtsamen nicht allerdings „günstig seyn dürften.“

Es war vorauszusehen, daß die Erzbischöfe, oder wenigstens ihre Parthey der bischöflich-speierischen Ausfoderung die Gegenerklärung nicht schuldig bleiben würden. Aber eben so leicht konnte man zum Voraus überzeugt seyn, daß in einem Streite von dieser Art, wenn er öffentlich durch die Waffen der Publizität geführt wird, sicher für diejenige Parthey, die ihre Sache fast einzig nur mit Trugschlüßen, Sophistereien, Geschichtsverdrehungen, willkürlichen Auslegungen bestehender Gesetze zu vertheidigen weiß, am wenigsten zu gewinnen sey. Um so unerwarteter also hätte es scheinen können, daß der erste Schritt, die Sache vor den Richterstuhl des Publikums zu bringen, gerade von Seite derjenigen Parthey erfolgte, die weit mehr als ihre Gegnerin, Ursache hatte, es nie auf eine Entscheidung dieses Richterstuhles ankommen zu lassen. Freylich konnte sie auf die mächtige Hülfe einer Menge Mietlinge vertrauen, die aus Privatrücksichten

ihre Vertheidigung mit allem möglichen Nachdrucke übernehmen würden, und vielleicht haben jene sogar den ersten Stoß gegeben, worüber sich eben nicht sehr zu verwundern wäre, nachdem man weiß, daß sie ehedem aus zu stolzer Zuversicht auf ihre Kräfte mit den Waffen der Publizität für ihre Existenz kämpften, und hauptsächlich durch eben diese Publizität ihre Existenz verloren.

Gleich nach Erscheinung des speierischen Antwortschreibens folgten mehrere Gegenschriften, und da diese selten unbeantwortet bleiben, so änderte sich allmählich der Ton solcher Blätter, und man griff sich wechselseitig mit Bitterkeit und Personalhaß an *). Indessen erschien von Seite der Erzbischöfe gleichwohl auch *eine* Hauptschrift **). In derselben zeigt der Verfasser im Eingange sehr treffend, daß und warum es nicht angehe, in Fällen, wo es um die Wiedererlangung entrissener Rechte, oder um Abstellung eingeschlichener Mißbräuche zu thun ist, den Weg gütlicher Verhandlungen, als den einzig anwendbaren, einzuschlagen. Es sey gar

---

*) Unter diese Schriften gehören: Vorläufige Beleuchtung des an Se. Kurfürstl. Gnaden zu Mainz in Betref der Embser Punkte von Sr. fürstl. Gnaden zu Speier erlassenen Antwortschreibens. Frankf. und Leipz. 1787. — Einstweilige Antwort auf die vorläufige Beleuchtung 1787. — Gegenbeleuchtung der vorläufigen Beleuchtung rc. 1788.

**) Sie heißt: Gründliche Entwicklung der Dispens- und Nunziaturstreitigkeiten zu Rechtfertigung des Verfahrens der vier deutschen Erzbischöfe wider die Anmassungen des römischen Hofes, sammt einer Prüfung des Fürstbischöfl. speierischen Antworschreibens an Se. Kurfürstl. Gnaden zu Mainz. 4. 1788.

keine Wahrscheinlichkeit vorhanden, durch dergleichen Unterhandlungen mit dem römischen Hofe etwas zu gewinnen. Eben so wenig taugt auch der speierische Vorschlag, es über einige streitige Punkte auf dem Reichstage zur Entscheidung kommen zu lassen. „Betreffen, sagt der Verfasser, diese streitigen Punkte, wie man voraussetzt, „die Konkordaten, so kann uns der Pabst nicht auf den „Reichstag verweisen. Er hat mit einer Nation kontrahiret, die in mehrere einzelne Staaten abgetheilt ist, „deren jeder seinen besondern Landesherrn und Repräsentanten hat. Zwar sind sie in einem Reichskörper unter „einem gemeinsamen Reichsoberhaupt vereinigt; allein „von einander so unabhängig, daß ein Reichsstand in „des andern Gebiet der Regel nach nichts zu befehlen hat. „Ein jeder Reichsstand, er mag Erz- oder Bischof, oder „ein weltlicher Fürst seyn, ist als Mitpaciscent bey den „Konkordaten zu betrachten, und kann vermöge seines „eigenen für sich und seine Unterthanen erwobenen Rechts „sowohl die Vollziehung aller in den Konkordaten unserer „Nation versprochenen Punkte als auch die Abstellung „aller dawider gewagten Eingriffe und Beschwerden vom „römischen Hof fodern, und wenn derselbe ihm kein Genüge „leisten will, die zweckmäßigsten Mittel ergreifen, um „sein und seiner Unterthanen Recht zu verfolgen. Eine „authentische Auslegung der Konkordaten haben wir daher bis jetzt nicht bedurft, und scheinen solcher leicht entbehren zu können; denn was dem römischen Hofe nicht „klar und ausdrücklich zugestanden worden ist, das bleibt „ihm der gesunden Vernunft nach benommen. Hingegen ist ein jeder deutscher Reichsstand durch die Reichsgesetze, besonders durch die Wahlkapitulation dahin eingeschränkt, daß, weil die Konkordaten im Reich als ein „Gesetz gelten, derselbe nichts zum Nachtheil seiner Mit-

„stände und Unterthanen wider die Konkordaten vornehmen oder dem römischen Hofe einräumen darf. Entstünde aber darüber eine Frage unter den Reichsständen „und Reichsunterthanen selbst, so gehöret die Entscheidung den höchsten Reichsgerichten, die auch allein über „die Vorfrage erkennen dürfen: Ob eine authentische Auslegung der Konkordaten nothwendig sey?“

Ohngeachtet die speierische Erklärung an der Emser-Punktation mehrere Artikel auszusetzen fand; so schränkte sich die Vertheidigung der Erzbischöfe, mit Uebergehung aller übrigen Einwendungen, hauptsächlich auf zwey Gegenstände ein, nämlich auf das angefochtene Dispensationsrecht der Bischöfe, und auf das Nunziaturwesen. Die römische Hofparthey hatte sich, wie man bemerkt haben wird, allermeistens auf den alten Besitzstand der von Bischöfen nun angesprochenen Privilegien und Gerechtsamen berufen. Hierbey kam es vorerst nothwendig zur Untersuchung, was es denn eigentlich mit dem Alter dieses Besitzstandes für eine Beschaffenheit habe. Die Schriftsteller der römischen Hofkirche nennen überhaupt alt, was sich entweder seit Gregors VII. Zeiten, oder von dem noch viel spätern Konzilium von Trient herschreibt. Gegen ein solches Alterthum läßt sich natürlich sehr vieles einwenden, besonders von Seite derjenigen, welche die christliche Kirchengeschichte in ihrem ganzen Umfange kennen. So war es denn auch dem Vertheidiger der erzbischöflichen Sache ein leichtes, aus der Geschichte zu beweisen, daß vom ersten bis zum eilften Jahrhundert immer die Bischöfe in ihren Diözesen oder Provinzialkonzilien das Dispensationsrecht ausgeübt, daß die Päbste selbst noch nicht an eine ausschließende Ausübung gedacht, aber daß selbst noch Konzilien des eilften Jahrhunderts alle Los-

sprechungen, Indulgenzen und Dispensationen, die man zu Rom ohne Einwilligung der Bischöfe erlangen möchte, für nichtig und unerlaubt erklärt hätten. Er räumt zwar nach diesem ein, daß vom zwölften Jahrhundert bey dem allmähligen Verfall der Provinzialsynoden, und besonders von der Zeit des übermüthigen Ignozenz III. an, die Gewaltthätigkeit der Päbste auch hierin alle Schranken durchbrochen, und das Dispensationsrecht ihrem Stuhle wenigstens durch die That ausschließend zugeeignet hätten, indem sie es recht geflissentlich darauf anlegten, alle Dispensationen nach Rom zu ziehen, wozu sie bald nicht mehr bloß ihre Herrschsucht, sondern auch ihre Habsucht und ihr Eigennutz aufmunterten. Er gesteht ebenfalls zu, daß weder auf der Synode zu Kostanz noch zu Basel den Bischöfen wieder zu ihrem Rechte geholfen worden sey: aber er beweißt, daß man zu Kostanz und zu Basel helfen wollte, und nur durch die Umstände der Zeit verhindert wurde; er beweißt, daß man besonders in Deutschland den lauten Wunsch äußerte, den Mißbrauch der römischen Dispensationen von der Synode zu Basel gehoben zu sehen; er beweißt, daß noch im Jahre 1521 die weltlichen Reichsstände auf dem Reichstage zu Worms darauf antrugen, daß in Zukunft die Dispensen allein von den Ordinarien und nicht mehr von den päbstlichen Bothschaftern oder zu Rom ertheilt werden sollten; er beweißt endlich, daß selbst die Synode zu Trient wenigstens nicht so kühn war, den Bischöfen das Dispensationsrecht abzusprechen, oder es dem Pabste ausschließend zuzueignen, sondern daß sie vielmehr das Recht der ersten, selbst durch die Zweydeutigkeit, womit sie sich darüber ausdrückte, höchst bestimmt anerkannte, und daraus zieht er die unbestreitbare Folge, daß der Besitzstand des römischen Stuhls in Ansehung der Dispensationen weder so ehrwür-

dig alt, noch so ausdrücklich von der Kirche anerkannt, noch so wenig angefochten und widersprochen sey, als ihn seine Vertheidiger vorstellen wollen.

Leicht war es dem Verfasser, zu beweisen, wie schädlich das römische Dispensationsmonopol zu allen Zeiten der Kirche gewesen sey, und wie es von Seite der Bischöfe Pflicht wäre, sich wieder in den Besitz eines Rechts zu setzen, dessen man sie zum auffallenden Nachtheil ihrer Diözesanen beraubt habe. Viel schwieriger hingegen war es, den Umstand, daß die Bischöfe, und unter diesen selbst diejenigen, die jetzt dem Pabste gewisse Dispensationsrechte streitig machen, diese Rechte anerkannt, und zum Beweise dieser Anerkennung sich von fünf zu fünf Jahren die Indulte geben ließen, ins rechte Licht zu setzen. Freylich hat sich die Gewohnheit von Rom Indulte zu begehren, nur erst vor ein paar Jahrhunderten eingeschlichen, und die Umstände, unter denen dieses geschah, können für Rom nicht die rühmlichsten seyn. Indessen tritt hier der Fall eines Besitzrechtes ein, welches, ohne Rücksicht auf die Art des Erwerbs, gleichwohl durch das so lange Stillschweigen des beeinträchtigten Theils auf gewisse Weise und gerade so, wie eine Menge anderer heut zu Tage noch unbestrittener Vorrechte, zum Rechte geworden ist. Jedoch konnte sich der mit der Geschichte sehr vertraute Verfasser auch hierinne noch leicht helfen, sobald er, wie es wirklich der Fall hier war, den Beweiß führen konnte, daß man jene Indulte zuerst von Rom aus den Bischöfen geflissentlich und ohne ihr Verlangen aufgedrungen habe, weil in den ersten, welche unter Innozenz X. den kölnischen Erzbischöfen, **Ferdinand** und **Max. Heinrich**, in die Hände gespielt wurden, von keinem Gesuche der Erzbischöfe auch nur Eine Sylbe erwähnt wurde. Er zeigte dann ebenfalls aus geschichtlichen Ur-

funden, daß die damaligen Zeitumstände, daß die Lage, worin sich einige Bischöfe mit ihren Kirchen befanden, und besondere Verhältnisse, worin sie mit dem päbstlichen Hofe standen, ihnen Gründe an die Hand gaben, diese aufgedrungene Indulte anzunehmen, ob sie gleich überzeugt waren, daß sie derselben nicht bedürften. Er führte mehrere Anzeigen an, woraus sich diese Ueberzeugung von ihrer Seite zu Tage legte, und schloß daraus, daß sie in den päbstlichen Indulten nie etwas anders, als eine unschickliche Kanzleyformalität gesehen hätten, wegen der sie aus Ehrerbietung für den römischen Stuhl und aus den angeführten Zeitursachen keinen besondern Streit anfangen wollten, woraus dann von selbst folge, daß ihre dabey gezeigte Nachgiebigkeit keineswegs als eine förmliche Anerkennung der päbstlichen Rechte ausgelegt werden könnte. Hier berief sich der Verfasser auf ein sehr glücklich gewähltes Beyspiel aus der Geschichte, um den Werth römischer Indulte recht ins Licht zu setzen. „Hat nicht „der römische Stuhl selbst, fragte er, schon einräumen, „und in einem ganz ähnlichen Falle einräumen müssen, „daß die Annahme von Indulten, die man sich eine Zeit„lang über ungezweifelte Rechte aufdrängen ließ, diese „Rechte selbst nicht zweifelhaft machen, und ihrer Re„assumtion nichts in den Weg legen kann? Wußte „man in Rom es nicht auch dahin zu bringen, daß sich „selbst die Kaiser wegen ihres Rechts der ersten Bitte „päbstliche Indulte geben ließen, und von den Zeiten „Friedrichs III. an mehr als zwey Jahrhunderte hin„durch eben so förmlich darum ansuchten, als die Erzbi„schöfe um die ihrige? Da aber Leopold und Joseph I. „keines mehr zu bedürfen glaubten, da Karl VI. nicht „einmal dasjenige, das man ihm von Rom aus unver„langt anbot, annehmen wollte; da der Reichshofrath

„und der Wienerhof auf alle Protestationen standhaft be„haupteten, daß das kaiserliche Recht von keinem päbst„lichen Indulte abhange, sah man sich nicht endlich in „Rom gezwungen, es selbst anzuerkennen, und zu einer „gütlichen Uebereinkunft die Hände zu bieten?“

Ohne Vergleich wichtiger war der die römische Nunziatur betreffende Punkt. Diesen führte der Verfasser eben so weitläuftig als gründlich aus. Auch hier mußte er seine Gründe aus den Quellen der Geschichte schöpfen. Es war daraus sehr leicht zu erweisen, daß in der ältern Kirche von päbstlichen Gesandtschaftsrechten nichts bekannt war, und daß die Beweise, deren sich der römische Hof bediente, sich solche Rechte zuzulegen, nichts taugten. Dem Pabste stünden zwar die Oberaufsicht und die Obsorge über die ganze Kirche zu; aber es wäre zugleich die schamloseste Erdichtung, hieraus eine unmittelbare konkurrente Gerichtsbarkeit und den allgemeinen Episkopat des Pabstes herzuleiten. Dieses einmal vorausgesetzt; so liege es schon am Tage, daß den päbstlichen Nunzien die bestrittene Gerichtsbarkeit unmöglich zukommen könne. Wird nämlich der Pabst selbst durch die ihm aufgetragene Oberaufsicht über die Kirche zu keiner konkurrenten Gerichtsbarkeit authorisiret, so müssen nothwendig auch alle Rechte, die ihm aus seiner Oberaufsicht zufliessen, so bestimmt und beschränkt seyn, daß den Rechten der Ordinarien, des Bischofes und Metropoliten nichts dadurch entzogen wird, und so können ihm also auch keine Gesandtschaftsrechte, und seinen Gesandten keine Fakultäten zukommen, wodurch jene verletzt werden könnten.

Dieses ist es eben, was man römischer Seits nie eingestehen wollte. Daher war es durchaus nothwendig, daß der Verfasser seine obige Behauptung, auf welche in diesem Falle alles ankam, auch durch die Waffen unter-

stützte, welche theils die Geschichte, theils die besondre Verfassung der deutschen Kirche gegen die Gerichtsbarkeit der Nunzien ihm anboth. Aus der ersten zeigte er also, daß solche Gesandschaftsrechte von den Päbsten selbst weit länger als ein Jahrtausend gar nicht verlangt, aber ihnen auch neuerlich, da sie Ansprüche darauf machten, in mehrern Reichen verweigert wurden; nach der andern aber getraute er sich zu behaupten, daß sie in Ansehung der deutschen Kirchen und des deutschen Reichs ohne Verletzung der Konkordaten nicht einmal Ansprüche darauf machen können. Er gründete die Behauptung darauf, weil das Dekret der Basler Synode: De causis et appellationibus, wodurch die bischöfliche und Metropolitangerichtsbarkeit befestiget wurde, in die Konkordaten aufgenommen, also einerseits Artikel des Vertrags mit dem Pabste, und anderseits Reichsgesetz und Grundlage der deutschen Kirchengerichtsverfassung geworden sey. Mit diesem Dekrete aber kann jene Gerichtsbarkeit, welche die Nunzien bisher ausgeübt haben, nicht bestehen, oder dieses Dekret ist seit der spätern Einführung der Nunziaturen durch die ihnen verliehenen Fakultäten alle Tage auf das gröbste verlezt worden; es ist schon dadurch verlezt worden, weil sie die letzte Instanz in allen Prozeßen vorstellen sollte, die doch nach dem ausdrücklichen Inhalt des Synodalschlußes nur delegierten Nationairichtern in partibus gehörte; also sind diese Nunziaturen mit ihren anmaßlichen Rechten eben so gewiß und in eben dem Verhältnisse auch Konkordaten- und Reichsgesetzwidrig, als sie der bischöflichen und Metropolitangerichsbarkeit Abbruch thun.

Was hierauf der Verfasser von den Beschwerden, zu denen die neuern Nunzien Anlaß gaben, von den Eingriffen, welche sie nicht nur in die geistliche, sondern auch in die weltliche Gerichtsbarkeit der Bischöfe und Ordinarien

wagten, von dem Unheil, das sie überhaupt im Reiche anrichteten, und von den Klagen, welche auf Reichstagen und vor den Reichsgerichten von jeher über sie erhoben wurden anführte; belegte er durchaus mit Thatsachen und Beyspielen, und zog daraus die Hauptfolge, daß sich weder der römische Hof noch deutsche Reichsstände zur Unterstützung der Nunziaturen auf einen angeblichen Besitzstand, eine Observanz oder Verjährung beziehen könnten. Diese Folge wiederlegte denn auch von sich selbst schon auf die bestimmteste Are dasjenige, was in der speierischen Erklärung zu ihrem Vortheil angeführt war. Gleichwohl hielt es der Verfasser der Mühe werth, den Ungrund dieser Erklärung noch in helleres Licht zu setzen. Der Bischof hatte sich darauf berufen, daß der Kaiser in seinem Rescript vom 12 Weinmonat 1785 die Nunzien nicht nur als politische Gesandte, sondern auch als Abgeordnete des Kirchenoberhaupts anerkannt habe; aber er hatte zugleich bedächtlich die im nämlichen Rescripte enthaltenen Worte: **daß Se. Majestät den päbstlichen Nunzien weder Jurisdictionsausübung in geistlichen Sachen, noch eine Indicatur gestatten könnten**, mit Stillschweigen übergangen. Der Bischof hatte ferner behauptet, daß man die gänzliche Aufhebung der Nunzien nicht verlangen könne, wenn ihnen nur nichts weiter übertragen werde, als was die päbstlichen Reservaten betreffe, die man auch in Deutschland dem römischen Stuhle noch zugestehe, oder doch im Bezug auf seinen Besitzstand zugestehen sollte. Der Gegner des speierischen Manifestes folgerte aus dieser Behauptung, daß den Nunzien weiter nichts als die päbstlichen Reservatrechte übertragen werden sollten. Worinn diese Rechte bestehen, darüber hätten die Konkardaten, worinn dem Pabste nur die causae maiores namentlich vorbehalten sind, laut und bestimmt genug gesprochen.

sprochen. Deutschen Erz- und Bischöfen könnten wider die Konkordaten keine neue und weitere Reservate aufgedrungen werden. Konkordatenwidriger Besitz kann auch kein solches Reservat gültig machen. Wolle aber der Pabst seinen Nunzien in Zukunft blos die Ausübung der ausdrücklich benannten größern Sachen auftragen, so würden vielleicht die Erz- und Bischöfe nichts dawider einzuwenden haben; wenn ihnen aber nach dem Ausspruche des Kaisers in allen übrigen Sachen keine Ausübung einiger Gerichtsbarkeit, noch eine Judicatur gelassen werden solle, so seyen offenbar die bisherigen Nunziaturgerichte aufgehoben. Der Bischof hatte sich auch geäußert, daß ihre Aufhebung selbst von Seite der weltlichen Höfe Schwierigkeiten finden möchte, von denen vielleicht einige die Nunziaturgerichtsbarkeit in ihrer bisherigen Form zu Erleichterung ihrer eigenen Unterthanen beybehalten wollten. Dieser Aeußerung begegnete der Verfasser mit der Behauptung, daß der Fall einer Erleichterung der Unterthanen durch Nunzien niemals eintreten könne, sobald ihre Fakultäten zugestandenermaßen allein auf die päbstlichen Reservate, also auf die causas majores eingeschränkt werden sollten; daß kein weltlicher Hof, der zugleich Reichsstand sey, ohne Verletzung der Reichsverfassung auf eine weitere Ausdehnung dieser Fakultäten antragen oder sie in Schutz nehmen könne; daß aber überhaupt eine eigene Regierungsweisheit dazu gehöre, um es als Erleichterung der Unterthanen anzusehen, wenn man ihnen statt dreien Instanzen sechs, sieben und mehrere eröfnen wollte, damit sie sich Jahre lang herumzanken, ausmergeln, und den Nunzius nebst der römischen Kurie mit deutschem Gelde desto reichlicher nähren könnten. Endlich hatte der Bischof von Speier noch behauptet, daß ihm kein Reichsgesetz bekannt sey, welches den Nunziaturen schlechterdings

alle Gerichtsbarkeit verbietet, sondern nur solche, welche ihre Gränzen einschränken und keine Civilsachen von ihnen angenommen wissen wollen, daher auch eine gänzliche Niederlegung ihrer Gerichtsbarkeit eine ausdehnende authenthische Erklärung jener Reichsgesetze voraussetze, welche nur dem ganzen Reiche zustehen kann. Diesem Einwurfe begegnete der Verfasser der Entwiklung sehr geschickt, indem er behauptete, daß man das von Seiten Speiers gebrauchte Argument retorquiren könnte, wenn man den Schluß machte: Es ist kein Reichsgesetz bekannt, welches den Nunziaturen einige Gerichtsbarkeit einräumt. Die Gestattung einer Nunziaturgerichtsbarkeit würde aber eine ausdehnende authentische Auslegung der Reichsgesetze seyn, welche dem ganzen Reiche gebührte: folglich könnte den Nunzien ohne Mittheilnahme des ganzen Reichs keine Jurisdiktion gestattet werden. „Aber, fragt der Verfasser „jetzt, sind denn unsre Konkordaten kein Reichsgesetz? „und verbieten diese den päbstlichen Nunzien nicht wirk„lich alle Gerichtsbarkeit blos durch das Basler Dekret „de causis et appellationibus? freylich konnten die „Väter zu Basel im Jahre 1438 die Nunziaturen nicht na„mentlich und buchstäblich ausschließen, weil diese erst ge„gen das Ende des sechszehnten Jahrhunderts zum Vor„schein kamen. Haben sie indessen die Gerichtsverfassung „der Kirche und ihre Ordnung so bestimmt, daß, selbst „der Pabst, außer in den größern Sachen, von der Ju„dicatur völlig ausgeschlossen ist, so braucht es wahrlich „kein großes Nachdenken, um auch seine Nunzien für aus„geschloßen zu halten. Doch wenn ja eine authentische „Auslegung der Reichsgesetze hierüber verlangt werden „möchte, so kann auch damit gedient werden. Schon vor „Jahrhunderten haben sich beyde hohe Religionstheile im „Reiche öffentlich darüber erklärt. Die Evangelischen be-

„schwerten sich in den Jahren 1584 und 1598, daß die Nunzien sich einer Jurisdiction anmaßten, andere excommunicirten, und des Pabstes Reich wieder aufzurichten suchten. Dem allen, sagten sie damals, sey nicht füglicher abzuhelfen, als wenn man dieselbige als Ursachen alles Mißtrauens unter den Ständen wieder nach Rom abfertigte. Dieß hieß doch deutlich genug gesagt, daß ihnen keine Gerichtsbarkeit auf deutschem Boden zugestanden werden könne; aber was erwiederten denn hierauf die Katholiken? — Die geistlichen Legaten und Nunzien, erklärten sie, werden je zuweilen in das Reich geschickt, der Inspection halber, damit bey der katholischen Kirche die unzertrennte Einigkeit uud alte dabey hergebrachte Ordnung in beständigem Wesen erhalten werde; darüber sie auch im Reiche keine andere Verwaltung haben, oder jemand der Katholischen ihnen etwas weiter dem heiligen Reiche, oder einigen desselben Ständen zum Nachtheil einzuräumen gedacht habe.“ *)

Neuntes Kapitel.

Pius VI. erläßt an den Erzbischof von Köln ein heftiges Breve, welches dieser eben so heftig beantwortet.

Es war leicht vorauszusehen, auf wessen Seite sich der Sieg am Ende gewendet haben würde, wenn es darauf angekommen wäre, nach den Gründen, womit beyde Partheyen in öffentlichen Schriften kämpften, ein Entscheidungs-

*) Planks neueste Religionsgeschichte. Theil. II. S. 400 u. f.

urtheil zu fällen. Wenn auch die Schriftsteller, die zur Parthey der Erzbischöfe gehörten, einige Blößen gaben, so waren es doch gemeiniglich nur solche, welche schon in der Natur des Kirchensystems lagen, und die folglich nicht vermieden werden konnten, ohne jenes System in seiner Grundfeste zu erschüttern. So hätte man sich, wenn der Knoten dieses ganzen Streites nach Grundsäzen der Politik und der Vernunft hätte gelöset werden dürfen, leicht der Mühe überheben können, sich auf eine so künstliche Erklärung des Sinnes unserer Konkordaten einzulassen, da überhaupt weit leichter die Entbehrlichkeit, das Zwecklose und Nachtheilige dieser Konkordate hätte erwiesen werden können. Was sollte es helfen, darüber, ob der Pabst oder die Bischöfe das Recht haben, in Ehehindernißen zu dispensiren, sich in mühsame Untersuchungen einzulassen, da im Grunde ein solches Recht weder den einen noch den andern, sondern der eigentlichen Landesregierung zustehen kann? Die Gerichtsbarkeit päbstlicher Nunzien ist allerdings ein abschaffenswürdiger Mißbrauch. Aber was gewinnt denn die Religion, was gewinnt der Staat dabey, wenn statt päbstlicher Tribunale bischöfliche Vicariate und Kommissariate um nichts weniger beschwerlich sind?

Indessen waren jene, welche die Sache des römischen Hofes vertheidigten, ungleich schlimmer daran. Nichts davon zu sagen, daß ihnen fast durchgehends die gesunde Vernunft den Gebrauch ihrer Waffen verweigerte, taugten selbst diejenigen nichts, die sie von der Geschichte hernahmen. Sie konnten sich, was die Nunziaturen und die Dispensationsrechte betraf, schon gar nicht darauf einlassen, ihre Gültigkeit aus der Geschichte zu erweisen, weil das Gegentheil ziemlich klar am Tage lag. Gleichwohl war, wenn je etwas gewonnen werden sollte, der Besitzstand, worauf man päbstlicher Seits alle Gründe bau-

te, nur einzig auf geschichtliche Thatsachen zu begründen. Wie man, um dieses mit einigem Schein von Anstand thun zu können, solche Thatsachen gerade in ein solches Licht setzen mußte, welches der Sache günstig war, und wie man zu Verdrehungen, und zu tausend argen Künsten die Zuflucht zu nehmen genöthiget war, um aus der nemlichen Geschichte, woraus die Gegner schöpften, gerade das Gegentheil von dem, was diese für ihre Sache vorbrachten, beweisen zu können, wie man endlich diese Thatsache schlechtweg läugnen, und jene in Schatten stellen mußte, dieses alles kann man weit leichter aus den päbstlichen, als aus den erzbischöflichen Vertheidigungsschriften erfahren. Dazu kömmt noch, daß sich, vielleicht unberufen, eine Menge rüstiger Sprecher aufdrang, die aus Unwissenheit und Fanatismus sich hinreißen ließen, Ungereimtheiten statt Gründen vorzubringen, und die durch ihre Armseligkeit und durch ihre Wuth, womit sie schrieen, die Parthey, welcher sie zu dienen glaubten, bald lächerlich uud bald verhaßt machten. Dieses war der Fall mit dem elenden Journalisten zu Lüttich, dem bekannten Exjesuiten Feller. Die päbstliche Parthey in Deutschland wählte ihn zu ihrem Sprachrohre, und die Wahl hätte wirklich nicht leicht unglücklicher ausfallen können. Schamlos führte er in seinen Schriften die Sprache der höchsten Unwissenheit, der unanständigsten Grobheit und des unausstehlichsten Eigendünkels. *)

---

*) Von ihm sind: Veritable état du different éléve entre le Noncé Apostolique resident a Cologne et les trois Electeurs ecclesiastiques. 8. Dusseldorf. 1787. und: Coup d' Oeil sur le Congres d' Ems, précedé d' un second Supplement au veritable état etc. 8 ibid. 1787.

Da man römischer Seits die Absicht hatte, alles dar-anzuwenden, was die Wiederherstellung des einmal gestör-ten Friedens wenigstens für eine Zeit lang ganz unmöglich machen könnte; so war allerdings zu erwarten, daß die Hauptperson, der Pabst, sich nicht bloß darauf einschrän-ken würde, die Fehde durch seine untergeordneten Fechter ausmitteln zu lassen. Er selbst mußte öffentlich auftreten, und durch sein Beyspiel den Muth seiner Kämpfer ent-flammen. Da er einmal entschloßen war, dasjenige, was er Vorrechte seines heiligen Stuhles nannte, auf kei-ne Art aufzuopfern, so konnte er auch darauf, wie schlecht er mit seinen Gründen stehen würde, keine Rücksicht neh-men, und er mußte, so ungereimt auch manches, was er für sich vorzubringen hätte, scheinen möchte, doch stand-haft das Ziel verfolgen, wohin seine Absichten gerichtet wa-ren. Es ist mehr als glaubwürdig, daß er sich bei der ge-genwärtigen Streitsache dem Einfluß einer besondern Par-they an seinem Hofe hingab. Denn es lag ganz sicher nicht in seinem Charakter, daß die Sprache, die er in den nach Deutschland geschickten Breven sprach, so derb und oft in Beziehung auf die Personen, an die sie gerichtet war, so beleidigend ausfiel. Pius VI. würde, ungeach-tet seines Zelantismus, gleichwohl die Regeln der Wohl-anständigkeit beobachtet, und gegen deutsche Erzbischöfe, die als Kurfürsten des Reichs und als mächtige Stände auf Ach-tung Ansprüche zu machen hatten, mit mehr Zurückhaltung und Schonung gesprochen haben. Allein er, der selbst von der deutschen Verfassung fast gar keine Begriffe hatte, verließ sich auf die sehr einseitigen Berichte der Exjesuiten, die dabey die geschäftigste Rolle mit einer ihrem Orden sehr natürlichen Leidenschaft spielten. Diesen unruhigen, um ihre Herrschaft sehr besorgten Leute waren die hofnungs-vollen Anstalten, welche die deutsche Erzbischöfe trafen,

das Volk bis zu einen gewissen Grad von Aufklärung zu erheben, längst ein verwünschter Anstoß, sey es, daß sie als die bisher geübtesten Lenker des menschlichen Verstandes voraus berechneten, daß es mit der Aufklärung am Ende viel weiter kommen könnte, als man es zur Rettung des dogmatischen Lehrbegriffs kommen lassen dürfte, oder daß sie aus Verdruß, sich einer längst gewohnten und einträglichen Herrschaft über die Gewissen der Menschen beraubt zu sehen, alles Erdenkliche versuchten, ihre Gegner in der Ausführung ihrer Plane zu hindern, oder wenigstens irre zu machen. Daher läßt es sich erklären, wie im Verfolge der gegenwärtige Streit ein so vielseitiges Ansehn gewann, und wie man am Ende, nachdem sich alle Partheyen über das, was für oder gegen die Nunziaturen und Dispensationsrechte gesagt werden konnte, erschöpft hätte, von dem Zustande der damaligen Schulverbesserungen im Erzstifte Köln neuen Stoff zu Schmähungen gegen die Erzbischöfe hernahm. Doch davon wird am gehörigen Orte die Rede seyn. Jetzt ist sie es von Pius VI. und seinem an den Erzbischof von Köln erlassenen Breve.

Während berufene und unberufene Publizisten die Sache des Pabstes und der Erzbischöfe zum Gegenstand einer litterarischen Fehde machten, erließ Pius VI. unterm 20. Jenner 1787. an den Erzbischof von Köln ein Breve, worin er, statt die Klagen des Erzbischofes über das Benehmen des päbstlichen Nunzius Pacca zu beantworten, selbst als Kläger auftrat, und über gekränkte Rechte seines Stuhles und über bestrittene Vorrechte seines Primats die bittersten Beschwerden führte. Den Hauptstoff hiezu nahm er ebenfalls von den Nunziaturen und dem Dispensationsrechte her. Da der Erzbischof das letzte, besonders in Matrimonialfällen angesprochen hatte, so bewieß ihm

der Pabst, daß es gerade in diesen Fällen dem römischen Stuhle von der Synode zu Trient ausschließend zugesprochen, und wenn schon nur mittelbar, doch sehr bestimmt zugesprochen worden sey. *) Außer dieser Autorität berief er sich noch auf mehrere Synoden, auf eine kölnische vom J. 1536. auf eine zu Tours vom J. 1583. auf eine zu Toulouse vom Jahr 1590. ja sogar auf eine im J. 1599 zu Diamper in Asien, wo überall mit klaren Worten verordnet worden sey, daß in verbotenen Graden nur von dem Pabste, oder einem mit päbstlichen Fakultäten versehenen Bischofe dispensirt werden könne **). Ueberhaupt aber,

---

*) Wir finden diese Bestimmtheit, womit sich der Pabst so viel zu gute thut, in dem buchstäblichen Sinn der Synodalakten auf keine Weise. Die Stelle, worauf sich hier Pius beruft, heißt: Si quis dixerit, *Ecclesiam* non potuisse constituere impedimenta matrimonium dirimentia, vel in eis constituendis errasse, anathema sit. Wenn unter Ecclesia der Pabst verstanden seyn soll, so wäre an der Zitation nichts auszusetzen. Allein Kirche und Pabst sind zwey sehr verschiedene Dinge. Keines darf mit dem andern verwechselt werden. Gerade von dieser Verwechselung rühren alle Unheile her, unter welchen die Religion leidet.

**) Hier haben wir wieder das ehrwürdige Alterthum der Kirche. Der Pabst beruft sich auf Urkunden, die für die gesammte Kirche nichts beweisen, weil diese Lokalsynoden nichts für die Kirche im Allgemeinen anordnen konnten. Was sollte erst vollends eine Synode von Diamper beweisen, welche ein Erzbischof von Goa gehalten hat, und von welcher man in Europa kaum ihre Existenz wußte! Es müßte überhaupt schon mit dem System der Katholizität ganz anders beschaffen seyn, wenn Urkunden von solcher Art etwas für die Päbste beweisen könnten.

sagte er, würde die ganze kirchliche Disciplin vernichtet, wenn die Bischöfe das Recht erhielten, in solchen Fällen zu dispensiren, das Oberhaupt würde dadurch den Gliedern unterworfen werden, und eben darum die ganze Hierarchie umgestürzt seyn, die doch von Gott selbst eingesetzt ist. *) Auch dürfe ihm der Erzbischof nicht entgegen halten, daß der Kaiser durch ein Rescript vom J. 1781 den Bischöfen seiner Erbländer befohlen habe, ihr Dispensationsrecht in Zukunft selbst auszuüben; denn dieses Rescript habe der Kaiser selbst im Jahre 1782 durch das Konkordat wieder aufgehoben, das er während seines Aufenthalts zu Wien mit ihm geschloßen habe. **)

Der zweyte Punkt, worüber sich Pius in seinem Breve an den Erzbischof von Köln ziemlich weitläuftig erklärte, betraf das Nunziaturwesen. Er wollte gleich

---

Der Grund zu aller Unzulänglichkeit solcher Synodalakten liegt auffallend in der Unmöglichkeit, das System der Einigkeit anders als nur dem Namen nach in der katholischen Kirche einführen zu können.

*) Mit dieser Vernichtung hat es wohl keine Gefahr, und die Religion verliert im Grunde auch ungemein wenig, wenn gleich die Verhältniße der Bischöfe mit dem Pabste eine ganz andere Gestalt erhalten. Was für elende Sophismen braucht man, die Religion durch armselige Rangstreite zu entehren!

**) Was es hiemit für eine Beschaffenheit hatte, kann man in dieser Geschichte Band III. Buch XI. Kap. VI. S. 482 u. f. nachlesen. Rühmlich für den Pabst konnte die Nachgiebigkeit des Kaisers für keinen Fall seyn, weil es urkundlich erwiesen ist, daß jenes Konkordat, worauf sich Pius VI. beruft, den unpatriotischen, dem Kaiser in allen Dingen entgegenstrebenden, unaufgeklärten Bischöfen Ungarns sein Daseyn zu verdanken hat.

anfangs geschichtlich erweisen, daß die Päbste wenigstens vierzehnhundert Jahre im Besitze des Rechts gewesen seyen, ihre Gesandten abzuschicken. Allein seine Beweise taugten im Grunde nicht viel, weil hier eigentlich nicht die Rede von Gesandten, sondern von ihren Gerichtsbarkeiten seyn konnte. Ueberhaupt ist es ja eben so geschichtlich bewiesen, daß der Unfug des Nunzienwesens seinen Ursprung nicht von alten Zeiten, sondern erst von der Jesuitenepoche, oder eigentlich von den Zeiten der Reformation im sechszenten Jahrhundert herleitet. Schon vor dieser Epoche wehrte man sich sehr nachdrücklich gegen die hin und wieder gewagten Versuche der Päbste, durch Abgeordnete die Harmonie in verschiedenen Sprengeln zu stören. Es konnte ihnen auch nie recht gelingen, und es wurden von Zeit zu Zeit sehr ernstliche Gesetze gegen dergleichen Eingriffe gemacht. Allein die letzte Stimme der Kirchenfreyheit verhallte auf den Synoden zu Konstanz und Basel, und von der Zeit an würkten so mannigfaltige Umstände zusammen, daß man sich aus Ohnmacht im sechszehnten und siebzehnten Jahrhunderte gefallen ließ, was man im fünfzehnten nimmermehr gelitten haben würde. Wie aber der Pabst behaupten könne, daß seine Gesandschaftsrechte volle vierzehnhundert Jahre alt seyen, läßt sich kaum begreifen, da das eigentliche römische Pabstthum nicht einmal so alt ist. Mit diesem vorgeblichen alten Besitzstande konnte sich freylich die bekannte Erklärung des Kaisers vom 12. Weinm. 1785 nicht vertragen. Um sich aus der Verlegenheit, in die der Pabst durch diese Erklärung gesetzt war, auf eine gute Manier herauszuziehen, sagte er: Der Kaiser hätte doch vorher ganz andere Gesinnungen über die päbstlichen Gesandschaftsrechte geäußert, ehe er mit den Klagen der Erzbischöfe bestürmt worden sey; denn gegen das Ministerium zu München hätte er sich

verlauten lassen, daß es dem Pabste kein Mensch wehren könne, wenn er anstatt einen Nunzius auch deren drey in das Reich schicken wollte. Auch in der sehr verschiedenen, ihm durch jene Klagen abgepreßten Erklärung habe er doch noch die Ausdrücke so gemildert, daß man deutlich genug sehen könne, wie ungern er den Rechten und dem Ansehn des heiligen Stuhles zu nahe treten wollte. Man habe aber nicht einmal nöthig, zu untersuchen, ob dieses kaiserl. Zirkulare die Kraft eines Gesetzes nicht schon deswegen verlieren müße, weil es den Gesetzen der Kirche so notorisch entgegen sey, nach welchen nicht nur alle Erzbischöfe und Bischöfe, sondern überhaupt alle Katholiken verpflichtet seyen, die Gesandten des Oberhaupts der Kirche mit Ehrfurcht zu empfangen und zu erkennen; denn es sey unverkennbar, daß es seiner eigenen Absicht nach nicht Gesez, sondern bloße Insinnuation seyn sollte, die er sich durch das ungestüme Anhalten der Erzbischöfe abzwingen ließ. Diese Folge schließt Pius daraus, weil der Kaiser nicht den Ausdruck: **Verordnen**, darinn gebraucht, sondern sich nur des Worts: **Ermahnen**, bedient habe; doch giebt er dabey zu verstehen, daß die Erzbischöfe selbst dann, wenn ihnen der Kaiser ein Gesez dieser hätte aufdrängen wollen, recht gut hätten wissen können, **was ihr Amt und ihr Stand von ihnen fordern.**

Man sieht es wohl, daß der Pabst in Ansehung der Ausdrücke, deren er sich in seinem Breve bediente, eben nicht die schicklichste Wahl getroffen habe. Es zeugt von bösem Blute, wenn man gegen deutsche Erzbischöfe von Ungestüm, Erpreßung spricht. Kein Wunder also auch, wenn der Erzbischof von Köln in seiner Rückantwort einen festen Ton annahm. Dieselbe erfolgte untern 2 April 1787. Er fieng sie mit einer Rechtfertigung seiner Weigerung an,

den Nunzius Pacca anzuerkennen. Er gründete diese Rechtfertigung darauf, daß der Pabst schlechterdings kein Recht habe, solche Nunzien nach seinen Gutdünken in fremde Diözesen zu schicken. Einer solchen Behauptung wußte jedoch der Erzbischof eine sehr geschickte Wendung zu geben, um das Ansehn zu vermeiden, als wollte er dem päbstlichen Primate zu nahe treten. „Wenn ich, sagte „er daher, seit der Zeit meiner Amtsverwaltung allen „meinen Pflichten als Bischof und Erzbischof nach mei„nen Kräften genug gethan, und nichts vernachläßigt habe, „was nur irgend zum Wohl der mir anvertrauten Kirchen „gereichen konnte, so sehe ich nicht ab, wie hier der Fall „eintreten könnte, daß Ew. Heiligkeit von demjenigen „Recht des ihr von Gott übertragenen Primats Ge„brauch machen dürften, nach welchem der heilige Stuhl zu „Erhaltung der Einigkeit und Reinigkeit des Glaubens „ausserordentliche Legaten an alle Oerter hinschicken kann, „wo es das Beßte der Religion erfordert. Wenn also dieß, „wie ich glaube, in meiner Diözese nicht statt findet, so „können mich also auch Ew. Heiligkeit selbst nicht für ver„pflichtet halten, daß ich meinen Platz, den mir Chri„stus angewiesen hat, einem Nunzius einräumen oder mir „meinen Würkungskreis von einem Nunzius beengen las„sen müßte, dessen Fakultäten meinen Ordinariatsrechten „mehrfachen Eintrag thun."

Noch viel bestimmter drückte sich der Erzbischof über seine Dispensationsrechte aus. Er sezte dabey voraus, daß diese nicht erst bewiesen, selbst dem Pabste nicht erst bewiesen werden dürften, und er brauchte dabey blos die etwas kränkende Höflichkeit, von den Gründen, welche dieser für sein ausschließendes Dispensationsrecht angeführt hatte, keine ausdrückliche Notiz zu nehmen, damit sie nicht allzu kläglich neben den seinigen erscheinen sollten. „Es

„könne, schrieb er, dem Pabste nicht unbekannt seyn, daß „Christus, der Stifter unserer Religion, das zuerst dem „Petrus ertheilte Recht zu binden und zu lösen, noch selbst „in der Folge auf alle seine Apostel ohne Einschränkung „ausgedehnt habe, und daß also die Gewalt zu lösen und „zu dispensiren, unter die Zahl jener wesentlichen Rechte „gehöre, die von Gott selbst an die Würde des Episkopats „angeknüpft, auf alle Nachfolger der Apostel übertra„gen, unveränderlich und unverlierbar seyen. Auch „müßten Ihro Heiligkeit aus der Kirchengeschichte wissen, „daß keine einzige ökumenische Synode auch nur einmal „daran gedacht habe, weder das allgemeine Dispensations„recht, noch das besondre in Matrimonialfällen dem römi„scheu Stuhl mit Ausschluß der Erzbischöfe und Bi„schöfe beyzulegen, daher seyen die Rechte der leztern „so handgreiflich, daß er keinen Augenblick zweifle, Se. „Heiligkeit würden selbst seine Prozeduren gegen das Zir„kulare ihres Nunzius billigen, so bald sie nur die Sache „näher und reifer untersucht haben würden."

Zehntes Kapitel.

Gegenwürkungen von Seite des kurpfalzbayerischen Hofes. Dezimationsstreit. Verlegenheit der Erzbischöfe.

Es hätte nicht zweifelhaft bleiben können, auf wessen Seite sich der Sieg gewendet haben würde, wenn es darauf angekommen wäre, den Streit zwischen dem Pabste und den Erzbischöfen mittelst eines Schriftenwechsels entscheiden zu lassen. Zwar wäre es leicht vorauszusehen ge-

wesen, daß man römischer Seits nichts nachgegeben, und sich gegen jeden Einspruch der Erzbischöfe durch kräftige Protestationen, als der letzten Nothhülfe dieser Parthey, verwahret haben würde. Allein die Erzbischöfe hätten jene Protestation für weiter nichts, als kraftlose Luftstreiche, ansehen dürfen, so lange ihre Rechte, wie es hier der Fall hätte seyn müssen, durch jede mögliche Gründe der Geschichte, der Verträge, und der Natur der Sache, wären beschützt gewesen.

Indessen trat der mißliche Umstand dazwischen, daß es die Erzbischöfe bald mit einem Reichsstande *zu thun* hatten, der sie weit mehr, als alle päbstlichen Anmaßungen, beängstigen konnte. Die in der Grundverfassung von Deutschland, so wie überhaupt schon in dem Begriffe von Souverainität liegende Maxime, daß ein Landesfürst für das, was er in seinem eigenen Lande anordnet, Niemanden verantwortlich sey, konnte den Kurfürsten von Pfalzbayern allerdings berechtigen, zum Vortheil der päbstlichen Parthey Gebrauch von seinen Rechten zu machen. Um so weniger unerwartet mußte dieses schon darum seyn, weil es eben dieser Reichsfürst war, der durch die Errichtung eines neuen Nunziaturgerichts zuerst die Erzbischöfe bewogen hat, sich in Ansehung der von Rom angesprochenen Befugnisse gemeinschaftlich zu erklären, und weil eben dieses neuerrichtete Nunziaturgericht anfangs das Ziel zu seyn schien, wohin jene ihren Angriff richteten. Endlich konnte der Münchnerhof unmöglich Stillschweigen beobachten, nachdem er durch ein Rescript des Reichshofraths vom 27. Horn. 1787. worin der kurpfälzischen Regierung untersagt wurde, dem neuangestellten Nunzius irgend eine Gerichtsbarkeit einzuräumen, gleichsam herausgefodert worden ist.

x ······ x ······ x

Aus was für einem Gesichtspunkte von Seite des pfalzbayerischen Hofes das Benehmen der Erzbischöfe gegen den päbstlichen Nunzius Pacca angesehen worden ist, und was für Mittel derselbe gebraucht habe, die in der Pfalz befindlichen Pfarrer zum offenbaren Ungehorsam gegen ihre Bischöfe zu zwingen, davon ist schon oben *) Erwähnung geschehen. Hierbey aber blieb es nicht. Der Kurfürst erklärte sich in einem Schreiben an den Kaiser unterm 7. April des nämlichen Jahres sehr bestimmt dahin; Daß ihm als Landesherrn das Recht, in seinen Lande einen Nunzius aufzunehmen, unbenommen bleiben müsse, und daß eine solche Aufnahme eben so wenig den Reichsgesetzen, als den Konkordaten entgegen sey. Diese Erklärung schloß er mit der Drohung, die Bezirke seiner Länder, welche bisher in geistlichen Verhältnissen unter der Gerichtsbarkeit der Erzbischöfe gestanden sind, von ihren Diözesen trennen, und für dieselben mit Genehmhaltung des päbstlichen Stuhles eigene Landesbischöfe ernennen zu wollen. Hierzu sey er Kraft seiner Advocatiae ecclesiasticae territorialis befugt, und weder Kaiser noch Reich könnten ihn hindern, von seinen hieraus fließenden Rechten denjenigen Gebrauch zu machen, den er für das Beste seiner Unterthanen zuträglich finden würde. Selbst die Wahlkapitulationen beschützten ihm die Ausübung eines solchen Rechtes, und am Ende könnte er sich ja auch selbst auf das Beyspiel Sr. Majestät des Kaisers berufen, welche in ihren Erblanden alte Bisthümer aufhoben und neue errichteten, ohne deswegen irgend einer Macht verantwortlich zu seyn.

---

*) Kapitel VII, S. 237.

Die Dazwischentretung des Kurfürsten von Pfalzbayern mußte der Sache, um welche es bey diesem Streite zu thun war, eine ganz neue Wendung geben. Insbesondere war es für die Erzbischöfe in mehr als einer Rücksicht höchst bedenklich, sich zu einer so ungelegenen Zeit mit einem Fürsten, dessen Drohungen weit mehr, als alle päbstliche Machinationen, zu bedeuten hatten, in Kollision gesetzt zu sehen. Von jetzt an konnte der römische Hof seines Sieges beynahe gewiß seyn, und es war sogar unnöthig, von Rom aus die Sache zu betreiben, nachdem es das Ansehn gewann, daß die Erzbischöfe hinlänglich von Seite der pfalzbayerischen Regierung in die Enge getrieben werden könnten. Rom gewann dabey sehr viel. Es gewann wenigstens den Vortheil, sich nicht weiter mehr auf schriftliche Erklärungen, bey denen gewisse Blößen nothwendig zum Vorschein hätte kommen müssen, einlassen zu dürfen. Denn es war leicht vorauszusehen, daß die Erzbischöfe durch den Münchnerhof so lange beunruhiget werden könnten, daß ihnen am Ende, um sich unbeschadet aus dem Spiele zu ziehen, jeder Vergleich mit dem römischen Hofe noch willkommen seyn würde.

Bald zeigte es sich auch, wie leicht es sey, jede Gelegenheit zu benutzen, um es die Erzbischöfe recht tief fühlen zu lassen, daß es nun nicht mehr in ihrem Vermögen stehe, sich gegen Rom behaupten zu können. Eine Sache, die an sich nichts Ungewöhnliches hatte, diente dazu, die Gegner des römischen Hofes auf eine ganz ungewöhnliche Weise in Verwirrung zu setzen. Schon vor mehrern Jahren pflegten der pfälzische und bayerische Hof von der Geistlichkeit gewisse Zehenden zu erheben, und sich zu dem Ende von Rom von fünf zu fünf Jahren Indulte geben zu lassen. Ein solches Indult erhielt auch **Karl Theo-**

dor mittelst eines Breves vom 6. Wintermonath 1787. Dagegen hätte nun freylich niemand, und am allerwenigsten die Bischöfe, etwas einzuwenden gehabt. Allein man wich dießmal von der dabey gewöhnlichen Form ab, indem der zu München befindliche Nunzius zum Vollstrecker der päbstlichen Bulle gemacht wurde, da doch bis dahin dieses Amt nur einzig von den Bischöfen versehen worden ist. Die Vollmacht, die für besagten Nunzius in der römischen Kanzley ausgefertiget wurde, war genau die nämliche, die man sonst für die Bischöfe ausfertigte. Er wurde darin mit der Gewalt versehen, alle diejenigen, welche sich der Eintreibung des bewilligten Zehends widersetzen würden, ohne Rücksicht auf Stand und Würde mit allen Zensuren der Kirche und selbst mit dem Bann zu belegen, sie nöthigenfalls ihrer Aemter und Pfründen zu entsetzen, und nicht eher wieder loszusprechen, als bis sie der päbstlichen Verordnung genug gethan haben würden. Um die Bischöfe, welche bis dahin die Vollstrecker ähnlicher Bullen waren, noch empfindlicher zu kränken, ließ der Nunzius an dieselben Zirkulare abgehen, worin er ihnen seinen von Rom erhaltenen Auftrag bekannt machte, mit dem Zusatze, **daß sie ihn nicht nöthigen möchten, den weltlichen Arm im Fall ihrer Widersetzlichkeit gegen sie zu Hülfe zu nehmen** *).

Es war leicht zu berechnen, wie empfindlich ein solcher Streich, auf die in dieser Sache interessirten Erzbischöfe und Bischöfe fallen mußte. Kein Wunder also auch, daß einer solchen Neuerung nicht bloß widerspro-

*) Unjustificierliches Betragen des Herrn Cäsar Zoglio, Nunzius in München. S 129.

chen, sondern mit schmerzhaftem Unwillen begegnet wurde. Die Erzbischöfe von Trier und Salzburg säumten nicht, gegen das Verfahren der Höfe von München und Rom nachdrücklich zu protestieren, und ihrer Protestation jede mögliche Publizität zu geben. Beyde fanden schon den Umstand, daß ein Dezimationsindult ohne ihre Befragung und Einwilligung auf zehen Jahre ertheilt worden sey, höchst bedenklich, noch mehr aber glaubten sie sich darüber beschweren zu dürfen, daß der Nunzius zu München Vollstrecker der Dezimationsbulle seyn sollte. „Dieß, sagt „der Erzbischof von Trier in seinem Schreiben an den „Kurfürsten von Pfalzbayern *), sey ein Vorgang, durch „welchen alle bischöfliche Gerechtsame auf das empfind„lichste gekränkt, und die Freyheiten der ganzen deutschen „Nation auf das neue erschüttert würden. Es sey nicht „nur wider alle Observanz, sondern auch wider alle kanoni„sche und Reichsgesetze, daß ein fremder, keiner Gerichts„barkeit in Deutschland fähiger Bischof die Vollziehung „einer so beschwerenden päbstlichen Bulle zu übernehmen „wage. Daher sey es aber auch unmöglich, daß der Kai„ser und das Reich gleichgültig dabey zusehen könnten; denn „diesem würde er die Sache vorzulegen gezwungen seyn, „wenn wider Verhoffen die Vorstellungen nichts fruchten „sollten, die er bereits dem Pabste deshalben gemacht habe“.

Das Schreiben des Erzbischofes von Salzburg war fast gleichen Inhalts; nur führte es dieser noch weiter aus, wie unerhört das Attentat gegen die ganze Konstitution des Reichs sey, daß sich der Pabst herausgenommen habe, einem in der deutschen Kirche gar keiner Gerichtsbarkeit

*) Mainzer Monathschrift von geistlichen Sachen Jahrg. 1788. S. 606 u. f.

fähigen Bischofe die Vollziehung einer Bulle zu übertragen, worin selbst die Erz- und Bischöfe des Reichs in der mitanklebenden unzertrennlichen Eigenschaft von Kurfürsten und Fürsten des deutschen Staatskörpers mit Bann und Entsetzen von ihren Würden, Zuständigkeiten und Vorzügen bedroht, und lediglich dem guten Willen der römischen Kurie oder desjenigen unterworfen seyen, dem sie ihre unbefugte Aufträge ertheilt habe. Auch erklärte er noch bestimmter, als der Kurfürst von Trier, daß er sich wegen der neuen Dezimation in nichts einlassen und nicht zugeben werde, daß die ihm untergeordnete Geistlichkeit einen Beytrag dazu leisten dürfe. Hingegen behielt er sich gleichmäßig noch weitere Vorstellungen an den Pabst, und wenn diese fruchtlos seyn würden, den Rekurs an Kaiser und Reich vor *).

Die Erzbischöfe hatten, als sie sich darauf einließen, gegen den Münchnerhof schriftliche Beschwerden zu führen, wohl schwerlich die Folgen vorausberechnet, welche eine weitere Auseinandersetzung der Gründe, nach welchen jener Hof handelte, oder wenigstens zu handeln vorgeben konnte, wahrscheinlich nach sich ziehen müßte. Denn es ließ sich allerdings erwarten, daß es jenem Hofe an Mitteln nicht fehlen würde, sich gegen die Erzbischöfe zu rechtfertigen, und daß es besonders bey der Aufklärung, welche sich seit einigen Jahren über das Kirchenrecht verbreitet hat, fast nicht vermieden werden könnte, Grundsätze aufzustellen, bey deren Anerkennung der bisherige Besitz verschiedener Vorrechte für die Bischöfe von mehr als einer Seite höchst unsicher werden mußte. Dieses war wirklich

*) Planks neueste Religionsgeschichte. Theil II. S. 417 u. f.

der Fall, der jetzt eintrat. Der Kurfürst von Pfalzbayern berief sich in seiner Antwort an die Erzbischöfe, auf Grundsätze, welche jene in höchste Verwirrung setzen mußten. „Durch Christum selbst,“ heißt es in der an Salzburg unterm 30. August 1788 erlassenen Antwort *) und „durch seinen Ausspruch: Gebet Gott, was Gott, und „dem Regenten, was dem Regenten gehört, seyen die „Gränzen der geistlichen und weltlichen Macht auf das „deutlichste bestimmt, und das Hirtenamt von aller „Staatsverwaltung, besonders aber von Regulierung aller „Staatsabgaben gänzlich ausgeschlossen. Es sey auch in „unserm aufgeklärten Jahrhundert eine ganz unerwartete „und auffallende Erscheinung, daß ein Bischof oder Erz„bischof, dessen einziger Zweck das geistliche Wohl und das „Seelenheil der Landesunterthanen seyn sollte, sich an„maßen wollte, über die zu Bestreitung der Staatsbe„dürfnisse abzureichende Abgaben zu erkennen: aber eben „daher sehe man sich gezwungen, den Herren Erzbischö„fen desto stärker zu sagen, daß es ganz allein einem jeden „Landesregenten zustehe, die Bedürfnisse seines Staates „zu bemessen, und hiernach die zu seinem Lande gehörigen „weltlichen und geistlichen Güter zu belegen. Die Vor„fahren des Herrn Kurfürsten hätten zwar mehrmals bey „der Belegung geistlicher Güter aus besonderer Verehrung „und Ergebenheit gegen den heiligen Stuhl die päbstliche „Einwilligung, aber niemals die bischöfliche begehret: „nur der letztverstorbene Kurfürst habe im Jahre 1759. mit „freundschaftlichem Zutrauen sich über die damals zu erhe„bende Dezimation nach erhaltener Bulle mit den ein„

*) Mainzer Monatsschrift von geistlichen Sachen. Jahrg. 1788. S. 981 u. f.

„schlagenden Ordinariaten benommen: eben aber, weil „aus diesem freundnachbarlichen Benehmen ein und an„derer Bischof bereits ein Recht zu machen, und den lan„desfürstlichen Gerechtsamen zu nahe zu treten sich an„maße, so habe weise Vorsicht und Staatsklugheit um „so mehr erfodert, bey gegenwärtiger Dezimationsver„längerung nach der ältern Landesverfassung Bayerns zu „Werke zu gehen, und keinen der Herren Ordinarien zu „der Berichtigung des Geschäfts beyzuziehen. Auch habe „man sich um so mehr befugt glauben mögen, da dieses „Geschäft mit Ausübung der geistlichen Gerichtsbarkeit „in keiner Verbindung stehe, und es auch einzig Sache „des Landesregenten sey, die Widerspänstigen zur Zahlung „der Dezimation gehörig anzuhalten. Was hingegen die „Klagen der Herren Erzbischöfe über die Ernennung des „päbstlichen Nunzius zum Exekutor der Bulle betreffe, so „könne man kurfürstlicher Seits bey diesen noch weni„ger umhin, sich über ihre Neuheit zu wundern, da „schon bey mehreren frühern Dezimationen der nämliche „Auftrag an die Nunzien, und zu andern Zeiten an an„dere, nach dem willkürlichen Gutbefinden des bayeri„schen Hofes auserseheне Delegierte ergangen sey, ohne „daß von den Herren Bischöfen oder Erzbischöfen auch „nur einmal dagegen protestieret, oder der Grund zu „einer eigenen Beschwerde davon hergenommen worden „wäre.“

Auf dieses Antwortschreiben folgte von Seite Salzburgs eine neue Replik, worin man sich mit vieler Kunst Mühe gab, den Folgen, die aus den in dem kurfürstlichen Schreiben aufgestellten Grundsätzen gezogen werden könnten, eine gute Wendung zu geben. In dem eben angeführten Schreiben hieß es: Daß sich der bayerische Hof bisher nur aus besonderer Verehrung und Ergeben-

heit gegen den heiligen Stuhl um Indulte nach Rom gewendet habe. Diese Erklärung war etwas zweydeutig. Man hätte sie dafür annehmen können, als sähe man es eben nicht für nothwendig an, sich päbstliche Indulte geben zu lassen. Wahrscheinlich war dieses auch der Sinn, den der bayerische Hof damit verbunden wissen wollte. Aber es wäre, wenigstens jezt, sehr zur Unzeit gewesen, sich durch eine ganz unverdeckte Erklärung über den eigentlichen Sinn jener Worte gegen Rom zu verstoßen. Dieses wünschte man von Salzburg aus, und man legte es in der Replik geflissentlich darauf an, dem bayerischen Hofe eine solche verfängliche Erklärung abzulocken. Der Erzbischof sezte zu diesem Ende voraus, daß der Kurfürst bey seinem Ansuchen um ein päbstliches Indult nicht nur die Immunität der Kirchengüter würklich anerkannt, sondern auch die Absicht gehabt habe, sie anzuerkennen, und durch diesen Schritt auf das unzweydeutigste zu erklären, daß er nicht gesonnen sey, der geistlichen Macht bey der Dezimation der in seinen Landen gelegenen Kirchengüter allen Einfluß abzusprechen; nach dieser Voraussetzung aber müsse er es unbegreiflich finden, wie ihn der Kurfürst eines Eingriffs in seine Territorialrechte habe beschuldigen können, da er doch seiner Seits als ein durch Christi Einsetzung mit unmittelbarer Gewalt begabter Erz- und Bischof nichts weiter verlangt habe, als was von dem Kurfürsten durch seine eigene in der Sache beobachtete Art zu verfahren, bereits der Kirche und der geistlichen Macht zugestanden worden sey.

Man hatte es in Salzburg wohl wissen können, daß obige Voraussetzung von Seite des bayerischen Hofes nicht für richtig anerkannt würde. Aber man wollte, daß sich dieser Hof bestimmt darüber erklären möchte, weil eine solche Erklärung fast unmöglich wäre, ohne mit derselben

zugleich auch eine andere, nämlich die zu verbinden, daß päbstliche Indulte ganz unnöthig wären. Allein die Regierung zu München ließ sich darauf gar nicht ein, und brachte, statt aller weitern Gegenerklärung, die Dezimationsbulle zur Vollziehung. Um sich wenigstens auf eine scheinbare Art mit guter Manier aus diesem Handel zu ziehen, wollte der Erzbischof von Salzburg keine weitern Einwendungen mehr machen, und bat sich nur das einzige noch vom Kurfürsten aus, daß anstatt des von dem Nunzius ernannten Subdelegierten einer von den Räthen des erzbischöflichen Konsistoriums zu Besorgung des Geschäfts und zu Hebung der Zehenden in seiner Diözese angestellt werden möchte. Allein der Kurfürst wollte ihm auch dieses nicht bewilligen, und in einem Schreiben vom 21. August 1789. erinnerte er ihn sogar auf eine sehr kränkende Weise, daß es sich für einen Bischof, der alle seine Vorzüge und seine ganze Würde dem römischen Stuhle allein zu verdanken habe, am allerwenigsten schicke, wenn er sich so angelegen bemühe, den Einfluß dieses Stuhls in seiner Diözese zu verhindern oder doch einzuschränken *).

Dem Erzbischof von Trier, der ebenfalls auf eine gute Art der höhern Gewalt nachgeben wollte, gieng es beynahe noch schlimmer. Sein Vikariat zu Augsburg ließ in Gestalt einer päbstlichen Bulle ein Mandat in der Diözese ergehen, worin die neue Dezimation angekündigt, und unter der bischöflichen Autorität befohlen wurde. Dadurch glaubte man seine Rechte gerettet, und doch dem Kurfürsten in der Hauptsache genug gethan zu haben. Allein in München sah man die Sache aus einem andern Gesichtspunkte an. Es erschien von Seite der dortigen

*) Planks neueste Religionsgesch. Theil II. S. 440.

Regierung ein Rescript, wodurch das bischöfliche Mandat für null und nichtig erklärt, seine Annahme allen geistlichen und weltlichen Unterthanen bey Strafe der höchsten Ungnade verboten, und die ganze Diözese belehret wurde, daß sich ihr Bischof nicht hätte beygehen lassen sollen, sich nur das Ansehn zu geben, als ob er etwas dieser Art aus eigener Gewalt, oder seinen gebrauchten Ausdrücken nach motu proprio, und: quamdiu nobis visum fuerit, thun könnte *)

Eilftes Kapitel.

Mainzische Koadjutorswahl. Einfluß dieser Wahl auf die Streitigkeiten der deutschen Erzbischöfe mit dem römischen Hofe.

Einzig nur die Erzbischöfe von Salzburg und Trier haben sich bey Gelegenheit des Dezimationshandels in eine besondere Korrespondenz mit dem Münchnerhofe eingelassen. Obgleich dabey die beyden andern Erzbischöfe und alle übrigen Bischöfe, deren Diözesen sich auf bayerische Lande erstrecken, eben so stark, als Salzburg und Trier, interessiret waren, so nahmen sie doch an der Sache keinen öffentlichen Antheil. Bey einigen mag wohl das Gefühl ihrer Schwäche, und die Ueberzeugung, daß gegen den Kurfürsten von Bayern in keinem Falle etwas gewonnen werden könnte, das Stillschweigen verursachet haben. Aber es waren gerade zu derselben Zeit gewisse Umstände dazwischen gekommen, welche es den andern

*) Daselbst a. a. O. S. 441.

aus Politik zur Pflicht machten, sich in jenen Privathandel nicht einzumischen.

Man hatte nämlich schon seit Anfang des Jahres 1787. die Wahl eines Koadjutors für das Erzstift Mainz betrieben. Da der damals noch ganz neue Fürstenbund gegen die Vergrößerungsabsicht n des österreichischen Hauses gewisse politische Plane durchsetzen wollte; so hatte man in der Wahl des Subjekts zur Koadjutorie mit Vorsicht zu Werke zu gehen. Glücklicher Weise fiel dieselbe gerade auf den Mann, den die seltensten Verdienste auszeichneten, auf einen Mann, der auch, ohne Geburtsadel, schon allein durch seine persönliche Eigenschaften sich die Bewunderung und Liebe seiner Zeitgenossen erworben hatte. Ganz Deutschland frohlockte über eine Wahl, welche so glücklich ausgefallen war, und Jedermann sah schon mit den freudigsten Hofnungen der Zukunft entgegen.

Nach allen dem, was seit einem Jahre zwischen dem Pabste und den deutschen Erzbischöfen vorgefallen war, hätte man nun freylich nicht erwarten dürfen, daß Pius VI. gegen diese die Gefälligkeit haben würde, ihnen zus Ausführung ihres Plans so ganz uneigennützig Hülfe zu leisten. Aber es schien auch ein sehr schicklicher Zeitpunkt zu seyn, dem Pabste durch eine Thatsache zu beweisen, daß es eben sehr unnöthig wäre, ihn an dem was die deutsche Verfassung betrift, Antheil nehmen zu lassen, und es hätte **Dalberg** füglich Koadjutor von Mainz werden können, ohne hiezu einer Bestätigung von Rom aus zu bedürfen. Es ist kaum glaubwürdig, daß man während dieser Anliegenheit zu Mainz nicht an die Entbehrlichkeit römischer Konfirmationen gedacht habe. Allein man wollte wahrscheinlich, um die Wahl zu beschleunigen, es nicht darauf ankommen lassen, sich durch eine etwas zu auffallende Neuerung in langwierige Händel zu verwickeln,

deren sich vielleicht diejenige Parthey, welcher aus politischen Gründen die getroffene Wahl nicht anständig war, nur allzuleicht zu ihrem Vortheil hätte bedienen können. Man fand also eine römische Bestätigung nothwendig. Um diese zu erhalten, mußte man sich etwas kosten lassen, weil es dem römischen Hofe unter gegenwärtigen Umständen nicht zu verdenken war, wenn er den Werth einer solchen Gefälligkeit so hoch, als nur immer möglich, ansetzte.

Die Unterhandlung, welche man über dieses Geschäft in Rom pflog, wurde äußerst geheim betrieben, und man bediente sich dabey mainzischer Seits der Vermittelung des preußischen Hofes. Der Marquis **Lucchesini** erhielt von Kurfürsten zu Mainz die nöthige Vollmacht, es in Rom zu einem Vergleiche mit dem Kurfürsten zu bringen, dessen Garantie der König von Preußen auf sich nahm. In dem Vergleiche erklärte sich der Kurfürst für verpflichtet, eine wahre Freundschaft und Verbindung mit dem römischen Hofe einzugehen, alle Zwistigkeiten, welche gegenwärtig zwischen dem römischen Stuhl und der deutschen Kirche, wegen der Nunziaturen vorzüglich und wegen der zu Embs aufgestellten Grundsätze obwalteten, gütlich und auf eine solche Art beyzulegen, daß dabey das Ansehn und die Rechte dieses Stuhls in Deutschland erhalten würden: der preußische Hof aber verbürgte sich, daß weder der Kurfürst noch sein Koadjutor die Vollziehung der Embser Schlüße befördern oder begünstigen, sondern alles in statu quo lassen würden *).

---

*) Die Akten, die sich hierauf beziehen, finden sich in der Responsio Pii Papae VI. ad Metropolitanos Moguntinum, Treuirensem, Coloniensem et Salisburgensem. p. 33. et sq.

Dieser Vergleich gab den bisherigen Bewegungen in Ansehung der Nunziaturen und der Embser-Punktation, eine ganz neue Wendung. Der Kurfürst von Manz ließ es seiner Seits an nichts fehlen, die eingegangenen Verbindlichkeiten gewissenhaft zu erfüllen. Gerade als ob nie etwas zu Embs abgeschlossen worden wäre, trat er wieder in die vorigen Verhältnisse mit dem römischen Hofe, und ließ sich Indulte geben. Die Welt, welcher von dem abgeschlossenen Vergleiche nichts bekannt war, erstaunte darüber, daß der erste Kurfürst so ganz ohne Ursache von einer Parthey abzutreten schien, welcher er bis dahin so fest anhieng. Man konnte, wenigstens unter den damaligen Umständen, nicht vermuthen, daß die so glückliche und hoffnungsvolle Wahl des neuen Koadjutors so unerwartete Veränderungen veranlasset haben sollte.

Indessen war man ungeachtet des mit Rom eingegangenen Vergleichs keineswegs gesinnt, die Sache ganz ruhen zu lassen. Selbst der buchstäbliche Sinn des Vergleichs zielte auf gütliche Unterhandlungen, die in Beziehung auf die streitigen Punkte mit Rom gepflogen werden sollten. Man hofte, wo nicht viel, doch immer etwas am Ende zu gewinnen. Allein der römische Hof wußte die Sache aus einem andern Gesichtspunkte zu fassen. Er hielt das ganze Geschäft für beendiget, und glaubte, daß er nicht weiter mehr gebunden sey, sich über eine Sache, welche durch den getroffenen Vergleich geschlichtet sey, in weitere Unterhandlungen einzulassen. Nach seiner Voraussetzung war es an ihm, den Erzbischöfen Gesetze vorzuschreiben, und nach einer solchen Voraussetzung durfte man sich nicht wundern, wenn er den status quo zu seinem Vortheil überschritt, und folglich die erste Veranlassung wurde, daß der Vergleich noch vor Verlauf eines Jahres sein Ende erreichte.

Zwölftes Kapitel.

Die Nunziatursache wird zum Gegenstand reichstäglicher Verhandlungen zu Regensburg.

Nach allen dem, was mittelst eines geheimen Vertrags zwischen dem römischen Hofe und dem Erzbischofe von Mainz vermittelt worden ist, hätte man freylich kaum erwarten sollen, daß es eben dieser Erzbischof seyn würde, der den abgebrochenen Streit gerade da wieder anknüpfte, wo er vor dem Vergleiche war. Leicht hätte es das Ansehn gewinnen können, als suchte man von Seite des mainzischen Hofes geflissentlich eine Sache, die man auf sich beruhen zu lassen versprochen hatte, wieder in Bewegung zu bringen. Allein eben so leicht mußte es diesem Hofe seyn, das Gehäßige eines Friedensbruches von sich abzulehnen, sobald es erwiesen werden konnte, daß man sich in dem mit Rom getroffenen Vergleiche das Recht vorbehalten habe, die obwaltenden Zwistigkeiten durch gütliche Unterhandlungen gegenseitig auszugleichen. Zu mehreren wollte sich der Erzbischof von Mainz, zufolge seiner Erklärung nicht verstanden haben, und mehr, als den status quo bis zur endlichen Uebereinkunft, konnte der preußische Hof nicht garantiren.

In Rom wurde die Sache gerade in dem entgegengesetzten Sinne genommen. Dort glaubte man sich nichts weniger, als zu irgend einer Unterhandlung verpflichtet, und der Status quo konnte nur für die Erzbischöfe, nicht aber für den Pabst verbindlich seyn, der sich eben dieses Status wegen für berechtiget hielt, denselben zu überschreiten. Alles, was Rom zu dieser Zeit that, und thun ließ, zeigte mehr als hinlänglich den festen Entschluß, sich in

dem Besitze der angesprochenen Befugnisse zu behaupten, und alles zu vermeiden, was die Gegenparthey auf irgend eine Art zur Hofnung eines gütlichen Vergleichs berechtigen könnte.

Noch glaubte man erzbischöflicher Seits, ein Mittel in Händen zu haben, den päbstlichen Hof auf einem andern Wege gleichsam zu einiger Nachgiebigkeit zwingen zu können. Dieses Mittel war, es über die Nunziaturen auf dem Reichstage zur Sprache zu bringen. Man hofte wenigstens, den Pabst für einen Vergleich geneigt zu machen, sobald man ihm die Gefahr vor die Augen stellen konnte, welcher er sich unvermeidlich aussetzen würde, wenn wie es den Anschein hatte, die Mehrheit der Stimmen gegen ihn ausfallen solle. Würklich versäumte der Kurfürst von Mainz nichts, was ihn zum Ziele führen konnte. Nachdem er dem Reichsvizekanzler in einem Schreiben vom 21 Brachmonath 1788. erklärt hatte: „Daß er es „als wahres Merkmahl der reichsväterlichen Sorgfalt Sr. „kaiserl. Majestät erkenne und verehre, wenn allerhöchst „Sie, um das Kleinod der kirchlichen Nazionalfreyheit „gegen die römischen Nunziaturen desto vollständiger zu „sichern, von dem versammelten Reiche ein Gutachten zu „fodern, und dadurch zu veranlassen geruhen wollten, „daß diesem durch einzelne Landesregenten wider das In„tereße der Nation und ihrer eigenen Reichsmitstände „dermalen unterstützten Unfuge durch den Weg der gesetz„lichen Vorsehung ein für allemal ausgiebig gesteuert, „und jetzt sowohl als künftig allen ähnlichen Anmaßungen „gänzlich vorgebeugt werde —“ und nachdem unterm 9 August darauf mittelst eines kaiserlichen Hofdekrets die Sache förmlich auf den Reichstag gebracht wurde; ließ er noch besonders durch seinen in Berlin befindlichen Minister, den Grafen von Hatzfeld, den preußischen Hof da-

hin stimmen, daß derselbe durch seinen Agenten in Rom dem Pabste zu gütlichen Unterhandlungen bewegen sollte *). Er selbst schrieb zweimal an Pius VI. um ihm vorzustellen, wie nöthig es seines eigenen Vortheils wegen wäre, einen Legaten nach Deutschland zu schicken, und durch denselben den Weg eines freundschaftlichen Vergleichs, wozu man bereitet sey, eröfnen zu lassen. Allein Pius VI. beobachtete über die mainzischen Schreiben das tiefste Stillschweigen.

Mittlerweile wurde das kaiserliche Hofdekret schon am 22 August 1788. zur Diktatur gebracht. Obgleich der bayerische Hof schon vorhin auf ein Reichsgutachten in dieser Sache provozierte; so ließ er dessen ohngeachtet durch seine Gesandschaft erklären: „Daß Se. Kurfürstliche Durch„laucht zu Pfalz nicht vermögend seyen, die Ursachen zu er„gründen, welche Kaiserliche Majestät und das Reich zu „einen solchen Schritte bringen konnten, die Nunziatu„ren mit einemmal aus Deutschland zu elimiren und ab„zuschaffen, sohin den päbstlichen Stuhl aus einem mehr „als hundertjährigen Besitzstand herauszusetzen; daß sie „auch nicht abstehen konnten, wie sich ein solcher Schritt „mit der Justiz, mit dem Wohlstand, und sonderbar auf „der katholisch-geistlichen Seite mit der dem Kirchenober„haupte schuldigen Ehrfurcht vereinigen laße; daß sie am „allerwenigsten begreifen konnten, wie nun über die Nun„ziaturen zu München im besondern so schwere Klagen „erhoben würden, da einmal gar nichts Neues, und dann

*) Die dieser Sache wegen in Berlin gewechselten Noten befinden sich in dem politischen Journale. Jahrg. 1789 Stück. IV. S. 12 und in den neuesten Beyträgen zur Religionslehre und Kirchengeschichte. Jahrg. 1790 Heft II. S. 259. u. f.

„auch gar nichts Beschwerliches und Eingreiffiges für die „Herren Ordinarien dabey sey; daß dessen ohngeachtet „aber Se. Kurfürstl. Durchlaucht von einer gütlichen „Uebereinkunft nicht nur nicht entfernt seyen, sondern viel„mehr selbst wünschten, daß diese Nunziaturbeschwerde „in aller Güte beygelegt werden möchte.“

Im nächsten Herbstmonath darauf überreichten die kölnischen und salzburgischen Gesandschaften ihre eigenen Promemorias in dieser Sache. Das Kölnische ist ein Meisterstück von Arbeit. In demselben wurden urkundliche Thatsachen treflich benutzt. Insbesondre gab die Entstehungsgeschichte der Nunziatur im Erzstifte Köln dem Verfasser die beßten Waffen an die Hand, womit er der Gegenparthey zu Leib gehen konnte. Diese Nunziatur wurde nämlich zuerst mit Genehmigung des Erzbischofs und des Kapitels, aber mit mehreren ausdrücklichen Einschränkungen, und nur auf eine bestimmte Zeit errichtet. Der Kurfürst Ernst und das Domkapitel hatten damals den Pabst Klemens VIII. selbst um Rath gefragt, wie dem erschöpften Erzstifte, das unter den durch die Entsetzung Gebhards von Truchses erregten Unruhen äusserst gelitten hatte, und jetzt erst noch die Kriegskosten an den Kaiser, an Spanien und an Bayern erstatten sollte, am beßten geholfen werden könnte? Der Pabst machte ihnen hierauf durch den Nunzius Coriolan, den er nach Köln schickte, den Vorschlag, daß sie den jungen Prinzen Ferdinand von Bayern zum Koadjutor wählen, und diesem die Administration abtreten sollten; weil aber der Prinz erst siebzehn Jahre alt war, so erbot sich der Pabst dabey, mit Genehmigung des Kapitels einen Nunzius cum opportunis facultatibus pro salute ecclesiae nach Köln zu schicken; hingegen fügte er selbst seinem Erbieten sogleich die Versicherung bey, daß durch den Nun-

zius der ordentlichen Jurisdiktion kein Eintrag geschehen, und dieser sogar angewiesen werden sollte, alles abzuthun, was er mit der erzbischöflichen Kapitulation und mit den alten Gewohnheiten der kölnischen Kirche streitend finden würde. Dieser Vorschlag wurde von dem Kurfürsten und von dem Domkapitel angenommen, auch ein Instrument darüber errichtet, das den 29 April 1595. von dem Nunzius, dem Kapitel, dem bayerischen Gesandten und einem Minister des Kurfürsten förmlich unterzeichnet, und hernach den 23 Christm. dieses Jahres von dem neuerwählten Koadjutor mit seiner Kapitulation ebenfalls beschworen wurde. Nach diesem sogenannten Koadjuterievertrag war theils die Form, theils die Dauer der einzuführenden Nunziatur deutlich genug so bestimmt, daß sie nach der ersten den erzbischöflichen Rechten durchaus nichts benehmen, und in Beziehung auf die zweyte mit dem Bedürfniß, das ihre gegenwärtige Einführung räthlich machte, wieder erlöschen sollte. Der Kurfürst **Ferdinand** selbst bewieß auch bey mehreren Vorfällen, daß er dem Nunzius keine Eingriffe in seine erzbischöfliche Befugniße zu gestatten gesonnen sey. So gab er z. B. im Jahre 1618. dem Nunzius **Albergati** zu einer Visitatian, die er im Erzstifte vornehmen wollte, seinen Generalvicar mit; ja er bestund darauf, daß nicht einmal päbstliche Bullen in der Diözese zur Vollziehung gebracht werden durften, ehe sie von seinem Vicariate geprüft und gebilliget worden seyen. Die Umstände der Zeit und die häufigen Abwesenheiten des Kurfürsten von seinen Ländern gaben zwar dem Nunzius darunter hierin öftere Gelegenheiten, als Stellvertreter des Erzbischofs zu handeln, die er begierig ergriff: auch wußte es in der Folge der Nunzius **Franz Machiavelli** so einzuleiten, daß bey der Wahl eines neuen Koadjutors aus dem bayerischen Hause, **Maximilian Heinrichs**

richs, diesen ebenfalls noch die Ferdinandische Kapitulation samt dem Artikel, den sie zu Gunsten einer stehenden römischen Nunziatur zu Köln enthielt, von dem Domkapitel vorgelegt wurde. **Maximilian Heinrich** nahm sie auch würklich noch an; aber da er bald darauf einsah, daß seine Erz- und bischöflichen Rechte dadurch verletzt würden, so brachte er deshalb seine Klagen bey dem Pabst selbst an, und von diesem wurde den 19 Brachm. 1642. die ganze Kapitulation kassirt, und der Kurfürst durch ein eigenes Breve von der Verbindlichkeit freygesprochen, die er sich dadurch aufgebürdet hatte. In einer neuen Kapitulation, welche der Kurfürst im Jahre 1650. beschwor, kam denn kein Wort mehr von den Nunziaturen vor: also wenigstens von diesem, oder eigentlich schon vom Jahre 1642. an, gab es im Erzstifte keine Nunziaturgerichtsbarkeit, oder keine mit einer Gerichtsbarkeit versehene Nunzien mehr, die von den Erzbischöfen anerkannt worden wären. Es wird hierauf noch weiter bewiesen, daß von dieser Zeit an schon **Maximilian Heinrich** theils mehrere Vorkehrungen traf, um die Ausübung einer Nunziaturgerichtsbarkeit im Erzstifte für die Zukunft unmöglich oder doch unwürksam zu machen, theils wenigstens bestimmt genug gegen ihre weitere Ausübung protestierte, daß auch sein Nachfolger, **Joseph Klemens**, und alle Nachfolger von diesem bis auf den jetzt regierenden Kurfürsten herab keinem Nunzius mehr eine solche Gerichtsbarkeit zugestanden, ja daß selbst die Päbste nicht mehr darauf zu bestehen schienen, weil in den Kredentialien, welche die neuen Nunzien mitbrachten, gar nichts davon erwähnt wurde. Dieß Resultat wird dann in der kölnischen Deduktion zunächst dazu angewandt, den Beweiß zu vernichten, welchen bisher die Gegenparthey selbst in der Kaiserl. Wahlkapitulation für das Reichsverfaßungsmäßige der Nunziaturge-

richtsbarkeit oder wenigstens dafür gefunden hat, daß sie vom Reiche selbst anerkannt worden sey. Weil nämlich Art. XIV. §. 4. Vorsehung gethan wird, daß keine bürgerliche Sachen mehr für die Nunziaturgerichte gezogen werden sollten, so hatten die Vertheidiger von diesen daraus geschlossen, daß man eben damit ihre geistliche Jurisdiktion bestätigt oder doch agnosciret habe; aber daß man dieß letzte nicht denken konnte, dieß wird nun daraus bewiesen, weil zu der Zeit, da dieser Artikel in der Kapitulation zum erstenmal beschworen wurde, nämlich im Jahre 1653. bereits kein Nunzius mit einer Gerichtsbarkeit in Köln mehr existiret habe. In dem letztern Theil des *Promemoria* werden hierauf vorzüglich noch die Gründe widerlegt, auf welche der pfalzbayerische Hof sein Befugniß, einen päbstlichen Nunzius aufzunehmen, gebauet hatte. Aus den ersten dieser Gründe, nach welchem sich der Kurfürst schon als Landesherr dazu berechtigt hält, wird geantwortet, daß ihm Köln das Recht gar nicht streitig mache, fremde, mithin auch päbstliche Gesandte aufzunehmen, so viel er wolle; aber daß auch Köln mehr als berechtigt sey, sich mit seinen Klagen an die oberstrichterliche Stelle im Reich zu wenden, sobald ihm einer dieser Gesandten die Jurisdiktion schmählern oder entziehen wolle, die ihm in den Herzogthümern Jülich und Bergen seit Jahrhunderten zustehe. Zu Begründung dieser letzten Behauptung wird das im Jahr 1621. zwischen dem Erzbischof **Ferdinand** und dem Herzog **Wolfgang Wilhelm** errichtete Konkordat, und dann noch die Bulle Pauls II. vom Jahre 1467. angeführt, welche den Erzbischöfen zu Köln die päbstliche Legation in ihrem ganzen Sprengel auf immer übertrug; eben damit wird aber auch der zweyte pfalzbayerische Vertheidigungsgrund widerlegt, nach welchem die zu München errichtete Nunziatur gar keine neue, sondern nur jene alte

Jurisdiktion ausüben sollte, welche ehemals die Wienernunzien über die bayerischen Länder gehabt hätten; denn es wird gezeugt, daß sich die Jurisdiktion von dieser niemals über Jülich und Bergen erstreckt habe. Auf die dritte bayerische Instanz endlich, daß die Rechte der Erzbischöfe und Bischöfe durch die Nunziaturen gar nicht gekränkt würden, wird jede Antwort für überflüßig erklärt, weil man bey hellem Sonnenschein nicht erst beweisen dürfe, daß es Tag sey. *)

Unstreitig würde es der Gegenparthey schwer geworden seyn, diese kölnische Staatsschrift in allen ihren Theilen zu widerlegen. Ihr Verfasser hatte sich der geschichtlichen Beweise so glücklich zu bedienen gewußt, daß es denjenigen, der dieselben hätte entkräften wollen, keine geringe Mühe gekostet haben würde, dieses mit eben so vieler Mäßigung zu thun. Denn allerdings hätte sich die Entstehungsgeschichte der Nunziatur zu Köln mit noch weit mehreren Umständen erzählen laßen, welche der Sache des römischen Hofes ein sehr gehäßiges Licht gegeben haben würden. Man hätte nämlich aus dem Umstande, daß fünf Prinzen aus dem bayerischen Hause, die fast durchgehends sehr jung zur Regierung kamen, 178. Jahre hindurch das Erzbißthum Köln gleichsam erblich besessen haben, und daß unter ihnen die Jesuiten, unter dem Vorwande, das von dem vortreflichen Erzbischofe Herrmann V. begünstigte Lutherthum auszurotten, weit allmächtiger, als in sonst keinem Staate, herrschten, mehr als eine Folge ziehen können, welche bis zur Evidenz die unerlaubten Kunstgriffe hätte beweisen müßen, deren sich der römische Hof bedient

*) Planks neueste Religionsgeschichte. Theil II. S. 456 u. f. — Der deutsche Zuschauer.

hat, in jenem Erzbißthum für seine Nunzien festen Fuß faßen zu können. Denn es ist mehr als hinlänglich erwiesen, daß die Jesuiten, deren General Goßwin Nikel vor seiner Beförderung zur höchsten Ordenswürde, Beichtvater der beyden ersten Erzbischöfe aus dem bayerischen Hause war, unverwandt dahin arbeiteten, der päbstlichen Parthey jede Gewalt und jeden Einfluß zu verschaffen. Sie hatten die Einwohner der Stadt Köln, um sich in derselben recht fest zu setzen, auf eine ungewöhnliche Weise fanatisiert. Sie bewogen den Pabst, dieser Stadt den Titel einer erstgebornen Tochter der römischen Kirche zu geben. Sie selbst beförderten durch Einführung neuer abentheuerlicher Religionsgaukeleyen den Aberglauben dergestalt, daß Köln unter allen deutschen katholischen Städten die einzige ist, welche sich am hartnäckigsten den wohlthätigen Bemühungen der Regenten widersetzte, die durch verbesserte Schulanstalten der Aufklärung den Weg bahnen wollten. *)

Der Regel nach hätte auf das von der Kölnischen Gesandtschaft auf dem Reichstage ausgetheilte Promemoria von der Gegenparthey eben so offiziel geantwortet werden sollen. Allein darauf wollte man sich nicht einlassen. Man war in Rom einmal entschloßen, standhaft das Ziel zu verfolgen, das man sich genommen hatte, und alles, wozu man von dort aus die Hände bot, konnte und durfte weiter zu nichts dienen, als durch wiederholten Reiz die Erbitterung zwischen beyden Partheyen auf einen so hohen Grad zu treiben, daß kein Vergleich je möglich, und die

*) Neueste Beyträge zur Religionslehre und Kirchengeschichte. Jahrgang III. Heft II. S. 220 u. f.

Erzbischöfe am Ende genöthigt werden würden, den Frieden um jeden Preis zu erkaufen.

Offenbar in dieser Absicht wurde der Exjesuit Feller gedungen, sogenannte Reflexionen über das kölnische Promemoria zu schreiben, wodurch dasselbe nicht so fast widerlegt, als die Erzbischöfe durch die gehäßigsten Personalanzüge auf eine empfindliche Art gereizt werden sollten. Würklich übersteigt die Insolenz, womit der Verfasser dieser Schmähschrift *) jene angreift, allen Glauben. „Sollte es möglich seyn, heißt es unter andern darinn, „daß deutsche Erzbischöfe bey dem Anblick der schwanken„den und kritischen Lage, in welcher sich gegenwärtig der „römische Stuhl befindet, den Augenblick absichtlich ausersehen haben sollten, um den deutschen Reichskörper die „Rolle des verächtlichen Thieres in der Fabel spielen zu „lassen, welches dem edelsten aller Thiere mit einem Fuß„tritt den lezten Stoß gab?“

Der päbstliche Hof schien freilich das Ansehn zu vermeiden, als hätte der tolle Exjesuit irgend einen Auftrag erhalten, in einem so unglimpflichen Tone zu schreiben. Allein dessen ungeachtet ließ es sich nicht ganz bezweifeln,

---

*) Ihr Titel ist: Refléxions sur les 73. articles du Promemoria présenté à la dietè de l' Empire touchant les Nonciatures de la part de l' Archéveque - electeur de Cologne. 8. Ratisbonne. 1788. Unter den Gegenschriften zeichnen sich aus: Erörterung der katholischen Nunziaturstreitigkeit, nebst Vorlegung der einschlägigen Urkunden, zu mehrerer Bestätigung des kurkölnischen Promemoria. 8. 1788 — Unpartheyische Prüfung der Reflexionen über das kölnische Promemoria. 8. 1789 — Kurze Widerlegung der *Reflexions sur les 73. Articles du Pro Memoria de Cologne* 8. 1789.

daß ihm durch die Parthey jenes Hofes die Materialien zu seiner Schmähschrift zu Handen gestellt worden sind; denn es machte eben diese Parthey in der Folge, kein Geheimniß daraus, dem Verfasser der Reflexionen alles, was von ihrer Seite gegen die Erzbischöfe entweder auf dem Reichstage oder sonst in Umlauf gebracht wurde, sogleich aus der ersten Hand mitgetheilt zu haben. Die Gegenparthey konnte es jetzt je mehr und mehr einsehen, wie gering ihre Hofnung sey, es auf irgend eine schickliche Weise zum Vergleiche mit dem Pabste zu bringen. Wäre auch die Schmähschrift des Exjesuiten weiter nichts als Schmähschrift gewesen, so mußte ihr Inhalt gleichwohl die Absichten des Hofes, zu deßen Gunsten sie geschrieben wurde, sehr anschaulich an den Tag legen. Noch mehr als dieses, konnte der fernere Gang, den das Geschäft auf dem Reichstage nahm, die Erzbischöfe überzeugen, wie wenig von dieser Seite her zu hoffen sey, und wie ihre Gegner alles darauf anlegten, jede Entscheidung durch das Reich unmöglich zu machen.

Der pfalzbayerische Hof, der anfangs selbst darauf antrug, die Streitigkeiten der Erzbischöfe mit dem Pabste zur Comitialsache zu machen, war auch der erste, der das auf diesem Wege eingeleitete Geschäft wieder abzubrechen suchte. Ein weitläuftiges Promemoria, welches gegen das Ende des Jahrs 1788. von Seite der kurpfälzischen Gesandtschaft ausgetheilt wurde, schlug auf einemmal alle Hofnungen der Erzbischöfe darnieder. Darinn gab man sich vorzüglich Mühe, zu beweisen, daß die streitige Frage nicht zum Gegenstand einer allgemeinen Berathung der Reichsstände geeignet sey, und geeignet seyn könne. Davon könnte wohl unmöglich die Rede seyn, ob die deutschen Reichsstände das Recht hätten, einen fremden Abgesandten, unter welchem Namen und mit welchem Rang er auch auf-

treten möchte, bey sich zu haben, da sich dieß Recht auf die eigenthümliche Wesenheit ihrer Landeshohheit begründe. Sollten aber die Fakultäten der päbstlichen Nunzien, wie sie bisher von ihnen ausgeübt worden seyen, in Frage seyn, so sey doch wahrhaftig sämmtlichen weltlichen Ständen daran gelegen, ein Recht keinem Zweifel, keiner Umfrage und keinen Betastungen unterwerfen zu lassen, welches ihnen allen einzeln nach den Reichsgesetzen und nach dem Reichsherkommen unwidersprechlich zustehe, nämlich das Recht, als Schutz- und Schirmherren der Religion in ihren Saaten dem Oberhaupte der katholischen Kirche diejenigen Vorzüge und eine solche Gerichtsbarkeit einzuräumen, welche durch die Reichsgesetze nicht aufgehoben, auf Nationalverträge gegründet, und ihm seit die deutsche Kirche existirt, immer zugestanden worden seyen. „Welcher „Reichsstand, heißt es, wird es wohl darauf wollen an„kommen lassen, daß er, während dem diese Fragen auf„geworfen werden, auch nur dafür angesehen werde, als „habe er den erhabenen Vorzügen seiner Landeshoheit auch „nur auf einen Augenblick entsagt, um es einem zweifel„haften Ausfall der nach den Reichsgesetzen hier gar nicht „Platz greifenden Mehrheit der Stimmen zu überlassen, „ob er sich für alle Zukunft der Dienstbarkeit unterwerfen „müße, im Ausübung des Iuris circa sacra sich von den „Erzbischöfen und Bischöfen, deren Sprengel in jene „Staaten hineinlaufen, in seinem eignen Lande Gesetze „vorschreiben zu lassen? Denn welcher weltliche Landes„herr wird es wohl darauf ankommen lassen, von dem „Augenblick an mit den Erz- und bischöflichen Konsisto„rien härtere Bedingungen zu bekommen? so daß er, wo „er bey dermal entstehenden Beschwerden an den päbstli„chen Stuhl sich halten kann, welcher zur gütlichen Aus„gleichung immer die Hände bietet, künftig dafür so viele

„heimlich und öffentlich gerüstete und für Schmählerung „seiner Gerechtsame verbundene Anfechter finde, als Erz- „und Bißthümer in Dentschland, und einzelne Köpfe in „ihren Konsistorien sind?“

Noch viel stärker drückte sich der bayerische Hof am Schluße seines Promemorias aus. „Sollte gegen alle „beßere Erwartung nicht die Stimme der Wahrheit und „der Religion, nicht die Heiligkeit der Reichsgesetze, nicht „die Ehre der Nation, die stets auf Wort und Treue ge- „halten hat, nicht die auf das Spiel gesetzte Ruhe des Va- „terlandes, nicht die Vorzüge und Rechte deutscher Für- „sten gegen die grundlos gewagten Schritte *entscheiden* „können, so ist gleichwohl von der bisher gezeigten *Stand- „haftigkeit* des pfälzischen Kurhofes anders nichts zu er- „warten, als daß er durch Sonderung seiner Staaten „von den eingreifenden Bißthümern und durch Anstellung „eigener Bischöfe sich das Wohl seiner Unterthanen, die „Gewissensfreyheit und die Religion im Lande auf immer „und alle Zeit sicher stellen, und darum so, wie man nicht „ohne Vorgänger war, auch nicht ohne Nachfolger blei- „ben wird. *)“

*) Planks neueste Religionsgeschichte. Theil II. S. 467 u. f.

Dreizehntes Kapitel.

Die Erzbischöfe bieten ihre Hand zum Vergleich, der in Rom verworfen wird. Pius VI. schreibt ein Buch gegen die Erzbischöfe. Zergliederung des Inhalts dieses Buches.

Es wäre so schwer nicht gewesen, den Gründen, womit der kurpfälzische Hof seine Sache unterstützte, eben so starke Einwürfe entgegen zu setzen. Allein man legte es von jener Seite geflissentlich darauf an, das Geschäft, welches von so verschiedenen Seiten behandelt werden konnte, nur von einer solchen behandeln zu lassen, die für die Erzbischöfe die schwächste seyn mußte. Man gieng immer von dem an sich unbestrittenen Grundsatze aus, daß ein Landesherr als solcher befugt sey, Gesandte eines fremden Hofes aufzunehmen, und kam immer wieder darauf zurück. Alles übrige, worauf die Erzbischöfe den Grund ihrer Beschwerde bauten, hielt man für Nebendinge, auf deren Auseinandersetzung man sich schlechterdings nicht einlassen wollte. Und doch kam es hierinn einzig nur auf eben diese Nebendinge an. Es fragte sich: Ob ein Landesherr von seinem landesherrlichen Rechte zu Schmählerung der Rechte eines Dritten Gebrauch machen dürfe? Es fragte sich vorzüglich: Ob das bisher von den Erzbischöfen ausgeübte Recht, die geistliche Gerichtsbarkeit in den ihrer Aufsicht untergeordneten Sprengeln auszuüben, ein in der Reichsverfaßung begründetes Recht, oder nur eine veränderliche, von der Gnade und dem Willen der Territorialherren abhangende Begünstigung war? Im ersten Falle hätte dann freylich die Berufung auf die iura Principis circa sacra einige Einschränkungen gelitten, und im

zweyten wäre es unnöthig gewesen, es zu einer förmlichen Reichsberathung kommen zu lassen. Eine weitere Folge des von dem kurpfälzischen Hofe aufgestellten Grundsatzes wäre denn endlich auch diese gewesen, daß die Erzbischöfe als Reichsstände und als Territorialherren für ihre Kirche des ähnlichen Rechts hätten genießen müßen, päbstliche Nunzien aufzunehmen, oder nicht aufzunehmen.

Augenscheinlich hätte Rom gegen eine solche Folge noch sehr vieles einzuwenden gehabt. Es war dem Pabste nicht darum zu thun, den Landesherren die Aufnahme oder Nichtaufnahme seiner Nunzien freyzustellen. Er konnte keine solche Alternative gelten lassen. Ihm war es darum zu thun, seine Nunzien nach Gutbefinden verschicken zu dürfen, und die Erzbischöfe sowohl als die Landesherren hatten nach seiner Erklärung weiter nichts zu thun, als diese Nunzien freundschaftlich aufzunehmen, und sich ihrem Richterstuhle mit Ehrfurcht zu unterwerfen. Dieses war die Lehre des römischen Hofes. Von dieser wollte man keine Linie abweichen; und wenn es der Nunzius zu München geschehen ließ, daß sich der dortige Hof in seinen officiellen Erklärungen auf Grundsätze berief, die eben so leicht für als gegen den römischen Stuhl in der Ausübung angewendet werden könnten, so geschah es sicher nicht aus Beyfall, sondern aus Politik, um jenem Hofe die Mittel zur Demüthigung der Erzbischöfe zu erleichtern. Denn man hätte es gewiß nicht unterlassen, von Seite Roms feyerlichst zu protestiren, wenn jene allenfalls die kurpfälzischen Grundsätze für sich selbst benuzt haben würden.

Indessen war es vor der Hand den Erzbischöfen nur um einen Vergleich zu thun, bey welchem sie nich ganz leer auszugehen hoften. Sie selbst schienen es nicht erwartet zu haben, daß der Reichstag die Sache zur Entscheidung

bringen werde. Die geheimen Verhandlungen des Kurfürsten von Mainz mit dem preußischen Hofe lassen es mehr als unbezweifelt, daß man den Weg reichsständischer Verhandlungen nur in der Absicht betreten habe, um den päbstlichen Hof mittelbar auf einen Vergleich vorzubereiten. Zu dem Ende schrieben nicht nur der Kurfürst von Mainz, sondern alle übrigen Erzbischöfe gerade zur Zeit, als die Sache auf dem Reichstage im lebhaften Gange war, an den Pabst, und stellten ihm vor, wie vortheilhaft der Zeitpunkt für ihn wäre, durch einen annehmlichen Vergleich sich aus einer Verlegenheit zu ziehen, in welche ihn ein wahrscheinlich ungünstiger Schluß der Majorität des Reichskörpers setzen könnte.

Würklich hätte auch Pius diesen Zeitpunkt benützen sollen. Es war sehr wahrscheinlich, daß die Erzbischöfe sich mit einigen unbedeutenden Kleinigkeiten begnügt haben würden, und eben so wahrscheinlich, daß sie, gereizt durch die trotzende Verwerfung ihrer Anträge, sich am Ende selbst Hülfe schaffen könnten. Allein der Pabst, der bey andern Gelegenheiten so wenig ausharrende Standhaftigkeit zeigte, der eben so oft der Gewalt der Umstände als der Politik nachgegeben hatte, wollte es in diesem einzigen Falle darauf ankommen lassen, was für Folgen sein unbeugsames Ausharren bey einmal entworfenen Planen nach sich ziehen würde. Daß jedoch diese Standhaftigkeit weit weniger aus dem eigenen Entschluße des Pabstes, als vielmehr von dem Gewicht herrührte, welches die Faktion der Exjesuiten, die hierinn eine der ersten Rollen spielten, ihren vereinten Bemühungen zu verschaffen wußte, zeigte sich während des bisherigen Ganges der Begebenheiten mehr als hinlänglich, noch viel merkbarer aber erst in der Folge, und vornemlich aus der Art und Weise,

wie sich Pius VI. als Schriftsteller gegen die Erzbischöfe benahm.

Die Antwort nämlich, auf welche beynahe ein Jahr lang die Erzbischöfe warteten, erschien endlich in der Gestalt eines förmlichen, 35 Bogen starken Buches gedruckt. *) Die Erscheinung desselben war unerwartet, noch unerwarteter aber der Ton, in welchem der Verfasser schrieb, und die Grundsätze, mit denen er auftrat. Sein Ton war nicht nur durchaus heftig, sondern an mehr als einem Orte höchst beleidigend für die Gegenparthey. Was die Grundsätze betrifft, so würde ein Kurialist im Solde Gregors VII. kaum dreister den alten längst verworfenen Sauerteig des Betrügers Isidor aufgerüttelt haben. Ungeachtet des feinen und künstlichen Anstriches, den man der Arbeit zu geben suchte, konnten die häßlichen Flecken der Unwissenheit und Barbarey, die man derselben aus einer üblen Gewohnheit aufdrückte, nicht vermieden werden. Sätze, die längst schon von allen vernünftigen Katholiken verworfen wurden, stellte man darinn als Dogmen auf, über deren Gültigkeit kein weiterer Zweifel mehr erlaubt werden dürfte. Nur in den elendesten Mönchsschulen hätte noch irgend eine Autorität gehabt, was Pius VI. in seinem Buche an die Erzbischöfe als entschiedene Wahrheiten erkannt wissen wollte. Die Gewährsmänner, auf die er sich als vollgültige Zeugen berief, waren weit geschickter, die heimlichen Triebräder des ganzen Geschäftes, und den Antheil zu verrathen, den die Exjesuiten als Handlanger bey dem

*) Der Titel ist: Sanctissimi Domini nostri Pii Papae VI. Responsio ad Metropolitanos Moguntinum, Trevirensem, Colenienſem et Salisburgensem super Nuntiaturis. 4. Romae 1789.

Baue dieses Buches hatten, als den Sätzen, die man beweisen wollte, Beweisekraft zu verschaffen. Es waren meistens die verworfensten Jesuiten, und was am meisten auffält, sogar der elende Feller, dessen sich die Parthey nur bediente, um durch Schmähschriften ihre Gegner zu lästern.

Was den Inhalt dieser Schrift selbst betrift, so war derselbe in acht Kapitel getheilt. Im ersten handelte Pius VI. von den Personen, welche, um den Umsturz aller deutschen Nunziaturen zu bewürken, Unruhen erreget haben und noch unterhalten; nebst einer historischen Darstellung, wider wen, und durch welche Mittel und Wege, sie ihre Absichten durchzusetzen gesucht haben.

Diese Geschichtserzählung des Ausbruchs und Fortgangs der obwaltenden Händel erhielt hier unter den Händen des Verfassers eine ganz neue Gestalt. Darin wurden die deutschen Erzbischöfe zu Urhebern derselben gemacht, da bis dahin diese darauf bestunden, nicht sie, sondern der Pabst und sein Nuncius Pacca die Friedensstörer gewesen zu seyn. Im Grunde hatten hierin beyde Partheyen Recht, indem jede für sich voraussetzte, daß es an ihr sey, sich über die Eingriffe der andern beschweren zu dürfen. Indessen war es dem Pabste nur zu Hälfte gelungen, für eine solche Voraussetzung eben so gründliche Beweise, wie sein Gegner für die ihrige, zu finden. So wirft Pius S. 9. den Erzbischöfen vor, sie hätten in Ehehindernißen zu dispensiren angefangen, obschon sie vergewissert waren, daß sie von den auf allgemeinen Kirchenräthen festgesetzten Hindernißen nur in so weit, als sie der päbstliche Stuhl von fünf zu fünf Jahren dazu bevollmächtigte, zu dispensiren befugt sind. Um diesen Vorwurf statthaft zu

finden, hätte das Nichtbefugniß der Bischöfe in gegebnen Fällen zu dispensiren, durch irgend einen Beweiß um so mehr begründet werden sollen, da es gerade diese Befugniß ist, für welche die Bischöfe mehrere Beweise aus ältern Kirchenzuchtsverordnungen anführen konnten. S. 10. will Pius die Nothwendigkeit vorgedachter römischer Bevollmächtigungen aus einem zwischen ihm und dem Kaiser im Jahre 1782. zu Wien eingegangenen Konkordate beweisen. Allein dieser Beweiß kann hier nichts gelten, indem in jenem Konkordate den Bischöfen nur freygestellet wird, die nicht zwar fünfjährige, sondern lebenslange Bevollmächtigung anzusuchen. Wäre diese Bevollmächtigung durchaus nothwendig, so hätte es den Bischöfen nicht freygestellet, sondern gebothen werden müßen, sich um dieselbe nach Rom zu wenden. Allein es ist ja auch mehr als hinlänglich bekannt, was für Umständen jenes Konkordat sein Daseyn zu verdanken habe. Die Bischöfe von Ungarn, denen zu Gefallen dasselbe geschlossen worden ist, sind dafür bekannt, daß sie aus Eigensinn am hartnäckigsten den Reformationen des Kaisers sich widersetzet haben, und nur aus Schonung ihrer in schlechten Schulen falsch gestimmten Gewissen, ließ es Joseph II. geschehen, daß sie sich wegen des Rechts zu dispensiren noch ferner an den römischen Stuhl wenden konnten. Der Pabst nennt diese Nachgiebigkeit des Kaisers sehr uneigentlich ein Konkordat. Für ein solches ist die Freystellung des Monarchen an die ungarischen Bischöfe am Wienerhofe nie anerkannt worden.

S. 15. gestehet der Pabst ganz frey, daß alles, was der sogenannte Nunzius Pacca gegen die Erzbischöfe unternommen hat, mit seinem guten Wissen und Willen geschehen sey, so sehr es auch einleichtet, daß Pacca weiter

nichts anders bezielt habe, als Unterthanen gegen ihren Landesherren zu verhetzen. S. 24. nimmt es Pius sehr übel, daß seine Gegner Rekurs an den Reichstag nahmen. Er nennt die deutsche Reichsständische Versammlung eine fremde und unbefugte Macht, und fodert die Bischöfe auf, sich ihr eben so standhaft zu widersetzen, wie sich einst der übelberüchtigte Thomas Beket der ständischen Versammlung in England widersetzet hat. Noch dreister drückte er sich S. 291 aus, wo er behauptet, Kaiser und Reich könnten ohne Dazwischenkunft des päbstlichen Ansehens nicht einmal in weltlichen Dingen gültige Gesetze abfassen, und sie hätten hiezu die päbstliche Einwilligung nöthig.

Der Pabst muthet S. 25 dem Kaiser zu, daß er sein Schreiben an die Erz-Bischöfe widerrufen werde, streuet S. 27 dem Könige von Preußen Weihrauch, und lobt es an den Protestanten, daß sie ihre Ehre und Ruhm darin setzten, keine Neuerungen einführen zu lassen. In den mit dem Berlinerhofe gewechselten Noten hatte sich Kurmainz darauf berufen, daß von Seite Roms der von Sr. Majestät, dem Könige von Preußen, garantierte Status quo verletzt worden sey. Der Pabst benimmt sich nicht sehr geschickt, einen solchen Vorwurf von sich abzulehnen. Er sagt S. 34. Solche neue Eingriffe wären fast alle schon vor der vom Könige übernommenen Bürgschaft geschehen. Als wenn es, um den Status quo zu verletzen, mehr brauchte, als nur eine einzige Neuerung!

Das zweyte Kapitel ist dem Beweise gewidmet, daß die neue Nunziatur in München nicht so viel ein neuer Gerichtshof, als eine neue Zertheilung einer alten Gerichtsbarkeit sey, weil dem neuen Nunzius nur Landschaften zugetheilt worden sind, welche bis dahin unter den Nunziaturen von Wien, Köln oder Luzern gestanden wa-

ren. Dieses wird in der päbstlichen Schrift allerdings gut bewiesen; aber Pius streuete Sätze ein, die nicht Stich halten. S. 37 heißt es, daß der Pabst seine Nunzien eben so mit geistlicher Gerichtsbarkeit in alle Christenwelt senden könne, wie weltliche Fürsten ihre Statthalter in die ihnen unterthänigen Provinzen. Er vergleicht die päbstliche Regierung noch an mehreren Orten, z. B. S. 46. 82. 130. mit der königlichen. S. 41. heißt es: „Geistliche Gerichtshöfe gehen die Staatsmacht nichts „an." Das Gegentheil von einer so verfänglichen Behauptung ist längst erwiesen, und nur die elendeste Mönchsschule würde es noch wagen, die iura Principum circa sacra in so enge Grenzen zu beschränken. Der Verfasser verwickelt sich aber bald in Widersprüche, da er S. 51. einer königl. preußischen Verordnung v. 14 May 1787. mit Beyfall erwähnt, wo den Einwohnern des Herzogthums Kleve mit Ausschließung des Erzbischofs von Köln, in dessen Kirchenspanne jene wirklich leben, die Freyheit gegeben wird, sich in ihren geistlichen Bedürfnissen an je einen benachbarten Bischof oder auch an die päbstliche Nunziatur zu wenden. Heißt das nicht, zweyfaches Maaß, zweyfaches Gewicht führen? Was geht denn den König von Preußen das Kölner-Diözesanrecht an, wenn es wahr ist, daß sogar geistliche Gerichtshöfe die Staatsmacht nicht angehen? Oder ist die Staatsmacht zu Berlin von einer andern Natur, als die Macht anderer Landesherren? Und giebt der Pabst dem Herzoge zu Kleve recht, wenn er mit Abbruch des bischöflichen Rechtes seinen Unterthanen die Freyheit läßt, sich an die Nunziatur zu wenden; wie kann er einem Kurfürsten zu Köln unrecht geben, wenn dieser zur Sicherstellung auch seiner weltlichen Rechte seinen Unterthanen alle Verwendung an eine Nunziatur verbietet?

Die Erzbischöfe giengen in allen ihren Streitigkeiten mit dem Pabste immer von dem Grundsatze aus, daß dieser nach allen bestehenden Verträgen und Gesetzen unbefugt sey, Nunzien mit Gerichtsbarkeit anzustellen. Dieses von den Erzbischöfen bestrittene Recht wird in der päbstlichen Antwort keineswegs befriedigend erwiesen, gleichwohl aber immer als unbestreitbar vorausgesetzt. Nach dieser Voraussetzung hätte zwar manches, was in jener Antwort weitläufig ausgeführt wird, als überflüßig wegbleiben können. Allein man wollte keine Gelegenheit vorbeygehen, den Gegnern irgend eine Bitterkeit sagen zu können. So wird im dritten Kapitel, worin von den Beschwerden der Erzbischöfe über die von der Münchnernunziatur in die pfälzischen Länder abgeordneten Amtsverweser Robertz und Henning die Rede ist, S. 48. den Erzbischöfen vorgestellt, daß sie sich über den niedrigen Rang dieser Amtsverweser keineswegs zu beklagen hätten, daß sie so gar froh seyn sollten, dieselben nur zu Aufsehern zu haben, indem es in der Macht des Nunzius gestanden wäre, diese nämlichen Personen zu Richtern an seiner Statt zu bestellen.

Der Inhalt des vierten Kapitels ist in mehrern Rücksichten sehr merkwürdig. Darin rechtfertigt Pius seinen Nunzius Pacca. Zum Voraus will er S. 77. aus dem Tridentinum beweisen, daß der Pabst ausschließend die Macht habe, in Ehehindernissen zu dispensiren. Allein den Beweiß bleibt er schuldig, beruft sich aber dagegen auf die schlechtesten Gewährsmänner, z. B. auf die Jesuiten Palaviccini und Bellarmin, auf eine in den Niederlanden erschienene Rebellionsschrift, Coup d'oeil genannt, auf den Kurialisten Torre, und auf ein beym Reichstage

überreichtes Promemoria des pfalzbayerischen Ministers. S. 58. soll das päbstliche Dispensationsrecht sogar aus den ältesten Zeiten herrühren, und Pius führt triumphirend die in Rom sehr übel angeschriebenen Kanonisten Febronius, Pehem und Hederich als Zeugen an. Allein gerade die Stellen, welche der Pabst für sich zitiret, beweisen gegen ihn. Diese Männer behaupteten nämlich: Die Gewohnheit allein habe dem Pabste die Dispensationsmacht in trennenden Ehehindernissen vorbehalten. Mit andern Worten heißt dieses wohl nichts anders: als daß diese päbstliche Macht nicht aus der alten Kirchenzucht herrühre.

Da die Ehe ein bürgerlicher Vertrag ist, und da die Einmischung der Geistlichkeit in dieselbe nur als eine zeitliche Begünstigung der Landesfürsten angesehen werden muß, so hatten die Erzbischöfe um so mehr ein Recht, in Ehehindernissen zu dispensiren, als sie schon als Landesherren befugt gewesen wären, keine geistlichen Hindernisse mehr anzuerkennen, und über weltliche nach bloß landesfürstlichen Befugnissen zu verfügen. Allein sie giengen so weit noch nicht, und gleichwohl behauptet Pius S. 60. daß er allerdings berechtiget gewesen wäre, wider sie wegen der von ihnen ertheilten Ehedispensen mit Strenge zu verfahren, ohne einmal die von dem Kirchenrechte vorgeschriebenen Abmahnungen vorauszuschicken; weil sie (Erzbischöfe) Leute wären, bey denen solche Abmahnungen nichts fruchten würden.

S. 62. findet man den abscheulichen Satz, **daß man einem Pabste, wenn er auch durch sich oder seine Abgesandte Völker wider ihre Herren verhetzet,**

niemals Aufruhr schuld geben könne; sondern daß vielmehr eben die, welche solchen Verhetzungen nicht folgen, gegen den heiligen Stuhl aufrührisch handeln. Zum Beweise wird S. 66. das aufrührerische Sendschreiben des aus Frankreich verwiesenen Nunzius im Jahre 1693. angeführt, worin er allen französischen Katholiken untersagt, die Losssprechung von der kalvinistischen Ketzerey, welche die französischen Bischöfe ihrem Könige Heinrich IV. zu ertheilen damals die Anstalt machten, für gültig anzuerkennen.

Um die Ungültigkeit der mit erzbischöflichen Dispensen eingegangenen Ehen zu beweisen, beruft sich Pius auf das Tridentinum, und behauptet S. 68. daß die Beschlüße dieser Kirchenversammlung ohne einige Widerrede und in allen katholischen Reichen angenommen seyen. Beydes ist höchst falsch. Dem Tridentinum ist in mehr als einem Staate widersprochen worden; in Deutschland hat man die Annahme desselben einzig nur dem großen Einfluß des Jesuitenordens zu verdanken, und in Frankreich wurden die Disciplinarbeschlüße dieses Konziliums nie angenommen. Pius behauptet gegen den augenscheinlichsten Beweiß in Ansehung des Tridentinums eben das nämliche, was die Faktion der Jesuiten beständig in Bezug auf die Unigenitusbulle behaupten, welcher sie gleichfalls kanonisches Ansehn zu verschaffen suchen, so feyerlich und so laut derselben in mehrern Staaten bis auf diese Stunde widersprochen wird.

S. 69. heißt es, daß es der Kirche zustehe, über die Aechtheit oder Unächtheit der Kinder zu erkennen. Billig hätte man erwarten dürfen, daß Pius einen so ganz verderblichen, die bürgerliche Ordnung zerstörenden Grund-

satz in eine Vertheidigungsschrift seiner Rechte nicht aufnehmen würde. Aber es ist hier um Finanzen, nicht um Religion, und eben so wenig um Staatswahrheiten zu thun. Der Pabst selbst macht kein Geheimniß daraus, indem er in einer Note S. 71. mit Wohlbehagen anmerket, daß nach Ausweise der Register seiner Datarie, ungeachtet der erzbischöflichen Gegenbemühungen, gleichwohl seit 1785. bis 1789. in die Sprengel dieser nämlichen widerspenstigen Erzbischöfe vier und achtzig Ehedispensen, versteht sich gegen baares Geld, zu Rom ausgefertiget worden seyen. Aus dem vom Pabste angegebenen Verzeichnisse ergiebt sich, daß dort, wo *die Jesuiten* sich noch herumtreiben, am meisten, z. B. für **Augsburg**, wo diese Ordensleute die ganze Kirche beherrschen, vier und fünfzig, und für Salzburg, wo jenen keine Gewalt eingeräumt ist, keine einzige Dispensation aus Rom geholt worden ist.

Das fünfte und sechste Kapitel der römischen Antwort enthalten eine Schutzschrift der Appellationen an den päbstlichen Stuhl, und sind hauptsächlich gegen den Erzbischof von Köln gerichtet, welcher, nachdem ihm der Pabst zur Errichtung eines Tribunals von sogenannten Iudicibus prosynodalibus die Einwilligung verweigerte, dieses Tribunal am Ende auch ohne päbstliche Gutheißung aufstellte. Gleich voran findet man S. 76. die Behauptung, daß das Placetum regium eine Neuerung sey, welche sich mit der von Christo herrührenden Kirchenordnung durchaus nicht vertrage. S. 80. heißt es, das Recht, Appellationen aus allen Theilen der christlichen Welt anzunehmen, sey ein Vorzug des Primats und eben so alt als dieser, da doch erst im vierten Jahrhunderte auf der Kirchenversamm-

lung zu Sardika der römische Stuhl mit diesem Vorzuge beehret worden ist. Nach der römischen Lehre ist aber der Primat des Pabstes so alt als die Kirche, und folglich keineswegs wahr, daß das Vorrecht, Appellationen anzunehmen, ein wesentlicher Schmuck des Primats sey. Im Grunde hält das eine so wenig als das andere eine kritische Probe aus. Die Geschichte sagt uns über den Ursprung des Primats ganz etwas anders, als uns bisher katholische Kirchengeschichtschreiber sagten. Der römische Pabst hat es nicht Christo, oder dem Petrus, sondern einzig nur der Konvenienz der damaligen Kaiser, und den Zeitumständen zu verdanken, daß er Primas der katholischen Kirche ist.

Je feyerlicher die deutsche pragmatische Sanktion vom Jahre 1739. durch welche die Schlüße des Baslerkirchenraths zu Reichsgesetzen gemacht wurden, den herrschsüchtigen Anmaßungen des römischen Hofes widerspricht, um so mehr Mühe giebt sich Pius VI. die Existenz dieser Sanktion wo nicht geradehin zu läugnen, doch so viel an ihm liegt, zweifelhaft zu machen. Professor Koch zu Strasburg ließ sie im Jahre 1789. unter dem Titel: Sanctio pragmatica Germanorum illustrata, bey Kolland drucken. Die Originalurkunden davon liegen in dem Archive der Kollegiatkirche bey Maria Stiegen zu Mainz, so wie in dem erzbischöflichen Archive zu Salzburg. Der Pabst kann es nicht läugnen, daß die Geschichte des fünfzehnten Jahrhundertes, die bekannten Verhandlungen der damaligen Zeit, und selbst einige Bullen Eugens IV. mit dieser Sanktion durchaus übereinstimmen. Gleichwohl muthet er S. 99. dem neuesten Herausgeber derselben, dem Prof. Koch zu, daß er die

Aechtheit hätte vorerst erweisen sollen. Als wenn es da noch Beweise bedürfte, wo das Gegentheil noch gar nie erwiesen werden konnte. Pius hätte, da er die Aechtheit dieser Urkunde bezweifelt, durchaus die Gründe angeben sollen, die ihn zu so einen Zweifel berechtigten.

S. 129. kömmt der Pabst mit sich selbst, oder vielmehr mit den Grundsätzen seines Hofes in Widerspruch. Er bemüht sich nämlich, der Baslerkirchenversammlung alles Ansehn und alle Gültigkeit abzusprechen. Nun ist es bey allen römischen Kurialisten eine ausgemachte Sache, daß ein vom Pabste bestätigtes Konzilium *die höchste* Autorität in der Kirche habe. Das Basler ist aber durch **Eugens IV.** Bulle eben so feyerlich, als durch die Bulle **Pius V.** das Tridentinum bestätiget worden. Wenn jenes ungültig ist, so muß es auch dieses seyn, und **Pius VI.** hat nicht die geringste Ursache, es der französischen Kirche übel zu nehmen, daß sie die Autorität des trientischen Kirchenraths nicht anerkennt.

Im siebenten Kapitel, wo die Erzbischöfe von Trier und Salzburg wegen ihres Benehmens in der bayerischen Dezimationssache abgefertiget werden, kommen wieder höchst staatsverderbliche Maximen vor. Gleich am Eingange S. 140. heißt es: *Es sey von Alters her Kirchengesetz gewesen, daß Fürsten auf geistliche Güter keine Steuer, Zins oder Zehent aus eigner Macht legen sollen, ohne sich vorher an den römischen Pabsten vertraulich gewendet zu haben.* Auf der nämlichen Seite kömmt eine Stelle vor, welcher der bayerische Hof sicher widersprochen haben würde. Es heißt nämlich: *Der jetzige Kurfürst von der Pfalz*

habe von Pius VI. die Vergünstigung einer weitern Zehenterhebung von seiner unterthänigen Geistlichkeit mit der schuldigen Unterwürfigkeit, erbeten. Diese Aeußerung widerspricht bekanntermaßen der öffentlichen Erklärung des Münchnerhofes, worin der Grundsatz aufgestellt wurde, daß es in der Willkür eines jeden Souverains stehe, die ihm unterwürfige Klerisey zu besteuern, und daß, wenn der Kurfürst sich nach Rom um weitere Verlängerung des Indults gewendet habe, dieses nicht darum geschehen sey, als wäre ein solches Indult durchaus nothwendig, sondern einzig nur, um dem Pabste einen Beweis von Hochachtung zu geben.

Seltsam klingt es, daß der Pabst sich S. 141. die allerhöchste Kirchenmacht, Supremam Ecclesiae potestatem, nennt, da doch ihm ein solcher Titel selbst nach dem Urtheile der Katholiken nicht zukommen kann. Die höchste Kirchenmacht steht bey der Gesammtheit der mit ihren Hirten vereinigten Katholiken. Aber leider ist dieses nur noch in der Theorie wahr. Praktisch haben die Päbste längst schon die höchste Gewalt als unbeschränkte Monarchen für ihre eigene Person ausgeübet, und es giebt sogar Kanonisten, besonders aus dem ehemaligen Orden der Gesellschaft Jesu, welche im Ernste den Beweis führen, daß die Kirche weder Demokratie, noch Aristokratie, sondern eine vollkommene Monarchie sey.

Pius VI. begnügt sich aber nicht bloß mit der allerhöchsten Kirchenmacht. Er eignet sich auch die höchste Staatsmacht zu. Denn wie hätte er sonst wohl S. 142. den Erzbischöfen von Trier und Salzburg zumuthen können, es für erlaubt zu halten, wenn er Geistliche,

welche sich weigerten, die Zehente abzugeben, mit Geldstrafen belegte? Hierzu kann nur der Territorialherr, und keineswegs der Pabst, welcher über die Weltlichkeiten in Bayern durchaus nicht zu verfügen hat, berechtiget seyn. Aber Pius VI. wiederholt es auf der nämlichen Seite noch einmal, daß er durch das demüthige Bitten des Grafen und Herzogs Karl Theodor bewogen worden sey, den Zehent für andere zehn Jahre aus seiner Machtsvollkommenheit zu bewilligen, einer Machtsvollkommenheit, die die Päbste von Gott erhalten haben. Man kann unmöglich dreister sprechen.

Auf der Kirchenversammlung zu Kostanz wurde den Päbsten ausdrücklich verboten, jemals in einem Lande einen Zehent auszuschreiben, ohne sich vorher mit den Bischöfen dieses Landes berathen zu haben. Pius läugnet das Daseyn jenes Verbotes keineswegs, und er gesteht sogar, dasselbe übertreten zu haben. Allein eine solche Uebertretung dürfe ihm nicht zur Last gelegt werden, weil ein Pabst, wie er S. 148. versichert, Macht hat, sich über Verordnungen allgemeiner Kirchenversammlungen hinwegzusetzen.

Der Hauptpunkt der ganzen päbstlichen Schrift betraf unstreitig die Untersuchung, ob ein Pabst befugt sey, nach seinem Gutdünken in alle Länder der Welt Nunzien mit Gerichtsbarkeit zu senden. Das achte Kapitel war dieser Untersuchung gewidmet, und Pius VI. eröfnet dieselbe gleich mit einem derben Machtspruch, indem er S. 168. behauptet, weder Reichsgesetze noch kaiserliche Abmahnungsschreiben dürften der Ausübung der von ihm

bestellten nunziaturlichen Gerichtsbarkeit das geringste Hinderniß in den Weg legen.

Die Erzbischöfe hatten sich in ihren Streitschriften mehrmal verlauten lassen, daß es den Päbsten nur im Nothfalle, und wenn die Ordinarien ihre Schuldigkeit nicht beobachteten, erlaubt wäre, Nunzien an ihre Kirchen abzuschicken. Beynahe mit einer Art von Schalkheit bleibt Pius bey dieser Erklärung stehen, und ist vor der Hand zufrieden, daß ihm die Erzbischöfe wenigstens so viel einräumen, Nunzien im Nothfalle verschicken zu können. Dieser Nothfall ist nun, wie Pius S. 177. sagt, wirklich vorhanden, und gerade deswegen vorhanden, weil die Kirche durch sie, die Erzbischöfe, in den sichtbarsten Verfall gerathen sey. Er wirft ihnen vor, daß sie auf eine auffallende Art schwach seyen; daß sie sich wider ihre Mutter, die Kirche, verschworen hätten; daß auf der Zusammenrottung zu Ems Plane zur Kirchentrennung und zu den gefährlichsten Neuerungen geschmiedet worden seyen; und daß sich insonderheit der Erzbischof von Mainz erst vor kurzem habe beykommen lassen, ungefragt eine Synode zusammenzuberufen. Nach seiner Meynung ist es ein schweres Verbrechen, daß die Erzbischöfe in ihrer Emser-Punktation von eingeschlichenen Mißbräuchen des römischen Hofes sprachen, und er vergißt gänzlich, daß seiner Zeit der Pabst Adrian VI. um vieles nachdrücklicher jene Mißbräuche gerügt hatte. Ueber Eibeln hält Pius S. 187 ein schweres Gericht. Dieser Ketzer, heißt es, habe seine verdammten Sätze aus den Werken des Dominis und des Richer entlehnt. Es sey aber auch schon gesorgt worden, diesem Irrlehrer den verdienten Lohn zu geben. Die Bulle super soliditate

habe seine Ketzereien feyerlich verdammt, und diese Bulle sey von den niederländischen Bischöfen mit dem geziemenden Gehorsam aufgenommen worden. Es zeugt von sehr verdächtigen Gesinnungen, sich in Ansehung dieser Bulle gerade auf den Beyfall der niederländischen Bischöfe zu berufen, welche, als die Bulle dahin kam, gerade im offenbarsten Rebellionsstande gegen den Kaiser waren, und zum Theil selbst von der Bulle Anlaß nahmen, sich den Verordnungen ihres Souverains zu widersetzen.

S. 197. kömmt die ganz seltsame Behauptung vor, daß die Einigkeit des Glaubens, Reinigkeit der Sitten, kanonische Ordnung, und Grundverfassung der Kirche nur allein durch die Wachsamkeit der mit Gerichtsbarkeit versehenen Nunzien aufrecht erhalten werden könne.

Unstreitig das größte Gewicht, welches der Pabst seinen Anmaßungen geben konnte, fand er in dem Beweise des seit Jahrhunderten ausgeübten Besitzrechtes. So war es freylich allerdings richtig, daß die Päbste seit dem fünfzehnten Jahrhunderte ihre Nunzien nach Deutschland geschickt haben. Aber die Frage betraf eigentlich nicht die Schickung von Nunzien, sondern ihre Gerichtsbarkeit. Gegen die Schickung hatten die Erzbischöfe nichts, um so viel mehr aber gegen die Jurisdiktion der Nunzien einzuwenden. Pius beruft sich in seinen Beweissen auf die Wienernunziatur; und gleichwohl hat der Erzbischof von Salzburg sehr überzengend dargethan, daß eben diese Nunziatur noch gegen das Ende des vorigen Jahrhunderts keine Gerichtsbarkeit besessen, und daß, als sie im Jahre 1690. sich derselben anmaßen wollte, der darüber

aufgebrachte Kaiser Leopold I. seinem damaligen Minister in Rom, dem Kardinal Medicis sehr ernsthaft geschrieben habe: „Daß Frankreich, Portugal, und andere katholische Staaten keine Nunzien mit Gerichtsbarkeit zulassen, und es sich für ihn als einen römischen Kaiser gar nicht zieme, etwas zu leiden, was Höfe von niederm Range nicht zugeben würden.“ Als nach der Zeit dessen ohngeachtet durch jesuitische Ränke Nunziaturgerichte in Deutschland sich einschlichen; so ist, wie der Erzbischof von Salzburg weiter beweißt, vom Jahre 1699. bis 1769. von Seite des deutschen Reiches diesen Einschleichungen eilfmal sehr feyerlich widersprochen worden.

Das neunte Kapitel ist dem Beweise gewidmet, daß die bischöfliche Macht nicht so, wie die päbstliche, unmittelbar von Gott herrühre. Um eigentliche Beweise ist es dem Pabste hier nicht zu thun; um so öfterer aber macht er es seinen Gegnern handgreiflich, wie weit sie an Rang unter ihm stehen. Er nennt sich mehr als einmal die höchste Kirchenmacht, das Haupt der Kirche, und die Erzbischöfe nur seine Söhne. Daraus folgert er denn auch, daß Erzbischöfe und Bischöfe ihr Amt einzig nur der päbstlichen Gnade zu verdanken haben, und diese Folgerung trift insbesondere S. 333. den Erzbischof von Salzburg, dessen unbestrittenes Metropolitanrecht über die Bischöfe von Gurk, Seckau, Lavant, Chiemsee und Leoben ein Privileginm genannt, und einzig aus der Gnade des päbstlichen hergeleitet wird. Dieses Kapitel giebt dem Pabste noch außerdem Gelegenheit, sich über den von Gregor VII. eingeführten Vasalleneid der Bischöfe zu erklären, und geradezu herauszusagen, daß er an diesem Eide, auf dessen Abschaffung

schon so oft gedrungen worden ist, nie etwas ändern werde. Ja er setzt noch S. 315. hinzu: Ihr müsset ja wissen, was ihr in dem Falle, „wo dieser Eid mit „den Reichsgesetzen zusammen stößt, zu thun habt: „Da muß man vielmehr Gott als den „Menschen gehorsamen.“ Was heißt dieses wohl anders, als ein Pabst ist Gott?

Der Schluß des ganzen Werkes ist endlich der Wichtigste, und enthält das Ultimatum von Seite des römischen Hofes, welchem die Erzbischöfe einen Vergleich vorgeschlagen hatten, den er förmlich mit der Erklärung verwirft, daß er unbedingten Gehorsam und Unterwerfung fodere, und daß es einzig nur auf ihn ankomme, ob er den Erzbischöfen noch weiteres Gehör werde geben wollen. „Nos, so schließt sich das Werk, venerabiles „fratres! Comitia adire non possumus, nec de„bemus, neque extraordinarium legatum mit„tere, ne apostolicam sedem iudicii *incompetenti* „subiiciamus: verum nullatenus abdicare vale„mus Nuntiaturarum Iura cum Primatu a Deo „nobis concredito colligata et coniuncta. Agno„scite ergo, vti vos decet, huiusmodi apostolica „iura, et siqui in exercitio facultatum Nuntiorum „irrepserunt abusus Nobis ignoti, referte illos ad „Nos, aut per litteras, aut per vestros Negotio„rum gestores, quemadmodum toties Vestri Ma„iores praestiterunt!“

Vierzehntes Kapitel.

Verketzerung der neugestifteten Universität zu Bonn, und der dort angestellten Lehrer.

Der Eindruck, den das päbstliche Antwortschreiben auf die Gemüther machte, hätte für die Erzbischöfe keineswegs gefährlich werden können. Freylich frohlockten die Exjesuiten, welche ihren Theil an der Bearbeitung jenes Schreibens hatten, und die fanatischen Mönche aller Farben laut über den Sieg, den sie gewonnen zu haben glaubten. Allein glücklicher Weise war das katholische Deutschland in der Aufklärung schon einige Schritte weiter gekommen, als das es eine Arbeit, die so sichtbare Spuren von Trugschlüßen, unstatthaften Behauptungen, auffallenden Verdrehungen und gefährlichen Grundsätzen an sich hatte, nicht nach ihrem Werth hätte würdigen können. Während eine Parthey den Scharfsinn des Pabstes nicht genug bewundern konnte, staunte die andere über die Möglichkeit, daß ein so ganz elendes Werk unter dem Namen Pius VI. habe erscheinen können. Noch mehr erstaunte man darüber, daß es ein Pabst, der im Rufe der Sanftmuth und der Höflichkeit steht, versucht habe, gegen deutsche Fürsten in einem sehr derben und unhöflichen Tone zu sprechen.

Man hat der römischen Politik von jeher die Ehre angethan, sie wegen ihrer Feinheit zu bewundern. Wir finden aber in dem Benehmen des Pabstes gegen die deutschen Erzbischöfe nichts feines, sondern sehr viel grobes, es müßte denn seyn, daß die Feinheit eben darin läge, die

Anmaßungen des römischen Hofes auf eine sehr gehäßige und stürmische Art zu vertheidigen. Aber eben diese Vertheidigungsart beweiset mehr als alles übrige, den Antheil, welchen die Exjesuiten an dieser Sache genommen haben. Es war sichtbarer Mangel von feiner Politik, was sie unter der Regierung **Klemens XIII.** in so starkes Gedräng gebracht, und was ihren Sturz beschleuniget hatte. Sie begegneten überlegenen Gegnern mit eben so lächerlichem als ohnmächtigem Trotze, und ließen sich gerade über solche Gegenstände, die nie gut vertheidiget werden konnten, in Erörterungen ein, deren Gehäßigkeit auf sie und ihren Orden zurückfallen mußte.

Gleichen Schritt gieng **Pius VI.** in seinen Streitigkeiten mit den Erzbischöfen. Der Politik gemäß hätte er sich durchaus in keine öffentliche Erörterung seiner bestrittenen Rechte einlassen, und sich bloß darauf einschränken sollen, ganz kurz und bestimmt einen angebotenen Vergleich entweder von der Hand zu weisen oder anzunehmen. Auch die weitläufige Erörterung von Rechten, die ihm von der Gegenparthey bereits mit Gründen, denen keine stärkern entgegengesetzt werden konnten, streitig gemacht wurden, konnte um so weniger etwas für seinen Nutzen erzielet werden, da sich voraussehen ließ, daß es den Gegnern bey einer so mangelhaften Vertheidigungsweise nicht fehlen könne, sich selbst der Waffen, womit man sie angriff, gegen ihre Angreifer mit Vortheil zu bedienen.

Das meiste hatte der römische Hof von den Schulanstalten zu besorgen, welche um diese Zeit von mehrern katholischen Regenten zur Verbesserung des öffentlichen

Unterrichts getroffen worden sind. Insbesondere konnte es dem Pabste nicht gleichgültig seyn, daß der Kurfürst von Köln seines Verbotes ungeachtet, eine neue Universität zu Bonn angelegt hatte. Noch mehr schmerzte es die Exjesuiten, die bisher ihr Sanhedrium in Köln hatten, sich durch eine in ihrer Nähe entstehende hohe Schule des Einflusses beraubt zu sehen, den sie bisher unter den vorigen Erzbischöfen über das ganze Erzstift behaupteten. Sie konnten wohl wissen, wohin der thätige Kurfürst zielte; sie sahen in ihm den Bruder eines der römischen Hierarchie sehr gefährlichen Kaisers, einen warmen Freund der Aufklärung, einen Beförderer der Duldung, einen weisen, entschlossenen Regenten, der den Willen und die Macht hatte, ein in Unwissenheit und stupider Trägheit versunkenes Volk aus den Klauen einer herrschsüchtigen Rotte von unwürdigen Priestern und fanatischen Mönchen zu befreyen. Sie sahen endlich, wie sich der Kurfürst, um sein Ziel zu erreichen, der Hülfe einiger aufgeklärter und arbeitsamer Männer bediente, denen er, um sie aufzumuntern, sein ganzes Vertrauen schenkte, und wie wenig bisher einzelne Versuche fruchteten, die sie gewagt hatten, bald diesem und bald jenem rechtlichen Manne das Zutrauen seines Landesfürsten zu entziehen.

Diese Schulverbesserungen, und diese Lehrer, welche der Erzbischof anstellte, waren es, worüber unaufhörlich die von Jesuiten und dem Nunzius Pacca zusammengetragenen Klagen am römischen Hofe einliefen. Pius ließ die aus Deutschland einlaufenden Berichte wieder nach Deutschland zurückgehen. Man findet sie in einem Breve, welches er unterm 17. März 1790. an das Dom-

kapitel von Köln erlassen hat, worin es unter andern heißt *). Euch hätten die ungeheuern und widersinnigen „Sätze bekannt seyn sollen, welche auf der von Uns so„gleich im Anfange ihrer Stiftung verworfenen Universi„tät zu Bonn von einem Hederich, von einem Spie„gel, von einem Weimer, von einem Fritzheim, „von einem Thadäus, von einem Schneider und an„dern Professoren gelehret worden. Bey der Einwei„hung dieser Universität waren Spiegel und Hederich „in ihren gehaltenen Reden so weit gegangen, daß sie „Bucers und Melanchtons mit Luthers Art überein„stimmende Weise, die Kirche zu reformiren, welche der „Erzbischof Herrmann von Wied als die Richtschnur „seiner abzuhaltenden Synode und als einen Spiegel ka„nonischer Sitten seinen Domherren vorleget hat, für „ganz empfehlungswürdig ausgegeben haben. Wir wer„den aber auch die Bücher und Schriften dieser Lehrer, „die uns neuerlich (von deutschen Exjesuiten) eingeliefert „worden sind, durch unsere Kongregation untersuchen „lassen."

Hier geht die Verdammung der Untersuchung voraus. Eins von beyden ist ganz unnütz. Wenn Pius VI. als höchste Kirchenmacht, wofür er sich ausgiebt, das unbestreitbare Recht hat, über alles, was die Kirche betrift, entscheidend abzusprechen, so ist, nachdem er einmal schon abge-

*) Neueste Beyträge zur Religionslehre und Kirchengeschichte. Jahrg. I. S. 938 u. f.

abgesprochen hat, alle nachherige Untersuchung durchaus überflüßig. Muß aber der Entscheidung eine Untersuchung vorausgehen, so ist der Pabst keineswegs befugt, vor dieser Untersuchung sein Urtheil zu geben. Was hier im gegenwärtigen Falle besonders handgreiflich auffält, ist, daß er die Schriften der Männer, die er verketzert, nicht einmal den Namen nach kennet; der Beweiß davon liegt schon offenbar darin, daß er die Namen der Professoren von Bonn, in den Briefen der Exjesuiten und des Nunzius Pacca nicht einmal richtig lesen konnte, und z. B. den Probst **Fritzheim**, **Frotzheim** nennt. Verketzert **Pius** die vorgedachten Männer nur auf die einseitigen Berichte ihrer gehäßigen Feinde, und ohne sich in ihren Schriften, die er nicht alle lesen konnte, da einige davon in einer ihm unbekannten Sprache geschrieben waren, von den Irrthümern, die darin enthalten seyn sollen, überzeugt zu haben; so streitet dieses gegen Recht und Billigkeit, und zeugt nur von Leidenschaft.

Doch dieses ist nicht der einzige Flecken, der sich in seinem Breve an das Domkapitel zu Köln befindet. Es kommen darin noch unverzeihlichere Uebereilungen vor. Er fordert ausdrücklich und bestimmt vom Domkapitel, daß es seinem Erzbischofe den schuldigen Gehorsam vorweigern sollte, und beruft sich hierbey auf das Beyspiel **Honorius III.** eines der schlechtesten Päbste, die auf dem römischen Stuhle saßen. Er will, daß die Domherren ihren Erzbischof mit zwar höflichen aber **starken Zureden** nöthigen sollten, auf andere Gedanken zu kommen. So oft er von den Streitigkeiten mit demselben zu reden kömmt, spricht er immer von Verletzung der heiligen

Kirchengesetze und von Vertilgung der apostolischen Rechte, da doch bekannt genug ist, daß zu Rom unter Kirchengesetzen nur die Dekretalen des Betrügers Isidor, und unter apostolischen Rechten nur die fürstlichrömischen Anmassungen verstanden werden.

Ein anders unterm 24. März. 1790. an den Erzbischof von Köln erlassenes Breve ist in Ansehung der Universität in eben so heftigen Ausdrücken abgefaßt. „Wir „haben, heißt es darin *) nicht ohne unbeschreiblichem „Herzensleide vernommen, daß auf einer *Universität* zu „Bonn die verwerflichsten Lehren vorgetragen und ver„theiget werden, welche gleichfalls bey deinen Untertha„nen und allen Frommen Aergerniß anrichten, auch das „Volk irre führen, und ihm geistlichen Schaden bringen. „Und hier beweißt es freylich der Erfolg selbst, wie rich„tig und wie vorsichtig Wir Uns damals benommen hat„ten, als wir gleich anfangs den von dir angesuchten jähr„lichen Beytrag von den Klöstern deiner Diözese zu die„ser Universität dir nicht bewilliget haben. Unter an„dern Bewegursachen unserer Verweigerung hatten wir in „dem Breve vom 30. Aug. 1783. auch geschrieben: „Daß, „wie Wir hören, dort der bekannte Hede„rich im großen Ansehn stehe, dessen etliche Leh„ren und Sätze so ausgeschrien sind, daß man „leicht denken kann, wie sehr junge Gemüther da-

*) Neueste Beyträge zur Religionslehre und Kirchengeschichte. Jahrg. II, S. 162 u. f.

„mit angesteckt werden könnten; so daß es für „Jünglinge erwünschlicher wäre, allen Unterricht „zu vermissen, als auf eine solche Weise unterrich„tet zu werden. Hieraus ersiehst du wohl, daß „von Uns eine hohe Schule, an welcher dieser „Mann, es sey das kanonische Recht oder je ei„ne andere Wissenschaft vorlesen sollte, auf „keine Weise gutgeheißen werden könne." Es „reuet Uns um so weniger, dir damals so geschrieben „zu haben, da seither nicht nur Hederich, sondern auch „ein Spiegel, ein Spitz, ein Weimar, ein Fritz„heim, ein Thadäus, ein Schneider, mit ihren „neuen und falschen Lehren so viel Aergerniß angerichtet „haben, daß Uns ein neulich unter der Aufschrift: Er„ster Versuch einer Parallele zwischen den Lehrern „zu Löwen, und zwischen jenen zu Bonn, ge„schrieben zum Besten der katholischen Religion „von Theodulph Joseph van den Elsken, einem jü„lichschen Klerikus an seinen Vetter erschienenen „Werkchen solche ihre Lehren zu verbiethen nöthiget *).

*) Dieser Versuch einer Parallele, worauf sich Pius als auf ein wichtiges Zeugniß beruft, ist das infamste Pasquil das sich denken läßt, und hat einen Exjesuiten zum Verfasser. Es wurde zur Zeit geschrieben, als die belgische Geistlichkeit im höchsten Aufruhr gegen ihren Souverain begriffen war, und als die Aufrührer von allen Farben und von allen Orten ausriefen, daß es zum Besten der Religion nicht nur erlaubt, sondern auch Pflicht sey, gegen die Regierung die Waffen zu ergreifen. Wenn es auch an sich selbst schon nicht

„Wie wir denn die Schriften aller Erstgenannten, auch „mit Beyrathe der von Uns niedergesetzten Kongregation „erforschen werden. Allein auch du, ehrwürdiger Bru- „der, der du Unsere Sorgfalt mit uns zu theilen berufen, „und nun von Uns berichtet worden bist, wie schlimm „es zu Bonn zugehe, auch du mußt dich, um von dei- „nem Kirchensprengel ein so großes Unheil abzuwenden, „mit aller Kraft bewafnen und rüsten. Lasse es ja nicht „dahin kommen, daß Wir, wiewohl ungerne, aber „doch nach Maßgabe Unsers apostolischen Amtes, von etwas „schärfern Mitteln Gebrauch machen, um die Schafe „von dergleichen tödtenden und vergifteten Weyden abzu- „leiten. Unser von jeher in dich gesetztes Zutrauen läßt „Uns erwarten, daß einer so zügellosen Ungebundenheit „stracks ein Ziel gesteckt, und sonst so mancher große Scha- „den vermieden werden würde, wenn die ansehnlichern Glie- „der dem Haupte mit derjenigen Unterthänigkeit anhien- „gen, welche die hierarchische von Gott gestiftete Ordnung „fodert. Friede und Eintracht liegt ja niemanden so sehr

---

anständig ist, sich auf Pasquille oder auf Partheyschriften als auf gültige Authoritäten zu berufen, so ist es um so mehr gegen alle Regeln des Wohlstandes und höchst beleidigend, dem Erzbischofe von Köln, als dem Bruder des Kaisers, Leute, welche gegen diesen rebellirten, als nachahmungswürdige und tadellose Muster vor Augen zu stellen. Wie viel vergiebt endlich Pius VI. von seinem Ansehn durch das Bekenntniß, er habe die Schriften der Lehrer zu Bonn bloß darum verdammet, weil der verkappte van den Elsken sie verketzert hat!

„am Herzen, als Uns, wenn nur unter dem Vorwande „der Friedensstiftung nicht von uns verlanget wird, daß „wir in die Abschaffung der apostolischen Nunziaturen, „und in die Vertilgung anderer Gerechtsame des påbstli„chen Primats einwilligen.“

Fünfzehntes Kapitel.

Was ist am Ende aus den Streitigkeiten der deutschen Erzbischöfe mit dem Pabste, und aus der Emser-Punktation geworden?

Breven von dem Tone und Inhalt, wie die vorstehenden an das Domkapitel und an den Erzbischof zu Köln, hätten der römischen Hofparthey wohl eben so wenig, als die nichtswürdigen Ränke der Exjesuiten und Mönche, die für jene Parthey kämpften, den Sieg verschaffen können. Bis dahin war der Kampf sehr ungleich. Man konnte dem Trotze und der Hartnäckigkeit, mit welcher von Rom aus gefochten wurde, immer entgegen kommen. Nichts war auch leichter, als die Gründe, worauf man von jener Seite her die bestrittenen Anmaßungen baute, zu entkräften. Der Pabst, der sich nun einmal, verführt von einer heftigen und leidenschaftlichen Faktion, schon zu weit vom Wege der Klugheit und der Mässigung entfernt hatte, handelte freylich konsequent, als er jeden Vergleich unmöglich machte; aber eben so konsequent würden auch seine Gegner gehandelt haben, wenn sie von jetzt an alle Korrespondenz, die auf ihre Streitigkeiten Bezug hatte, mit dem römischen Hofe abgebrochen, und von den Rechten, die man ihnen in Rom streitig machte, den vollständigsten Gebrauch gemacht hätten. Wirklich schien dieses auch damals noch der Weg zu seyn, den die Erzbischöfe verfolgen wollten. Pacca wurde immer nicht vom Erzbischofe von Köln als päbstlicher Nunzius anerkannt. Maximilian fuhr fort, seine in Rom verketzerte Universität zu Bonn auf die entschie-

denste Weise zu schützen. Auch der Erzbischof von Mainz unterließ es nicht, seine neuerrichtete hohe Schule durch Anstellung vortreflicher Lehrer in immer höheren Flor zu bringen. Eben so thätig zeigte sich auch der Erzbischof von Trier, und jener von Salzburg war immer noch das Muster eines vortreflichen, aufgeklärten, christlichen Prälaten. Der Tod des Kaisers Joseph II. änderte in der Hauptsache so wenig, daß in der Wahlkapitulation seines Nachfolges Leopolds II. sogar ausdrücklich nachstehende zwey Paragraphe in den vierzehnten Artikel aufgenommen worden sind:

§. 3. „Da die schon lange gedauerten Beschwerden „eben der deutschen Nation gegen die Eingriffe des römi„schn Hofes überhaupt, besonders der Nunzien, noch un„erledigt sind, so wollen wir über dieses alles die unauf„schiebliche Erstattung eines angemessenen und zum Theile „von unserm Vorfahren im Reiche Joseph II. glorwürdi„gen Andenkens den 9. August 1788. geforderten Gut„achtens nach dem Antritte seiner Regierung sogleich „in Erinnerung bringen, und den darüber zu fassen„den Reichsschluß auf das baldigste zu befördern be„reit seyn.“

„§. 5. Da es aber Gegenstände giebt, die ohne Zwei„fel zur geistlichen Gerichtsbarkeit gehören, so wollen Wir, „wenn über solche geistliche Sachen ein Proceß entsteht, „die Bischöfe nach Maaßgabe der Fürstenkonkordate bey der „ersten, die Erzbischöfe bey der zweyten Instanz, und die„jenigen Erzbischöfe, welche dem Pabste nach der Wahl

„des Provinzial- oder Diözesan-Synods, oder mit Bey-
„fall ihrer Domkapitel, für die dritte Instanz tüchti-
„ge Richter vorgeschlagen haben werden, kräftigst schützen,
„daß jede geistliche Streitsache in dritter Instanz vor kei-
„ne andere, als die vorgeschlagenen, und von dem Pabste
„genehmigten Richter unmittelbar gebracht, und von ih-
„nen kollegialiter im Namen Sr. päbstlichen Heiligkeit
„abgeurtheilt werde.“

Diese Stelle der kaiserlichen Wahlkapitulation kann gleichsam für eine förmliche Bestätigung der Emser Punktation angesehen werden. Durch sie wird das Aschaffenburger Konkordat aufgehoben, und die Erzbischöfe und Bischöfe hatten erreicht, was sie durch ihre Schlüße von Ems zu erreichen suchten.

Indessen kam es gleichwohl wegen der Nunziaturen auf dem Reichstage nimmermehr zur Sprache, und in den Gesinnungen derjenigen, die bis dahin am lautesten sich für diese Sache verwendet hatten, giengen merkliche Veränderungen vor. Der höhern Anliegenheit, in welche das deutsche Reich durch den weitern Gang der französischen Revolution verwickelt wurde, mußte nicht nur das Nunziaturgeschäft weichen, sondern hauptsächlich eben dieser Gang wurde eine der nächsten Veranlassungen, daß die Gegenparthey durch hohnlachendes Hinweisen auf gewisse Scenen dieser Revolution weit mehr, als durch alle bisherigen Gründe, Breven, Bullen und Pasquille bewürken konnte. Ohne sich im geringsten auf eine Untersuchung der Frage, was wahre und was falsche Aufklärung sey,

einzulassen, bürdete man überhaupt der Aufklärung so viel Böses zur Last, als Tyranney Unverstand, Bosheit und Laster zusammen genommen je anzustiften im Stande seyn könnten. Da man sorgfältig vermied, zwischen dem, was Unvernunft schuf, den gehörigen Unterschied zu machen, so brachte man die verschiedensten Dinge unter eine und die nämliche Kathegorie. Ohne eben sich öffentlich zu nennen, traten die alten Glieder des Jesuitenordens, denen es eben vor kurzem gelungen war, dem schon abgenuzten Mährchen des Jansenismus die viel interessantere Fabel des Illuminatismus zu unterschieben, mit neuen Kräften und mit neuem Ungestüm auf den Schauplatz. Die gelegenheitlichen Versuche, die sie um diese Zeit wagten, ihren Orden wieder herzustellen, waren vielleicht nur die Versuche einiger Schwachköpfe unter ihnen, welche die Unmöglichkeit einer solchen Wiederherstellung in den vorigen Stand nicht begreifen konnten. Die wichtigen Glieder dieses Ordens hatten ganz andere Plane. Sie verbargen sich, und machten mit Rosenkreutzern, die sie an die Spitze stellten, gemeinschaftliche Sache. Elend sind zwar, und nicht einmal einer Widerlegung würdig, die von dieser Parthey herrührenden Dichtungen von Komplotten der Gelehrten gegen Staaten und Religion. Weder von den einen noch von der andern giebt sie bestimmte und deutliche Begriffe. Bald ist die Person des Regenten der Staat, und bald soll das römische Glaubenssystem Religion seyen. Allein ihre Dichtungen würkten gleichwohl zu einer Zeit, wo man mehr mit Leidenschaft als mit ruhiger Vernunft den Werth der Dinge schäzt, auf eine ganz unerhörte Weise, und würkten besonders auf jene Stände, die ein weit größeres Interesse an der Vervollkommnung des Menschengeschlechts als an der Verschlimmerung des-

selben hätten. Es gelang dieser Faktion, mehr als einem Regenten Mißtrauen gegen die Fortschritte des menschlichen Geistes im wissenschaftlichen Gebiete einzuflößen, und wir haben noch von Glücke zu sagen, daß bey so boshaften Einflüsterungen die ängstlichen Regenten auf den unglücklichen Einfall noch nicht gerathen sind, sich eben so, wie Robespiere, von der Furcht vor erdichteten Komplotten gescheuter Leute zu befreyen.

Unglücklicher Weise traf es sich, daß einige von den Männern, deren sich die deutschen Erzbischöfe am Rhein zur Vernichtung der päbstlichen Oberherrschaft und zur Verbesserung der gelehrten Erziehung bedienten, sich in den Revolutionssturm hineingeworfen haben, von welchem sie verschlungen worden sind. Es wäre eben so lieblos als schief geurtheilt, wenn man voraussetzen wollte, daß diese Leute sich in den Dienst des französischen Staates in keiner andern Absicht begeben haben, als um an der Niederwerfung des Throns und an der Ausrottung des Katholizismus mitarbeiten zu helfen. Man darf aus dem, was geschehen ist, nicht auf das schließen, was bezweckt worden ist. Damals nämlich, als Schneider und Dorsch Vicarien des konstitutionellen Bischofes von Strasburg wurden, stund es in Ansehung der Religion in Frankreich so gut, daß sich wohl wenige deutsche rechtliche Priester ein Bedenken gemacht haben würden, ihrem Beyspiele zu folgen. Man behauptet etwas Unsinniges, wenn man der ersten Nationalversammlung aufbürden will, der Religion zu nahe getreten zu seyn. Im Grunde war die kirchliche Reforme, welche damals entworfen wurde, nichts

anders, als was weit der größte Theil gutunterrichteter Katholiken längst schon gewünscht hatte, und es gab mehr als einen katholischen Bischof, der an den neuen Einrichtungen in Kirchensachen nicht das geringste auszusetzen wußte. Daß die Folgen der Erwartung nicht entsprachen, und daß nachher eine förmliche Tempelstürmerey und eine fanatische Verfolgung der bisher herrschenden Staatsreligion die ersten Entwürfe der Kirchenverbesserer zerstörten, darüber hat man weder die Aufklärung noch die Menschen anzuklagen, die an der Reformation Theil genommen hatten. Die meiste Schuld fällt auf diejenigen zurück, die es ihrem Gewissen oder ihrem Eigennutze nicht abgewinnen konnten, sich den neuen Gesetzen zu unterwerfen. So wie sich diese hinter einen wüthenten Fanatismus verschanzten, so wurden sie mit eben so fanatischer Wuth angegriffen, und es geschah, was immer zu geschehen pflegt, wenn entgegengesetzte Leidenschaften gegen einander in Streit gerathen.

Indessen wußten sich die Feinde der Vernunft und der Aufklärung einer solchen Gelegenheit gar treflich zu bedienen, ihren boshaften Einflüsterungen Gewicht zu geben. Sie konnten sich hohnlachend auf die Verirrungen jener Menschen berufen, gegen welche sie, wenn der Streit mit Gründen und ohne Leidenschaft wäre ausgemittelt worden, nie hätten bestehen können. Ohne zu untersuchen, in wie weit die Gewalt der Umstände auf die Handlungen der Menschen würket, schloßen sie dreist aus einzelnen Erscheinungen auf das Allgemeine, und brachen über alles den Stab, was Vernunft und Aufklärung

hieß. Unter solchen Umständen war es denn auch kein Wunder, wenn von der Zeit an weder von den Mißbräuchen des römischen Hofes, noch von der Emser-Punktation mehr eine Rede seyn durfte!

EIGENTHUM DER STADT AUGSBURG

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Wolf, Peter Philipp, 1761-1808

Geschichte der römischkatholischen Kirche

Bd.: 4

Zürich (1796)

Augsburg, Staats- und Stadtbibliothek -- Th H 2253 -4
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11287068-2
VD18 90045211-001